J. Aust. Joach. Flüger
12E - 2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das
adeliche Richteramt,
oder
das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen
in den deutschen Staaten der österreichischen Monarchie.

Vom Herrn
Joachim Füger,
Sr. k. k. apostol. Majestät wirklichem Hofrathe bey der obersten Justizstelle.

Vierte,
zu Folge des Wunsches des Herrn Verfassers,
von
D. Vincenz August Wagner,
Mitgliede und Referenten der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, k. k. o. ö. Professor des Lehen- Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Wien, Syndicus derselben, Mitgliede der k. k. steyermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft, ehemahls mährisch-schlesischem Landesadvocaten,
bearbeitete und vermehrte Auflage.

Zweyter Theil.

2911. W.

Wien, 1830.
Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe,
am Graben, Nr. 1144.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zweyter Theil
des
adelichen Richteramtes;
oder
von dem Verfahren in Beziehung auf die Minderjährigen und die ihnen gleichgehaltenen Personen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

I.

Begriff der Vormundschaft und Curatel.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt und die noch minderjährig, oder aus einem anderen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund, oder durch einen Curator besonderen Schutz (§. 187 des a. b. G. B.). Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber auch dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind (§. 188. des a. b. G. B.).

Hiernach ist die Vormundschaft die von dem Gesetze angeordnete Vorsorge für die Person und das Vermögen solcher Minderjähriger, welchen jene eines Vaters nicht zu Statten kommt.

Die Curatel dagegen ist die vom Gesetze angeordnete Besorgung der Angelegenheiten solcher Personen, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, zu besorgen unfähig sind.

Die unter Vormundschaft stehenden Personen heißen Pupillen; jene, welche unter der Curatel stehen, werden Curanden genannt. *

II.

Begriff des gerichtlichen Verfahrens in Vormundschafts- und Curatelssachen.

* Der Inbegriff aller jener gerichtlichen Handlungen, welche in Rücksicht der Besorgung der Angelegenheiten der Pupillen und Curanden gesetzlich den Gerichten und den Vormündern und Curatoren vorgeschrieben sind, machen das gerichtliche Verfahren in Vormundschafts- und Curatelssachen aus. *

III.

Quellen desselben.

* Die Quellen des gerichtlichen Verfahrens in Vormundschafts- und Curatelssachen sind folgende:

1.) die allgemeine Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, 6. und 7. Abschnitt [a]);

([a]) *Den 7. Abschnitt der II. Abtheilung der Gerichtsinstruction habe ich, obwohl er seiner Überschrift nach nicht hieher zu gehö-

2.) die westgalizische Gerichtsinstruction vom 27. November 1801, 16. und 17. Hauptstück (für Ostgalizien. S. I. Thl. dieses Werkes, S. 7);

3.) die Instruction für die Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg, II. und III. Hauptstück (Justizhofdecret vom 16. July 1824);

4.) die Instruction für die küstenländischen Bezirksgerichte, II. und III. Hauptstück (Justizhofdecret vom 2. July 1825 und Decret des innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 25. July 1825) [b]);

5.) mehrere Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches;

6.) mehrere einzeln erschienene nachträgliche Justizverordnungen;

7.) einige sich auf diesen Gegenstand beziehende politische Verordnungen. *

ren scheint, doch hier anführen zu müssen geglaubt, weil die darin vorkommenden Anordnungen so häufig bey Vormundschaften und Curatelen in Anwendung gebracht werden müssen, nähmlich bey allen Vormundschafts- und Curatelsrechnungen. *

([b]) *Auch in diesem Bande werden die eben, unter Nr. 2—4, bemerkten speciellen Instructionen, in so fern sie wesentliche Abweichungen von der allg. Gerichtsinstruction enthalten, um den, auch hier sich nach der Letzten richtenden, Context nicht zu unterbrechen, in Anmerkungen beygefügt. *

IV.

Literatur.

* Zur Literatur des Verfahrens in Vormundschafts- und Curatelssachen gehören alle jene Hand- und Lehrbücher, welche wir im I. Theile dieses Werkes, als das ganze gerichtliche Verfahren, oder doch das ganze adeliche Richteramt umfassend, kennen gelernt haben. Außerdem haben wir nur einige wenige Schriften, welche noch zur Literatur dieses Zweiges des adelichen Richteramtes gehören; nähmlich:

1.) Handbuch für Vormünder und Gerichtsstellen, enthaltend die Vormundschaftsordnung sammt Erläuterungen u. s. w. Von Joseph von Krisch (Wien, bey Rötzel, 1793).

2.) Darstellung der Rechte und Pflichten der Vormünder, Curatoren, Vormundschafts- und Curatels-Behörden. Von Franz Xaver Joseph Fidelis Nippel, k. k. Landrathe (Linz, in der akad. Kunst-, Musik- und Buchhandlung, 1825).

3.) Über den Begriff der Vormundschaft und Curatel. Von D. Michael Schuster, k. k. Rathe und o. ö. Professor der Rechte (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, Jahrgang 1828, I. Band, Nr IX).

4.) Civilrechtsfall über die Bestellung eines Curators aus dem Grunde der Einwilligung des Curanden. Von D. Ferdinand Neupauer, k. k. Wechselrathe (Ebenda, II. Band, Nr. XXXI).

5.) Über die Fähigkeit der Ordensgeistlichen, eine Vormundschaft zu übernehmen. Von D. Anton Haimberger, k. k. o. ö. Professor der Rechte (Ebenda, Nr. XLI).

6.) Über die Verbindlichkeit der Mutter und väterlichen Großmutter eines Minderjährigen, die Vormundschaft über denselben, wenn sie die gesetzliche Ordnung trifft, zu übernehmen, nach dem österreichischen allg. bürg. Gesetzbuche. Von D. Ignaz Graßl, k. k. o. ö. Professor der Rechte (Ebenda, Jahrgang 1826, II. Band, Nr. LI).

7.) Über das Recht des Vaters, Vormundes, Curators, des vormundschaftlichen Gerichtes und anderer Behörden, die Gültigkeit der Ehe wegen eines Privathindernisses zu bestreiten. Von D. Thomas Dolliner, k. k. wirkl. n. ö. Regierungsrathe, Mitgliede der Hofcommission in J. G. S. und Professor der Rechte (Ebenda, Jahrgang 1825, II. Band, Nr. XXXVI).

8.) Über die Verbindlichkeit des Curators eines geklagten Abwesenden, die gegen diesen im Processe vom Kläger angeführten Facta zu widersprechen. Von Wagner (Ebenda, Nr. XL).

9.) Über die Bestellung und Pflichten eines Curators,

der die Rechte eines Kindes vertreten soll, über welches ein Zweifel entsteht, ob es von dem vorigen oder dem jetzigen Manne seiner Mutter gezeugt worden sey. Von D. Thomas Dolliner u. s. w. (Ebenda, Jahrgang 1827, I. Band, Nr. X). *

Erstes Hauptstück.

Von der Vormundschaft überhaupt.

§. 1.

Jede Waise erhält einen Vormund.

* Unter der Vormundschaft stehen die Minderjährigen, welchen die Vorsorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, ohne Unterschied, ob sie noch Kinder, d. i. welche das siebente, Unmündige, d. i. welche das vierzehnte, oder Mündige, d. i. welche zwar das vierzehnte, aber noch nicht das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und ohne Unterschied, ob sie bereits geboren sind, oder nicht; denn die Ungebornen werden, in so fern es sich um ihre und nicht um Rechte eines Dritten handelt, von dem Zeitpuncte ihrer Empfängniß an, den Gebornen gleich gehalten; nur müssen sie sohin lebendig zur Welt kommen; denn werden sie todt geboren; so werden sie als gar nicht empfangen angesehen (§§. 21 und 22 des a. b. G. B.).

Die Vormundschaft dauert so lange, bis der Minderjährige entweder großjährig, d. i. vier und zwanzig Jahre alt, oder demselben die Nachsicht des Alters (venia aetatis), durch ausdrückliche Großjährigkeitserklärung, oder stillschweigend, durch den ihm von der Behörde verstatteten Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes verliehen wird, oder endlich die nur zeitweilig außer Wirksamkeit gekommene väterliche Gewalt wieder in Wirksamkeit tritt (§§. 176 und 252 des a. b. G. B.). *

§. 2.

Fälle, wo der Minderjährige noch bey Lebzeit des Vaters einen Vormund erhält.

In der Regel erhält nur die vaterlose Waise einen Vormund; doch gibt es Fälle, wo Minderjährige, ungeachtet ihr Vater noch lebt, einen Vormund bekommen. Diese Fälle sind folgende:

a.) wenn der Vater den Gebrauch der Vernunft verliert;

b.) wenn er als Verschwender erklärt, oder

c.) wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird;

d.) wenn er eigenmächtig ausgewandert, * (wobey sich jedoch von selbst versteht, daß derselbe nur dann erst als eigenmächtiger, unbefugter, Auswanderer angesehen und sohin seinen Kindern ein Vormund bestellt werden könne, wenn er bereits durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der competenten politischen Behörde als solcher erklärt wurde); *

e.) wenn er über Ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; übrigens tritt der Vater wieder in seine vorigen Rechte ein, sobald diese Hindernisse aufhören (§. 176 des b. G. B.);

* f.) wenn der Vater die Erziehung und Verpflegung seiner Kinder gänzlich vernachlässigt, in welchem Falle er die väterliche Gewalt auf immer verliert (§. 177 des a. b. G. B.); oder wenn er wegen Mißhandlung seiner Kinder von dem Strafgerichte in schweren Polizeyübertretungen zur Strafe dieser Mißhandlung der väterlichen Gewalt für verlustig erklärt wird (Strafgesetzbuch, II. Thl. §§. 166 und 167);

g.) uneheliche Kinder stehen nicht unter der väterlichen Gewalt ihres Erzeugers, sondern werden von einem Vormunde vertreten (a. b. G. B., §. 166). *

§. 3.

Von der Vormundschaftsbehörde.

* Damit die Vormünder genau ihre Pflichten erfüllen; so ist ihnen die Vormundschaftsbehörde vorgesetzt, welche darauf zu wachen hat, daß sie ihren dießfälligen Verbindlichkeiten nachkommen und in wichtigeren Fällen auch den Consens zu den Verfügungen mit der Person und mit dem Vermögen der Mündel zu ertheilen hat. *

§. 4.

Welches Gericht die Vormundschaftsbehörde sey?

Regel.

* Vormundschaftsbehörde ist in der Regel dasjenige Gericht, welchem der Vater des Minderjährigen zur Zeit seines Todes, oder zur Zeit, als er die väterliche Gewalt verliert, nach seiner persönlichen Eigenschaft und seinem Aufenthalte unterstand, welches sonach auch die Personalinstanz des Minderjährigen ist (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783, §§. 1, 12 und 20; a. b. G. B., §. 189) und es bleibt die einmahl rechtmäßig eingeschrittene Vormundschaftsbehörde fortan competent, wenn auch der Minderjährige während seiner Minderjährigkeit seine persönliche Standeseigenschaft verändert, z. B. Militärist wird. Wenigstens scheint dieß aus der Analogie der Gesetze über Militärgerichtsbarkeit (Patent vom 31. December 1762) behauptet werden zu müssen, welche erklären, daß ein Minderjähriger aus dem Civilstande, der Militärist wird, dessenungeachtet unter seiner Vormundschaftsbehörde bleibe. *

§. 5.

Ausnahmen.

a.) im Allgemeinen.

* Von der Regel, daß die Personalinstanz des verstorbenen Vaters die Vormundschaftsbehörde sey, haben wir im Allgemeinen folgende Ausnahmen.

1.) Uneheliche Kinder stehen nicht unter dem Gerichtsstande ihres Vaters, sondern sie folgen jenem der Mutter; ausgenommen wenn diese einen privilegirten Gerichtsstand hätte, wo sie unter jenem Gerichte stehen, dem ihre Mutter unterworfen seyn würde, wenn ihr dieser privilegirte Gerichtsstand nicht zustünde; denn die unehelichen Kinder führen zwar den Geschlechtsnahmen der Mutter, haben aber auf den Adel und andere Standesvorzüge derselben (also auch auf ihren privilegirten Gerichtsstand) keinen Anspruch (a. b. G. B., §. 165). Hievon scheinen jedoch die hier zu Lande von einer Unterthanin der ottomanischen Pforte gebornen unehelichen Kinder ausgenommen und, gleich ihrer Mutter, dem privilegirten Gerichtsstande des Landrechtes unterworfen zu seyn, da diese selbst, als Kinder einer türkischen Unterthanin, türkische Unterthanen sind und alle türkischen Unterthanen unter dem Landrechte stehen (Jurisdictionsnorm, §. 26 und Hofdecret vom 17. October 1791). Auch stehen die unehelichen Kinder einer solchen Frauensperson, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, unter der Militärgerichtsbarkeit (vergl. §. 12 dieses Hauptstückes, Nro. 7).

Sollte einem unehelichen Kinde nicht gleich bey seiner Geburt ein Vormund aufgestellt worden seyn, daher für dasselbe erst in der Folge ein solcher bestellt werden müssen; so ist jene Obrigkeit hiezu competent, in deren Bezirk das Kind als Hausgenosse seiner Ziehältern oder Dienstgeber seinen bleibenden Aufenthalt hat, oder als eine herumirrende Person sich befindet (Hofdec. vom 11. August 1798).

2.) Die Kinder der auf die zweyte Art verheiratheten Militäristen vom Feldwebel abwärts [a]) haben auf den Militärgerichtsstand ihrer Väter keinen Anspruch, sondern fol-

([a]) Vergl. den ersten Theile dieses Werkes, I. Capitel, §. 27, Anmerkung a).

gen dem Gerichtsstande ihrer Mutter (hofkriegsräthliche Verordnungen vom 29. September 1799 und 10. Juny 1812, Verordnung des böhmischen Guberniums vom 17. Februar 1802).

3.) Alle Pupillarangelegenheiten jener Kinder, deren Väter zur Feldmiliz (also zu einem Feld-Regimente, Corps oder Bataillon, mit Ausschluß der 17 Grenzinfanterieregimenter, des Szekler-Husarenregimentes, des Tschaikistencorps, der Marine, des Geniecorps, der Garden, der Invalidenhäuser und der Garnisonsauditoriate) gehörten und sonach einem Feld- Regiments- Corps- oder Bataillonsgerichte unterstanden, gehören nicht zum Gerichtsstande dieser letzten Gerichte, sondern unter das Judicium delegatum militare und zwar zu jenem des Landes, wo sich die Mutter befindet; oder, wenn diese todt, oder nicht im Inlande ist, zu jenem des Landes, wo sich die meisten Pupillen befinden und, bey gleicher Zahl der in verschiedenen Ländern befindlichen Pupillen, zu jenem, welches der Abhandlungsbehörde am nächsten ist; weßwegen diese alle dießfälligen Acten und das Vermögen solcher Pupillen sogleich nach gepflogener Verlassenschaftsabhandlung dem Judicium delegatum zu übergeben hat (hofkriegsräthliches Rescript vom 16. December 1804, hofkriegsräthliche Verordnung vom 15. April 1813 und höchste Entschließung vom 25. October 1819).

4.) Die Kinder jener unadelichen Väter, welche einen inländischen Ritterorden, oder von Sr. Majestät einen Ritterschlag erhalten haben; denn diese Letzten stehen nur für ihre Person unter dem privilegirten Gerichtsstande des Landrechtes (Hofdecret vom 10. December 1814); folglich bleiben die Ersten in allen ihren Angelegenheiten und somit auch in Vormundschaftssachen unter dem unprivilegirten Gerichtsstande, welchem ihr Vater unterstanden hätte, wenn er von Sr. Majestät nicht mit einem

Orden betheilt, oder nicht mit dem Ritterschlage ausgezeichnet worden wäre.

5.) Die Kinder jener Adelichen, welche wegen eines Verbrechens zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe, oder zum Tode verurtheilt worden sind, womit zugleich immer die Entadlung solcher Verbrecher verbunden ist; denn die bis zum Tage des angekündigten Urtheiles erzeugten Kinder derselben behalten ihren Adel und somit auch ihren adelichen Gerichtsstand bey (Strafgesetzbuch, I. Theil, §. 23, lit. b).

6.) In so fern sich ein eheliches Kind in der Obsorge einer Waisen- oder Findelanstalt befindet, werden wir in §. 12 dieses Hauptstückes (Nr. 6) Fälle kennen lernen, in welchen die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über dasselbe dem ordentlichen Gerichte des Ortes zusteht, an dem sich dasselbe zur Zeit befindet, wo ihm (in jenen Fällen, wo Waisen- oder Findelkindern ein Vormund zu bestellen ist; vergl. ebenfalls §. 12 dieses Hauptstückes) ein Vormund bestellt wird; oder, in so fern das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbezirk es sich aufhält (Justizhofdecret vom 17. August und n. ö. Regierungscircular vom 7. October 1822).

7.) Die Kinder jener zum Hofstaate, oder zur Dienerschaft der Glieder des höchsten Kaiserhauses gehörenden Väter, welche dem obersthofmarschallischen Gerichte zugewiesen sind (siehe §§. 20 und 21 des I. Hauptstückes des ersten Theiles dieses Werkes); denn diese stehen nur für ihre Person, wegen ihres höchstpersönlichen Verhältnisses, vermöge dessen sie zum Hofstaate oder zur Dienerschaft der erwähnten höchsten Familienglieder gehören, unter dem eben gedachten privilegirten Gerichte; die Obervormundschaft über die Kinder solcher Väter steht daher jenem Gerichte zu, welches über ihren Vater bey seiner Lebenszeit competent gewesen seyn würde, wenn er nicht zum Hofstaate oder zur Dienerschaft jener höchsten Personen gehört hätte. *

§. 6.

b.) auf dem flachen Lande insbesondere.

* Auf dem flachen Lande in den altösterreichischen Provinzen gehören die Pupillarangelegenheiten nicht vor die Justizgerichte der Dominien, sondern zu den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern (Justizhofdecret vom 21. August 1788), welche, in so fern man diesen ihren Wirkungskreis bezeichnen will, obrigkeitliche Waisenämter heißen. Hiebey kommt insbesondere zu bemerken, daß, wenn gleich zu Folge der Jurisdictionsnormen einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit in Streitsachen über Unterthanen oder Inleute, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen, gebührte, doch die Besorgung der Waisen mit den daraus fließenden Gerechtsamen dieser Grundobrigkeit vorbehalten bleibe (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783, §. 28). *

§. 7.

Fortsetzung.

* Zur Sicherung der gesetzmäßigen Verwaltung der Waisenämter auf dem Lande wurde befohlen, daß sowohl die Gutsbesitzer, wenn sie selbst das Waisenamt verwalten, ohne Unterschied der Person oder des Standes, wegen gewissenhafter Besorgung dieses Geschäftes einen Eid nach der höchsten Ortes vorgeschriebenen Formel [a]), als auch bey denjenigen Dominien, wo die Verwaltung der Wai-

([a]) * Diese Eidesformel lautet, nach dem von der obersten Justizstelle für Österreich unter der Enns erlassenen Hofdecrete vom 20. Januar 1821 und dem von der ob der Ennsischen Landesregierung erlassenen Decrete vom 12. November 1821 auf folgende Art; wobey es sich von selbst versteht, daß die in derselben ausgedrückten Daten der Hof- und Regierungsdecrete sich für andere Provinzen nach den Kundmachungen für diese ändern müssen.

sengeschäfte eigens aufgestellten Beamten übertragen ist, diese einen, ihrem Dienstverhältnisse anzupassenden, Eid [b]) vor

»Ich, N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich die Waisenamtsgeschäfte der mir eigenthümlich angehörigen Herrschaft N. N. nach Vorschrift der jederzeit bestehenden Gesetze,

für Öst. ob der Enns, { insbesondere von der hohen Hofkanzelley, im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe, unterm 26. März 1818 vorgeschriebenen und mittelst Regierungsdecretes vom 28. May 1818, Zahl 10004, bekannt gemachten Bestimmungen

für Öst. u. der Enns, { insbesondere nach dem Unterrichte für die Waisenämter vom 7. November 1812 und dem durch Circulare der n. ö. Regierung allgemein bekannt gemachten Hofkanzleydecrete vom 18. August 1820

verwalten, die Waisengelder in einer besondern Casse getreu verwahren, und davon keinen, noch so unbedeutenden Betrag mit den herrschaftlichen Rentgeldern oder andern Cassen vermischen, die Waisengelder auf keine andere, als die in Waisensachen vorgeschriebene Art verwenden, und im Falle, als ich Waisengelder bey mir anlegen wollte, vorläufig die höhere kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung einholen, den Pupillen bey ihrer ganzen, oder theilweisen Abfertigung, weder unter dem Titel der Mühewaltung, noch unter einem andern Vorwande, an Capital und Interessen etwas abziehen, und überhaupt für die Ordnung in den Waisenamtsgeschäften, und für die Sicherheit des Waisenvermögens pflichtmäßig sorgen werde.« *

([b]) *Die Formel dieses Eides lautet, nach demselben, von der obersten Justizstelle für Österreich unter der Enns erlassenen, Hofdecrete vom 20. Januar 1821 und der ob der Ennsischen Regierungsverordnung vom 12. November 1821, dahin:

»Ich, N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, die mir gegenwärtig anvertrauten, und künftig, wo immer anvertraut werdenden Waisenamtsgeschäfte, nach Vorschrift der jederzeit bestehenden Gesetze

für Öst. ob der Enns, { insbesondere der von der hohen Hofkanzelley, im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe, unterm 26. März 1818 vorgeschriebenen, und mittelst Regierungsdecretes v. 28. May 1818, Z. 10004, bekannt gemachten Bestimmungen

dem Kreisamte ablegen müssen (Hofkanzleydecret vom 18. August 1820 und 17. October 1821; Justizhofdecrete vom 4. September 1820 und 20. Januar 1821; ob der Ennsische Regierungsverordnung vom 12. November 1821). **

§. 8.

Worauf sich der Wirkungskreis der Vormundschaftsbehörde ausdehnt.

* Der Wirkungskreis der Vormundschaftsbehörde erstreckt sich sowohl auf die Person, als auf das Vermögen des Minderjährigen.

In Rücksicht der Person des Waisen liegt ihr die stäte Oberaufsicht auf dessen Moralität, Ausbildung, Verpflegung, Beschäftigung und Standeswahl, kurz auf dessen physische, moralische, und pragmatische Erziehung ob; in Rücksicht seines Vermögens aber hat dieselbe die Oberaufsicht auf dessen gute Verwaltung und nützliche Verwendung für den Pupillen zu führen, es mag dieses Vermögen in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, wenn die Letzten nur in

für Öst. u. der Enns, { insbesondere nach dem Unterrichte für die Waisenämter vom 7. November 1812 und dem Hofkanzleydecrete vom 18. August 1820, welches durch das Regierungscircular vom 18. Januar 1821 bekannt gemacht wurde,

zu verwalten, die Waisengelder in einer besonderen Casse getreu zu verwahren, und davon keinen, noch so unbedeutenden, Betrag mit den herrschaftlichen Rentgeldern, oder andern Cassen zu vermischen, die Waisengelder auf keine andere, als die in Waisensachen vorgeschriebene Art zu verwenden, und die Anlegung derselben bey meiner eigenen Herrschaft ohne höhere kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung nie zuzugeben, den Pupillen bey ihrer ganzen oder theilweisen Abfertigung, weder unter dem Titel der Mühewaltung, noch unter einem andern Vorwande, an Capital oder an Interessen etwas abzuziehen; endlich, falls mir, in was immer für einer Art, ein gesetzwidriges Benehmen in Ansehung des mir anvertrauten Waisenvermögens bekannt werden sollte, sogleich die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu machen. »*

der nähmlichen Provinz liegen, bestehen. Nur wenn ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer anderen Provinz, oder gar in einem fremden Staate liegt; so wird die Verwaltung dieses Gutes und der darauf als unzertrennliche Pertinenzstücke befindlichen Mobilien von dem Gerichtsstande der anderen Provinz, oder des fremden Staates, durch Aufstellung eines von diesem zu ernennenden Curators geleitet (§§. 216, 233–245, 262, 263, 265, 225–227 des a. b. G. B.). *

§. 9.

Vormundschaftsoberbehörden.

* Die Vormundschaftsbehörden sind den Vormundschaftsoberbehörden untergeordnet. Diese sind in zweyter Instanz die Appellationsgerichte und in dritter Instanz die oberste Justizstelle und (für das Militär) der Hofkriegsrath.

Die Appellationsgerichte führen die unmittelbare Oberaufsicht über die Vormundschaftsbehörden und an sie gehen die Recurse (Beschwerden) der Parteyen, welche sich durch eine Verfügung der Letzten gekränkt halten. — Aber nicht bloß, wenn Beschwerden gegen die Vormundschaftsbehörde vorkommen, sondern auch von Amtswegen hat das Appellationsgericht auf die Amtshandlungen der Vormundschaftsbehörden seine Aufmerksamkeit zu richten. Zu diesem Zwecke ist dasselbe verpflichtet, von Zeit zu Zeit die ihr untergeordneten Magistrate und Landrechte zu untersuchen (Justizhofdecret vom 6. Februar 1792). Da jedoch die Appellationsgerichte rücksichtlich der meisten Vormundschaftsbehörden, zumahl jener auf dem Lande, von dem Sitze derselben entfernt sind; so sind die Kreisämter verpflichtet, den Appellationsgerichten in der Ausübung ihrer dießfälligen Oberaufsicht über die Vormundschaftsbehörden auf dem Lande an die Hand zu gehen, wenn sie von dem Appellationsgerichte darum ersucht werden. Doch sollen die,

ohnehin mit vielen Geschäften beladenen, Kreisämter nicht ohne Noth in Anspruch genommen werden, weßwegen die Appellationsgerichte die Mitwirkung der Kreisämter nur dann zu verlangen angewiesen sind, wenn es die Beförderung des Dienstes unvermeidlich macht und das Nähmliche nicht durch die Ortsobrigkeiten und Gerichtsherrn erwirkt werden kann. In Verhinderungsfällen des Kreisamtes haben die Appellationsgerichte ein Individuum einer Justizstelle (nach Verschiedenheit der Umstände, einen Landrath, Bürgermeister, Magistratsrath oder einen Justizverwalter) zu den nöthigen Untersuchungen zu delegiren (Justizhofdecrete vom 13. May 1784, 14. Februar 1785, 19. Juny 1787 und 15. May 1791).

Aber auch ohne Ansuchen der Appellationsgerichte sind die Kreisämter verbunden, die obrigkeitliche Verwaltung des Pupillarvermögens zu controlliren und durch öfter unvermuthete Visitationen und Liquidationen, besonders bey den jährlichen Kreisbereisungen, auf zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Vermögens der Waisen hinzuwirken, in welcher Beziehung das Benehmen der Kreisämter in dem VIII. Hauptstücke, §§. 33—36, dieses Bandes näher angegeben werden wird.

Es versteht übrigens sich von selbst, daß diese Untersuchungen dort, wo nur ein einziger Beamter besteht, oder wo früher wahrgenommene Gebrechen, persönliche Eigenschaften des obrigkeitlichen Beamten oder seines Dienstherrn, oder andere bekannte Verhältnisse eine Verkürzung der Waisen besorgen lassen, öfter und immer mit desto größerer Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden müssen (Justizhofdecret vom 13. Juny 1785, Hofkanzleydecrete vom 2. December 1791, 22. August und 14. September 1805, 20. Februar 1806 und 26. März 1818, Justizhofdecret vom 30. July 1819 und N. Ö. Regierungsdecret vom 1. April 1798).

§. 10.

Die Vormundschaftsbehörde bestimmt, oder bestätigt den Vormund.

* Der Vormundschaftsbehörde ist es begreiflich nicht möglich, unmittelbar die Person und das Vermögen des Minderjährigen zu besorgen; sie muß daher zu diesem Zwecke einen Vormund, welcher Vatersstelle bey der Waise zu vertreten hat, entweder — wenn keine durch das Gesetz, oder eine Anordnung des verstorbenen Vaters zur Vormundschaft berufene Person vorhanden ist — selbst wählen und ernennen, oder den vom Gesetze, oder durch die Anordnung des Vaters berufenen, bestätigen (§. 190 des a. b. G. B.). *

§. 11.

Ob das Gericht auch den Kindern hierlandes verstorbener fremder Unterthanen Vormünder zu bestellen habe?

* In Beziehung auf die Pflicht der Vormundschaftsbehörden, den Minderjährigen Vormünder aufzustellen, könnte leicht im Allgemeinen der Zweifel entstehen, ob auch den minderjährigen hier befindlichen Kindern der in unseren Staaten verstorbenen Ausländer, da sie doch, ungeachtet ihres Aufenthaltes in diesen Ländern, immer noch Unterthanen ihres Staates bleiben, von den hiesigen Behörden Vormünder aufzustellen seyen; so wie sich insbesondere wirklich dieser Zweifel in Beziehung auf die Kinder der hierlandes verstorbenen türkischen Unterthanen ergeben hat.

In dieser letzten Beziehung wurde er ausdrücklich durch das Hofdecret vom 22. April 1815 dahin entschieden: daß von dem Landrechte, als der privilegirten Instanz der türkischen Unterthanen, sowohl in dem Falle, wo ein türkischer Unterthan seinen minderjährigen Kindern durch Testament einen Vormund bestellt, dieser Punct des Testamentes, so wie jeder andere, zu befolgen; als auch dann, wenn dießfalls keine letztwillige Anordnung vorhanden ist, nach dem

Geiste des Gesetzes erforderlich sey, für die Person und das Vermögen solcher Kinder gleiche Sorge zu tragen, daher denselben einen Vormund aufzustellen.

Da nun in Rücksicht der hier befindlichen minderjährigen Kinder anderer hier verstorbener Ausländer der gleiche Grund eintritt, auf welchem die eben angeführte gesetzliche Entscheidung rücksichtlich der türkischen Unterthanen zu beruhen scheint, nähmlich, daß alle (außer den bey auswärtigen Gesandtschaften angestellten Personen) in unseren Ländern sich aufhaltenden Ausländer zeitliche Unterthanen unseres Staates und, nach Verschiedenheit ihrer persönlichen Eigenschaft, für die Zeit ihres Aufenthaltes den hierländigen Gerichten unterworfen sind; so wird auch diesen Gerichten, denen der verstorbene ausländische Vater zur Zeit seines Todes unterstand, die Pflicht obliegen, seinen hier befindlichen Kindern einen Vormund nach den nähmlichen Grundsätzen zu bestellen. *

§. 12.

Ob auch den in der Obsorge der Waisen- und Findelanstalten stehenden Kindern ein Vormund zu bestellen sey und unter welchem Gerichtsstande sie stehen.

* Ein ähnlicher Zweifel rücksichtlich der Pflicht der Gerichte zur Bestellung der Vormünder ist auch in Beziehung auf die in der Obsorge der Waisen- und Findelanstalten stehenden Kinder entstanden, worüber von der k. k. obersten Justizstelle im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, der k. k. vereinigten Hofkanzley und dem Hofkriegsrathe Folgendes erklärt wurde.

1.) Die Waisen- und Findelhausdirection vertritt bey allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht

der Direction verpflegt oder erzogen werden, der Regel nach keinen anderen Vormund zu bestellen.

2.) Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn, oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so fern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhausdirection aufbewahrt und verwaltet und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt. Diese Vorschrift hat jedoch auf jene Soldatenmädchen keine Anwendung, die nach den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 9. April 1811, D. 1409 und 8. May 1814, D. 2102, in dem Alter vom 7. bis zum 14. Jahre in das wiener Waisenhaus aufgenommen worden sind, um sie zu brauchbaren und redlichen Dienstmädchen zu bilden. Denn, da für diese aus dem von Sr. Majestät zu diesem Ende gewidmeten Fonde das Kostgeld bezahlt, also ihr Unterhalt von der Waisenanstalt nicht bestritten wird; so müssen die Geschenke, die solchen Mädchen zugedacht werden und ähnliche Zuflüsse an Geld, öffentlichen und Privatobligationen, Lottoloosen u. s. w., in so fern nicht der Betrag der Geldgeschenke gar unerheblich, oder gleich unmittelbar zu einer nützlichen Anschaffung für das Mädchen zu verwenden ist, von der Waisenhausdirection im Wege des Generalcommandos und allgemeinen Militärappellationsgerichtes der mit der Verwaltung des Vermögens der Soldatenkinder beauftragten hofkriegsräthlichen Depositenadministration zugestellt werden, welche dergleichen Beträge dem für ein solches Mädchen allenfalls schon hinterlegten Dienstgratiale oder sonstigen Vermögen zuzuschlagen hat.

3.) Sollte einem Waisen- oder Findelkinde ein unbewegliches, oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen; so ist zur Verwaltung desselben von dem vormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen und in Rück-

sicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten. Rücksichtlich der, der Militärjurisdiction unterstehenden Kinder ist von der Waisen- oder Findelhausdirection zu diesem Behufe die Anzeige hievon dem Generalcommando des Landes zu erstatten.

4.) Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden; so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange dasselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhausdirection steht, keinen Einfluß zu nehmen.

5.) Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhausdirection über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches, oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen [a]). Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung, in so fern sie dem Civilstande angehören, dem obervormundschaftlichen Gerichte, bey Militärkindern aber dem Generalcommando des Landes (damit dieses nach Verschiedenheit des Falles, als das Kind noch einen ehelichen Vater hat oder nicht, nach dem VIII. Circularrescripte vom 16. December 1804 und der darauf Bezug nehmenden hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. May

([a]) * Dieses ist insbesondere jedesmahl der Fall, wenn Findelkinder nach zurückgelegtem 12. Jahre aus der Versorgung der Findelanstalt treten und sie in der unentgeldlichen Pflege ihrer bisherigen Pflegeältern belassen werden (N. Ö. Regierungsdecret vom 29. July 1829). *

1813, F. 576, der zur Amtshandlung berufenen Vormundschafts- oder Curatelsbehörde die nöthige Mittheilung machen könne) ungesäumt anzuzeigen und zugleich diesen Behörden über das Alter, die bekannten Ältern, oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben. Der Direction steht frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der Hauptstädte können von drey zu drey Monathen vorhinein Verzeichnisse aller Waisen oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung austreten werden, mitgetheilt werden.

6.) Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes vom Civilstande noch andere minderjährige Kinder hinterlassen; so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift zu beurtheilen. Außer diesem Falle steht die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zu, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm ein Vormund bestellt wird, oder, in so fern das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbezirke es sich aufhält.

7.) In Ansehung des Gerichtsstandes der unter der Obsorge eines Waisen- oder Findelhauses stehenden Militärkinder ist sich überhaupt nach den Militärgesetzen zu halten, nach welchen auch uneheliche Kinder der Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft der Militärbehörde unterstehen, wenn ihre Mutter eben dieser Gerichtsbarkeit, vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft, z. B. als Tochter oder Witwe einer Militärperson, nicht aber bloß zeitlich (wie die aus dem Civilstande angenommenen Dienstbothen) un-

terworfen war (Justizhofdecrete vom 17. August 1822 und 17. Juny 1823). *

§. 13.

Wie vielfach sind die Vormundschaften?

Die Vormundschaften selbst sind von dreyfacher Art: die testamentarische, die gesetzliche und gerichtliche.

Zweytes Hauptstück.

Von der testamentarischen Vormundschaft.

(De tutela testamentaria.)

§. 1.

Den testamentarischen Vormund bestimmt bloß der Vater seinen Kindern.

Das Recht, einen Vormund zu bestimmen, hat nur der Vater; die Abhandlungsstelle des Vaters als Vormundschaftsbehörde ist daher gehalten, diesen Vormund, * welcher, weil er gewöhnlich in einem Testamente bestellt wird, ein testamentarischer Vormund genannt wird *, anzuerkennen und durch Zustellung des Vormundschaftsdecretes an ihn zu bestätigen, wenn ihm anders keine nothwendige Entschuldigungsursache entgegensteht.

§. 2.

Fortsetzung.

* In Beziehung auf das Recht des Vaters, seinen Kindern einen Vormund zu bestellen, * ist es gleichgültig, ob er sie zu Erben eingesetzt, bloß zu Legataren ernannt, oder gänzlich enterbt hat; denn auch enterbte Kinder sind doch immer Kinder des Erblassers und, in so fern sie minderjährig sind, seiner väterlichen Gewalt unterworfen; es muß ihm daher das Recht unbenommen bleiben, ihnen einen

Vormund zu ernennen. Es versteht sich aber, daß hier immer nur von ehelichen Kindern (de liberis legitimis) und denen, die ihnen gleich gehalten werden, die Rede ist (§. 196 des a. b. G. B.).

§. 3.

Fortsetzung.

* Eben so gleichgültig ist es, ob die Willenserklärung des Vaters, in welcher er seinen Kindern einen Vormund bestellt, ein Testament, ein Codicill, ein Erbvertrag, oder sogar eine andere rechtsbeständige und erweisliche (mündliche oder schriftliche) Erklärung, welcher die Erfordernisse eines letzten Willens nicht eigen sind, ist. Dieses Letztere scheint unbedenklich behauptet werden zu können, da einerseits der §. 196, ohne alle nähere Bestimmung, in welcher Art der Vater seinen Willen, eine gewisse Person zum Vormunde seiner Kinder zu ernennen, erklären müsse, um wirksam zu seyn, bloß bestimmt: daß »vor Allen die Vormundschaft demjenigen gebühre, welchen der Vater dazu berufen hat«; andererseits aber auch kein anderes Gesetz vorhanden ist, welches erklärte, daß die Berufung eines Vormundes von Seite des Vaters die Eigenschaften einer letztwilligen Anordnung haben müsse. — Es dürfte dieses zwar vielleicht aus der im a. b. G. B. enthaltenen Benennung »testamentarischer« Vormund geschlossen werden zu müssen scheinen; allein diese Benennung kommt nicht im Contexte des a. b. G. B., sondern nur in der Marginalnote des §. 196 desselben vor; Marginalnoten eines Gesetzes haben aber, auch wenn sie eine bestimmtere Disposition in sich schlössen, durchaus keine Gesetzeskraft; um so viel weniger kann aus einem einzelnen, zur bequemeren und (der Kürze von Marginalnoten entsprechenden) kürzeren Bezeichnung des Inhaltes eines §. gewählten, gewöhnlichen (nähmlich durch das römische Recht geläufig gewordenen) Worte, deren sich eine Marginalnote be-

dient, ein gültiger Schluß zur Unterstützung der Behauptung gezogen werden, daß ein gewisser Satz, welcher in dem Contexte des Gesetzes nicht enthalten ist, Gesetzeskraft habe. Übrigens kann aus dieser Benennung um so minder argumentirt werden, da man sonst auch behaupten müßte, daß nur in einem Testamente ein testamentarischer Vormund bestellt werden könne, während doch jene Rechtsgelehrten, welche sich dieses Grundes bedienen, selbst es als eine ausgemachte Sache ansehen, daß er auch in einem Codicille oder Erbvertrage gültig bestellt werden könne.

Aus derselben bisher aufgestellten Ansicht, fließt auch ferner der Satz: daß, wenn auch das Testament, das Codicill oder der Erbvertrag, in welchem ein Vormund von dem Vater für seine Kinder ernannt wurde, aus Mangel der gesetzlichen Förmlichkeiten, als Testament, Codicill oder Erbvertrag ungültig ist, dessen ungeachtet die darin enthaltene Bestellung des Vormundes gültig sey, in so fern diese nur die gewöhnlichen, zur Gültigkeit und Erweislichkeit einer Willenserklärung nothwendigen Erfordernisse besitzt. Man wendet zwar gegen diese und zur Unterstützung der entgegengesetzten Ansicht ein: daß, wenn die Bestellung des Vormundes in einem Testamente, Codicille oder Erbvertrage vorkomme, sie einen Theil, ein Accessorium desselben ausmache, folglich als Theil und als Accessorium desselben mit dem Ganzen stehen, oder fallen müsse; wenn daher die letztwillige Anordnung, als Principale, ungültig sey; so müsse es auch dessen Accessorium, die Bestellung des Vormundes, seyn, was aus der Rechtsregel: accessorium sequitur suum principale, fließe [a]). Allein die letztwillige Anordnung mag immerhin als solche (d. i. als Testament, Codicill oder Erb-

([a]) Nippel, in seinem, in der Literatur angeführten, Werke, S. 33 und 34.

vertrag) ungültig seyn; so kann und muß sie doch rücksichtlich der Bestellung des Vormundes, als eine an und für sich gültige Disposition angesehen werden, wenn sie nur die gesetzlichen Erfordernisse einer gültigen Willenserklärung überhaupt hat. Dafür spricht zunächst schon die Analogie der im §. 914 des a. b. G. B., über die Auslegung der Verträge, enthaltenen gesetzlichen Regel: daß Verträge so erklärt werden sollen, daß sie von Wirkung seyen. Wendet man diese Regel analog hieher an; so wird man dadurch auf den Satz geführt: daß auch die dießfällige Willenserklärung so erklärt werden müsse, daß sie von Wirksamkeit sey; wornach man annehmen muß, daß der Testator, wenn es auch nicht möglich seyn sollte, seine Willenserklärung, als letztwillige Anordnung aufrecht zu erhalten, gewollt habe, daß sie wenigstens so weit gelte und von Wirksamkeit sey, als sie, ohne eine letztwillige Anordnung zu seyn, in Wirksamkeit bleiben kann. — Dann aber scheint die zur Begründung der gegentheiligen Meinung angeführte — aus dem römischen Rechte entlehnte — Rechtsregel: accessorium sequitur suum principale für das österreichische Recht nicht entscheidend zu seyn, da sie in unserem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nirgends, am wenigsten aber als allgemeine Regel, ausgesprochen ist. Im Gegentheile läßt sich sogar nachweisen, daß sie eben in der Materie von letztwilligen Anordnungen durch dasselbe nicht anerkannt wird. So z. B. ist ein Testament als solches (nähmlich als eine, eine Erbeseinsetzung enthaltende, widerrufliche, letztwillige Anordnung) ungültig, wenn der eingesetzte Erbe erbsunfähig (§§. 538—544 des a. b. G. B.) ist; nirgends ist aber aus dem a. b. G. B. zu entnehmen, daß dasselbe auch in Beziehung auf die darin enthaltenen Vermächtnisse ungültig sey, die doch offenbar Accessorien, nur Theile des Testamentes sind. Eben so ist das Testament als sol-

ches (in demselben, oben angedeuteten Sinne, als Erbeseinsetzung) ungültig, wenn einer der zu einem nicht eigenhändig geschriebenen Testamente beygezogenen drey Zeugen darin selbst als Erbe eingesetzt wurde, ohne daß diese Erbeseinsetzung von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder von drey anderen Zeugen bestätigt ist; dennoch läßt das Gesetz nur diese Verfügung selbst (ohne Zweifel das Principale des Testaments) ungültig seyn, keineswegs vernichtet es aber die in einem solchen Testamente enthaltenen Vermächtnisse (a. b. G. B., §. 594). Dasselbe ist der Fall, wenn die im Testamente eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen, wo ebenfalls dasselbe als solches (wieder im Sinne einer Erbeseinsetzung) zerfällt; dennoch sagt das Gesetz hier sogar ausdrücklich: daß die gesetzlichen Erben, an welche die Erbschaft nun fällt, die obigen Verfügungen des Erblassers (also die Accessorien des Testaments) zu befolgen verpflichtet seyen (§. 726 des a. b. G. B.). — Hiernach kann offenbar von der oben für die entgegengesetzte Meinung angeführten Rechtsregel des römischen Rechtes zur Unterstützung dieser Behauptung kein Gebrauch gemacht werden; wie denn überhaupt im österreichischen Rechte sich kein Beweis aus einem Rechtssatze des römischen Rechtes herleiten läßt, da dasselbe durch das Kundmachungspatent des a. b. G. B. aufgehoben ist. Würde es aber hier angewendet werden dürfen; so würde ein anderer Grundsatz desselben viel besser hieher passen, nähmlich der: utile per inutile non debet vitiari. *

§. 4.

Fortsetzung.

Wenn der Vater jemand zum Curator über das Vermögen seiner Kinder und außerdem keinen Vormund für sie ernannt hat; so vermuthen die Gesetze, daß er ihn auch

zum Vormunde habe ernennen wollen; sie erkennen daher auch diesen Curator als testamentarischen Vormund (§. 209 des a. b. G. B.).

§. 5.

Wie aber, wenn die Mutter, oder ein Dritter einen Vormund ernannte?

Wenn die Mutter, oder ein Dritter der minderjährigen Waise einen Vormund ernennt; so lassen ihn die Gesetze zwar nicht als testamentarischen Vormund, jedoch als Curator für den Fall gelten, als die Mutter, oder der Dritte der Waise einen Erbtheil zugedacht hat, wornach sich diese Curatel bloß auf dieses hinterlassene Erbvermögen erstreckt (§. 197 des a. b. G. B.).

§. 6.

Formular des Vormundschaftsdecretes an den testamentarischen Vormund.

Das Formular eines Vormundschaftsdecretes für den testamentarischen Vormund wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

An N. N., Hausinhaber Nr. —

Von Innen.

Von dem Magistrate — werden Sie, als der von N. N. in seinem Testamente vom — et publ. — ernannte Vormund seiner minderjährigen Tochter Theresia, in dieser Eigenschaft hiemit bestätigt.

Welches Ihnen mit dem Beysatze erinnert wird, daß Sie bey dieser Ihrer Pupillin die Stelle des Vaters vertreten, für ihre Erziehung pflichtmäßig sorgen, das der Waise schon jetzt eigene oder künftig anfallende Vermögen gehörig verwalten, hierüber jährlich genaue Rechnung legen und in Allem nach Vorschrift der bestehenden Gesetze handeln sollen.

Übrigens haben Sie zur Angelobung Ihrer Pflicht den —, früh um 10 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen [a]).

Drittes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Vormundschaft.
(De tutela legitima.)

§. 1.

Welcher ist der Fall der gesetzlichen Vormundschaft.

Wenn kein testamentarischer Vormund vorhanden, oder zwar jemand im Testamente des Vaters als Vormund ernannt wurde, jedoch die Vormundschaft nicht übernehmen kann, entweder weil er vor dem Erblasser, oder aber nach demselben, jedoch vor angetretener Gerhabschaft gestorben ist, oder ihm eine im Gesetze gegründete nothwendige Entschuldigungsursache entgegen steht; oder auch dann, wenn das Recht des testamentarischen Vormundes wieder erlosch, entweder weil er nach angetretener Vormundschaft gestorben, oder nach angetretener Vormundschaft eine gesetzliche Entschuldigungsursache bey ihm eingetreten ist; * oder endlich, wenn der im Testamente berufene Vormund, in dem Falle, als

(a) * Für den Fall, als der aufzustellende Vormund an einem von dem vormundschaftlichen Gerichte entfernten Orte befindlich wäre, würde ihn dasselbe zur Angelobung nicht vor sich selbst zu laden, sondern das Gericht des Aufenthaltsortes des Vormundes zur Aufnahme dieses Actes, mittelst einer Note oder eines Ersuchschreibens, zu delegiren haben (s. VI. Hauptst., §§. 2—5); wornach sich denn auch der am Schlusse des Vormundschaftsdecretes befindliche Beysatz, welcher den Vormund zur Angelobung vorladet, ändern und dahin lauten würde: »übrigens haben Sie die Angelobung Ihrer Pflicht vor dem Magistrate (Landrechte, Wirthschaftsamte) zu N., an welches unter Einem das nöthige Ersuchschreiben erlassen und welches Sie sohin hiezu vorfordern wird, abzulegen.« *

ihm eine freywillige Entschuldigungsursache zu Statten kam, von dieser Gebrauch gemacht, daher die Vormundschaft ausgeschlagen hat; * in allen diesen Fällen hat sohin die gesetzliche Vormundschaft Statt, d. h., es muß in der Regel der nächste Verwandte des männlichen Geschlechtes die Vormundschaft über den vaterlosen Minderjährigen übernehmen.

§. 2.

Fortsetzung.

Schon im ersten Theile dieses Werkes hörten wir, daß der Sperrcommissär bey Errichtung der Sperrrelation unter andern auch die nächsten Verwandten des Erblassers in dieselbe aufzunehmen habe; dadurch ist das Gericht zugleich in die Kenntniß gesetzt, welcher von ihnen, falls kein testamentarischer Vormund vorhanden ist, die Vormundschaft nach dem Gesetze zu übernehmen habe.

§. 3.

In welcher Ordnung kommen die Verwandten des Pupillen zur gesetzlichen Vormundschaft.

Die Ordnung, in der die Verwandten der Pupillen zur gesetzlichen Vormundschaft gelangen, ist folgende.

1.) Erhält dieselbe der väterliche Großvater (§. 198 des a. b. G. B.). Ist dieser nicht mehr am Leben, oder durch was immer für eine Ursache gehindert, die Vormundschaft über seine Enkel zu führen; so gebührt dieselbe

2.) der Mutter des Mündels (§. 198 des a. b. G. B.). * Ist diese nicht mehr am Leben, oder gehindert, die Vormundschaft zu übernehmen; so ist sie *

3.) der väterlichen Großmutter anzuvertrauen (§. 198 des a. b. G. B.). Ist der väterliche Großvater * sowohl, als die Mutter und väterliche Großmutter todt, oder gehindert, die Vormundschaft zu übernehmen [a]) *; so gebührt dieselbe

([a]) * über die in Beziehung auf die Mutter und väterliche Großmutter entstehende Frage: ob es von dem Belieben derselben abhänge, die Vormundschaft zu überneh-

4.) dem nächsten Verwandten des Pupillen und zwar demjenigen, welcher männlichen Geschlechtes der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist (§. 198 d. a. b. G. B.).

§. 4.

Die Frauen, als Vormünderinen, erhalten immer einen Mitvormund.

Wenn der Fall eintritt, daß die Mutter oder die väterliche Großmutter des Mündels als dessen Vormünderin aufgestellt wird; so kann keiner von beyden die Führung der Vormundschaft allein überlassen werden; sondern es muß ihnen bey diesem wichtigen männlichen Geschäfte ein Mitvormund zur Seite gegeben und derselbe, wenn er abgeht, wieder ersetzt werden (§. 211 des a. b. G. B.).

§. 5.

Wie ist bey der Wahl dieses Mitvormundes vorzugehen?

Diesen Mitvormund kann zwar die Vormünderin vorschlagen; es wird daher in die Sperrrelation immer die Anmerkung gemacht, wen die Mutter des Pupillen zum Vormunde vorschlage; jedoch steht es immer in der Willkür der Vormundschaftsbehörde!, den vorgeschlagenen Vormund zu bestätigen, oder einen andern und, wo es geschehen kann, einen Verwandten des Pupillen zum Vormunde aufzustellen (§. 211 des a. b. G. B).

§. 6.

Welche ist die Pflicht des Mitvormundes?

Die Pflicht des Mitvormundes ist es, auf das Benehmen der Vormünderin, der er beygegeben ist, genau Acht zu haben, ihr mit Rath und That an die Hand zu gehen und,

men, oder ob sie zur Übernahme derselben verbunden seyen, sehe man die Anmerkung a.) zu §. 3 des V. Hauptstückes dieses Bandes. *

wenn er wichtige Gebrechen bey ihr wahrnimmt, denselben abzuhelfen und nöthigen Falls dem vormundschaftlichen Gerichte davon die Anzeige zu machen. Ferner muß er bey solchen Geschäften, zu deren Giltigkeit die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist, das Gesuch der Vormünderin entweder mit unterzeichnen, oder seine besondere Meinung beylegen; so wie er auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft, entweder sein Gutachten schriftlich zu erstatten, oder bey der deßwegen angeordneten Tagsatzung mündlich zu Protocoll zu geben hat (§§. 212 und 213 des a. b. G. B.).

§. 7.

Welcher Unterschied ist zwischen einem Mitvormunde, der bloß die Person, und einem, der auch das Vermögen des Mündels mit zu verwalten hat?

Hat der Mitvormund bloß für die Person, somit für die gute Erziehung seines Mündels zu einem nützlichen Staatsbürger zu sorgen, ist er also im strengsten Sinne bloß tutor personae; so ist er, wenn er nach seinem besten Wissen und Gewissen der Vormünderin hiebey mit Rath und Hülfe an die Hand gegangen ist, von aller Verantwortung frey; ist er aber auch zugleich Curator rei pupillaris, d. h. ist ihm zugleich die Verwaltung des Pupillarvermögens mit, oder gar allein aufgetragen; so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators mit übernommen (§. 214 des a. b. G. B.).

§. 8.

Ist, wenn die Vormünderin austritt, sogleich der nächste Verwandte als gesetzlicher Vormund zu wählen?

Tritt eine Vormünderin von der Vormundschaft aus; so ist hierüber nicht der nächste Verwandte des Pupillen, mit Entfernung des bisher bestandenen Mitvormundes, zum Vormunde des Mündels aufzustellen; sondern, weil in diesem Falle eine eigentliche Erledigung der Vormundschaft nicht

eintritt, vielmehr Vormundschaft und Mitvormundschaft sich gleichsam in der Person des Mitvormundes consolidiren; so ist in einem solchen Falle die Fortführung der Vormundschaft in der Regel dem gewesenen Mitvormunde allein zu belassen (§. 215 des a. b. G. B.).

§. 9.

Wodurch wird der gesetzliche, so wie der Mitvormund als solcher autorisirt?

Der gesetzliche Vormund sowohl, als der Mitvormund muß von Seite des Gerichtes durch das ihm zugestellte Vormundschaftsdecret als solcher autorisirt werden und es hat jeder von ihnen * mittelst Handschlages (aber niemahls eidlich) * anzugeloben, daß er sein Mündel zu einem guten Staatsbürger erziehen und sein Vermögen als getreuer Hausvater verwalten wolle. Von dieser Angelobung sind bloß der Großvater, die Mutter und Großmutter ausgenommen, welche (weil sie ohnehin das Band des Blutes und die älterliche Liebe an ihre Mündel kettet) in dem an sie erlassenen Vormundschaftsdecrete bloß an dasjenige, was andere Vormünder angeloben, erinnert werden (§§. * 205 * u. 206 des a. b. G. B.).

§. 10.

Formular eines Decretes an den gesetzlichen Vormund oder Mitvormund.

Das Formular eines Decretes an den gesetzlichen Vormund wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

An N. N., Hausinhaber Nro. —

Von Innen.

Von dem Justizamte — werden Sie als der diesem Gerichte bekannte nächste Verwandte des N. N., zum Vormunde des N. (oder als ernannter Mitvormund des N. N.) hiemit aufgestellt. Welches Ihnen mit dem Beysatze erinnert

wird, daß Sie bey diesem Ihren Pupillen die Stelle des Vaters vertreten, für seine Erziehung pflichtmäßig sorgen, das dem Mündel schon jetzt eigene, oder künftig anfallende Vermögen gehörig verwalten, hierüber jährlich getreue Rechnung legen und in Allem nach Vorschrift der bestehenden Gesetze handeln sollen. Übrigens haben Sie zur Angelobung Ihrer Pflicht den — früh um 10 Uhr vor diesem Justizamte zu erscheinen.

§. 11.

Formular eines Decretes an den Großvater, die Mutter oder die Großmutter.

Das Formular eines Decretes an den Großvater, die Mutter oder Großmutter, wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

An Johann Wurzer, bürgerlichen Glasermeister, Nro. — (oder Anna Wurzer, bürgerliche Glasermeisterin Nro. —)

Von Innen.

Von dem Magistrate — werden Sie über die von dem verstorbenen Joseph Wurzer, gewesenen bürgerlichen Glasermeister, nachgelassene Tochter Theresia, 17 Jahre alt, zum Vormunde (zur Vormünderin) ernannt. Welches Ihnen mit dem Beysatze erinnert wird, daß Sie als Großvater (als Mutter) bey dieser Ihrer Enkelin (dieser ihrer Tochter) für derselben Erziehung pflichtmäßig sorgen, derselben bereits angefallenes, oder künftig anfallendes Vermögen getreu verwalten, hierüber jährlich Rechnung legen und in Allem nach Vorschrift der Gesetze handeln sollen.

Viertes Hauptstück.

Von der gerichtlichen (obrigkeitlichen) Vormundschaft. (De tutela dativa.)

§. 1.

Welches ist der Fall der gerichtlichen Vormundschaft?

Ist weder ein testamentarischer, noch gesetzlicher Vormund vorhanden; so sollen die Gerichte den Waisen einen Vormund bestellen (§. 199 des a. b. G. B.).

§. 2.

Das Recht hiezu gebührt der Pupillarbehörde.

Diese Bestellung, so wie die Bestätigung des testamentarischen und gesetzlichen Vormundes, liegt der Pupillarbehörde ob (§. 10, I. Hauptstück dieses Theiles).

§. 3.

Welche Rücksichten hat das Gericht hiebey zu nehmen?

Das Gericht hat hiebey auf die Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansäßigkeit desjenigen, den es zum Vormunde bestimmt, Rücksicht zu nehmen (§. 299 des a. b. G. B.).

§. 4.

Wie kommt das Gericht zur Kenntniß, daß der Fall der Aufstellung eines Vormundes vorhanden sey?

Der Sperrcommissär hat (wie gesagt) bey jedem Todfalle, wo Minderjährige vorhanden sind und der Fall einer Vormundschaft eintritt, in der Sperrrelation selbst anzumerken, wer für diese Pupillen im Testamente zum Vormunde ernannt, oder ihr nächster Verwandter ist, oder wer sonst die Vormundschaft annehmen will. Sollte hingegen das Gericht von Amtswegen nicht inne werden, daß ein Minder-

jähriger eines Vormundes bedürfe (indem z. B. der Vormund desselben in einer anderen Gerichtsbarkeit verstorben ist); so hat das Gesetz es den Verwandten des Minderjährigen und jeder mit ihm in nahen Verhältnissen stehenden Person unter angemessener Ahndung, außerdem auch sogar den politischen Obrigkeiten, den weltlichen und geistlichen Vorstehern der Gemeinden, zur Pflicht gemacht, dem Gerichte hievon die Anzeige zu machen (§. 189 des a. b. G. B.).

§. 5.

Formular einer solchen Anzeige.

Das Formular einer solchen Anzeige wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Barbara Fröhlich, bürgerliche Schustermeisterin, wohnhaft Nr. —;

zeigt den Todfall des Mitvormundes Paul Gartner an.

Von Innen

Löbl. Magistrat.

Der laut Decretes A. mir beygegebene Mitvormund meiner zwey minderjährigen Kinder, Joseph und Maria, Nahmens Paul Gartner, ist laut des Todtenscheines B. den — zu Baden, wo er sich seiner Gesundheit wegen aufhielt, gestorben; ich bitte daher, an seiner Statt den Johann Faber, Bierwirth Nro. —, zum Mitvormunde dieser meiner zwey minderjährigen Kinder aufzustellen.

Barbara Fröhlich.

§. 6.

Verfahren hierüber.

Über dieses Gesuch wird eine Tagsatzung mit Johann Faber gegeben, um zu untersuchen, ob er nicht eine gesetzliche

Entschuldigungsursache für sich habe; findet sich keine vor und steht ihm sonst kein Bedenken entgegen; so wird er ohne weiters zum Vormunde aufgestellt, und es lautet der Endbescheid des obigen Gesuches für diesen Fall so: über Einvernehmen des Johann Faber, wird derselbe, über den Todfall des Paul Gartner, zum Vormunde der ingedachten zwey Kinder der Bittstellerin hiemit aufgestellt und ist hierwegen das Decret an ihn von der Kanzley auszufertigen et vid. Waisenbuch.

§. 7.

Fortsetzung.

Sollte hingegen Johann Faber bey der Tagsatzung eine gesetzliche Entschuldigungsursache ausweisen können; so müßte die Witwe allenfalls einen andern Vormund vorschlagen, wegen dessen Zuziehung sohin die Tagsatzung erstreckt würde, um ihn hierüber zu vernehmen; auch könnte in so einem Falle ohne weiters vom Gerichte jemand Anderer zum Vormunde aufgestellt werden.

§. 8.

Auch der gerichtliche Vormund hat ein Decret zu erhalten.

Auch der gerichtliche Vormund hat, so wie jeder andere, ein Decret zu erhalten, das im Formulare auf folgende Art lautet.

Von Außen.

An Johann Barz, Bierwirth Nro. —

Von Innen.

Von dem Magistrate — werden Sie über die von dem verstorbenen Mathias Werner, gewesenen bürgerlichen Wirthe hier, nachgelassenen zwey minderjährigen Kinder, Amalia, 10 Jahre, und Rudolph, 9 Jahre alt, hiemit zum Vormunde gerichtlich ernannt und aufgestellt.

Welches Ihnen mit dem Beysatze erinnert wird, daß Sie u. s. w. (wie im vorigen Hauptstücke §. 10).

§. 9.

Tritt der Fall der gerichtlichen Vormundschaft auch dann ein, wenn der Vater nur für ein oder einige seiner Kinder einen testamentarischen Vormund ernannte?

Sollte der Vater zwar einen testamentarischen Vormund, jedoch nur für ein oder einige seiner Kinder ernannt, die übrigen aber ohne Vormund gelassen haben; so tritt in Ansehung der Letzten der Fall der Aufstellung eines obrigkeitlichen Vormundes ein (§. 209 des a. b. G. B.). Übrigens wird das Gericht hiezu den ohnehin für die übrigen Kinder vom Vater ernannten testamentarischen Vormund wählen, falls ihm anders kein Bedenken entgegensteht; * und es kann aus dem Umstande, daß der Vater einen Vormund nur für eines oder einige seiner Kinder ernannt hat, kein Grund entnommen werden, der Pupillarbehörde das Recht, denselben Vormund auch für die übrigen Kinder zu ernennen, abzusprechen. Denn einmahl würde der Gesetzgeber im §. 209 des a. b. G. B., wenn er darin das Gericht dießfalls hätte beschränken wollen, höchst wahrscheinlich gesagt haben: das Gericht habe den übrigen Kindern einen anderen Vormund zu bestellen; er spricht sich daselbst aber bloß dahin aus: das Gericht habe in diesem Falle »für die anderen Kinder einen Vormund zu bestellen.« Dann aber schließt der §. 193 des a. b. G. B., so weit er hieher gehört, nur jene Personen von der Vormundschaft aus, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat; hier aber, wo derselbe dem für eines oder einige Kinder berufenen Vormunde schon so viel Vertrauen und Zuneigung erwies, läßt sich nicht einmahl mit Grund behaupten, daß er ihn stillschweigend ausgeschlossen habe, sondern es ist viel wahrscheinlicher, daß er ihn bloß deßwegen nur für ein oder das andere Kind bestellte, entweder weil er dessen Persönlichkeit oder dessen besondere Kenntnisse eben nur in Beziehung auf das Beste

des einen oder des anderen Kindes für vorzüglich wichtig und nützlich erachtete (z. B. ein Arzt ernennt einen seiner vertrautesten Collegen zum Vormunde nur für jenen seiner Söhne, welcher sich dem Studium der Arzneywissenschaft widmet), oder weil er die Mühe und Zeit des Berufenen nicht mehrfach in Anspruch nehmen wollte u. dgl. —

Im Gegentheile wird die Vormundschaftsbehörde, wenn nicht besondere Gründe für das entgegengesetzte Benehmen sprechen (wie z. B. in dem Falle, wenn die Waisen sich an verschiedenen Orten, oder sogar in verschiedenen Provinzen befänden), sogar sehr zweckmäßig handeln, den von dem Vater für einige oder eines seiner Kinder berufenen Vormund für Alle zu bestellen, da hiedurch die Einigkeit der Waisenfamilie am meisten gewinnt, consequentere Erziehung der Waisen, und umsichtigere, wohlfeilere und zweckmäßigere Verwaltung ihres Vermögens erzielt, die Aufsicht der Vormundschaftsbehörde ungemein erleichtert und überhaupt das ganze Geschäft sehr vereinfacht wird. Auch scheint es überhaupt in der Absicht unserer Gesetze zu liegen, daß in der Regel nur Ein Vormund über eine und dieselbe Waisenfamilie bestellt werde, was daraus zu entnehmen seyn dürfte, daß sie im Allgemeinen nur von der Bestellung Eines Vormundes sprechen (a. b. G. B., §§. 187, 190, 196, 198 und 199); daß sie bey der gesetzlichen Vormundschaft nur immer Einen Verwandten des Mündels, nähmlich (nach der Mutter oder väterlichen Großmutter) den nächsten männlichen Geschlechts und, unter gleich nahen, den älteren zur Vormundschaft berufen (Ebenda, §§. 198, 258 und 259) und daß sie, im Falle, als wirklich mehrere Vormünder bestellt wurden, die Person des Minderjährigen und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorgt wissen wollen (Ebenda, §. 210). *

Fünftes Hauptstück.

Von den Entschuldigungsursachen der Vormünder.

§. 1.

Jeder Staatsbürger muß die ihm aufgetragene Vormundschaft annehmen.

Da die Vormundschaft ein öffentliches Amt ist; so muß sich in der Regel jeder Bürger des Staates derselben unterziehen, wenn er nicht eine im Gesetze gegründete Entschuldigungsursache für sich anzuführen hat * (§. 203 des a. b. G. B.). *

§. 2.

Es gibt nothwendige und freywillige Entschuldigungsursachen.

Die Entschuldigungsursachen von der Vormundschaft sind diejenigen rechtmäßigen Gründe, wodurch jemand von der Pflicht, die Vormundschaft zu übernehmen, oder die übernommene, weiter fortzuführen, befreyt wird. Sie werden in nothwendige und freywillige untergetheilt. Sie sind nothwendige, d. h. solche, auf welche die Obrigkeit von Amtswegen Rücksicht nehmen muß und vermöge welcher die Vormundschaft an jemand nicht übertragen werden darf, wenn er sie auch übernehmen wollte. Sie sind freywillige, d. h. solche, vermöge welcher die Vormundschaft jemand wider seinen Willen nicht aufgetragen werden kann.

§. 3.

Welche sind die nothwendigen Entschuldigungsursachen?

Die nothwendigen Entschuldigungsursachen sind nach unseren Gesetzen folgende.

1.) Sind zur Vormundschaft untüchtig Alle, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geistesgebrechen, oder aus anderen Gründen ihren eigenen

Geschäften nicht vorstehen können; denn wie soll jener fremde Geschäfte besorgen, der seine eigenen nicht schlichten kann.

2.) Die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind.

3.) Alle, von denen eine anständige Erziehung der Waisen, oder eine nützliche Verwaltung ihres Vermögens nicht zu erwarten ist (§. 191 des a. b. G. B.); * daher auch Personen, welche wegen Mißhandlung ihrer Pupillen von der Strafbehörde in schweren Polizeyübertretungen zu Vormundschaften unfähig erklärt wurden (Strfgesb., II. Thl., §. 170).*

4.) Personen des weiblichen Geschlechtes (§. 192 des a. b. G. B.). * Hievon sind jedoch die Mutter und väterliche Großmutter des Mündels ausgenommen, welchen allerdings die Vormundschaft über dasselbe anvertraut werden kann [a]). *

([a]) * Die in dieser Beziehung zwischen den österreichischen Rechtsgelehrten streitige Frage: ob es von dem Belieben der Mutter oder väterlichen Großmutter abhänge, die Vormundschaft zu übernehmen, oder ob sie zur Übernahme derselben verbunden seyen (d. h. ob sie eine freywillige Entschuldigungsursache, in ihrer Eigenschaft als Frauenspersonen, in Beziehung auf eine ihnen aufgetragene Vormundschaft über ihr Kind oder ihren Enkel haben), scheint nach Erwägung aller Gründe (siehe darüber Graßl's, in der Literatur angeführte, Abhandlung) dahin entschieden werden zu müssen: daß sie zur Übernahme einer solchen Vormundschaft allerdings verpflichtet seyen, ohne daß ihnen eine, aus ihrem Geschlechte zu entnehmende, freywillige Entschuldigungsursache dagegen zustehe.

Die vorzüglichsten Gründe dieser Meinung sind folgende.

1.) Jeder, dem keine freywillige Entschuldigungsursache zu Statten kommt, ist schuldig, die ihm aufgetragene Vormundschaft zu übernehmen, wenn ihn die Gesetze nicht überhaupt von jeder, oder von dieser bestimmten Vormundschaft ausschließen (§§. 195 und 200 des a. b. G. B.). Nun kommt aber weder die Mutter, noch die väterliche Großmutter des Minderjährigen unter denjenigen Personen vor, denen der §. 195 des a. b. G. B., der bestimmt, welche Personen wider ihren Willen zur Übernahme einer Vormundschaft nicht angehalten werden können,

5.) Ordensgeistliche sind in der Regel [b]) nicht zu Vormündern zu bestellen (§. 192 des a. b. G. B.).

eine freywillige Entschuldigungsursache einräumt. Sie werden durch den §. 198 zur Führung der Vormundschaft über ihre Kinder und Enkel als tauglich erklärt; sie müssen also auch, wie jede andere taugliche Person, die keine freywillige Entschuldigungsursache für sich hat, die Vormundschaft übernehmen. Personen weiblichen Geschlechtes haben zwar in der Regel eine Entschuldigungsursache, aber eine nothwendige (§. 192 des a. b. G. B.), welche jedoch bey der Mutter und väterlichen Großmutter im Falle der gesetzlichen Vormundschaft nach §. 198 des a. b. G. B., wegfällt. Mit dem Wegfallen der nothwendigen Entschuldigungsursache entsteht aber noch keine freywillige (siehe Graßl, a. a. O.).

2.) Spricht für diese Meinung die Textirung des §. 192 des a. b. G. B., welche, in so fern sie hieher gehört, auf folgende Art lautet: »Auch Personen weiblichen Geschlechtes« .... »soll in der Regel (§. 198) keine Vormundschaft aufgetra»gen werden.« Vergleicht man dieses Gesetz mit dem §. 198 des a. b. G. B., auf den sich dieses in der Klammer, als Erklärung des Umfanges der von ihm aufgestellten Regel, beruft und wo es heißt: »Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, so ist die Vormundschaft vor Allen der Mutter, sofort der väterlichen Großmutter« ..... »anzuvertrauen« ......; so scheint es zuvörderst keinem Zweifel zu unterliegen, daß der in der Klammer des §. 192 des a. b. G. B. citirte §. 198 desselben als Ausnahme von der Regel des Ersteren von dem Gesetzgeber angesehen werde, daß also in dem Falle des §. 198 (wie dieß in dem Begriffe der Ausnahme liegt) das Gegentheil von dem gelte, was der §. 192 als Regel aufstellt. Dieser §. stellt nun als Regel den Satz auf: daß Personen weiblichen Geschlechtes keine Vormundschaft aufgetragen werden soll; folglich muß in dem Ausnahmsfalle des §. 198 das Gegentheil davon für die dort genannten Frauenspersonen (nähmlich die Mutter und väterliche Großmutter des Mündels), also der Satz gelten: daß ihnen die Vormundschaft aufgetragen werden soll. Auftragen heißt aber jemand die

6.) Einwohner fremder Staaten, außer dieselben sind durch letztwillige Anordnung, Familienverträge, oder als

Besorgung eines Geschäftes als seine Pflicht auferlegen; dem Beauftragten liegt also die Pflicht dazu ob; wem aber eine Pflicht obliegt, von dessen Willkür hängt es nicht ab, derselben sich zu fügen, oder nicht, sondern er muß ihr entsprechen.

Gegen diese hier vertheidigte Meinung ergibt sich ein allerdings nicht unerhebliches Bedenken aus dem §. 218 des a. b. G. B. Dieser lautet: „Die Person des Waisen soll vorzüglich der „Mutter, selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht „übernommen, oder sich wieder verheirathet hat, anvertraut „werden“ u. s. w. Nach dieser Gesetzesstelle scheint es nun allerdings in der Willkür der Mutter zu stehen, ob sie die Vormundschaft annehmen wolle, oder nicht, weil das Gesetz den Fall voraussetzt, daß die Mutter die Vormundschaft nicht übernommen hat, was wohl nur dann gesagt werden kann, wenn man annimmt, daß der Gesetzgeber die Willkür der Mutter im Auge gehabt habe, die Vormundschaft auszuschlagen, oder anzunehmen. — Allein man kann das Letztere immerhin zugeben, ohne darum auch annehmen zu müssen, daß die Mutter eine aus ihrem Geschlechte zu entnehmende freywillige Entschuldigungsursache habe; denn dieses müßte nur dann angenommen werden, wenn das weibliche Geschlecht die einzig gedenkbar freywillige Entschuldigungsursache einer Mutter seyn könnte; sie kann aber ganz andere, ihr eben so, wie jeder mit einer Vormundschaft beauftragten Person zustehende freywillige Entschuldigungsursachen haben (z. B. die über ihre Kinder aus einer früheren Ehe ihr bereits obliegende mühsame Vormundschaft, wodurch sie f von der Übernahme der Vormundschaft über ihre Kinder aus der zweyten Ehe entschuldigen kann; — oder ein Alter von 60 Jahren), weßwegen sie die Vormundschaft nicht übernimmt; wornach der eben bemerkte §. allerdings eine gehörige Bedeutung erhält, ohne daß man nöthig hat, anzunehmen, daß der Gesetzgeber dabey auf die aus dem Geschlechte der Mutter zu entnehmende Entschuldigung gedacht habe; — eine Auslegung, die um so mehr die richtigere zu seyn scheint, weil man sonst diesen §. nicht wohl mit den §§. 192 und 198 des a. b. G. B., aus denen sich die hier

nächste Verwandte des Pupillen zur Vormundschaft berufen, in welchen Fällen ihnen auf ihr Anlangen die Vormundschaft übertragen werden kann (Hofdecrete vom 27. Julius 1787 und 2. November 1787 und §. 192 des a. b. G. B.).

7.) Leute, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat.

8.) Solche, welche mit den Ältern des Minderjährigen, oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt haben, oder leben.

9.) Solche, welche mit dem Minderjährigen entweder schon in einen Proceß verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigter Forderungen in einen verwickelt werden könnten.

10.) Auch sollen Personen, welche in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört,

vertheidigte Meinung sehr klar zu begründen scheint, zu vereinigen vermöchte. *

([b]) *Ausnahmen von dieser Regel treten dann ein, wenn, in Ermanglung eines testamentarischen Vormundes, des väterlichen Großvaters, der Mutter und der väterlichen Großmutter des Mündels, ein Ordensgeistlicher dessen nächster Verwandter, oder unter gleich nahen Verwandten der ältere ist und der Vorsteher des Ordens in die Uebernahme der Vormundschaft von Seite seines Ordensgeistlichen willigt und eine angemessene Sicherstellung (für den allfälligen Schadenersatz, den der Vormund dem Mündel wegen nicht entsprechender Führung der Vormundschaft zu leisten haben könnte) bestellt, in welch letzterer Beziehung die von dem Orden zu leistende Sicherstellung jedoch von der Landesstelle genehmigt werden müßte, weil kein Stift ohne Bewilligung derselben eine Last, die seinem Vermögen gefährlich werden könnte, übernehmen darf. — Indeß lassen sich sogar Fälle denken, wo selbst diese Sicherstellung überflüssig ist: wenn nähmlich der Pupill gar kein Vermögen besäße, wo also gar keine Gefahr vorhanden ist, daß der Vormund denselben in einen Schaden, wofür ein Ersatz zu leisten wäre, versetzen könnte (Man sehe über diesen Gegenstand Haimberger's, in der Literatur angeführte, Abhandlung).*

sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als Ein Jahr von derselben entfernt seyn müssen, * in der Regel zur Vormundschaft nicht bestellt werden * (§§. 193 und 194 des a. b. G. B.).

§. 4.

Welche sind die freywilligen Entschuldigungsursachen?

Die freywilligen Entschuldigungsursachen haben nach unserem Gesetze folgende Personen für sich.

1.) Weltgeistliche.

2.) Wirklich dienende Militärpersonen.

3.) Öffentliche Beamte.

4.) Leute, die 60 Jahre alt sind.

5.) Derjenige, dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt.

6.) Derjenige, der schon eine mühsame Vormundschaft, oder drey kleinere zu besorgen hat. Alle diese Personen können wider ihren Willen zur Vormundschaft nicht angehalten werden (§. 195 des a. b. G. B.).

§. 5.

Art, die aufgetragene Vormundschaft abzulehnen.

* Wenn nun jemand, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, eine (gesetzliche oder freywillige) Entschuldigungsursache für sich hat; so muß er sich binnen 14 Tagen, von der Zeit des ihm bekannt gewordenen gerichtlichen Auftrages, an das vormundschaftliche Gericht, oder, wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine Personalinstanz wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll (§. 201 des a. b. G. B.). *

§. 6.

Formular hiezu für den Fall als der Vormund der Vormundschaftsbehörde untersteht.

* Ein Formular einer solchen Anzeige und Bitte wegen Enthebung einer aufgetragenen Vormundschaft wäre

für den Fall, als der aufgestellte Vormund seiner persönlichen Eigenschaft nach der Vormundschaftsbehörde untersteht, folgendes.

Von Außen.

Magistrat zu Wien.

Johann Schwarz, hiesiger Bürger und Hausinhaber in der Roßau Nro. —;

lehnt die ihm über Joseph Blau aufgetragene Vormundschaft ab.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Durch das Decret A. wurde ich zum Vormunde über den minderjährigen Sohn des hier verstorbenen Schneidermeisters Simon Blau aufgestellt. Da ich aber laut der Decrete B., C. und D. bereits mit drey Vormundschaften, wovon mir die eine von diesem löbl. Magistrate, die beyden anderen aber von der Herrschaft Guttenbrunn aufgetragen wurden, belastet bin; so ist es mir zu beschwerlich, noch eine vierte zu übernehmen. Ich bediene mich daher der im §. 195 des a. b. G. B. dießfalls enthaltenen Begünstigung und bitte mich von dieser Vormundschaft zu entheben.

Wien am —

Johann Schwarz. *

§. 7.

Benehmen und Erledigung hierüber von Seite der Vormundschaftsbehörde.

* Über ein solches Gesuch wird die Vormundschaftsbehörde zuvörderst die Richtigkeit und Zulänglichkeit des angeführten Entschuldigungsgrundes untersuchen.

Findet sie, daß die angeführte Entschuldigungsursache in dem Gesetze nicht gegründet sey (z. B. die Entschuldi=

gungsursache bestünde darin, daß der Gesuchsteller vier Kinder habe); so wird sie das Gesuch ohne weiters verwerfen, den Bittsteller hievon verständigen und ihm unter Einem befehlen, sich der ihm aufgetragenen Vormundschaft zu fügen. Der Bescheid für diesen Fall könnte sohin lauten: Da die angeführte Entschuldigungsursache in den Gesetzen nicht gegründet ist; so kann in dieses Gesuch nicht gewilligt werden; der Bittsteller hat sich daher der ihm aufgetragenen Vormundschaft zu unterziehen und zur Angelobung seiner vormundschaftlichen Pflichten am —, um — Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen. — Sollte zwar die angeführte Entschuldigungsursache in dem Gesetze gegründet, jedoch die Wirklichkeit derselben in dem Enthebungsgesuche nicht gehörig ausgewiesen seyn (z. B. der Bittsteller hätte angeführt, daß er von anderen Behörden bereits mit drey Vormundschaften beauftragt sey, jedoch die Vormundschaftsdecrete nicht beygelegt; — oder er hätte unter Beylegung eines Vormundschaftsdecretes dargethan, daß ihm Eine Vormundschaft aufgetragen wurde, zugleich aber ohne nähere Ausweisung behauptet, daß diese einzige Vormundschaft so mühsam sey, daß er hierwegen, nach §. 195 des a. b. G. B., zu keiner ferneren Vormundschaft mehr verhalten werden könne); so stehen dem vormundschaftlichen Gerichte nach Verschiedenheit der Umstände zweyerley Wege zu Geboth. Dasselbe kann nähmlich den Bittsteller durch einen auf sein Gesuch zu ertheilenden Vorbescheid anweisen, die fehlenden Behelfe nachzutragen, welches in jenen Fällen, wo sich die unbelegte Entschuldigungsursache unmittelbar und ohne weitere Untersuchung durch Beybringung geeigneter Documente (wie z. B. in dem ersten der eben angeführten zwey Fälle, wo nähmlich der Bittsteller, ohne die Vormundschaftsdecrete angeschlossen zu haben, behauptete, bereits mit drey Vormundschaften beauftragt zu seyn, durch Beybringung der dießfälligen drey Vormundschaftsdecrete)

ausweisen ließe, die zweckmäßigste und kürzeste Benehmungsweise des Gerichts seyn würde. Der Vorbescheid könnte in diesem Falle lauten: Vorläufig hat der Bittsteller längstens binnen acht Tagen die diesem Gesuche beyzulegen unterlassenen Decrete, wodurch ihm die inerwähnten drey Vormundschaften aufgetragen wurden, beyzubringen [a]). Oder die Vormundschaftsbehörde kann über ein solches nicht gehörig ausgewiesenes Entschuldigungsgesuch den Bittsteller, ebenfalls durch einen Vorbescheid auf dasselbe, zu einer Tagsatzung vorladen, um sich von ihm bey dieser die Wahrheit des behaupteten Entschuldigungsgrundes ausweisen zu lassen, was in jenen Fällen, wo die Wahrheit des

([a]) * Diesem Bescheide zu Folge wird der Bittsteller in einem neuerlichen kurzen Gesuche die geforderten Behelfe, unter Reproducirung seines, ihm mit dem obgedachten Vorbescheide zurückgestellten, Entschuldigungsgesuches, nachtragen. Ein solches Gesuch würde ungefähr folgende Form haben.

Von Außen.

Johann Schwarz, hiesiger Bürger und Hausinhaber in der Roßau, Nro. —

trägt, zu Folge des Bescheides vom — Nro. Exh. —, die ihm abgeforderten Behelfe, zum Behufe seiner Enthebung von der ihm über Joseph Blau aufgetragenen Vormundschaft, nach.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Zu Folge des über mein in A. überreichtes Gesuch um Enthebung von der mir über Joseph Blau aufgetragenen Vormundschaft erlassenen Bescheides dieses löbl. Gerichtes vom —, Nro. Exh. —, ermangle ich nicht, in B., C. und D. die Decrete, wodurch mir die in jenem Gesuche erwähnten drey Vormundschaften von den Herrschaften N. und N. zugewiesen wurden, mit der wiederholten Bitte um Enthebung von der obgedachten Vormundschaft, zu überreichen.

Wien — Johann Schwarz.

Letzteren erst durch eine nähere Untersuchung der Sache ausgemittelt werden kann (wie z. B. rücksichtlich des zweyten der oben erwähnten Entschuldigungsgründe: daß nähmlich die einzige dem Bittsteller bereits früher obliegende Vormundschaft mühsam sey), das Zweckmäßigste seyn wird. Der Bescheid in diesem Falle würde lauten: Hierüber hat der Bittsteller am —, um — Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen und die Behelfe mitzubringen, aus welchen er darthun zu können glaubt, daß die inerwähnte, ihm bereits früher aufgetragene, Vormundschaft mühsam sey. — Sollte das Gericht die vorgeschützte Entschuldigungsursache, auch ungeachtet dieser nachträglich geforderten Ausweisung, nicht gehörig begründet finden; so hat dasselbe, in endlicher Erledigung des Enthebungsgesuches, es, wie oben, hintanzuweisen.

Findet die Vormundschaftsbehörde die angeführte Entschuldigungsursache in den Gesetzen gegründet und — entweder gleich anfangs aus dem Enthebungsgesuche, oder über die nachträglich geforderte Ausweisung derselben — auch gehörig dargethan; so wird sie der Regel nach den Bittsteller sogleich von der ihm aufgetragenen Vormundschaft entheben, wobey der Bescheid folgender seyn würde: Aus den von dem Bittsteller angezeigten und erwiesenen Gründen wird derselbe von der ingedachten Vormundschaft enthoben. — Zugleich wird sie einen anderen Vormund bestellen und dabey so vorgehen, wie bey jeder anderen Bestellung eines Vormundes [a]). Indeß kann es doch Fälle geben, in denen bey

([a]) * Manche Gerichte lassen in den Enthebungsbescheid auch einfließen, wen sie nunmehr, Statt des entlassenen, zum Vormunde bestellen und tragen darin zugleich der Kanzley die Ausfertigung des Decretes an denselben auf. Allein dieß gehört offenbar nicht in diesen Bescheid; da es dem Gesuchsteller, der nichts Anderes vom Gerichte verlangt, als seine Enthebung, durchaus nichts angeht, wen dasselbe nun zum Vormunde zu bestellen für gut findet. Diese Verfügungen sind wohl Sache des

besonderen (freylich seltenen) Verhältnissen es zum Besten des Pupillen der Vormundschaftsbehörde besonders daran liegt, daß eben diese Person die Vormundschaft übernehme. In solchen Fällen ist es ganz zuverlässig dem in Vormundschaftssachen Statt findenden Verfahren von Amtswegen, das an keine bestimmte Form, die dem Besten des Mündels minder zuträglich seyn würde, nicht entgegen und dem Geiste der gerichtlichen Verpflichtung, für das Wohl der Mündel vorzügliche Sorge zu tragen, entsprechend, einen Versuch zu machen, ob der bestellte Vormund, wenn er auch eine gesetzliche freywillige Entschuldigungsursache für sich hat, sich nicht doch durch gütliche Vorstellungen bewegen lasse, die Vormundschaft zu übernehmen. Die Vormundschaftsbehörde würde daher bey solchen Umständen durch einen Vorbescheid über das Enthebungsgesuch den Bittsteller zu einer Tagsatzung vorladen und ihn bey derselben zu bewegen suchen dürfen, sich der Vormundschaft freywillig zu unterziehen. Sollte er dabey dessen ungeachtet auf seiner Weigerung beharren; dann bleibt dem Gerichte freylich nichts Anderes mehr übrig, als ihn von der Vormundschaft zu entheben. Sollte er sich aber zur Übernahme derselben herbeylassen; so ist ihm sogleich bey dieser Tagsatzung die Angelobung seiner vormundschaftlichen Pflichten (s. VI. Hauptstück, §§. 1 und 2) abzunehmen, diese auf seinem Vormundschaftsdecrete anzumerken und sein Enthebungsgesuch mit dem Bescheide zu erledigen: Dieses Gesuch ist mit der am — abgegebenen Erklärung des Bittstellers, daß er von diesem Gesuche abstehe und die ingedachte Vormundschaft übernehme, erledigt. *

Referates und sohin des Beschlusses des Gerichtes, der unter Einem, als die Enthebung bewilliget wird, auch in dieser Beziehung gefaßt werden muß; allein in die Ausfertigung des dem Gesuchsteller hinauszugebenden Bescheides gehören sie nicht. *

§. 8.

Formular eines Gesuches zur Ablehnung der Vormundschaft für den Fall, als der Vormund für seine Person einem anderen Gerichte untersteht.

* Wenn der Fall eintritt, daß der Vormund einem anderen Gerichte untersteht, wo also die Ablehnung der Vormundschaft bey diesem angebracht und von demselben an die Vormundschaftsbehörde mit seinem Gutachten vorgelegt werden muß; so wäre das Formular eines solchen Gesuches folgendes.

Von Außen.

Magistrat zu Korneuburg.

Jacob Kinast, k. k. Kreischirurg zu Korneuburg, wohnhaft Nro. 26;

lehnt die ihm von dem löbl. wiener Magistrate über Joseph Blau aufgetragene Vormundschaft ab und bittet um Vorlegung dieser Ablehnung an denselben.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Durch das Decret A. hat mich der löbl. Magistrat von Wien zum Vormunde über den hier in der Lehre als Schneider befindlichen vierzehnjährigen Sohn Joseph des zu Wien verstorbenen Taglöhners Johann Blau bestellt. Da ich aber, laut des Anstellungsdecretes B., seit zwey Wochen bey dem hiesigen k. k. Kreisamte als Kreischirurg angestellt und sonach ein öffentlicher Beamter bin, in welcher Eigenschaft mir, nach §. 195 des a. b. G. B., eine Entschuldigungsursache in Rücksicht der Übernahme einer Vormundschaft zusteht; so erkläre ich,

diese Vormundschaft nicht anzunehmen und bitte: der löbl. Magistrat wolle diese meine Erklärung an jenen von Wien gutächtlich einbegleiten.

Korneuburg am —

Jacob Kinast,
k. k. Kreischirurg. *

§. 9.

Weiteres Verfahren hierüber.

* Hierüber wird nun das dem Bittsteller vorgesetzte Gericht (im gegebenen Beyspiele der korneuburger Magistrat) an die Vormundschaftsbehörde ein Intimationsschreiben in der Form eines Ersuchschreibens (§. 80 der Gerichtsinstruction, I. Thls., vom 9. September 1785) erlassen und darin sein Gutachten beyfügen, ob dem Gesuche des Bittstellers, von der ihm aufgetragenen Vormundschaft befreyt zu werden, Statt zu geben sey, oder nicht, wozu als Formular Folgendes dienen mag.

Von Innen.

An den Löbl. Magistrat der Haupt- und Residenzstadt zu Wien.

Löbl. Magistrat.

In der Nebenlage hat der hiesige k. k. Kreischirurg Jacob Kinast ein Gesuch hierorts um Enthebung von der, ihm von dem löbl. Magistrate über den minderjährigen Joseph Blau aufgetragenen, Vormundschaft eingebracht und um gutächtliche Einbegleitung desselben gebethen. Da nun die von ihm angegebene Entschuldigungsursache, nähmlich seine Anstellung bey dem hiesigen k. k. Kreisamte als Kreischirurg, gegründet ist; so glaubt man allerdings auf die

von ihm angesuchte Enthebung von dieser Vormundschaft einrathen zu müssen.

Von dem Magistrat zu
Korneuburg am —

Johann Sander m. p.,
Bürgermeister.
Wilhelm Kratzer m. p.,
Secretär * [a]).

§. 10.

Fortsetzung.

Über eine solche Insinuation wird nun, im Falle die Vormundschaftsbehörde die Entschuldigungsursache gegründet findet, dieselbe einen andern Vormund aufstellen, den Bittsteller von der ihm aufgetragenen Vormundschaft entheben und hievon zur weiteren Verständigung des Letzten ein Remißschreiben an den impetrirenden Magistrat erlassen, welches folgende Gestalt hat.

Von Innen.

An den löbl. Magistrat zu Korneuburg.

Löbl. Magistrat.

Über das, mittelst des verehrlichen Schreibens dieses löblichen Magistrates vom — et praes. — Nro. — hieher gelangte, Gesuch des k. k. Kreischirurgs Jacob Kinast, um Enthebung von der ihm hierorts über Joseph Blau aufgetragenen Vormundschaft, vom — et praes. — Nro. — hat man bereits einen anderen Vormund aufzustellen und den Bittsteller von die-

([a]) * Ein Rubrum erhalten ähnliche Ersuchschreiben, oder Insinuationen nicht; sondern es wird nur auf das Couvert, wie auf jeden Brief, die Adresse der Behörde, an die die Expedition geht, also in diesem Falle: „An den löbl. Magistrat der Haupt- und Residenzstadt zu Wien," gesetzt. *

ser Vormundschaft zu entheben befunden, wovon man denselben zu verständigen ersucht.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, am —

N. N.
Bürgermeister.
N. N.
Secretär. *

§. 11.

Fortsetzung.

* Zu Folge dieses Remißschreibens der Vormundschaftsbehörde wird nun der korneuburger Magistrat den Bittsteller mittelst folgenden Decretes von dem Inhalte des Ersten verständigen.

Von Innen.

An den hiesigen k. k. Kreischirurg, Hrn. Jacob Kinast.

Über das hierorts von Ihnen eingebrachte Gesuch de praes. — Nro. — um Enthebung von der Ihnen von dem löbl. Magistrate zu Wien über Joseph Blau aufgetragenen Vormundschaft und das hierüber dahin erlassene Insinuat, hat derselbe hieher mittelst Remißschreibens vom — et praes. — Nro. — erinnert: daß er bereits einen anderen Vormund über dieses Mündel aufgestellt und Sie von dieser Vormundschaft zu entheben befunden habe.

Vom Magistrate zu Korneuburg, am —

Johann Sander m. p.,
Bürgermeister.
Wilhelm Kratzer m. p.,
Secretär. *

§. 12.

Fortsetzung.

* Ganz auf ähnliche Art ist die Manipulation für den Fall, als ein solches Enthebungsgesuch von der Vormund-

schaftsbehörde verworfen wird, wo nur in dem Inhalte der hier für den entgegengesetzten Fall entworfenen Formulare das Nöthige geändert wird. *

§. 13.

Fortsetzung.

* Übrigens wäre es auch nicht gefehlt, wenn die Vormundschaftsbehörde unmittelbar selbst über das an sie einbegleitete Gesuch des Bittstellers einen Bescheid erließe und denselben ihm zustellen ließe, weil der Vormund, wenn er auch für seine Person der Vormundschaftsbehörde nicht untersteht, ihr doch in Beziehung auf alle die Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten unterworfen ist (§. 200 des a. b. G. B.); nur scheint zu dem Zwecke, damit das Insinuat der Personalbehörde nicht unbeantwortet bleibe, die oben angegebene Manipulation zuträglicher zu seyn und selbst der Umstand, daß es zur Evidenz der Geschäfte viel beytrage, wenn von der nähmlichen Stelle, bey welcher ein Exhibit eingereicht wurde, auch die Erledigung hierüber erfließt, dafür das Wort zu sprechen. *

§. 14.

Wie, wenn sich nach übernommener Vormundschaft eine Entschuldigungsursache entdeckt oder ergibt?

Wenn sich bey einem Vormunde nach angetretener Vormundschaft Umstände ergeben, die ihn entweder von der Fortführung der Vormundschaft entschuldigen, oder dazu untüchtig machen; so ist auf die nähmliche Art vorzugehen, als wären diese Umstände vor Antretung der Vormundschaft vorhanden gewesen; d. h. die Vormundschaft muß ihm über die Anzeige und den Beweis solcher entschuldigender Umstände abgenommen und einem Anderen übertragen werden. Z. B. Peter Forst hätte die Vormundschaft über des Paul Schuster Kinder geführt, nun aber sey er Soldat geworden; so wird er folgende Anzeige machen.

Von Außen.

Magistrat.

Peter Forst, derzeit Gemeiner bey — Infanterie; bittet, ihn von der Vormundschaft über des Paul Schuster Kinder zu entheben.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Laut des Decretes A. bin ich zum Vormunde der Kinder des Paul Schuster aufgestellt worden und habe auch diese Vormundschaft bis jetzt über dieselben durch beynahe zwey Jahre geführt; da ich aber nun laut des Zeugnisses B. in Kriegsdienste getreten und Gemeiner bey — Infanterie geworden bin; so bitte ich, mich von dieser Vormundschaft zu entheben.

Peter Forst.

§. 15.

Fortsetzung.

Über dieses Gesuch wird, wenn die Mutter des Pupillen noch am Leben ist, eine Tagsatzung mit derselben Zuziehung gegeben, um allenfalls jemand, auf den sie Vertrauen hat und den sie zum Vormunde ihrer Kinder vorschlägt, oder sonst den nächsten Verwandten derselben inne zu werden. Lebt die Mutter dieser Pupillen nicht mehr und ist dem Gerichte auch sonst kein Verwandter derselben bekannt, an den die Vormundschaft dem Gesetze zu Folge übertragen werden könnte; so wird das Gericht irgend einen tauglichen Mann (und in der Regel einen, der das Gewerbe, die Handthierung, oder Kunst des Vaters dieser Pupillen treibt) zum Vormunde derselben aufstellen (§. 199 des a. b. G. B.).

§. 16.

Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gerichtes in diesen Rücksichten.

* Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlt hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach den Gesetzen untauglichen Vormund ernennt, hat allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten.

Dieser Verantwortung setzt sich auch derjenige aus, der sich ohne gegründete Ursache weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen und er soll überdieß durch angemessene Zwangmittel dazu angehalten werden (§§. 202 und 203 des a. b. G. B.). *

Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten des Vormundes und der Pupillen im Allgemeinen.

§. 1.

Jeder, wenn er gleich der Vormundschaftsbehörde in personalibus nicht untersteht, muß das ihm zugestellte Vormundschaftsdecret annehmen.

Die Pupillarbehörde kann jedem ernannten Vormunde ohne Unterschied das Decret hierwegen zustellen lassen, mag er gleich ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen seyn oder nicht; daher kann z. B. der Magistrat einem Adelichen, der im Testamente des Erblassers als Vormund ernannt, oder der nächste Verwandte des Pupillen ist, das Vormundschaftsdecret ohne weiters und ohne erst das Landrecht hierwegen zu ersuchen, zustellen lassen. Der Adeliche muß in diesem Falle das ihm vom Magistrate zugestellte Vormundschaftsdecret annehmen, ungeachtet der Magistrat sonst seine

Personalbehörde nicht ist. *Indeß kann es doch, wie wir in dem §. 3 hören werden, manchmahl, nähmlich wenn der ernannte Vormund vom Orte der Vormundschaftsbehörde entfernt ist, der Kürze wegen zweckmäßiger seyn, ihm das Vormundschaftsdecret durch das Gericht des Ortes, wo er wohnhaft ist, zustellen zu lassen, ohne daß jedoch der ernannte Vormund dann, wenn ihm die Vormundschaftsbehörde sein Decret unmittelbar zufertigt, die Übernahme der Vormundschaft verweigern darf. * Denn überhaupt hat es das Gesetz zur Regel gemacht, daß der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer anderen Gerichtsbarkeit steht, doch in Rücksicht aller Angelegenheiten, welche seine Vormundschaft betreffen, der Vormundschaftsbehörde unterworfen ist (§. 200 des a. b. G. B.).

§. 2.

Angelobung der vormundschaftlichen Pflichten.

Jeder Vormund (sey er ein testamentarischer, gesetzlicher oder gerichtlicher) muß, wie wir gesehen haben, von Seite der Pupillarinstanz durch ein Decret als Vormund aufgestellt, oder bestätigt werden und dieses Decret dient ihm sohin zum Beweise, daß er Vormund sey. In diesem Decrete wird zugleich jedem Vormunde (mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und väterlichen Großmutter, welche, wie §. 9 des III. Hauptstückes dieses Theils gesagt wurde, von der Angelobung frey sind), *in so fern er am Gerichtsorte selbst wohnhaft ist*, ein Tag bestimmt, an welchem er vor Gericht zu erscheinen und seine Pflicht als Vormund anzugeloben hat (§§. 205 und 206 des a. b. G. B.).

§. 3.

Fortsetzung.

* In so fern der ernannte Vormund aber an einem anderen, als an dem Gerichtsorte, wohnhaft ist, wird die Vormundschaftsbehörde ein Ersuchschreiben oder eine Note an das Gericht des Ortes, wo sich derselbe befindet, er-

lassen, damit dieses dem Vormunde die Angelobung abnehme. Hiebey kann die Vormundschaftsbehörde entweder (was das Kürzeste und Zweckmäßigste ist) diesem Ersuchschreiben das Vormundschaftsdecret selbst beyschließen und ersuchen, daß das requirirte Gericht unter Einem dasselbe dem ernannten Vormunde zustellen lasse, ihn zugleich zur Angelobung vorfordere und ihm diese sohin abnehme; oder sie kann ihm auch, wie wir im §. 1 gehört haben, das Vormundschaftsdecret unmittelbar zustellen lassen und das Gericht des Wohnortes des Vormundes bloß ersuchen, ihn zur Angelobung vorzufordern und ihm dieselbe abzunehmen.

Als Formulare solcher Ersuchschreiben können, mit Rücksicht auf die eben erwähnten zwey Fälle, folgende dienen.

I.) Löbl. Magistrat.

Man hat hierorts den unter der Jurisdiction dieses löbl. Magistrates wohnhaften bürgerlichen Schneidermeister Johann Roth zum Vormunde des bey demselben in der Lehre befindlichen minderjährigen Sohn Carl des am — hier gestorbenen Taglöhners Michael Braun bestellt; wornach man sich die Ehre gibt, den löbl. Magistrat zu ersuchen: demselben das beyliegende Vormundschaftsdecret zustellen zu lassen, ihn zur Angelobung seiner vormundschaftlichen Pflicht vorzufordern, dieselbe von ihm aufzunehmen und auf dem Vormundschaftsdecrete zu bestätigen, sohin aber den Zustellungsschein und das über den Act der Angelobung mit ihm aufgenommene Protocoll hieher gefälligst einzusenden.

Von dem Justizamte der Herrschaft Reinau, am —

Johann Dreber m. p,

Justitiär.

II.) Löbl. Magistrat.

Man hat hierorts den unter der Jurisdiction dieses löbl. Magistrates wohnhaften bürgerlichen Schneidermeister Johann Roth zum Vormunde des bey ihm in der Lehre befindlichen Sohn Carl, des am — hier gestorbenen Taglöhners Michael Braun bestellt und ihm unter Einem das Vormundschaftsdecret zugemittelt. Hiernach gibt man sich die Ehre, den löbl. Magistrat zu ersuchen: ihn zur Angelobung seiner vormundschaftlichen Pflicht vorzufordern, ihm dieselbe abzunehmen und auf seinem Vormundschaftsdecrete zu bestätigen, sohin aber das hierüber aufgenommene Protocoll hieher gefälligst zu übermachen.

Von dem Justizamte zu Reinau u. s. w.

Das requirirte Gericht wird, sobald es ein solches Ersuchschreiben erhält, dem von der einschreitenden Vormundschaftsbehörde ernannten Vormunde das an dasselbe allenfalls gelangte Vormundschaftsdecret zustellen und sich von demselben einen Zustellungsschein unterfertigen lassen; zugleich wird es ihn mittelst eines Decretes zur Angelobung vorfordern, dessen Formular folgendes wäre.

Von Außen.

An den bürgl. Schneidermeister
Johann Roth, zu Steinberg.

Von Innen.

Über Einschreiten des löbl. Justizamtes von Reinau haben Sie, als von demselben über den minderjährigen Carl Braun ernannter Vormund, vor diesem Magistrate am —, um — Uhr, zur Angelobung Ihrer vormundschaftlichen Pflichten zu erscheinen und hiezu das Ihnen unter Einem zugestellte (oder: Ihnen bereits von dem

obgedachten Justizamte zugemittelte) Vormundschaftsdecret mitzubringen.

Von dem Magistrate zu — u. s. w. *

§. 4.

Fortsetzung.

Die Angelobung besteht darin, daß der Vormund sich an dem ihm bestimmten Tage zu Gericht verfügt, wo ihm von Seite des Richters die Vorstellung gemacht wird, daß er bey dem Minderjährigen, zu dessen Vormund er ernannt wurde, Vaterstelle vertreten, ihn zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anleiten, ihn dem Stande gemäß, als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen desselben, falls er eines hätte oder erhalten würde, getreulich und emsig als guter Hausvater verwalten und sich in Allem nach Vorschrift der Gesetze benehmen solle. Über diese Vorstellung des Richters hat er sohin demselben, zum Zeichen und Versicherung dessen, daß er dieses Alles thun wolle, die Hand zu geben (§. 205 des a. b. G. B.).

§. 5.

Fortsetzung.

* Über die geleistete Angelobung soll (wenn man genau manipuliren will) ein Protocoll aufgenommen werden und es erhält das Vormundschaftsdecret, in so fern die Vormundschaftsbehörde selbst dieselbe abnimmt, den Bescheid: Zu Folge dieses Decretes hat N. N. heute seine vormundschaftlichen Pflichten angelobt.

Für den Fall, als diese Angelobung vor einem von der Vormundschaftsbehörde delegirten Gerichte geschieht, hat dieses, nebst dem, daß es über den Angelobungsact ein ämtliches Protocoll [a]) aufnimmt, den Act der vollzogenen Ange-

([a]) * Als Formular eines solchen Protocolles kann folgendes dienen.

lobung auf dem Vormundschaftsdecrete, mittelst Verbescheidung desselben, ungefähr auf folgende Art anzumerken: In Folge dieses Decretes und des von dem Justizamte zu Reinau hieher gelangten Ersuchschreibens vom —, Nr. —, wurde von Johann Roth die Angelobung seiner dießfälligen vormundschaftlichen Pflichten vor diesem Magistrate geleistet." — Hiernach wird von dem requirirten Gerichte der Zustellungsschein über das Vormundschaftsdecret nebst dem bey der Angelobung aufgenommenen Amtsprotocolle der Vormundschaftsbehörde mittelst eines Remißschreibens (wo-

Amtsprotocoll,

welches über das Ersuchschreiben des Justizamtes zu Reinau vom —, de praes —, Nr. —, mit dem bürgerlichen Schneidermeister Johann Roth aus Steinberg, als von demselben ernannten Vormunde des minderjährigen Carl Braun, zur Angelobung seiner vormundschaftlichen Pflicht aufgenommen wurde.

Gegenwärtige.

Franz Leiner, erster Rath und Syndicus.
Joseph Griffel, Actuar.
Johann Roth, bürgerl. Schneidermeister aus Steinberg.

Nachdem von Seite dieses Magistrates dem Johann Roth, als von dem Justizamte zu Reinau bestellten Vormunde des Carl Braun, die nöthige Amtserinnerung an die ihm zu Folge des §. 205 des a. b. G. B. in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten gemacht wurde, hat derselbe seine dießfällige vormundschaftliche Pflicht zu Händen des gefertigten Syndicus mittelst Handschlages angelobt, wornach die geschehene Angelobung auf dem von ihm vorgelegten Vormundschaftsdecrete ämtlich bestätigt wurde.

Magistrat zu — am —

Franz Leiner, Syndicus.
Joseph Griffel, Actuar.
Johann Roth, als Vormund des Carl Braun. *

für als Formular z. B. das im I. Bande, IV. Hauptstück, §. 19 enthaltene, versteht sich mutatis mutandis, dienen kann) eingesendet. *

§. 6.

Die wichtigste Pflicht eines Vormundes ist, für die Erziehung seiner Pupillen zu sorgen.

Hat der Vormund (sey er ein testamentarischer, gesetzlicher oder gerichtlicher) die Vormundschaft übernommen; so ist seine erste und wichtigste Pflicht für die Erziehung seiner Pupillen zu sorgen. Übrigens aber soll die Person der Waise der Mutter selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen, oder sich wieder verheirathet hat, anvertrauet werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte, was die Pupillarbehörde zu entscheiden hat. Mögen aber auch die Pupillen wo immer erzogen werden; so hat der Vormund jederzeit darauf zu sehen, daß sie auf eine dem Staate nützliche Art erzogen werden. Würde er hierin Gebrechen entdecken; so muß er denselben abzuhelfen suchen und, falls die Pupillen sich bey ihrer Mutter befänden, derselben anfangs außergerichtlich vernünftige Vorstellungen machen und, wenn diese nichts fruchten sollten, die Sache gerichtlich zur weiteren Verfügung anzeigen (§§. 216, 218 und 212 des a. b. G. B.).

* Insbesondere ist aber in Beziehung auf die rücksichtlich der Erziehung der Pupillen dem Vormunde obliegenden Pflichten die Allerhöchste Anordnung im Auge zu behalten, daß ein katholisches Kind bey Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden darf (Studienhofcommissionsdecret vom 24. April, n. ö. Regierungsdecret vom 30. May 1830).

Eben so ist das allgemeine Allerhöchste Verboth, die inländische Jugend im Auslande erziehen, oder studiren

zu lassen, genau zu beobachten, zumahl da der Vormund durch die Übertretung desselben nicht nur sich selbst verantwortlich machen, sondern auch sein Mündel dadurch in großen Schaden versetzen würde, indem dieses Verboth dadurch sanctionirt ist, daß die im Auslande gemachten Studien niemahls und zwar nicht einmahl vermittelst eines neuen bey einer inländischen Lehranstalt abgelegten Examens, für gültig angesehen werden dürfen und jeder Übertreter dieses Gesetzes, um sich hierlandes gültige Studienzeugnisse zu verschaffen, in seinem Vaterlande neuerdings den ganzen im Auslande zurückgelegten Curs, ohne irgend eine Abkürzung oder Zusammenziehung, beginnen müßte (A. H. Entschließung vom 6. July 1826 und 27. July 1829; Studienhofcommissionsdecret vom 3. August 1829). *

§. 7

Die Erziehungskosten bestimmt die Pupillarbehörde.

Den Aufwand auf die Erziehung hat die Vormundschaftsbehörde nach Umständen zu ermessen und bey Bestimmung desseben auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen, auf jeden Fall aber darauf zu sehen, daß in der Regel das Hauptvermögen des Pupillen nicht angegriffen werde (§§. 219 und 220 des a. b. G. B.).

§. 8.

Wann darf selbst das Stammcapital angegriffen werden.

Wenn die Einkünfte der Pupillen zur Bestreitung der Erziehung gleich nur genau hinreichen, soll der Vormund doch ihr Hauptvermögen deßwegen nicht mindern. Nur dann kann dasselbe nach vorläufig eingeholter Bewilligung der Pupillarbehörde ganz, oder zum Theile (je nachdem die Bewilligung ausfiel) zur Erziehung verwendet werden, wenn

a.) die Einkünfte des Pupillen offenbar nicht zureichend sind und sonst zu seiner Erhaltung kein Rath geschafft werden kann;

b.) wenn der Pupill durch einen größeren Aufwand oder durch Aufopferung seines ganzen Stammvermögens in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden kann; z. B. ein Pupill hätte 400 fl. anliegen, die Medicin absolvirt und wollte nun den Gradum nehmen. Von den jährlichen Interessen dieser 400 fl. kann er offenbar nicht leben; werden ihm aber diese 400 fl. selbst passirt, um graduirt zu werden, so wird er als graduirter Arzt sich seinen Unterhalt sohin selbst und für immer verschaffen können. In diesen und ähnlichen Fällen ist daher kein Anstand, selbst das ganze Pupillarcapital (falls es erforderlich wäre) hinaus zu geben (§. 220 des a. b. G. B.).

§. 9.

Wie, wenn die Waisen ganz mittellos sind?

Sind die Waisen ganz mittellos; so macht es das Gesetz vor Allem der Mutter, sohin den väterlichen Großältern, endlich den mütterlichen Großältern zur Pflicht, für den Unterhalt dieser Mündel zu sorgen. Sollte auch hiedurch nicht Rath geschafft werden können; so soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten des Pupillen zu seiner Verpflegung zu bewegen suchen. Überdieß hängt es in solchen Fällen von dem Ermessen des Vormundes ab, dieser Dürftigkeit seines Pupillen wie immer, allenfalls durch Unterbringung desselben in Arbeit oder Dienste, abzuhelfen, was vorzüglich dann zu geschehen hat, wenn der Pupill dadurch (z. B. durch Unterbringung bey einem Handwerker) in die Lage versetzt wird, künftig selbst für sein Fortkommen sorgen zu können. Fehlt es hingegen an jedem Mittel zur Unterhaltung des Pupillen; ist derselbe vielleicht noch zu jung, oder mit körperlichen Gebrechen behaftet; so hat der Vormund für diesen seinen Pupillen auf öffentliche milde Stiftungen und die bestehenden

Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige durch eigene Arbeit und Verwendung, oder auf andere Art im Stande ist, sich selbst zu ernähren (§. 221 des a. b. G. B.).

§. 10.

Welche Pflichten liegen dem Vormunde außer der Sorge für die Erziehung seines Pupillen noch ob?

Der Vormund hat, außer der Sorge für die Erziehung seines Pupillen, denselben auch entweder selbst, oder durch einen Anderen sowohl vor Gericht als außergerichtlich zu vertreten; indem der Minderjährige weder als Kläger noch als Geklagter vor Gericht erscheinen kann (§. 243 des a. b. G. B.).

§. 11.

Fortsetzung.

Weiter hat der Vormund das Vermögen seines Pupillen (wenn die Verwaltung davon dem Vormunde aufgetragen ist) als guter Hausvater zu besorgen und so zu verwalten, als ob es sein eigenes wäre. Doch hievon mehr im achten Hauptstücke dieses Theiles.

§. 12.

Welche sind im Allgemeinen die Pflichten eines Pupillen gegen seinen Vormund?

Der Minderjährige ist seinem Vormunde, der Vaterstelle bey ihm vertreten muß, Ehrerbiethung und Folgsamkeit schuldig (§. 217 des a. b. G. B.).

§. 13.

Wie aber, wenn der Vormund sein Ansehen mißbraucht?

Wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege seines Mündels hintansetzen würde; so kann sich der Minderjährige hierwegen bey seinen nächsten Verwandten, oder selbst bey Gericht beschweren; ja auch ohne

Anzeige des Minderjährigen, steht den Verwandten desselben, so wie jedem, der hievon Kenntniß erhält, bevor, hierüber eine gerichtliche Anzeige zu machen (§. 217 des a. b. G. B.).

§. 14.

Ein widerspenstiger Pupill ist dem Gerichte anzuzeigen.

Wenn sich hingegen der Pupill solche Handlungen, die offenbar das Ansehen des Vormundes oder die guten Sitten beleidigen, erlaubt und von ihm nicht in die gehörigen Grenzen der Sittlichkeit zurückgebracht werden kann, kurz wenn der Vormund den Vergehungen des Minderjährigen, durch die zur Erziehung desselben ihm eingeräumte Gewalt, nicht Einhalt zu thun vermag; so ist auch der Vormund berechtigt, die Sache der Vormundschaftsbehörde schriftlich anzuzeigen. Diese wird hierüber den Vormund und Pupillen vernehmen, den Letzten, wenn sie ihn schuldig findet, das erste Mahl mit strengem Verweise entlassen; bey wiederholten Vergehen, oder sonstiger Schwere derselben aber ihn auch strenge und, nach Umständen, mit Arrest oder anderer Züchtigung bestrafen (§. 217 des a. b. G. B.).

§. 15.

Eine offenbar lucrative Handlung kann der Pupill ohne Vormund vornehmen.

Hat der Pupill einseitig eine Handlung vorgenommen, die bloß zu seinem Vortheile gereicht, z. B. sich 1000 fl. schenken lassen; hat er durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich erworben, z. B. sich von seinem Taschengelde eine Uhr gekauft; so gilt diese Handlung auch ohne Einwilligung des Vormundes, d. h. der Pupill kann ohne Einwilligung seines Vormundes wohl melioris, nicht aber deterioris conditionis werden (§. 244 des a. b. G. B.).

§. 16.

Kann er auch onerose Handlungen ohne Einwilligung des Vormundes eingehen?

Dem Vorigen zu Folge kann daher ein Pupill ohne Genehmhaltung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen; daher auch keine gültige Ehe eingehen (§§. 244, 245 und 49 — 57 des a. b. G. B.).

§. 17.

Ausnahmen hievon.

Doch gibt es von der Regel, daß der Pupill onerose Handlungen nicht ohne Einwilligung der Vormundschaft eingehen kann, folgende Ausnahmen:

a.) er kann sich nähmlich auch ohne Einwilligung seines Vormundes zu Diensten verdingen und es kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurückberufen;

b.) kann er mit dem, was er sich im Dienste, oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, so wie

c.) mit jenen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit, d. h. nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, zu seinem Gebrauche eingehändiget wurden, und endlich

d.) mit dem reinen Überschusse seiner Einkünfte, wenn ihm dieselben nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre von der Obervormundschaft zur eigenen Verwaltung überlassen worden sind, frey und eigenmächtig verfügen und sich in Ansehung dieses seines Verdienstes oder Erwerbes auch verpflichten, ja sogar darauf executirt werden; jedoch hat dieses auf das unter der Vormundschaft stehende eigentliche Pupillarvermögen keinen Einfluß (§§. 21, 246 und 247 des a. b. G. B.).

§. 18.

Wenn ist auch der Minderjährige noch außerdem verantwortlich?

Überhaupt ist der Minderjährige ohne Rücksicht, ob er eigenes oder bloßes Pupillarvermögen besitzt, dann verantwortlich, wenn er

a.) nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre sich bey einem Geschäfte für großjährig ausgab und der andere Theil, mit dem er das Geschäft abschloß, vor Abschließung desselben nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit dieses Vorgebens einholen konnte;

b.) wird er durch alle verbothenen Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich (§. 248 des a. b. G. B.).

Siebentes Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der obervormundschaftlichen Passirungen.

§. 1.

Was versteht man unter obervormundschaftlicher Passirung (Ratificirung).

Obwohl die Gesetze es dem Ermessen des Vormundes überlassen, die Geschäfte des Pupillen in dessen Nahmen zu seinem Nutzen abzuschließen; so gilt das doch nur * von jenen, welche zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören. Jene Geschäfte hingegen, welche nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören und welche von größerer Wichtigkeit sind *, kann der Vormund nie für sich allein giltig abschließen, sondern muß hiezu noch die Einwilligung der

Pupillarbehörde, oder die sogenannte Passirung (Ratificirung) haben (§. 233 des a. b. G. B.).

§. 2.

Welche sind die wichtigen Pupillargeschäfte?

Unter solche wichtige Pupillargeschäfte, die nebst der Einwilligung des Vormundes auch jene der Pupillarbehörde fordern, rechnen die Gesetze alle jene, durch welche des Pupillen Vermögen beträchtlich vermindert werden kann. Da diese Generalregel sehr reichhaltig an den darunter begriffenen Fällen ist; so wird jeder Vormund, dem ein Anstand vorkommt, ob dieses oder jenes Geschäft unter die wichtigen gehöre, sehr vorsichtig und klug handeln, wenn er in jedem solchen Falle die Passirung des Gerichtes ansucht; dadurch wird er einerseits sein Gewissen beruhigt, andererseits aber auch sich gegen jede Verantwortung sicher gestellt haben.

§. 3.

Fortsetzung.

Übrigens haben selbst die Gesetze einige Fälle, ohne daß aber diese gerade ausschließend die einzigen sind, ausgezeichnet, welche sie unter die wichtigen gerechnet wissen wollen und es sind dieselben folgende. Der Vormund kann nähmlich eigenmächtig keine Erbschaft für seinen Pupillen ausschlagen, oder unbedingt annehmen; keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen; keinen Pachtcontract abschließen; kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkünden; keine Forderung abtreten oder in Empfang nehmen; keinen Rechtsstreit vergleichen; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne Begnehmigung der Pupillarbehörde anfangen, fortsetzen, oder aufheben (§§. 233 und 234 des a. b. G. B.).

§. 4.

Fortsetzung.

Um über diese wichtige Obliegenheit des vormundschaftlichen Amtes mehr Licht zu verbreiten, wollen wir nun meh-

rere Fälle der obervormundschaftlichen Passirungen practisch durchgehen.

§. 5.

Formular eines Passirungsgesuches wegen Tilgung eines Satzcapitals.

Erster Fall.

Setzen wir z. B., dem Vormunde wäre bares Geld eingegangen; er will damit ein Satzcapital pr. 1000 fl., das auf seiner Pupillen Haus haftet, tilgen; so wird er folgendes Gesuch einreichen.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, bürgerlicher Drechslermeister, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. —; bittet um Passirung zur Tilgung eines Satzes pr. 1000 fl.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Ich bin laut des Decretes A. Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder. Da auf dem Hause meiner Pupillen Nr. —, laut des Grundbuchsextractes B., 1000 fl. primo loco haften; so glaube ich, die eben eingegangenen Gelder pr. — nicht vortheilhafter, als auf die Tilgung dieses Satzes verwenden zu können, weil einerseits meine Pupillen dadurch von der Interessenzahlung befreyt werden und andererseits eben jetzt die Zeit zur stipulirten Tilgung dieses Satzcapitales vorhanden ist. Ich bitte daher um die erforderliche Passirung hiezu.

Franz Schwarz.

§. 6.

Der Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierüber wird offenbar bewilligend erfolgen müssen, weil das bar vorhandene Geld augenscheinlich

nicht vortheilhafter verwendet werden kann, vielmehr sogar die Gesetze * (§. 230 des a. b. G. B.) * diese Art der Verwendung barer Gelder für die vorzüglichste erklären. Der Bescheid wird daher folgender seyn: hiemit wird dem Bittsteller die obervormundschaftliche Bewilligung zur Tilgung des auf dem Hause seiner Pupillen Nro. — haftenden ersten Satzes pr. 1000 fl. mittelst des in seinen Händen befindlichen baren Geldes ertheilt; et vid. Buchhalterey [a]).

§. 7.

Formular eines Passirungsgesuches wegen einer Bauführung.

Zweyter Fall.

Setzen wir, der Vormund will das bare vorräthige Geld zur Meliorirung des dießfälligen Pupillarhauses verwenden; so wird er folgendes Gesuch überreichen.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. —;

bittet um Passirung der ingedachten Bauführung und Reparatur.

([a]) * Man könnte vielleicht glauben, daß der Vormund, wenn er Schulden, welche auf dem Vermögen des Pupillen haften, bezahlen will, dazu keine gerichtliche Passirung brauche, weil das Gesetz selbst diese Verwendung des Geldes ausdrücklich befiehlt und Schulden zahlen zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehört. Allein einmahl ist diese Verwendung von größerer Wichtigkeit, wozu überhaupt schon nach §. 233 des a. b. G. B. die gerichtliche Bewilligung erfordert wird; dann aber ist es ja vorzüglich Sache des Gerichtes, zu beurtheilen, ob diese (vielleicht bloß vorgebliche) Schuld auch wirklich und in diesem Maße vorhanden sey, was, besonders bey dem Umstande, als in der Mehrzahl die Vormünder keine Rechtsgelehrten sind, unmöglich dem Vormunde allein überlassen werden kann. *

Von Innen.

Löbl. Magistrat!

Als der in A. aufgestellte Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder halte ich es für meine Pflicht, die Anzeige zu machen, daß das Haus meiner Mündel bereits so baufällig sey, daß es, wenn es nicht jetzt reparirt wird, vielleicht in einigen Jahren ganz neu gebaut werden müßte; ich habe deßwegen mit dem Baumeister J. Schmid rücksichtlich der Reparatur und allenfälligen Aufführung eines neuen Stockwerkes im Hause geredet, in B. den Überschlag * und in C. den Bauriß von ihm * erhalten, wornach diese Bauführung und ganze Reparatur auf 8000 fl. zu stehen kommen würde. Da nun diese 8000 fl. in der Masse vorhanden sind, die Reparatur nothwendig und zu erwarten ist, daß die vier Wohnungen, welche durch das neu aufzuführende Stockwerk entstehen werden, zusammen wenigstens 800 fl. Zins tragen, somit außer der so unentbehrlichen Reparatur obige 8000 fl. offenbar zu 10 pCt. genossen werden; so glaube ich, das Wohl meiner Pupillen am besten berathen zu haben, wenn ich bitte: der löbl. Magistrat wolle mir die Erlaubniß zu dieser Bauführung ertheilen.

Franz Schwarz.

§. 8.

Fortsetzung.

Über dieses Gesuch, so wie überhaupt über jedes ähnliche, wobey der Nutzen der Pupillen nicht von selbst auffällt, wird eine Tagsatzung mit Zuziehung der Mutter der Pupillen gegeben; denn diese nebst dem Vormunde ist es, der das Wohl ihrer Kinder vorzüglich am Herzen liegen

muß und die hiebey die erste Stimme hat. Ist die Mutter mit des Bittstellers (Vormundes) Begehren verstanden; so wird die Pupillarinstanz ihre Einwilligung so leicht nicht versagen, weil zu vermuthen ist, daß diese Personen für ihre Mündel am besten vorgesehen haben werden und weil es sonst leicht geschehen könnte, daß die Pupillarbehörde durch hartnäckige Verweigerung einer solchen billigen Bitte, den Pupillen zu Schaden brächte und vielleicht Veranlassung zu einer Syndicatsbeschwerde geben könnte.

§. 9.

Der Bescheid hierüber.

Der Bescheid über dieses Gesuch wird folgender seyn: Hiemit wird dem Bittsteller die angesuchte obervormundschaftliche Bewilligung zur ingedachten Hausreparatur und Bauführung (in so fern politischer Seits kein Hinderniß entgegen steht) ertheilt; dessen derselbe rathschlägig zu erinnern, dieses Anbringen aber aufzubehalten ist et vid. Buchhalterey.

§. 10.

Fortsetzung.

In dem vorstehenden Bescheide wurde der Beysatz gemacht: »in so fern politischer Seits kein Hinderniß obwaltet,« weil bey jeder Bauführung der Bauriß der politischen Obrigkeit vorgelegt und dort die Sache mit den Anrainern und Nachbarn ausgemacht werden muß, ob sie mit diesem Baue verstanden sind, oder rechtliche Einwendungen dagegen haben, die sohin auch, wenn sie nicht verglichen werden können, im Wege Rechtens auszutragen sind. Daher müßte denn auch im gegenwärtigen Falle der Vormund den Bauriß sohin der politischen Obrigkeit vorlegen und um den erforderlichen Bauconsens bitten. Die politische Obrigkeit wird hierauf eine Tagsatzung mit den Nachbarn geben; diese werden mit dem angetragenen Baue entweder verstanden seyn und dann ist der Bauconsens politischer Seits zu

ertheilen und der Vormund wird ohne weiters nach dem eingelegten Riße bauen können; oder aber die Nachbarn machen Einwendungen gegen diesen Bau, dann werden sie und der Bittsteller von Seite der politischen Obrigkeit ad viam juris gewiesen (Hofdecret vom 5. März 1787).

§. 11.

Fortsetzung.

* Nun sind zwey Fälle möglich: entweder getraut sich der Vormund gegen die sich dem Baue widersetzenden Nachbarn im Rechtswege auszulangen, oder nicht. Im ersten Falle wird er (da die Anfangung eines Processes nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe und, wegen der dabey möglicher Weise auflaufenden bedeutenden Proceßkosten, zu den Gegenständen von größerer Wichtigkeit gehört) bey der Pupillarbehörde um die Passirung, diesen Proceß anfangen zu dürfen, anlangen und, wenn er diese erhalten hat, die sich dem Baue widersetzenden Nachbarn im Rechtswege, zu Folge des 72. §. der allgemeinen Gerichtsordnung, zur Erweisung ihres Rechtes, sich diesem Baue zu widersetzen, auffordern; wo er dann bis zur günstigen Entscheidung dieses Processes mit der vorgehabten Bauführung warten muß. Im zweyten Falle hingegen bleibt ihm nichts Anderes übrig, als diesen Bau aufzugeben. *

§. 12.

Formular eines Gesuches um Consens zu einem Processe gegen die sich dieser Bauführung widersetzenden Nachbarn.

* Ein Formular eines Gesuches um obervormundschaftliche Bewilligung zu dem hierwegen anzufangenden Processe wäre folgendes.

Von Außen.

Magistrat zu Wien.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft in der Stadt Nr. — ;

bittet um Bewilligung, den Michael Schütz, wegen dessen Widersetzlichkeit gegen den Bau des Hauses der Mündel des Bittstellers, im Rechtswege auffordern zu dürfen.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Durch den Bescheid A. wurde mir, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, von diesem löbl. Gerichte die Bewilligung ertheilt, das hier in der Stadt Nr. 112 liegende Haus meiner Mündel nach dem Überschlage B. und dem Baurisse C. repariren und ein drittes Stockwerk auf dasselbe aufführen zu lassen, in so fern politischer Seits kein Hinderniß entgegen stünde.

Hiernach habe ich zwar den nöthigen politischen Bauconsens in D. erhalten, wurde jedoch durch den nähmlichen Bescheid in Rücksicht des sich diesem Baue widersetzenden Nachbars, nähmlich des Eigenthümers des Hauses Nro. 113, Michael Schütz, auf den Rechtsweg gewiesen, indem dieser Nachbar, laut des bey der hierwegen abgehaltenen politischen Commission aufgenommenen Protocolles E., sich der Aufführung eines neuen Stockwerkes auf das Haus meiner Mündel aus dem Grunde zu widersetzen erklärt, weil ihm dadurch die freye Aussicht auf das vor der Stadt befindliche Glacis verbaut würde, wodurch der Werth seines Hauses eine große Verringerung erlitte und weder ich, noch meine Mündel berechtigt seyen, den Werth seiner Besitzung zu vermindern.

Allein dieser Grund seiner Widersetzlichkeit

ist gänzlich unerheblich; indem 1.) dieses nähmliche Haus meiner Mündel, wie die beyliegende Schätzung F. vom Jahre 1805 zeigt, noch vor 7 Jahren ein drittes Stockwerk hatte, welches bey der im Jahre 1806 Statt gehabten Feuersbrunst abgebrannt ist und damahls nur deßwegen von dem verstorbenen Vater meiner Mündel nicht wieder aufgeführt wurde, weil es ihm an dem hiezu nöthigen Gelde fehlte, daher denn dieses Haus erst seither bloß zwey Stockwerke hat; 2.) der Grundbuchsextract G nicht die mindeste Erwähnung von einer dem Besitzer des Hauses Nr. 113 zustehenden Dienstbarkeit, die dieser Bauführung entgegen stünde, enthält, wornach ich zu derselben nach den §§. 297, 354, 476 und 481 des a. b. G. B. allerdings berechtiget bin.

Da nun diese Bauführung für meine Mündel höchst nützlich und die Widersetzlichkeit des erwähnten Nachbars ganz ungegründet ist; so bleibt mir nichts übrig, als denselben im Rechtswege zur Erweisung seines Rechts, sich diesem Baue zu widersetzen, aufzufordern und bitte demnach: der löbl. Magistrat wolle mir die Erlaubniß hiezu ertheilen.

Wien, am 16. August 1812.

Franz Schwarz. *

§. 13.

Bescheid hierüber.

* Hierüber würde folgender Bescheid zu erlassen seyn. Hiemit wird dem Bittsteller die angesuchte obervormundschaftliche Bewilligung zur beabsichtigten Aufforderung des Johann Schütz ertheilt, dessen derselbe mittelst Rath-

schlages zu verständigen, dieses Anbringen aber aufzubehalten ist et videat Waisenbuch. *

§. 14.

Formular des Anbringens wegen des Legitimationsbescheides?

Dritter Fall.

Sollte der Vormund Geld für seinen Mündel zu erheben haben; so kann er dieses Geld, wie bereits gesagt wurde, nicht eincassiren, wenn er nicht hiezu den erforderlichen Legitimationsbescheid hat. Um diesen zu erhalten, wird er daher folgendes Anbringen überreichen.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. —;

bittet um Bewilligung zur Einhebung der Schuld des Cajetan Stark pr. 100 fl. an den sel. Erblasser.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Laut Schuldscheines A. ist Cajetan Stark an den Joseph Schwarz 100 fl. schuldig geworden; da er nun bereit ist, dieselben zurück zu zahlen; so bitte ich um den hiezu erforderlichen Legitimationsschein.

Franz Schwarz.

§. 15.

Fortsetzung.

Weil der Vormund in diesem Gesuche selbst keine Meldung macht, wozu wohl diese 100 fl. zu verwenden seyen; so gibt es über ein solches Gesuch zwey Wege: entweder wird der angesuchte Legitimationsbescheid ohne weiters ertheilt und der Bittsteller in demselben angewiesen, wegen der Verwendung dieses bar eingehenden Geldes seine fer-

nere Anzeige zu machen; der Bescheid in diesem Falle wäre folgender: hiemit wird dem Bittsteller die Bewilligung zur Einhebung der von Cajetan Stark an Joseph Schwarz schuldigen 100 fl. ertheilt, zugleich hat derselbe binnen 8 Tagen von Zustellung dieses Bescheides seine weitere Anzeige wegen fructificirlicher Anlegung dieser 100 fl. hieher zu erstatten und es ist dieser Bescheid vorzumerken; oder aber die Pupillarinstanz wird über ein solches Gesuch eine Tagsatzung geben und den Bittsteller bey derselben wegen fructificirlicher Verwendung dieser 100 fl. vernehmen. Setzen wir nun, bey dieser Tagsatzung äußere sich der Bittsteller, daß er hievon eine 2½ pCt. Bancoobligation einkaufen werde; so wäre der Bescheid folgender: hiemit wird dem Bittsteller die Bewilligung zur Einhebung der von Cajetan Stark an den verstorbenen Joseph Schwarz schuldigen 100 fl. und zum börsemäßigen Einkaufe einer 2½ pCt. Bancoobligation hievon ertheilt; wornach derselbe sich hierorts binnen 14 Tagen über den börsemäßigen Einkauf und Erlag dieser Obligation sammt Rabbath auszuweisen hat und es ist dieser Bescheid vorzumerken.

§. 16.

Fortsetzung.

In beyden diesen Fällen steht am Ende des Bescheides das Wort vorzumerken und das bloß deßwegen, damit die Zeit, wenn der Bittsteller seine weitere Anzeige oder seinen weiteren Ausweis hierwegen zu erstatten hat, in ein eigens deßwegen bey Gericht geführtes Protocoll getragen werde und somit das Gericht sich überzeugen könne, ob der Bittsteller seinem Auftrage Folge geleistet habe oder nicht. Doch hievon mehr im 17. Hauptstücke dieses Theiles.

§. 17.

Formular eines Gesuches wegen Obligationeneinkauf.

Vierter Fall.

Hat nun der Vormund diese 100 fl. von Cajetan Stark eincassirt; so wird er im Falle, wenn er bloß um die Be-

willigung zur Eintreibung derselben gebeten hat, seine weitere Anzeige wegen derselben fruchtbringender Anlegung dem erhaltenen Auftrage gemäß erstatten und z. B. in dieser Anzeige sagen, daß er den Einkauf 2 procentiger öffentlicher Obligationen für die vortheilhafteste Verwendung halte, oder irgend eine andere Art der Fructificirung, die ihm nähmlich am vortheilhaftesten scheint, vorschlagen.

Ein Formular einer solchen Anzeige wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. —;

erstattet die Anzeige wegen fructificirlicher Anlegung eingehobener 100 fl.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

In Folge des Bescheides A habe ich die Bewilligung erhalten, die von Cajetan Stark dem sel. Joseph Schwarz schuldigen 100 fl. einzucassiren; zugleich aber wurde mir der weitere Auftrag gegeben, binnen acht Tagen die Anzeige wegen Fructificirung dieser 100 fl. zu machen. Da ich nun gedachte 100 fl. bereits zu meinen Händen erhalten habe; so stelle ich wegen derselben Fructificirung die gehorsamste Anzeige und Bitte: der löbl. Magistrat geruhe mir die Bewilligung zu ertheilen, hievon eine 2 percentige Hofkammerobligation einzukaufen.

Franz Schwarz.

§. 18.

Der Bescheid hierüber.

Der Bescheid hierüber wäre folgender: hiemit wird dem Bittsteller die Bewilligung ertheilt, von den in seinen Händen befindlichen, von Cajetan Stark gezahlten 100 fl. eine

2 percentige Hofkammerobligation börsemäßig einzukaufen und es ist dieselbe sammt dem börsemäßigen Rabbathe binnen acht Tagen von heute hieher zu erlegen, zugleich der erforderliche Ausweis hieher zu erstatten und dieser Bescheid vorzumerken.

§. 19.

Formular eines Obligationseinkaufs=Ausweises.

So wie nun der Vormund den Bescheid wegen Einkauf öffentlicher Obligationen erhalten hat, wird er dieselben auf der Börse einkaufen, sich dort einen Börsezettel geben lassen und hierüber den verlangten Ausweis erstatten. Sein Formular wäre folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. —

erstattet seinen Ausweis über die von den Cajetan Starkischen 100 fl. eingekaufte 2 percentige Hofkammerobligation.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

In Folge des Bescheides A. wurde mir die Bewilligung ertheilt, von den von Cajetan Stark erhaltenen 100 fl. eine 2 percentige Hofkammerobligation einzukaufen; ich habe dieselbe mit — pCt. Rabbath, laut des Börsezettels B., somit für — fl., erkauft und die dafür erhaltene Obligation Nr. 18282 vom —, auf Joseph Schwarz lautend, à 2 pCt., pr. 100 fl., sammt den bar erübrigten — fl., zusammen — fl. laut des Depositenscheines B. erlegt, wodurch die Verwendung dieser 100 fl. ausgewiesen ist.

Franz Schwarz.

§. 20.

Bescheid hierüber.

Dieser Ausweis geht da, wo Buchhaltereyen bestehen, so wie jede andere Pupillarrechnungssache, an die Buchhalterey um Bericht, erhält daher den Bescheid: dieser Ausweis ist der Buchhalterey um ihren binnen 14 Tagen zu erstattenden Bericht zuzustellen.

§. 21.

Weiteres Verfahren.

Da dieser Ausweis ordentlich belegt ist und an sich seine Richtigkeit hat; so wird die Buchhalterey natürlich auf seine Begnehmigung antragen. Der hierüber zurück erfolgende Bericht der Buchhalterey wird daher in Formali folgender seyn: den unterm — hieher um Bericht gelangten Ausweis des Franz Schwarz, wegen Verwendung von 100 fl. zum Einkaufe einer 2 pCt. Hofkammerobligation, hat man durchaus für richtig befunden; er dürfte daher begnehmigt und die Extradirung der Beylagen an den Bittsteller verordnet werden.

§. 22.

Fortsetzung.

Der hierauf nach diesem Antrage der Buchhalterey erfolgende Bescheid wird sohin folgender seyn: hiemit begnehmigt der Magistrat den vom Bittsteller erstatteten Ausweis über die von den Cajetan Starkischen 100 fl. eingekaufte 2 pCt. Hofkammerobligation, wornach derselbe sammt dem Buchhaltereyberichte aufzubehalten und hievon der Bittsteller unter Anschluß der Beylagen rathschlägig zu erinnern ist; et vid. Buchhalterey.

§. 23.

Fortsetzung.

Der Bericht wird sohin sammt dem Ausweise des Franz Schwarz bey Gericht aufbehalten, Franz Schwarz aber erhält folgenden Rathschlag.

Von Außen.
Rathschlag
für
Franz Schwarz als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. —

Von Innen.
Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder;

erstattet seinen Ausweis über die von den Cajetan Starkischen 100 fl. eingekaufte 2 percentige Hofkammerobligation.

Bescheid.

Hiemit begnehmigt der Magistrat den vom Bittsteller erstatteten Ausweis über die von den Cajetan Starkischen 100 fl. eingekaufte 2 percentige Hofkammerobligation, wornach derselbe sammt dem Buchhaltereyberichte aufzubehalten und hievon der Bittsteller unter Anschluß der Beylagen rathschlägig zu erinnern ist; et vid. Buchhalterey [a]).

§. 24.

Fortsetzung.

Besteht bey der Pupillarstelle keine eigene Buchhalterey, sondern wird die Gerichtspflege von einer einzigen Person (dem Justizverwalter) besorgt; so hat natürlich dieser

([a]) * Bey vielen Gerichten werden diese Rathschläge auf eine andere Art formirt. Es wird nähmlich von Innen gar nichts geschrieben, daher denn die innere Blattseite des halben Bogens, der dazu verwendet wird, ganz leer bleibt; dafür wird auf die vordere Außenseite das obige Rubrum, unter welchem Franz Schwarz seinen Ausweis überreicht (und welches im obigen Beyspiele von Innen zu oberst geschrieben steht) abgeschrieben und auf die rückwärtige Außenseite dann der Bescheid gerade so gesetzt, wie auf jede gewöhnliche gerichtliche Eingabe. *

allein auch die Amtssache der Buchhalterey zu besorgen, den Ausweis selbst durchzugehen und ihn nach Umständen nachträglich berichtigen zu lassen, oder zu begnehmigen.

§. 25.

Formular eines Gesuches wegen Passirung zum Handlungsaustritte.

Fünfter Fall.

Setzen wir, der Erblasser wäre ein Handlungscompagnon gewesen, die Handlungsgesellschaft wäre bereit, den Pupillen ihren Antheil hinaus zu zahlen und der Vormund fände diesen Antrag vortheilhaft; so wird er auch hiezu, der Passirung wegen, folgendes Gesuch überreichen.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. —;

bittet um Passirung zum Handlungsaustritte seiner Pupillen.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Joseph Schwarz, der Vater der laut A. unter meiner Vormundschaft stehenden Pupillen, war in der Spangerischen Handlung associrt. Da nun die Handlung bereit ist, den ihn betreffenden Antheil heraus zu zahlen; so glaube ich diesem Antrage der Spangerischen Handlung und zwar um so mehr beystimmen zu müssen, als

1.) meine Mündel zwey Mädchen sind, somit die Fortführung der Handlung zu ihrem künftigen Unterkommen ohnehin nicht räthlich ist;

2.) der Antheil derselben an dieser Handlung laut Billanz B. 10,000 fl. beträgt, mit welchem Gelde, weil es die Spangerische Hand-

lung sogleich bar heraus zahlen will, bloß beym Ankaufe 2 percentiger Staatspapiere nach dem dermahligen Course beynahe — fl. gewonnen werden;

3.) hiedurch die für die Handlung sowohl als die Pupillen schädliche Beygebung eines Handlungsassistenten und alle hiemit verbundenen Auslagen erspart werden;

4.) die Gefahr, welcher das in einer Handlung liegende Capital jederzeit ausgesetzt ist, ganz wegfällt;

5.) endlich auch die Mutter meiner Pupillen mit diesem Antrage vollkommen verstanden ist, daher dieses Gesuch mitgefertigt hat.

Ich bitte sonach um die Bewilligung: mir den Antheil meiner Pupillen an der Spangerischen Handlung pr. 10,000 fl. herauszahlen zu lassen und hiefür 2 percentige Hofkammerobligationen einkaufen zu dürfen.

Franz Schwarz, als Vormund.
Barbara Schwarz, als Mutter.

§. 26.

Bescheid hierauf.

Der hierauf erfolgende Bescheid wäre: hiemit wird dem Bittsteller die Bewilligung, sich den Antheil seiner Pupillen an der Spangerischen Handlung pr. 10,000 fl. auszahlen zu lassen und hiefür 2 percentige Hofkammerobligationen einzukaufen, ertheilt und es hat derselbe binnen vierzehn Tagen von Zustellung dieses Bescheides die eingekauften 2 percentigen Hofkammerobligationen sammt Rabbath hieher zu erlegen und sich hierüber gehörig auszuweisen und ist dieser Bescheid vorzumerken, et vid. Buchhalterey.

§. 27.

Fortsetzung.

Die weitere Verhandlung hierüber in Ansehung des deßwegen zu erstattenden Ausweises und der gerichtlichen Verbescheidung desselben ist wie oben, §§. 19—23 dieses Hauptstückes.

§. 28.

Formular eines Gesuches wegen Passirung zur Abstehung von einem Processe.

Sechster Fall.

Setzen wir, der Erblasser hätte mit Paul Kerner wegen einer Entschädigung pr. 100 fl. einen Proceß angefangen, das Klagerecht gründe sich bloß auf einen dem Geklagten aufgetragenen Haupteid, dann den ästimatorischen Eid des verstorbenen Klägers. Der Vormund sieht voraus, daß er diesen Proceß schwerlich, vielleicht auch gar nicht gewinnen wird; er bittet daher hievon abstehen zu dürfen und wird deßwegen folgendes Gesuch überreichen.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. —;

bittet um Bewilligung von dem vom Erblasser gegen Paul Kerner wegen einer Entschädigung pr. 100 fl. eingeleiteten Processe abzustehen.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Der selige Joseph Schwarz, für dessen Kinder ich in A. zum Vormunde aufgestellt wurde, hat laut B. gegen Paul Kerner eine Klage wegen Entschädigung mit 100 fl. überreicht; da sich diese Klage bloß auf einen Haupteid, der wegen des Erblassers Tod im Zurückschiebungs=

falle nun nicht mehr abzulegen möglich ist, dann auf einen ästimatorischen Eid des Klägers gründet, der nun auch nicht mehr abgelegt werden kann, somit voraus zu sehen ist, daß ich, wenn ich diesen Proceß fortführe, aus Mangel des Beweises sachfällig werden würde; der Gegenstand wegen der Entschädigung auch an sich sehr zweifelhaft ist und zu besorgen steht, daß im besten Falle die Gerichtskosten gegen einander aufgehoben werden, die vielleicht am Ende eben so viel, wie der ganze Streitgegenstand betragen könnten; so glaube ich, das Wohl meiner Pupillen am besten zu berathen, wenn ich bitte: der löbl. Magistrat geruhe mir die Bewilligung, von diesem Processe gegen Paul Kerner ganz abstehen zu dürfen, zu ertheilen.

Franz Schwarz.

§. 29.

Bescheid hierauf.

* Die Statthaftigkeit eines solchen Gesuches muß die Pupillarinstanz, als ein Gericht, aus den demselben beygelegten Acten (nähmlich der Klage und derselben Beylagen) selbst am besten beurtheilen können. Sie wird dieselben daher mit aller Aufmerksamkeit durchgehen und mit strenger Genauigkeit prüfen, ob der Proceß wahrscheinlich zu gewinnen sey, oder verloren gehen werde. Im gegebenen Falle ist wohl keine Hoffnung zur Behauptung des Processes vorhanden; daher der Bescheid bewilligend ausfallen und auf folgende Art lauten würde: hiemit wird dem Bittsteller, da wirklich keine Hoffnung vorhanden ist, in diesem Processe für seine Mündel auszulangen, die Bewilligung zur Abstehung von demselben ertheilt, wovon er durch Rath-

schlag zu verständigen, dieses Gesuch aber sammt Beylagen aufzubehalten ist et videat Waisenbuch. *

§. 30.

Formular eines Gesuches wegen Ratificirung eines Vergleiches.

Siebenter Fall.

Setzen wir, der Erblasser habe an Georg Kell 200 fl. zu fordern, der Vormund habe dieselben eingeklagt und Kell sey bereit, sie in vierteljährigen Fristen jedes Mahl mit 50 fl. zu zahlen. Diesen Vergleich kann nun der Vormund wieder für sich allein nicht eingehen, sondern er muß hierwegen die obervormundschaftliche Passirung ansuchen. Sein Gesuch deßwegen wird folgendes seyn.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. — ;

bittet um Bewilligung, sich in Ansehung der Forderung an Georg Kell pr. 200 fl. vergleichen zu dürfen.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Der selige Joseph Schwarz, für dessen Kinder ich laut A. zum Vormunde aufgestellt wurde, hatte an Georg Kell 200 fl. zu fordern; ich habe dieselben in B. eingeklagt und bey der hierwegen angeordneten Tagsatzung hat Kell die Richtigkeit dieser 200 fl. eingestanden, zugleich aber auch gebethen, dieselben in vierteljährigen Raten, jedes Mahl mit 50 fl., bezahlen zu dürfen. Da mit diesem Antrage die Mutter meiner Pupillen verstanden ist, auch hierwegen dieses Gesuch zum Beweise ihres Einverständnisses mitgefertiget hat; da ferner Georg

Kell zwar als ein ehrlicher Mann am Platze bekannt, aber dermahls in solchen Umständen ist, daß er diese 200 fl. auf einmahl nicht zahlen kann; da überdieß Stephan Glanz, hiesiger Handelsmann, sich für die Richtigkeit dieser Ratenzahlung in C. verbürgt, außerdem auch zur mittlerweiligen Sicherheit 200 fl. in öffentlichen Obligationen laut D. deponirt hat; so bitte ich, mir die Bewilligung zu ertheilen, mich mit Georg Kell auf vierteljährige 50 fl. in Ansehung seiner Schuld pr. 200 fl. vergleichen und dieselben beheben zu dürfen.

Franz Schwarz, als Vormund.
Barbara Schwarz, als Mutter.

§. 31.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierüber wird seyn: hiemit wird dem Bittsteller die Bewilligung, sich in Ansehung der von Georg Kell dem sel. Joseph Schwarz schuldigen 200 fl. c. s. c. auf vierteljährige Zahlungsfristen von jedesmahligen 50 fl. vergleichen und diese Raten beheben zu dürfen, ertheilt und es hat derselbe, so wie eine dieser Raten eingeht, somit in vier Monathen von heute an gerechnet, insbesondere anzuzeigen, was mit diesen 50 fl. zu geschehen haben solle, um sie auf die beste Art fruchtbringend zu machen; et vid. Vormerkungsprotokoll und Buchhalterey.

§. 32.

Fortsetzung.

Hierüber hat nun der Vormund, so wie ihm eine dieser Ratenzahlungen eingeht, seine weitere Anzeige wegen ihrer fruchtbringenden Verwendung, z. B. zum Einkaufe öffentlicher Papiere, zu machen und es ist hiebey so, wie oben (§§. 17 — 23 dieses Hauptstückes) vorzugehen.

§. 33.

Formular eines Gesuches wegen Bewilligung eines Compromisses.

Achter Fall.

*Ähnlich dem eben behandelten Falle eines Ansuchens um Ratificirung eines Vergleiches ist auch jener, wenn es sich darum handelt, daß für ein Mündel ein Compromiß (Vergleich auf die Entscheidung eines Schiedsrichters) eingegangen werden soll. Das Formular eines Gesuches hierwegen könnte folgendes seyn.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Kinder des verstorbenen Joseph Schwarz, wohnhaft Nr. —;

bittet um Genehmigung des ingedachten Compromisses in der Rechtssache seiner Mündel gegen Peter Nunker wegen verschiedener Handelsgesellschaftsforderungen im Betrage von 10,000 fl. C. M.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Durch den wechselgerichtlich protocollirten Gesellschaftscontract A. hat der Vater meiner Mündel einen gewissen Peter Nunker als öffentlichen Gesellschafter auf den dritten Theil von Gewinn und Verlust in seine Handlung angenommen. Nachdem es sich nun, nach dem Tode des Ersteren, als Eigenthümers derselben, um Auseinandersetzung der Ansprüche meiner Mündel, als Erben ihres Vaters, und jener des Peter Nunker handelt und sich hiebey, wie aus der beyderseitigen Rechnung und Gegenabrechnung C und D erhellt, die bedeutende Differenz von 10,000 fl. ergibt, die Peter Nunker noch über den Betrag, welchen ich ihm als

liquid zugestehen zu müssen glaube, aus der Handelsgesellschaft ansprechen zu können erachtet, was sich als das Ergebniß einer durch 10 Jahre fortgesetzten Handelsgesellschaft und einer Menge der verschiedenartigsten Handelsunternehmungen darstellt und sohin auf äußerst verwickelten Geschäftsverhältnissen beruht, deren Auseinandersetzung im Wege des gewöhnlichen gerichtlichen Processes eben so langwierig als kostspielig seyn würde; so bin ich der Meinung, daß die Streitsache, als Handelsangelegenheit, sich vorzüglich zur Entscheidung durch Schiedsrichter eignen würde, was auch die Ansicht des Gegners ist. Zu diesem Behufe haben wir, unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung, das Compromiß D, worin wir uns mit (ohne) Begebung der weiteren Beschwerdeführung auf den Großhändler Paul Stutz und den bürgerlichen Handelsmann Johann Blumm, als Schiedsmänner, und den Hof- und Gerichtsadvocaten und Notar Dr. Ignaz Baumann als Obmann, welche sämmtlich am hiesigen Platze als eben so einsichtvolle, als rechtliche Männer bekannt sind, vereinigten, entworfen; wornach ich bitte: der löbl. Magistrat wolle dieses Compromiß genehmigen und mir die erforderliche obervormundschaftliche Bewilligung zur Eingehung desselben ertheilen.

Franz Schwarz.*

§. 34.

Fortsetzung.

*Da die Überlassung der Entscheidung einer Streitsache an Schiedsrichter, bey dem Umstande, daß von einem Schieds-

richter der Regel nach nur höchst selten eine gründlichere Entscheidung des Processes, als von dem ordentlichen Richter zu erwarten steht, immerhin eine sehr bedenkliche Sache ist (zumahl, wenn das Compromiß mit Begebung der weiteren Beschwerdeführung gegen das Laudum geschlossen wird; — und geschieht das nicht; so ist die Eingehung eines Compromisses ohnedieß ein ganz leeres Beginnen, wobey Zeit, Kosten und Mühe, die auf den Proceß vor dem Schiedsrichter verwendet werden, geradezu verschwendet sind, weil dann immer, oder doch unter 100 Fällen gewiß 99 Mahl, der Sachfällige den ordentlichen Rechtsweg betritt); so wird sich die Vormundschaftsbehörde wohl in den wenigsten Fällen geneigt finden lassen können, ein solches Gesuch zu bewilligen — und wäre nicht das Gegentheil aus einem positiven Gesetze zu entnehmen; so dürfte man sogar geneigt seyn, der Meinung beyzupflichten, daß dieselbe eine Bewilligung zu einem für den Pupillen einzugehenden Compromisse gar nicht zu ertheilen habe; allein es ist eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorhanden, welche erklärt: daß das obervormundschaftliche Gericht auch die im Nahmen der Mündel und Pflegebefohlenen geschlossenen Compromisse, und zwar ohne Anfrage bey der zweyten Instanz, zu genehmigen berechtigt sey (Justizhofdec. vom 6. December 1822). Dessen ungeachtet wird, aus den früher bemerkten Gründen, eine solche Genehmigung immer zu den seltensten Fällen gehören müssen.*

§. 35.
Bescheid hierauf.

*Je nachdem die Vormundschaftsbehörde nun ein solches Gesuch zu genehmigen, oder abzuschlagen findet, wird auch der auf dasselbe zu ertheilende Bescheid verschieden seyn. Für den ersten Fall würde er lauten: hiemit wird dem Bittsteller die Bewilligung ertheilt, in dem aus der zwischen Joseph Schwarz und Peter Nunker bestandenen Handelsgesellschaft entstehenden Rechtsstreite der minderjährigen Erben

des Ersten gegen den Letzten, wegen verschiedener Handelsgesellschaftsforderungen im Gesammtbetrage von 10,000 fl. C. M., ein Compromiß mit (ohne) Begebung der weiteren Beschwerdeführung einzugehen und in demselben den Großhändler Paul Stutz und den bürgerl. Handelsmann Johann Blumm zu Schiedsmännern, und den Hof- und Gerichtsadvocaten und Notar Dr. Ignaz Baumann, als Obmann zu wählen, und es ist nach erfolgter schiedsrichterlicher Entscheidung dieselbe sogleich hieher vorzulegen. — Für den zweyten Fall würde aber der Bescheid dahin lauten: dieses Gesuch kann, da die Sicherheit der Mündel des Bittstellers in einer so wichtigen Rechtssache die gründliche Beurtheilung eines ordentlichen Gerichtes erheischt und das Bedürfniß einer schiedsrichterlichen Entscheidung für den vorliegenden Fall keineswegs dargethan ist, nicht gewilliget werden; sondern diese Sache ist im ordentlichen Rechtswege auszutragen.*

§. 36.

Formular eines Gesuches wegen Passirung eines Darleihens ohne Hypothek.

Neunter Fall.

Es kann sich auch der Fall ereignen, daß der Vormund für sein Mündel Geld aufnehmen muß; auch dieses kann er nur mit obervormundschaftlicher Bewilligung thun. Setzen wir z. B.: sein Pupill wäre absolvirter Mediciner, wäre ein geschickter, fähiger Kopf, der durch die Medicin sein Glück machen könnte; aber er habe kein Geld, um den Gradum zu nehmen und es könne auf keine andere Art hiezu Rath geschafft werden, als wenn der Vormund für ihn die erforderliche Summe ausleiht. In diesem Falle wird er folgendes Anbringen überreichen.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nr. —;

bittet um Passirung, 400 fl. für sein Mündel aufnehmen zu dürfen.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Laut des Decretes A. bin ich Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder. Mein Mündel Johann ist 23 Jahre alt, hat bereits die Medicin absolvirt und laut B aus allen Fächern derselben die erste Classe mit Vorzug erhalten. Es ist vorauszusehen, daß er in der Medicin, für welche er so ausgezeichnete Fähigkeit und Vorliebe hat, sein Glück machen wird; allein leider fehlt es am Gelde, um ihm den Gradus auszuhalten. Da sich nun aber ein Freund seines seligen Vaters, nähmlich der hiesige bürgerliche Schlossermeister Nicolaus Hart, vorfand, der ihm die hiezu erforderlichen 400 fl. auf vier Jahre ohne Interessen darleihen will, wodurch dieser mein Pupill nicht nur in einen immerwährenden Nahrungsstand gesetzt, sondern auch leicht im Stande seyn wird, nach vier Jahren seiner Praxis diese 400 fl. zu zahlen, er dieselben auch mittlerweile nicht einmahl verinteressiren darf, somit in jeder Rücksicht geschont ist; so glaube ich, hiezu einrathen und bitten zu müssen: der löbl. Magistrat geruhe mir die Erlaubniß zu dieser Einschuldung meines Pupillen Johann zu ertheilen.

Franz Schwarz.

§. 37.

Bescheid hierauf.

Hierüber wird wieder die Mutter des Pupillen, allenfalls auch der bereits drey und zwanzigjährige Pupill, so

wie auch der Nicolaus Hart, der das Geld herleihen will, einvernommen und über derselben affirmative Äußerung der Endbescheid dahin erfolgen: hiemit wird dem Bittsteller die Bewilligung, für sein Mündel Johann Schwarz, zur Bestreitung des Gradus in der Medicin, 400 fl. von Nicolaus Hart auf vier Jahre à dato und ohne Interessen aufnehmen zu dürfen ertheilt und es hat sich derselbe binnen einem halben Jahre von heute über die Verwendung dieses Geldes zu ingedachtem Zwecke auszuweisen, et vid. Buchhalterey und Vormerkungsprotocoll.

§. 38.

Fortsetzung.

Jedoch kann es in diesem und ähnlichen Fällen, wo der Pupill bereits der Großjährigkeit sehr nahe, andererseits auch die Verbindlichkeit, die ihm durch eine solche Passirung aufgebürdet würde, eben nicht unbeträchtlich ist, gar leicht geschehen, daß die Pupillarbehörde die angesuchte Passirung abschlägt, um sich dadurch jede Verantwortung zu ersparen, zugleich aber auch, um dem Pupillen mehrere Zeit zur reiferen Überdenkung seines Vorhabens zu geben. Wird er sohin großjährig und hat sich sein Plan indessen nicht verändert; so mag er ihn nun auf seine eigene Gefahr ausführen.

§. 39.

Wenn das Darleihen auf der Pupillarrealität verhypothecirt werden soll.

Zehnter Fall.

Es kann sich ereignen, daß das Mündel eine Realität hat, deren Erträgnisse jedoch nicht zureichen, um eine nothwendige Ausgabe zu bestreiten; sein Vormund wird also für diesen Fall ein Darleihen aufnehmen und, wenn er es nicht anders erhalten kann, dasselbe auf die Pupillarrealität versichern lassen müssen: z. B. der Vormund müßte für

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

seinen Pupillen im erstgegebenen Falle 400 fl. zur Bestreitung des Gradus aufnehmen; sein Pupill hätte zwar eine Realität, welche jedoch nicht mehr als jährlich 400 fl. abwürfe, somit ohnehin kaum zum Unterhalte seines Pupillen zureichte. Die außerordentliche Ausgabe von 400 fl. für den Gradus kann also natürlich hievon nicht bestritten werden, vielmehr sieht sich der Vormund gezwungen, dieselben aufzunehmen; erhält er sie nun nicht anders, als gegen Satz auf die Realität seines Pupillen; so wird er sich auch hiezu bequemen, jedoch zugleich die obervormundschaftliche Passirung hierwegen ansuchen müssen. Das Gesuch und Verfahren hierüber wird ungefähr so wie im vorigen Falle seyn, nur ist hiebey der Schuldschein (welcher sohin die Grundlage des Satzes werden soll) der Pupillarbehörde im Entwurfe vorzulegen, damit sie denselben prüfe, ob er nicht irgend eine den Pupillen und rücksichtlich sein Vermögen kränkende, vielleicht gar wucherliche Bedingung enthalte. Findet die Pupillarbehörde irgend etwas in seinem Inhalte, was sich mit dem Besten ihres Pupillen nicht vertrüge; so wird sie dasselbe im Entwurfe abändern und ihn so stylisiren, daß er alles Kränkende für das Mündel verliert; zugleich im Bescheide verordnen, daß der dießfällige Schuldschein nur diesem rectificirten Entwurfe gemäß ausgefertigt und nur hiernach grundbücherlich versichert werden soll.

§. 40.

Formular eines Schuldscheines hiebey.

* Ein solcher Schuldschein ist nicht von dem Mündel, sondern von dem Vormunde auszufertigen; da nicht jenes, sondern nur dieser die obervormundschaftliche Bewilligung erhält, die Schuld für ihn contrahiren zu dürfen.

Ein Formular hievon wäre folgendes.

Schuldschein,

kraft dessen ich, als Vormund des Johann Schwarz, bekenne, von dem Herrn Nicolaus Hart, hiesigen bürgerlichen

Schlossermeister, mit Bewilligung des löbl. wiener Magistrates (als Vormundschaftsbehörde) vom 15. October 1812, Nr. —, ein unverzinsliches Darleihen von 400 fl., das ist: vierhundert Gulden W. W. für mein obgedachtes Mündel, zur Bezahlung der für die Erhaltung seines medicinischen Gradus nöthigen Taxen, mit der Verbindlichkeit erhalten zu haben, daß dieses Capital von meinem erwähnten Mündel in vier Jahren wieder in der nähmlichen Valuta zurückbezahlt werde.

Zur Sicherheit des Herrn Gläubigers bestelle ich demselben, zu Folge der oben angeführten obervormundschaftlichen Bewilligung, für diese seine Forderung das hier in der Stadt Nr. 112 liegende Haus meines Mündels Johann Schwarz als Hypothek und ertheile demselben hiemit das Befugniß, diesen Schuldschein zur Erwirkung des Pfandrechtes grundbüchlich einverleiben zu lassen.

Wien am —

Franz Schwarz m. p.,
als Vormund des Johann
Schwarz.

N. N. m. p., als Zeuge. N. N. m. p., als Zeuge.*

§. 41.

Wie, wenn der Vormund einen Satz einlösen wollte?

Eilfter Fall.

Setzen wir: es gehen einem Vormunde bare 6000 fl. ein, oder sie liegen bereits unfruchtbar in der Masse seines Mündels; der Vormund wollte nun hiefür, weil er das am zuträglichsten hält, irgend einen ersten Haussatz einlösen. In diesem Falle wird er bey der Pupillarbehörde ein Gesuch überreichen, in demselben seinen Wunsch wegen dieser Satzeinlösung äußern, durch Beybringung des Beweises über den Werth der Realität und des Grundbuchsextractes zeigen, daß

dieser Satz ein guter, d. h. pragmaticalisch sicherer, Satz sey und bitten, ihn ablösen zu dürfen.

§. 42.

Fortsetzung.

Die Pupillarbehörde wird nun erwägen, in wie fern des Vormundes Antrag ersprießlich für das Mündel ist und, falls sie ihn zur Bewilligung geeignet findet, folgenden Bescheid ertheilen: hiemit wird dem Bittsteller die Bewilligung ertheilt, den auf dem Hause Nro. — haftenden ersten Satz des N. N. pr. 6000 fl. durch Cession an des Bittstellers Mündel ablösen und hiezu die in seinen Händen befindlichen 6000 fl. verwenden zu dürfen, wornach die dießfällige Obligation sammt Satz und Cession hieher zu erlegen und sich binnen drey Wochen hierüber auszuweisen ist, et vid. Buchhalterey und Vormerkungsprotocoll.

§. 43.

Wenn Pupillargelder auf ein Haus geliehen werden sollen?

Zwölfter Fall.

Was hier eben von Übernahme eines Satzes durch Cession gesagt wurde, das gilt auch, wenn Pupillargelder, z. B. obgedachte 6000 fl., auf irgend ein Haus auf Sätze dargeliehen werden sollen. Auch hier muß der Vormund um die Passirung hiezu ansuchen und die gesetzliche, d. h. pragmaticalische, Sicherheit ausweisen, zugleich auch seinem Gesuche den Schuldschein im Entwurfe und den Beweis über den Werth der Realität, nebst dem Grundbuchsextracte beylegen. Anbringen und Verfahrungsart sind wie vorher.

§. 44.

Bescheid hiebey.

* Der Bescheid in diesem Falle würde, in so fern er bewilligend ausfällt, so lauten: hiemit wird dem Bittsteller die Bewilligung ertheilt, die in der Masse seines Pupillen

befindlichen baren 6000 fl. auf das hier Nro. 150 liegende Haus des N. N. gegen 5 pCt. Interessen fruchtbar anzulegen, zugleich aber demselben aufgetragen, den, gemäß dem beygelegten Entwurfe auszufertigenden, Schuldschein nach dessen Intabulation sammt einem neuerlichen Grundbuchsextracte, in welchem diese Schuldpost bereits ausgezeichnet erscheint, hieher zu erlegen und sich binnen 3 Wochen hierüber auszuweisen', et vid. Buchhalterey und Vormerkungsprotocoll. *

§. 45.

Schuldschein hiezu.

* Ein Schuldschein, welcher in einem solchen Falle, wo Capitalien eines Mündels ausgeliehen werden, zu verfassen ist, muß mit der größten Genauigkeit sowohl in Rücksicht der Bestimmung der ausgeliehenen und wieder zurückzuzahlenden Summe und der Valuta derselben, als auch rücksichtlich der Interessen, der Zeit der Rückzahlung u. s. w. verfaßt seyn und immer die Clausula intabulandi enthalten; insbesondere aber muß jedem derselben, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Patentes vom 18. October 1792, §. 4, die Bedingung beygesetzt werden: daß die Inhaber des Schuldbriefes berechtigt seyen, das Capital, ohne Zuwartung der bedungenen Zurückzahlungs- oder Aufkündigungsfrist, sogleich gerichtlich einzutreiben, wenn die Zinsen hievon nicht längstens 6 Wochen nach ihrer Verfallszeit gezahlt würden.

Ein Formular eines solchen Schuldscheines ist nachstehendes.

Schuldschein,

kraft dessen ich bekenne, vom Herrn Franz Schwarz, als Vormund des Johann Schwarz, mit obervormundschaftlicher Bewilligung vom 16. April 1820, Nro. —, ein Darleihen von 6000 fl., d. i. sechstausend Gulden W. W. bar erhalten zu haben, welches ich in fünf Jahren, von heute an gerechnet, wieder in der nähmlichen Währung bar zurückzu-

zahlen, immittelst aber mit jährlichen 5 Procent in halbjährigen Raten und zwar in vorhinein dergestalt richtig zu verzinsen verspreche, daß sowohl die obgedachte Vormundschaft, als jeder nachfolgende Inhaber dieser Schuldforderung, in dem Falle, als ich die Zinsen hievon nicht längstens binnen 6 Wochen nach ihrer Verfallszeit berichtigen würde, das Capital sammt hievon rückständigen Interessen, ohne Zuwartung der festgesetzten Rückzahlungsfrist, sogleich gerichtlich einzutreiben berechtigt seyn solle.

Zugleich ertheile ich der obgedachten Vormundschaft das Recht, diesen Schuldbrief zur Erwirkung des Pfandrechtes für die darin verschriebene Capitals- und Interessenforderung auf mein hier in der Stadt Nro. 150 liegendes Haus auf meine Kosten dem Grundbuche einverleiben zu lassen.

Wien am —

Johann Resch m. p.,
als Schuldner.

Jacob Blum m. p.,
als Zeuge.

Joseph Lindner m. p.,
als Zeuge.

§. 46.

Fortsetzung.

* Für den, sich bey obrigkeitlichen Waisenämtern auf dem Lande, wo die einzelnen Pupillarcapitalien oft so geringfügig sind, daß sie einzeln nicht elocirt werden können, nicht selten ergebenden Fall, daß Capitalien verschiedener Waisen und Pflegebefohlenen Einem Anleiher dargeliehen werden, muß — wenn die einzelnen Beträge doch nicht gar so unbedeutend sind, daß der Schuldner sich nicht herbeylassen würde, sie mit der Verbindlichkeit anzunehmen, dieselben sich seiner Zeit (bey der eintretenden Abfertigung der Pupillen oder Curanden) einzeln aufkündigen zu lassen und sohin stückweise zurückzubezahlen, wo sich dann, um solche kleine Beträge doch nicht unfruchtbar in der Waisencasse liegen zu lassen, wohl nichts anders thun läßt, als sie

auf den Nahmen der gemeinschaftlichen Waisencasse (s. VIII. Hauptstück, §§. 27 und 28) anzulegen — der Schuldschein auch die Nahmen aller an einem solchen Darleihen Theil habenden Waisen und Pflegebefohlenen, nebst ihren einzelnen Antheilen enthalten und in demselben die Zulässigkeit der Aufkündigung und Zurückzahlung jedes einzelnen Antheiles ausgedrückt werden, damit, bey dem eintretenden Falle, als sich die Vormundschaft oder Curatel über diese Personen endigt, dieselben, durch Zuweisung ihrer Capitalsbeträge bey dem gemeinschaftlichen Schuldner, in den Stand gesetzt werden können, sich ihre bare Befriedigung bey diesem zu verschaffen (Justizhofdecret vom 11. April 1828).

Der Schuldschein würde sonach, mit Berücksichtigung dieser Vorschrift auf folgende Art lauten.

Schuldschein,

kraft dessen ich bekenne, von dem Waisenamte der löbl. Herrschaft Blaufelden ein Darleihen von 200 fl., d. i. zwey hundert Gulden Conventionsmünze, in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken, drey Stücke auf einen Gulden und sechzig auf eine kölnische Mark feinen Silbers gerechnet, woran folgende Pupillen des obgedachten Waisenamtes nachstehende Antheile haben:

Johann Kraus	20 fl. C. M.
Wilhelm Richter	35 » » »
Anna Berenhammer . .	15 » » »
Jacob Fitz	30 » » »
Peter Schwerer . . .	38 » » »
Maria Schwerer	38 » » »
Michael Fuchs . . .	24 » » »
Zusammen obige	200 fl. C. M.

bar erhalten zu haben, wovon ich die eben bestimmten einzelnen Antheile, nach vorausgehender halbjähriger Aufkündigung jedes dieser Antheile, in der nähmlichen Währung bar

zurückzuzahlen, immittelst aber mit jährlichen fünf Procent in halbjährigen Raten und zwar in Vorhinein dergestalt richtig zu verzinsen verspreche, daß sowohl das obgedachte Waisenamt, als jeder nachfolgende Inhaber der Schuldforderung, in dem Falle, als ich die Zinsen hievon nicht längstens binnen sechs Wochen nach ihrer Verfallszeit berichtigen würde, das Capital sammt hievon rückständigen Interessen, ohne Zuwartung der oben festgesetzten Rückzahlungs- (Aufkündigungs-) Frist, sogleich gerichtlich einzutreiben berechtiget seyn soll.

Zugleich ertheile ich dem obgedachten Waisenamte das Recht, diesen Schuldschein zur Erwirkung des Pfandrechtes für die darin verschriebene Capitals- und Interessenforderung auf mein in dem Marktflecken Kritzstetten liegendes Haus Nro. 28, sammt dazu gehörigen Grundstücken auf meine Kosten dem Grundbuche einverleiben zu lassen.

Blaufelden am —

Mathias Wille m. p.,
als Schuldner.

Johann Marx m. p., als Zeuge.

Peter Malter, als Zeuge.*

§. 47.

Was ist die gesetzliche, oder sogenannte pragmaticalische, oder Pupillarsicherheit?

Die gesetzliche, pragmaticalische, oder auch sogenannte Pupillarsicherheit erscheinet dann, wenn das Pupillargeld so versichert ist, daß durch die Hypothek des Pupillarcapitales und der demselben allenfalls vorgehenden Posten die verpfändeten Häuser nicht über die Hälfte, oder das verpfändete Grundstück nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschwert ist. So werden z. B. im gegebenen Falle die 6000 fl. auf ein Haus in der Stadt pupillarmäßig, d. h. gesetzlich sicher seyn, wenn der Hauswerth wenigstens 12000 fl. beträgt und aus dem Grundbuchsextracte sich zeigt, daß

auf demselben noch keine Post hafte. Wären daher auf diesem Hause schon 3000 fl. vorgemerkt (sey es in einem oder mehreren Sätzen); so können nur mehr 3000 fl. Pupillargelder gesetzlich hierauf versichert werden, weil diese 3000 fl. Pupillargelder und die früher vorgemerkten 3000 fl. zusammen 6000 fl. machen, somit die Hälfte des Werthes des Hauses erschöpfen. Sollten Pupillargelder auf Landgüter oder Grundstücke gegeben werden, die z. B. 12000 fl. werth sind; so darf nur ein Drittheil hievon frey seyn, folglich können 8000 fl. Pupillargelder hierauf gegeben werden, wenn denselben kein früherer Satz vorgeht. Haftet auf diesem Landgute schon ein früherer Satz, z. B. 6000 fl., so können nur weiter 2000 fl. Pupillargelder hierauf gesetzlich versichert werden, weil diese mit dem früheren Satze pr. 6000 fl. zusammen genommen 8000 fl. betragen und somit zwey Drittheile des Landgutes erschöpfen (§§. 230 * und 1373 * des a. b. G. B.).

* Es frägt sich aber, ob der Werth der zur Pupillarsicherheit zu bestellenden Realitäten nothwendig nur durch gerichtliche Schätzung derselben, oder auch durch andere Wege (z. B. über die in den Hauptstädten befindlichen Häusern durch die Zinsfassionen, oder bey Herrschaften durch den landtäflichen Einlagewerth) constatirt werden könne. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch erklärt sich über diese allerdings wichtige Frage nicht; allein eben aus diesem Stillschweigen scheint an sich schon behauptet werden zu müssen, daß dasselbe die gerichtlichen Schätzungen nicht als die einzig zulässigen Quellen der Erhebung des Werthes der Pupillarhypotheken angesehen wissen wolle, weil es sonst dieses ausdrücklich erklärt haben würde. Außerdem bestätigen diese Meinung einige ältere, freylich nur nebenher dieselbe berührende, Verordnungen (Justizhofdecret vom 22. August 1797 und Verordnung für Böhmen vom 6. Juny 1803). Auch scheint dafür eine Analogie aus dem §. 224 des a. b.

G. B. zu sprechen, welcher erklärt, daß die Schätzung des unbeweglichen Vermögens der Waisen auch unterbleiben könne, wenn sich der Werth desselben aus anderen zuverlässigen Quellen darstellt. Endlich ist leider in der neueren Zeit, durch den — besonders bey den zum Behufe der Güterausspielungen (Güterlotterien) vorgenommenen Schätzungen — an manchen Orten eingerissenen Mißbrauch übertriebener Schätzungen, das Ansehen dieses Erhebungsmittels des Werthes so sehr gesunken, daß vorsichtige Geldbesitzer bey Elocirung ihrer Capitalien demselben beynahe jede andere Werthserhebung der Realitäten vorzuziehen pflegen, wornach es sehr traurig für die Mündel und Pflegebefohlenen seyn würde, wenn man eben nur diese Quelle der Ausmittlung der Pupillarsicherheit, als die einzig zuläßige bey Elocirung ihres Vermögens ansehen dürfte. * —

§. 48.

Besondere Vorsicht bey der Elocirung von Pupillarcapitalien.

* Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und auch nicht in allen Fällen, besonders bey der Elocirung mehrerer Pupillarcapitalien, möglich, daß dieselben auf erste Sätze angelegt werden; aber höchst vorsichtig und, bey kleineren Hypotheken besonders, räthlich ist es, sie, wo möglich nur auf erste Sätze zu elociren. Denn, wenn ein anderes Capital der Pupillarpost vorgeht und der Inhaber desselben es im Wege der gerichtlichen Execution einzutreiben genöthigt ist; so kann sich sehr leicht und hat sich auch schon oft der Fall ergeben, daß sich bey den beyden ersten Feilbiethungstagsatzungen kein Käufer der Hypothek um den Schätzungspreis findet, daher das Gut bey der dritten weit unter diesem verkauft wird, wo es dann gewöhnlich der Exequent, wenn niemand mehr dafür biethet, um den Betrag seiner Forderung sich zuschlagen läßt. Wenn nun das Mündel kein disponibles Capital besitzt, wodurch die Vor=

mundschaft den Exequenten hinauszahlen und daher über den von diesem bis auf die Höhe seiner Forderung bey der dritten Feilbiethung gemachten Anboth in der Versteigerung mitgehen kann; so ist die Hypothek gänzlich verloren und das Pupillarcapital höchst gefährdet; auch ist es selbst in dem glücklichen Falle, wo die disponiblen Capitalien des Mündels dazu hinreichen, immerhin eine sehr unangenehme Sache, wenn die Vormundschaft auf diese Art gezwungen ist, Realitäten anzukaufen, die dem Mündel, besonders in Landstädten, oft nicht so viele Zinsen abwerfen, als das darauf verwendete Capital, und ihm doch jederzeit bedeutende Auslagen verursachen. *

§. 49.

Formular eines Gesuches wegen Interessenanweisung.

Zwölfter Fall.

Eine weitere Passirung wäre die sogenannte Interessenanweisung. Setzen wir, z. B. der Pupill habe 6000 fl. in 2 percentigen ständischen Obligationen anliegen, die also jährlich 120 fl. Interessen tragen. Natürlich muß der Vormund die Interessen hievon beheben können, um damit die Auslagen für den Pupillen zu bestreiten; jedoch kann er sie nicht erheben, wenn er nicht die Bewilligung von Seite der Pupillarbehörde hiezu erhält. Das Formular seines Gesuches hierwegen wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

N. N. als Vormund des Johann From,

bittet um Interessenanweisung von dem Capitale seines Pupillen.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Es liegen laut des Depositenextractes A. für meinen Pupillen Johann From, dessen Vor=

mund ich in Folge des Decretes B. bin, in der Verlassenschaft seines Vaters Joseph From, 6000 fl. in 2 percentigen ständischen Obligationen inne; da ich nun der Interessen dieses seines Capitals zu seiner Verpflegung bedarf; so bitte ich: der löbl. Magistrat geruhe mir dieselben anzuweisen.

N. N., als Vormund des
Johann From.

§. 50.

Fortsetzung.

Über ein solches Gesuch nun (mag dasselbe von dem Vormunde, oder der Mutter des Pupillen überreicht werden) wird, wenn nicht schon der Inhalt und die Beylagen für die Bewilligung sprechen, eine Tagsatzung mit Zuziehung des Vormundes und der Mutter des Mündels gegeben. Wenn nun der Vormund und die Mutter in dem Begehren einverstanden sind; wenn sich bey der Tagsatzung zeigt, daß das Mündel noch sehr jung, vielleicht gar im Aufenthalte bey dem Bittsteller sey, auch überdieß der Interessenbetrag nichts weniger, als übertrieben zur Verpflegung des Pupillen ist; so wird kein Anstand seyn, das Begehren zu bewilligen und es wird nur hiebey vom Ermessen der Pupillarbehörde abhängen, ob sie die Interessen generaliter (d. h. bis zur Großjährigkeit oder Standesveränderung des Mündels), oder nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre anweisen will. Der Bescheid hiebey wird seyn: hiemit werden dem Bittsteller die Interessen von der 2 percentigen ständischen Obligation Nro. —, vom —, auf Joseph From lautend, pr. 6000 fl., bis zur Großjährigkeit oder Standesveränderung seines Pupillen (oder auf drey Jahre) und gegen jährliche Verrechnung angewiesen; dessen das Depositenamt rathschlägig zu erinnern ist; et vid. Buchhalterey.

§. 51.

Fortsetzung.

Ist die bestimmte Anzahl Jahre, z. B. sind obige drey Jahre verflossen und die Kinder noch, wie vorher, in Versorgung des Bittstellers; so wiederholt er sein voriges Begehren und reicht ein neuerliches Gesuch wegen fernerer Interessenanweisung ein. Das Verfahren hierüber ist wie vorher.

§. 52.

Verfahren für den Fall der Abweisung.

Glaubt die Pupillarbehörde, daß die angesuchte Interessenanweisung überflüssig sey, indem z. B. die Mündel schon versorgt oder selbst im Stande sind, ihr Brot zu erwerben; so wird sie natürlich dieselbe abschlagen und zugleich die Beweggründe im Bescheide selbst anführen. Ein Formular dieses Bescheides wäre z. B. folgendes: da die zwey Söhne der Bittstellerin, für welche ingedachte 20,000 fl. anliegen, bereits versorgt sind, indem der eine Accessist, der andere hingegen Apothekersubject ist, beyde sich ferner außer ihrem Hause und ihrer Versorgung befinden; so hat dieses Begehren nicht Statt.

§. 53.

Fortsetzung.

Vierzehnter Fall.

Setzen wir nun, der Vormund habe die Anweisung der Interessen seines Pupillen erhalten; so kann er dieselbe zwar erheben, jedoch nicht nach Willkür verwenden; sondern er muß von Fall zu Fall bey jeder größeren Ausgabe für seinen Pupillen die obervormundschaftliche Passirung ansuchen. Wollte er daher seinen Pupillen die französische oder italienische Sprache, Clavier-, Violinspielen, Zeichnen, oder sonst eine andere Kunst lernen lassen, oder ihn zu irgend einem Handwerker in die Lehre geben und sich hiebey zu Auslagen verbinden; wollte er denselben, weil seine Mutter indessen starb, irgend wohin in die Kost oder Wohnung geben; so

muß er zu allen diesem die obervormundschaftliche Passirung einholen, oder gewärtigen, daß ihm für die Zukunft bey der Revision seiner Vormundschaftsrechnung über diese Ausgaben Anstände gemacht werden.

§. 54.

Formular eines Gesuches wegen Passirung des Kostgeldes, der Sprachlehrer u. dgl.

Sein Gesuch für einen oder anderen dieser Fälle wird z. B. folgendes seyn.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nr. —;

bittet um Passirung des Kostgeldes seiner Mündel und der Ausgaben für die Sprachmeister.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Ich bin laut des Decretes A. zum Vormunde der Joseph Schwarzischen Kinder aufgestellt worden; da nun derselben Mutter gestorben ist und ich gesonnen bin, meine Mündel zu Johann Kranz für jährliche 400 fl. in Kost und Wohnung zu geben, außerdem auch beyden in diesem ihren neuen Kostorte einen italienischen und französischen Sprachmeister für monathliche 8 fl. zu halten; so bitte ich um die erforderliche Passirung hiezu.

Franz Schwarz.

§. 55.

Verfahren und Bescheid hierauf.

Findet die Pupillarinstanz diesen Vorschlag wegen Spracherlernung für die Pupillen zu ihrem künftigen Fort-

kommen räthlich; kann sie den Kostgeber bey einer allenfalls mit seiner Zuziehung angeordneten Tagsatzung nicht bestimmen, etwas am Kostgelde nachzulassen, oder findet sie dasselbe schon an sich mäßig und das Pupillarvermögen zureichend; so wird der Bescheid folgender seyn: hiemit wird dem Bittsteller die Bewilligung ertheilt, seine ingedachten zwey Pupillen zu Johann Kranz für jährliche 400 fl. in die Kost und Wohnung zu geben, auch ihnen einen italienischen und französischen Sprachmeister, jedem für monathliche 8 fl., halten zu dürfen und es hat sich derselbe hierüber in der künftigen Vormundschaftsrechnung auszuweisen et vid. Buchhalterey.

§. 56.

Generalbemerkungen.

So wird der Vormund bey allen wichtigeren Vorfällen, z. B. wenn eine Verlassenschaftsrealität zu verkaufen, der Kauf derselben zu ratificiren ist, Mobilien oder Prätiosen gerichtlich, oder an jemand aus freyer Hand zu veräußern, oder anzuschaffen sind, ein Pupillarcapital aufzukünden, kurz irgend eine Handlung von Bedeutung vorzunehmen ist, die obervormundschaftliche Passirung anzusuchen haben; auch wird sich für alle diese Fälle das Formular des Anbringens mutatis mutandis unter den bisher angegebenen vorfinden, und nach den bereits entworfenen Ratificirungsbescheiden das Formale eines anderen sehr leicht seyn.

§. 57.

Generalgrundsätze hiebey.

Die Grundsätze, nach denen der Richter bey jeder Ratificirung vorzugehen hat, sind folgende.

1.) Ist immer, wenn bey einem solchen Passirungsgesuche nicht zugleich Mutter und Vormund unterfertiget sind * und, in so fern es sich nicht bloß um eine juristische Beurtheilung (wie z. B. bey einer Passirung zu einem anzufangenden oder aufzugebenden Processe) handelt, * eine Tagsatzung zur Einvernehmung der Mutter zu geben und dann,

wenn diese zwey Personen auf irgend einen Antrag verstanden sind, die obervormundschaftliche Einwilligung nicht leicht zu versagen; es wäre denn, daß der gemachte Antrag offenbar schädlich für den Pupillen wäre, daher nicht zugegeben werden könnte. Sollten diese zwey Personen verschiedener Meinung seyn; so kommt es immer auf die genaue Erwägung aller Gründe an und es wird die obervormundschaftliche Bewilligung dahin ausfallen, wofür die mehreren oder wichtigeren Gründe sprechen.

2.) Hat der Richter immer von dem Grundsatze auszugehen, daß er Vaterstelle bey seinen Pupillen vertrete, somit nichts zugeben könne und dürfe, was gegen derselben offenbares Bestes ist.

3.) Sollte insbesondere Pupillargeld an Private geliehen werden; so kann dieß nur gegen pupillarmäßige Sicherheit geschehen und es ist der dafür ausgefertigte Schuldschein sammt Satz zur Pupillarbehörde zu erlegen.

4.) Kleine Waisencapitalien, bey denen die abfallenden Zinsen nicht hinreichen, die Waisen zu ernähren, können an Private (versteht sich unter pragmaticalischer Sicherstellung) geliehen und denselben die Interessen hievon gegen dem überlassen werden, daß sie die Pupillen erziehen, oder sie ein Handwerk erlernen lassen (Hofdec. vom 29. Septemb. 1789).

5.) Auch können dem überlebenden Ehegatten gegen pragmaticalische Sicherheit die Kindergelder in den Händen gelassen werden (Hofdecret vom 13. July 1790).

6.) *Den Vormündern darf dagegen niemahls die Bewilligung ertheilt werden, ein Capital ihrer Mündel bey sich selbst anzulegen (Patent vom 18. October 1792).*

7.) Wird die Passirung ertheilt, von baren Pupillargeldern öffentliche Obligationen einzukaufen; so müssen diese sammt Rabbath, der ausgewiesener Maßen erhalten wurde, erlegt und seiner Zeit diese erlegten Obligationen sammt

Rabbath an die großjährigen Mündel, oder derselben Erben erfolgt werden. Indessen ist es

8.) den Pupillarinstanzen auch vorbehalten, bare Pupillengelder in öffentliche Fonde, z. B. das Versatzamt, verzinslich einzulegen und dann ist seiner Zeit bloß die erhaltene öffentliche Obligation zu erfolgen, ohne daß die Pupillarinstanz hiebey wegen eines Rabbaths, oder einer sonst vernachlässigten Pflicht angegangen werden kann. Endlich ist es

9.) den Pupillarinstanzen auch erlaubt, Pupillargelder bey ihren eigenen Cassen zu behalten; jedoch müssen sie dem Pupillen, außer der ohnehin zu seiner Sicherheit bestimmten octava ihrer Güter, noch anderweitige pragmaticalische Sicherheit leisten und die landesüblichen Interessen zahlen (Justiz-Hofdecrete vom 5. December 1796, dann 28. März 1797, * und 3. Juny 1822). *

* Um Gefährdungen der Waisengelder der herrschaftlichen Unterthanen, welche daraus entstehen können, daß dieselben von den Dominien darleihensweise an sich gezogen werden, vorzubeugen, hat die hohe Hofkanzley, im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe, nebst mehreren anderen, in diesem Werke an anderen zukömmlichen Orten eingeschalteten, Bestimmungen, folgende, auf die Sicherheit der Waisen abzweckende Verfügungen erlassen.

a.) Jede Anlegung eines Waisencapitals bey der eigenen Herrschaft ist künftig durch die vorläufig einzuholende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedingt. Die Dominien haben sich zu diesem Ende mit genauer Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit, die sie anbiethen können, an das Kreisamt zu wenden, welches sich mit dem Landrechte in das Einvernehmen zu setzen hat. Diesem steht sohin zwar die Genehmigung eines solchen Darleihensvertrages zu; allein das Gesuch um dieselbe kann dessenungeachtet nicht bey dem Landrechte, sondern nur bey dem Kreis-

amte eingereicht und muß von diesem mit den allfälligen Bemerkungen an das Landrecht befördert werden, welches den gefaßten Beschluß dem Kreisamte bekannt zu machen, und durch dieses die Zustellung des Bescheides an den Gutsherrn zu bewirken hat.

b.) Zur Sicherheit der bereits früher bey den Dominien angelegten Waisencapitalien hatten dieselben den Kreisämtern anzuzeigen, ob sie Waisengelder bey sich angelegt haben oder nicht. Im ersten Falle mußte die nachträgliche Ausweisung und Verschaffung der pupillarmäßigen Sicherheit, oder die Rückzahlung der entlehnten Gelder und die anderweitige Anlegung derselben, mit Festsetzung angemessener Termine, unnachsichtlich bewirkt werden.

c.) Auf die Vermengung der in die Waisencasse gehörigen Waisengelder mit den herrschaftlichen Rentgeldern wurden für die Zukunft dieselben Strafbestimmungen festgesetzt, welche auf die Vermengung von landesfürstlichen Steuergeldern mit Rentgeldern, für Niederösterreich durch die §§. 13 und 14 der Grundsteuerexecutionsordnung vom 20. Januar 1814, für Steyermark und den klagenfurther Kreis durch das Hofkanzleydecret vom 17. December 1818 (in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 3. December desselben Jahres) und für Illyrien (den laibacher Gouvernementsbezirk) durch die §§. 10, 11, 12 und 13 der Grundsteuereinhebungsinstruction vom 1. July 1814, angedroht sind [a]).

([a]) Nähmlich: Erlag des vierfachen Betrages der vermengten Summe gegen die schuldtragende Herrschaft. Wenn aber die Vermengung ohne Vorwissen der Herrschaft durch Nachlässigkeit der Beamten geschieht, so haftet zwar die Herrschaft dessenungeachtet für den Schaden; gegen den Beamten jedoch ist die Strafe der Entlassung auf den ersten Übertretungsfall von Amtswegen zu verhängen, für den zweyten Fall aber diese Strafe

d.) Bey Waisengeldern, die bey den eigenen Herrschaften angelegt werden, hat künftig eine fünfpercentige Verzinsung Statt zu finden. Alle zu einem geringeren Zinsenfuße angelegten Waisencapitalien sind der Herrschaft entweder aufzukünden, oder es ist die Einlegung neuer Schuldscheine, welche die Verbindlichkeit zur fünfpercentigen Verzinsung enthalten, zu bewirken (Allerhöchste Entschließung vom 3. December 1818, Hofkanzleydecrete vom 26. März und 17. December 1818, 18. August 1820, 12. April 1823 und Justizhofdecrete vom 4. September 1820, 16. Februar 1822 und 22. May 1824). *

Achtes Hauptstück.

Von der Verwaltung des Waisenvermögens durch den Vormund * und die Vormundschaftsbehörde und von den obrigkeitlichen Waisencassen. *

§. 1.

Der Vormund muß das Vermögen seines Pupillen, wie sein eigenes verwalten.

So sehr die Gesetze dem Vormunde die Pflicht der Erziehung seines Pupillen zu einem guten Bürger ans Herz

mit der Unfähigkeitserklärung zur weiteren Amtsführung zu verschärfen.

Abgesehen von diesen, eigentlich nur gegen eine fehlerhafte Manipulation bey den Waisencassen gerichteten, Strafen, sind obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- oder Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositencasse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, oder,

legen, eben so sehr machen sie es auch zu seiner weiteren Pflicht, das Vermögen seines Pupillen als guter Hausvater so zu verwalten, als ob es sein eigenes wäre. Die Gesetze nehmen hier den minderjährigen Bürger in Schutz und, weil sie ihn, seiner Minderjährigkeit und der nach dem natürlichen Laufe der Dinge noch unreifen und ungeübten Verstandeskräfte wegen, für unfähig halten, sein Vermögen selbst zu verwalten und seine außergerichtlichen Geschäfte zu besorgen, zugleich aber auch ihm die Fähigkeit, selbst vor Gericht zu erscheinen und seine Rechte zu vertheidigen absprechen; so muß der Vormund alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte seines Pupillen für denselben besorgen (§§. 214, 216, 223 und 243 des a. b. G. B.).

§. 2.

In wie fern hat die Obervormundschaft dem Vormunde hiebey an die Hand zu gehen?

Damit nun aber der Vormund dieser seiner Pflicht genau nachleben könne und in die Kenntniß gesetzt werde, welches eigentlich das Vermögen seines Pupillen ist, das seiner Leitung untersteht; so hat das vormundschaftliche Gericht ihm hiebey gleichsam vorzuarbeiten und durch die gerichtliche Inventur das eigentliche Vermögen des Pupillen zu erforschen (§. 222 des a. b. G. B.).

in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 fl. nicht erreichen sollten, nach dem §. 211 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen. Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anleihens aus der Waisen- oder Depositencasse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben und Statt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben (Allerhöchste Entschließung vom 18. November 1826, und Justizhofdecret vom 13. July 1827). *

§. 3.

Was ist diese Inventur?

Diese gerichtliche Inventur, d. h. das genaue Verzeichniß des sämmtlichen der Waise gehörigen Vermögens, muß stets, sobald Minderjährige vorhanden sind, selbst ohne Rücksicht auf das Verboth des Vaters oder eines andern Erblassers, errichtet, bey den Verlassenschaftsacten aufbewahrt und dem Vormunde hievon eine beglaubigte Abschrift mitgetheilt werden (§§. 224 und 225 des a. b. G. B.).

§. 4.

Wie ist hiebey in Ansehung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens vorzugehen?

In dieser Inventur ist das bewegliche Vermögen nicht nur zu verzeichnen, sondern auch ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes, zu schätzen und diese Schätzung der Inventur einzuschalten. Das unbewegliche Vermögen hingegen ist zwar auch, wie das bewegliche, in diese Inventur aufzunehmen, jedoch nicht sogleich, sondern sobald es thunlich ist, zu schätzen und es kann diese Schätzung dann sogar ganz unterbleiben, wenn der Werth dieser unbeweglichen Güter sich aus anderen zuverlässigen Quellen darstellt (§. 224 des a. b. G. B.).

§. 5.

Wenn sind die Pupillargeräthschaften in die gerichtliche Sperre zu nehmen?

Nur dann, wenn es zur Sicherstellung des Pupillarvermögens nothwenig ist, sind die Geräthschaften durch die gerichtliche Sperre in Verwahrung zu nehmen; außer diesem Falle können sie in der Obsorge des Vormundes (welcher ohnehin für das ihm anvertraute Pupillargeld zu haften hat) gelassen werden (§. 223 des a. b. G. B.).

§. 6.

Wie ist sich bey dieser Inventur in Ansehung der Prätiosen und Obligationen, so wie des baren Geldes zu benehmen?

Finden sich bey der Errichtung dieser Inventur Juwelen oder andere Kostbarkeiten, öffentliche oder Privatobligationen, oder andere wichtige Urkunden (z. B. Hausgewähren) vor; so sind dieselben in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Von den Ersten erhält der Vormund sohin ein Verzeichniß, von den Letzten die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften (§. 229 des a. b. G. B.).

§. 7.

Fortsetzung.

Findet sich bares Geld vor; so ist hievon nur so viel in den Händen des Vormundes zu lassen, als zur augenblicklichen Erziehung der Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das übrige ist zu Gericht zu hinterlegen und wir werden noch in diesem Hauptstücke (§. 11) hören, was hiemit ferner zu geschehen habe (§. 230 des a. b. G. B.).

§. 8.

Wie weit erstreckt sich das Recht des Vormundes in Ansehung der Verwaltung des Pupillarvermögens?

Obgleich wir schon als allgemeine Regel festsetzten, daß der Vormund das gesammte Vermögen seines Pupillen zu verwalten habe; so versteht sich dieses doch nur

a.) von dem beweglichen Vermögen seines Pupillen, es mag wo immer im In- oder Auslande gelegen seyn (mobilia enim sequuntur personam), wenn es anders nicht ein Appertinenzstück eines unbeweglichen Gutes, d. h. ein solches bewegliches Stück ist, das sich auf einem unbeweglichen Gute befindet, um beständig auf demselben zu bleiben und einen Theil desselben auszumachen, z. B. der Fundus instructus

eines Gutes. Übrigens gehören in die Classe des beweglichen Vermögens, das der Obsorge des Vormundes unterliegt, auch alle Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien. Eben so untersteht

b.) der Verwaltung des Vormundes das unbewegliche Vermögen, das in der nähmlichen Provinz liegt, in der sich die Pupillarbehörde befindet, es mag dasselbe der Pupillarbehörde selbst unterstehen oder nicht; nur haben die Gesetze für den letzten Fall (als nähmlich das unbewegliche Pupillargut zwar in der nähmlichen Provinz, jedoch unter einer anderen Realbehörde liegt) ausdrücklich verordnet, daß dieser Realbehörde alle auf dieses Gut sich beziehenden Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung (wovon sie der Vormundschaftsbehörde auf Verlangen Abschriften zu ertheilen hat) gebühren sollen, ohne daß jedoch diese Realinstanz in vormundschaftlichen Handlungen sich eine Art von Gerichtsbarkeit anmaßen darf (§§. 226 und 227 des a. b. G. B.).

§. 9.

Fortsetzung.

Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen

a.) in einer anderen Provinz, als worin die Pupillarbehörde sich befindet (z. B. die Pupillarbehörde wäre in Österreich, das Pupillarreale in Böhmen); oder

b.) liegt dasselbe gar in einem fremden Staate; so muß natürlich die Pupillarbehörde den ordentlichen Gerichtsstand der anderen Provinz oder des Auslandes um die Inventur und Schätzung dieses unbeweglichen Gutes und um die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber auch zugleich die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlassen; es liegt daher diesem und nicht dem von der Pupillarbehörde aufgestellten Vormunde (welcher hiebey nicht einzuschreiten hat) die Verwaltung des Gutes ob (§. 225 des a. b. G. B.).

§. 10.

Das Pupillarvermögen muß auf die vortheilhafteste Art realisirt werden.

Übrigens muß sich der Vormund, so wie jeder Curator oder Verwalter eines Pupillarvermögens, vor Allem angelegen seyn lassen, das Pupillarvermögen auf das vortheilhafteste zu realisiren, d. h. nützlich und fruchtbringend für seinen Pupillen zu machen. Das Pupillarvermögen kann nähmlich in barem Gelde, in öffentlichen Obligationen, in Privatforderungen, in Realitäten, oder in beweglichen Gütern bestehen. Jede dieser besonderen Arten des Pupillarvermögens fordert in Beziehung auf die Realisirung ein eigenes Benehmen von Seite des Vormundes.

§. 11.

Wie, wenn das Pupillarvermögen in barem Gelde besteht?

Besteht das Pupillarvermögen ganz oder zum Theile in barem Gelde, welches sich entweder schon im Nachlasse vorfand und in die Inventur genommen wurde, oder welches an Interessenersparnissen, oder durch Veräußerung irgend eines Pupillargutes einging; so kann der Vormund, wenn er anders seine Pflicht als getreuer Hausvater und Verwalter des Pupillarvermögens genau und ohne Verantwortung erfüllen will, dasselbe nicht todt und unfruchtbar liegen lassen, sondern er muß für die bestmöglichste Verwendung desselben sorgen. Hiebey muß er folgende Gradationen beobachten:

a.) wenn der Pupill verschuldet ist, muß er vor Allem das Schuldcapital abzahlen, um aus der Interessenzahlung zu kommen. Sind keine Schulden zu tilgen; so wird er

b.) sehen, ob er das vorhandene bare Geld nicht zu irgend einem anderen vortheilhaften Gebrauche für den Pupillen verwenden könne, z. B. zur Reparirung, Vergröße-

rung oder Meliorirung eines der Waise gehörigen Hauses. Tritt keiner dieser beyden Fälle ein; so muß der Vormund entweder

c.) für dieses bare Geld öffentliche Obligationen börsemäßig einkaufen, oder das bare Geld auf Zinsen in öffentlichen Cassen, oder gegen gesetzmäßige, d. h. pragmaticalische, Pupillarsicherheit auch bey Privaten anlegen, * je nachdem, mit Rücksicht auf die verschiedenen Zeitverhältnisse, sich aus der einen oder der andern dieser Verwendungsarten der Pupillargelder mehr Vortheil und Sicherheit für die Mündel erreichen läßt * (§. 230 des a. b. G. B.).

* In Beziehung auf die Verwendung des baren Geldes der Pupillen ist, und zwar insbesondere in Beziehung auf die in den Concretalwaisencassen (s. §§. 27 und 28 dieses Hauptstückes) liegenden Gelder derselben, die Frage entstanden: ob die unfruchtbar liegenden, in Wiener-Währung bestehenden Barschaften auch gegen cursmäßige Reducirung dieser Währung auf Conventionsmünze in dieser letzteren Valuta elocirt werden dürfen; worüber die Belehrung erfolgte: daß von Fall zu Fall für die bestmöglichste gesetzliche Verwendung und Benützung der vorräthigen Waisengelder zu sorgen, daher auch hinsichtlich jener derselben, welche in Wiener-Währung bestehen, in so fern sie auf keine andere Art fruchtbringend verwendet werden können, der Umwechselung derselben in Conventionsmünze, nach dem börsemäßigen Curse zu 250 Procent, kein Hinderniß in den Weg zu legen sey (Justizhofdecret vom 3. Juny 1825).

Auch ist der Zweifel rege gemacht worden: ob mit dem baren Gelde der Mündel und Pflegebefohlenen Centralcasseanweisungen eingelöset werden können; worüber die Belehrung ertheilt wurde, daß die Bewilligung hiezu von der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde allerdings ertheilt werden könne (Justizhofdecret vom 19. Juny 1829). *

§. 12.

Wie, wenn das Pupillargut in öffentlichen Obligationen besteht?

Besteht das Pupillarvermögen in öffentlichen Obligationen; so sind dieselben ohnehin (wie gesagt) bey Gelegenheit der Inventurserrichtung in die gerichtliche Verwahrung genommen worden und, da ihre Verzinsung nicht erhöht werden kann, auch die Fructificirung des Pupillargutes durch öffentliche Obligationen gesetzlich erlaubt und angeordnet ist; so hat der Vormund hierin weiter nichts zu thun, als, in so fern es etwa Lotterieloose seyn sollten, bey welchen sich von Zeit zu Zeit durch die Ziehungen ein Gewinn ergeben kann, oder die Obligationen selbst zu erheben sind, auf die richtige Einhebung des Gewinnstes oder der Obligationen selbst zu wachen.

§. 13.

Wenn das Pupillarvermögen in Privatforderungen bestände; so können sich vier Fälle ergeben.

Besteht das Pupillarvermögen in Privatforderungen; so ist darauf zu sehen, ob dasselbe gehörig versichert, wenigstens eine Hypothek verschrieben, oder keines von beyden, oder nicht einmahl eine Urkunde hierüber vorhanden sey.

§. 14.

Erster Fall.

Wenn die Privatforderung gesetzlich versichert ist und auch die Interessen richtig bezahlt werden.

Ist die vorhandene Privatforderung pupillarmäßig versichert und werden die Interessen richtig bezahlt; so kann der Vormund weiter nichts thun, als den Zahlungstermin geduldig abwarten. Rückt dieser Zahlungstermin heran und ist eine besondere Capitalsaufkündung stipulirt; so wird er, falls er die Pupillarforderung dem Schuldner nicht länger belassen will, indem er eine bessere Verwendung derselben

weis, dieselbe dem Schuldner gehörig aufkünden. Ein Formular dieser Aufkündigung wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Peter Klug, als Vormund der Franz Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. —;

bittet um Verständigung des Joseph Korn von ingedachter Capitalsaufkündung.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Ich bin laut des Decretes A. Vormund der Franz Schwarzischen Kinder, für welche laut des Depositenextractes B. eine Forderung pr. 4000 fl. inliegt; da diese nächstens fällig werden wird, in dem dießfälligen Schuldscheine aber, dessen Abschrift hier in C. beyliegt, eine vierteljährige Aufkündigung vorgesehen ist, ich außerdem laut D. die gerichtliche Bewilligung zu dieser Aufkündigung und zum Geldempfange insbesondere angesucht und erhalten habe; so bitte ich: der löbl. Magistrat geruhe den Joseph Korn hievon sogleich verständigen zu lassen.

Peter Klug.

§. 15.

Fortsetzung.

Der Bescheid hierauf wird seyn, diese Aufkündigung ist dem Joseph Korn zur Verständigung zuzustellen.

§. 16.

Weitere Fortsetzung.

Ist nun die Zahlungszeit vorhanden; so muß der Schuldner das ihm aufgekündete Capital dem Vormunde zahlen; es steht ihm aber auch frey, die Zahlung unmittelbar an das

Gericht selbst zu leisten, d. h. die zu zahlende Summe zu Gerichte zu erlegen. Leistet er dem Vormunde die Zahlung; so muß er sich zu seiner Sicherheit von demselben die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung dieses Capitals vorzeigen lassen und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen, indem es gesetzlich verordnet ist, daß kein Vormund irgend ein Capital des Minderjährigen, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen kann, ohne hiezu von Seite der Pupillarbehörde die Bewilligung, d. h. den sogenannten Legitimationsbescheid, zu haben (§§. 233, 234 und 235 des a. b. G. B.).

§. 17.

Zweyter Fall.

Wenn Privatobligationen zwar nicht versichert sind, jedoch eine Hypothek verschrieben ist.

Ist über eine solche Pupillarforderung ein Schuldbrief vorhanden und in demselben irgend ein Pfand verschrieben, jedoch dasselbe nicht erworben; so muß der Vormund darauf sehen, daß ein solcher Schuldschein pupillarmäßig vorgemerkt, oder nach Umständen wenigstens pränotirt, kurz diese Forderung, so viel möglich, versichert werde (§. 236 des a. b G. B.).

§. 18.

Dritter Fall.

Wenn die Pupillarforderung weder versichert, noch eine Hypothek verschrieben, oder zwar versichert ist, aber die Interessen davon nicht richtig bezahlt werden.

Ist die Privatforderung nicht versichert, ist auch keine Hypothek verschrieben und die Schuld fällig; so soll sie der Vormund eintreiben und, wenn sie noch nicht fällig ist, ihre Versicherung auf irgend eine gesetzliche Art vorzüglich dann suchen, wenn Gefahr vorhanden ist, daß der Pupill viel-

leicht gar um diese Forderung kommen und der Schuldner deterioris conditionis werden könnte (§. 236 des a. b. G. B.).

Eben so muß der Vormund, wenn das Pupillarcapital zwar gehörig versichert ist, jedoch die Interessen davon nicht ordentlich bezahlt werden, dasselbe gerichtlich eintreiben, in welcher Beziehung bereits früher (VII. Hauptstück, §. 2) bemerkt wurde, daß jedem Schuldscheine über ein Pupillarcapital die Bedingung beygefügt werden müsse, daß, wenn die Interessen nicht längstens 6 Wochen nach ihrer Verfallszeit ordentlich gezahlt würden, die Vormundschaft berechtigt seyn soll, das Capital, ohne Zuwartung der bedungenen Zahlungs- oder Aufkündigungsfrist, sogleich gerichtlich einzutreiben (Patent vom 18. October 1792, §. 4).

§ 19.

Vierter Fall.

Wenn über die Privatforderung nicht einmahl eine Urkunde vorhanden ist.

Ist über die Privatforderung nicht einmahl eine Urkunde vorhanden; so muß der Vormund suchen, sich diese Urkunde zu verschaffen und auch hiebey nach Umständen die Versicherung dieser Forderung, so weit sie immer möglich ist, einleiten (§. 236 des a. b. G. B.).

§. 20.

Was ist hiebey besonders in Ansehung der bey Ältern anliegenden Capitalien der Minderjährigen verordnet?

Den Ältern der Minderjährigen soll in einem solchen Falle das Capital ihrer Kinder, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert ist, die Kinder jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt sind, dann nicht aufgekündigt werden, wenn den Ältern die Zurückzahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes, oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde (§. 236 des a. b. G. B.).

§. 21.

Ob ein einzutreibendes Pupillarcapital auch bey dem Gerichte, welches zugleich die Vormundschaftsbehörde ist, eingeklagt werden könne?

* In den letztgedachten beyden Fällen (§§. 18 und 19) wird es häufig nothwendig, ein Pupillarcapital durch gerichtliche Einklagung einzutreiben und in dieser Rücksicht ist der Zweifel entstanden: ob gegen Schuldner, welche dem vormundschaftlichen Gerichte, als ihrer Personalinstanz, unterstehen, die Klage bey diesem Gerichte angebracht werden könne, da dasselbe gewisser Maßen, wegen der ihm obliegenden Sorge für das Beste der Pupillen, in dieser Rechtssache als betheiligt angesehen werden dürfte. Dieser Zweifel wurde gesetzlich dahin entschieden: daß zwar wegen Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen von den Vormündern und Curatoren derselben bey dem vormundschaftlichen Gerichte, in so fern diesen über den Geklagten die Jurisdiction zusteht, die Klage angebracht werden könne; dagegen seyen Schuldner, einer gemeinschaftlichen Waisencasse (§§. 27 und 28 dieses Hauptstückes), welche dem vormundschaftlichen Gerichte unterworfen sind, bey dem nächsten unbefangenen Gerichte zu belangen (Justizhofdecret vom 8. July 1825). *

§. 22.

Wie, wenn das Pupillarvermögen in Realitäten besteht?

Besteht das Pupillarvermögen ganz oder zum Theile in Realitäten; so hat der Vormund genau zu erwägen, ob es für den Pupillen zuträglicher ist, dieselben beyzubehalten, oder auf diese oder jene Art zu veräußern und, was er hiernach vermöge seiner inneren Überzeugung für vortheilhafter für seinen Pupillen hält, das muß er der Pupillarbehörde ordentlich deducirt vorlegen und ihren Bescheid hierüber er-

warten; doch kann eine Pupillarrealität nur im Nothfalle, oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen, aber immer nur mit Genehmhaltung der Pupillarbehörde und in der Regel nur vermittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden (§. 232 des a. b. G. B.).

§. 23.

Ausnahmen hiebey.

Nur dann, wenn besonders wichtige Gründe einschreiten, vermöge welcher es von der öffentlichen Feilbiethung abzukommen und eine Veräußerung aus freyer Hand Platz zu greifen hätte, kann hierüber von Seite des Vormundes der Pupillarbehörde eine Vorstellung gemacht und die Veräußerung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden; z. B. es wäre ein Haus in der Masse, woran die Großjährigen 5 Theile, der Minderjährige einen Theil hätte, dieses Haus wäre um 20,000 fl. geschätzt, nun fände sich jemand, der hiefür 60,000 fl. böthe; die Großjährigen hätten bereits mit ihm in Ansehung ihrer fünf Theile den Kauf unbedingt abgeschlossen; die Mutter und der Vormund wären nun verstanden, daß auch der sechste, dem Minderjährigen gehörige, Hausantheil aus freyer Hand diesem Kauflustigen mit überlassen werden könnte, ohne daß es zu einer gerichtlichen Feilbiethung kommen sollte; in diesem Falle wären Gründe genug vorhanden, die Veräußerung aus freyer Hand anzusuchen und sie wird bey dem Umstande, daß nicht leicht sich jemand finden dürfte, der den sechsten Theil in einer öffentlichen Feilbiethung allein kaufen und dafür gerade 10,000 fl. biethen würde und bey der Bemerkung, daß die großjährigen Mitinteressenten, so wie Mutter und Vormund, somit alle, denen an dem Wohle des Pupillen gelegen ist, hiemit verstanden sind, ohne weiters bewilligt werden (§. 232 des a. b. G. B.).

§. 24.

Wie, wenn das Pupillarvermögen aus Mobilien besteht?

Besteht das Pupillarvermögen ganz oder zum Theile aus beweglichen Gütern; so ist es die Pflicht des Vormundes, darauf zu sehen, daß dieselben in einer öffentlichen Feilbiethung hindan gegeben werden* und hiezu die obervormundschaftliche Bewilligung anzusuchen. * Sollten sohin bey dieser öffentlichen Versteigerung einige oder alle Stücke nicht veräußert werden können; so kann sie der Vormund mit Bewilligung der Pupillarbehörde auch unter dem Schätzungspreise verkaufen (§. 231 des a. b. G. B.).

§. 25.

Welche Stücke dürfen nicht verkauft werden?

Indessen gibt es auch unter dem beweglichen Pupillarvermögen Stücke, die gar nicht verkauft werden dürfen; solche sind:

a.) Stücke, welche zum Gebrauche des Minderjährigen dienen, z. B. chirurgische Instrumente, wenn er die Chirurgie studirt;

b.) Stücke, welche als Andenken bey der Familie aufzubewahren sind, z. B. Familienporträte;

c.) Stücke, welche nach Anordnung des Vaters aufbehalten werden müssen, z. B. seine Sackuhr;

d.) Stücke, welche auf andere Art vortheilhaft verwendet werden können, z. B. es fänden sich Brillanten in der Masse, welche durch geschmackvolle Fassung besser, als ohne dieselbe an Mann gebracht werden könnten (§. 281 des a. b. G. B.).

§. 26.

Begünstigung für die Ältern und Miterben hiebey.

Biethen Ältern, biethen Miterben für das Hausgeräthe, das dem Pupillen anfiel, den gerichtlichen Schätzungspreis

an; so kann ihnen dasselbe aus freyer Hand überlassen werden (§. 231 des a. b. G. B.).

§. 27.

Besondere Berücksichtigung des Verfahrens bey der Verwaltung des Waisenvermögens auf dem Lande.

* Der Regel nach liegt, wie wir bisher gesehen haben, die Verwaltung des Waisenvermögens unmittelbar dem Vormunde ob und die Vormundschaftsbehörde hat nur die Aufsicht und Controlle über das Benehmen des Vormundes, so wie die Oberleitung in dieser Beziehung zu führen (Allerhöchste Entschließung vom 19. April 1787).

Dieses ist in Städten auch leicht ausführbar; allein auf dem flachen Lande, wo der zum Vormunde bestellte Landmann, wenn er auch noch so tauglich ist, eine seinem Mündel gehörige Wirthschaft zu verwalten, doch beynahe durchgängig die nöthigen Kenntnisse und die erforderliche Geschicklichkeit zur Elocirung des baren Vermögens auf die gesetzlich vorgeschriebene Art nicht besitzt, bleibt nichts Anderes übrig, als daß die Obrigkeiten als Pupillarbehörden unmittelbar bey der Verwaltung des baren Waisenvermögens einschreiten und sohin selbst für gesetzmäßige Elocirung desselben und für die Einhebung der davon entfallenden Interessen Sorge tragen, wobey sie sich jedoch nach den nähmlichen gesetzlichen Vorschriften, wie die Vormünder selbst zu benehmen haben, da sie dießfalls bloß die diesen obliegende Thätigkeit auf sich nehmen. *

§. 28.

Waisencassen.

*Dieses Bedürfniß der unmittelbaren Verwaltung des Waisenvermögens durch die Obrigkeiten auf dem Lande führte bey vielen Dominien zur Errichtung von eigenen obrigkeitlichen Cassen (Waisencassen), in denen die Gelder der Waisen des Landmannes gemeinschaftlich bis zu ihrer — theils (besonders bey geringerem Betrage der einzelnen Wai-

senmassen) auf den Nahmen der gemeinschaftlichen (Concretal-) Waisencasse, theils (bey bedeutenderen Pupillarcapitalien) auf den eigenen Nahmen der Waisen erfolgenden — Elocirung und sohin die über die elocirten Beträge ausgestellten Schuldscheine aufbehalten werden. Indeß bestehen nicht bey allen Dominien solche eigene Waisencassen, da die Errichtung derselben den Obrigkeiten bloß freygestellt und empfohlen, keineswegs aber befohlen ist; sondern bey mehreren Herrschaften geschieht die Behandlung des Waisenvermögens (wie bey den organisirten Gerichten) einzeln, für jede Waise insbesondere; wornach jedes einzelne Pupillarcapital einstweilen, bis zu seiner gesetzmäßigen Elocirung, in dem Depositenamte verwahrt, gehörig in das Depositenprotocoll eingetragen und sohin wie jedes andere Depositum behandelt wird (Hofdecret vom 11. Februar 1790 und II. Theil der Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, §. 48).

Die Waisencassen gewähren mancherley Vortheile. Einerseits stellen sie sich gleichsam als ein öffentlicher Fond dar, der jedem Unterthane zu allen Zeiten offen steht und ihm sichere Hoffnung gibt, gegen einen mit gesetzlicher Hypothek bedeckten, grundbücherlich einverleibten Schuldschein nach Bedürfniß ein Darleihen zu erhalten. Hiedurch wird zunächst, da das Darleihen immer nur gegen die gesetzlichen Zinsen gegeben wird und die Rückzahlung desselben in mäßigen Raten, nach Maß der Kräfte des Schuldners, folglich ohne übereilt zu werden, gestattet werden kann, der Schuldner den Wucherhänden entzogen; dann wird aber durch diese Waisencassen auch der Vortheil erreicht, daß die Pupillen bey erreichter Großjährigkeit theils durch die von Zeit zu Zeit eingehenden Interessen, theils durch die gelegenheitlich eingehenden Inventursbarschaften auf der Stelle befriedigt werden können; wornach jenem Pupillen, mit dessen Geld aus der Waisencasse der großjährig Gewordene abgefertigt

wurde, die bisher für diesen elocirt gewesene Capitalspost zugewiesen und überschrieben wird. — Andererseits ist es oft nicht möglich, einzelne Waisencapitalien, wenn sie von geringem Betrage sind, zu elociren; wohl aber können mehrere in der Waisencasse liegende kleinere Capitalien von zwey oder mehreren Waisen in eine Summe umgestaltet, elocirt und mittelst eines einzigen, auf die Waisencasse lautenden Schuldscheines grundbücherlich versichert werden, wodurch sohin der Vortheil erzielt wird, daß auch kleinere Waisencapitalien fruchtbar gemacht werden können (Hofdecrete vom 11. Februar 1790, und 13. März 1794). *

§. 29.

Fortsetzung.

* So vortheilhaft diese gemeinschaftlichen Waisencassen auf der einen Seite sind; so haben sich dennoch dabey nach Erscheinung des höchsten Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811 viele Verwirrungen und Unzukömmlichkeiten in der Auseinandersetzung der einzelnen Waisencapitalien gezeigt, welche jedoch vorzüglich aus der (oft ohne alle Nothwendigkeit, selbst bey größerem Vermögen einzelner Waisen geschehenen) cumulativen Anlegung der Waisencapitalien auf den Nahmen der Waisencasse entstanden sind. Diese Schwierigkeiten machten damahls sogar eine eigene Instruction (einen gesetzlichen Unterricht) zur Liquidirung des waisenämtlichen Passivstandes (Hofdecret vom 7. November 1812) nothwendig [a]), wodurch die Sache allmählig

([a]) Man findet diesen, auch in allen Gesetzsammlungen aufgenommenen, Unterricht zweckmäßig erläutert und mit den dazu gehörigen gesetzlichen Nachträgen zusammengestellt in Nippel's Darstellung der Rechte und Pflichten der Vormünder, Curatoren u. s. w. — Da indeß dieser Unterricht gegenwärtig, wo bereits die dadurch anbefohlenen Liquidirungen der Waisenämter lange beendigt sind, nur mehr als rechtsgeschichtliche Notiz betrachtet werden kann; so schien es nicht nöthig, ihn hier vorzutragen.

wieder in das gehörige Geleise und in Ordnung geleitet wurde.

Um jedoch in Zukunft ähnlichen, vorzüglich aus der cumulativen Anlegung der Capitalien verschiedener Waisen auf den Nahmen der gemeinschaftlichen Waisencasse entstandenen, Ergebnissen möglichst vorzubeugen; so wurde befohlen, daß die Pupillarinstanzen die Waisencapitalien, so weit es die Größe des Betrages nur immer zuläßt, auf die eigenen Nahmen der Pupillen abgesondert und nicht auf den Nahmen der Waisencasse anlegen sollen (Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. März 1812). *

§. 30.

Evidenthaltung des Waisenvermögens:

a) durch die bey den Waisencassen selbst zu führenden Bücher und Jahresabschlüsse;

* Bey dem Bestehen der obrigkeitlichen Waisencassen ist es zur Sicherheit der Pupillen sowohl, als auch der Obrigkeiten und ihrer Beamten selbst sehr nothwendig, das sämmtliche Waisenvermögen von Seite dieser Waisencassen in Evidenz zu halten.

Für Österreich ob der Enns wurde zu diesem Behufe ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Waisenämter drey Bücher zu führen haben, nähmlich 1.) ein Journal, in welchem alle Empfänge und Ausgaben der Waisencasse nach der Zeitordnung angemerkt werden müssen; 2) ein Waisencasse-Passivbuch, in welches die einzelnen Pupillar-Massen abgesondert einzutragen und 3.) ein Waisencasse-Activbuch, in welches die einzelnen Schuldner jeder Pupillarmasse, ebenfalls abgesondert, einzuzeichnen sind. Jährlich einmahl ist jede einzelne Rubrike in den Waisenbüchern abzuschließen und durch Zusammenziehung aller einzelnen Massen die Hauptsumme der Forderungen aller Waisen und die gehörige Bedeckung auszuweisen. (Hofkanzleydecret vom 26. März 1818).

Die Zweckmäßigkeit dieser Manipulation empfiehlt sich von selbst; daher alle Waisenämter, auch in den übrigen Provinzen (außer Österreich ob der Enns), sehr zweckmäßig handeln würden, dieselbe bey sich einzuführen.

Die gesetzlichen Formularien zu den obgedachten drey Büchern und dem Jahresabschlusse der Waisencasse sind nachstehende. *

*I.) Formular eines Waisencasse-Journals.

Journal über die Waisencasse bey der Herrschaft N. N., für das Jahr —.

Übertragen in Pag. des Buches.		Journal-Art.		Empfang.						Ausgabe.					
				An Barem				An Obligationen u. Schuldpapieren.		An Barem				An Obligationen u. Schuldpapieren.	
				in C. M.		in W. W.				in C. M.		in W. W.			
Activ-	Passiv-			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr. *
			Hier kommt nur zu bemerken, daß die Schuldpapiere über Datum N. und Zinsertrag, dann ob dieselben auf C. Münze oder Wiener-Währung lauten, genau aufzuzeichnen seyen.												

*II). Formular eines Waisencasse-Passivbuches.

Waisencasse-Passivbuch bey der Herrschaft N. N.

Waisen-Journal-Art.	Pag. Nahme der Waise.	à Procento.	Vermögen des Mündels an Capital.								Nutzung.				Activ-Buch-Fol.	Nahmen der Schuldner des jenseitigen Pupillarvermögens.	à Procento.	An Capital.								An haftenden Interessen.			
			In öffentl. Fonds.				Bey Privaten.				An Interessen.							In öffentl. Fonds.				Bey Privaten.							
			C. M.		W. W.		C. M.		W. W.		C. M.		W. W.					C. M.		W. W.		C. M.		W. W.		C. M.		W. W.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Nic. Wöber vom Domgute Edt.																												*

* III.) Formular eines Waisencasse=Activbuches.

Waisencasse=Activbuch bey der Herrschaft N. N.

Pag. 1.

Nahme des Schuldners.

Joseph Weser, am Hammergute zu Edt, unter der Herrschaft Haues.

Waisen=Passiv=Buch. Fol.	Grundbuch. Fol.	Datum des Schuldbriefes. Jahr	Mth	Tag	Capitals=Betrag. in C.M. fl.	kr.	in W.W. fl.	kr.	Procento.	Interesse=Gebühr vom vorigen Jahre in C.M. fl.	kr.	in W.W. fl.	kr.	für dieses Jahr in C.M. fl.	kr.	in W.W. fl.	kr.	Zusammen. in C.M. fl.	kr.	in W.W. fl.	kr	Journ. Art.	Abstattung.	An Cap. in C.M. fl.	kr	An Int in W.W. fl.	kr.	Rückstand in C.M. fl.	kr.	in W.W. fl.	kr.
66	214	1815	July	10.	100				4					4				4				22	Den 25. July 1817 bezahlt			4					

Jeder Schuldbrief erhält den eigenen Conto und wird auf diese Weise behandelt. *

* IV.) Formular

eines

Waisen=Casse=Jahres=Abschlusses.

Jahres-Abschluß bey der Waisen-

Waisenbuch-Fol.	Nahmen der Waisen	Tag der eintretend. Großjährigkeit.	Waisen-Forderung. In Conv. Münze. An Capital fl.	kr	Inter. fl.	kr	Zusammen fl.	kr	In Wien. Währung. An Capital fl.	kr	Interessen fl.	kr	Zusammen fl.	kr
1	Franz Weiß, vom Hubergute in Berg.	19 März 1814	600	–	9	–	609	–	5125	–	10	47	5135	47
	Summe		12112	50	99	26	12112	16	50695	45	525	28	51031	13

So wird jeder Pupill, und jeder denselben bedeckender Herschuldner nach dem Resultate der abgeschlossenen Waisen-Rechnung und Conten im Activbuche vorgetragen, und die Bedeckung eines jeden Pupillen speciell ausgewiesen, der Hauptabschluß der Waisen-Casse, oder die eigentliche Bilance geschieht auf folgende Art:

Activbuchs-Fol.	Datum des Schuldbriefes	Bedeckung. Nahmen der Schuldner.	zu Procent.	In InC. Capital fl.	kr
5	2. July 1795.	Bernhard Huber, Handelsmann in Steyer	4		
61	1. Aug. 1796.	Leopold Weiß, am Hubergute in Berg.	4		
65	1. Nov. 1800.	Ob. O. Landschaft Nr 6756	2½		
		Die Pupillen-Casse auf gesammte Bedeckung.			
		Summe .			
		Bilance:			
		Der öffentliche Fond schuldet in die Gerhabschaften.			
		Die Privatschulden eben dahin.			
		Die Pupillen-Casse besitzet:			
45	1. Febr. 1801.	Ob der ennf. Landsch. Nr. 356	2		
54	1. July 1806.	do. Domest. Nr. 1862.	2		
72	1. May 1811.	Franz Berger, an der Schiffmühle zu Edt	4		
		Und die Cassebarschaft mit Ende October laut Journal			
		Es beträgt also die Bedeckung			
		Die Forderungen der sämmtlichen Pupillen machen . .			
		Es zeigt sich also ein Bedeckungs-Ueberschuß von .			

Caſſe der Herrſchaft N. vom Jahre —.

der Waiſen-Forderung.																									
öffentlichen Fond.						Bey Privaten.								Bey der Pupillen-Caſſe.								Zuſammen.			
Mze.		In W. Währ.				In C. Münze				In W. Währ.				In C. Mze.				In W. Währ.							
Intereſſen		Capital		Intereſſen		Capital		Intereſſen		Capital		Intereſſen		Capital		Inter.		Capital		Intereſſen		C. M.		W. W.	
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
						600	—	4	—																
										2125	—	9	45												
5	—	1000	—																						
																				1	2	609	—	3135	47
256	—	21600	—	680	50	10700	—	815	12	22850	—	335	14	442	12	42	12	5200	—	563	18	12213	24	51229	22
																						256	—	22280	50
																						11515	12	22185	14
10	—	1000	—																			10	—	1000	—
		1000	—	15	18																	—	—	1015	18
						400	—	6	32	1500	—	50	—									406	32	1550	—
																						25	40	3193	—
																						12213	24	51229	22
																						12212	50	51081	13
																						—	34	148	[illegible]

§. 31.

b) Durch Einschreibbücher für die Vormünder und Schuldner der Waisen.

* Nebst diesen, bey dem Waisenamte selbst erliegenden, Büchern zur Evidenthaltung des Waisenvermögens ist (mit alleiniger, sogleich später bemerkter, Ausnahme der kärnthner'schen und krainer'schen Vormundschaftsbehörden) den sämmtlichen obrigkeitlichen Waisenämtern der österreichisch-deutschen Staaten befohlen, daß jedem Vormunde ein sogenanntes Vormundschaftsbüchelchen, worin die Guthabung seines Mündels an die Waisencasse einzutragen ist, und dem Schuldner ein Schuldenbüchelchen, worin sein Passivschuldcapital nebst den Interessen davon ausgewiesen werden muß, eingehändigt werden (Hofkanzleydecret vom 14. März 1799). Nur für die Pupillarbehörden in Kärnthen und Krain wurde, bey dem Mangel von Waisencassen, erklärt, daß die eben gedachte Vorschrift daselbst nicht anwendbar sey; daß jedoch jedem Vormunde aus der Rubrike: „Vermögen“ der Waisenprotocolle ein Extract von dem Vermögensbetrage seiner Pupillen von dem Dominium von amtswegen hinausgegeben und der sich jährlich ergebende Vermögenszuwachs oder Abfall jedesmahl von dem Dominium nachgetragen werden solle (Justizhofdecret vom 28. May 1799, J. G. S. Nr. 469; innerösterreichisches Appellationsdecret vom 10. Juny 1799). *

§. 32.

Formular der Einschreibbücher für die Vormünder.

* Für die Waisenämter außer Österreich ob der Enns besteht das nebenstehende, durch das Hofkanzleydecret vom 14. März 1799 eingeführte Formular Nr. I eines den Vormündern einzuhändigenden Einschreibbuches; für Österreich ob der Enns wurde aber durch das Hofkanzleydecret vom 26. März 1818 das nachfolgende dießfällige Formular Nr. II vorgeschrieben. *

* Nr. I.

Formular

eines Einschreibbuches für jene, welche an die Waisencasse eine Forderung haben.

Dorfs = Nahme.

Haus = Nr.

Vorgeschrieben im Forderungs=buche (Waisencasse = Passiv=buche). Lit. Pag.

Nahme der Waise.

Post = Nr.	Forderung.	An Capita= lien. fl.	kr.	An Inter= essen. fl.	kr.
1	Den — laut Testamentes seines Vaters sind ihm prälegirt	100	—	—	—
2	den — vermöge der mit allen Geschwistern getroffenen Erbabtheilung, dann gebühret ihm ein bey N. N. Nr. unter dem — anliegendes Capital	500	—	—	—
3	Nach seiner Mutter, und dergl. an unverintereſſirlichen jährl. in — fl. — kr. bedungenen Fristgeldern	150	—	—	—
4	den — Interessen von obigen 100 fl. von — bis — auf ein Jahr	—	—	5	—
5	den — vom nähmlichen Capitale von — bis —	—	—	5	—
6	den — vom obigen 500 fl. Capitale die Interessen von — bis — auf ein Jahr .	—	—	25	—

Post-Nr.	Abfertigung.	An Capitalien.		An Interessen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Den — sind ihm zum nöthigen Unterhalte bewilliget worden	30	—	—	—
2	den — an Interessen	—	—	5	—
3	den — ebenfalls	30	—	10	—
					*

* Nr. II. Formular eines Vormundschaftsbuches (für Österreich ob der Enns).

Vormundschaftsbüchel über das Vermögen des Pupillen Nicolaus Wöber vom Domgute, laut Waisenbuch Tom. A. Fol. 87, bey der Herrschaft N.

Vormund: Anton Lehner, am Waldgute zu Aichet.

Waisen-Buch-Fol.	Nahme der Waise.	Capitalien in öffentl. Fonds In C. M. fl.	kr	Capitalien in öffentl. Fonds In W. W. fl.	kr	Capitalien bey Privaten In C. M. fl.	kr	Capitalien bey Privaten In W. W. fl.	kr	An Interessen-Guthabung CM. fl.	kr	An Interessen-Guthabung WW fl.	kr	Activbuch-Fol.	Ausgaben und Bedeckungs-Ausweis.	zu Procent.	Capitalien in öffentl. Fonds In C. M. fl.	kr	Capitalien in öffentl. Fonds In W. W. fl.	kr	Capitalien bey Privaten In C. M. fl.	kr	Capitalien bey Privaten In W. W. fl.	kr	An Interessen In CM. fl.	kr	An Interessen In WW fl.	kr
87	N. Wöber. Vermöge der mit Ende Oct. 1816 geschlossenen Rechnung bestand das Vermögen .	200	—	500	—	200	—	650	—	15	24	52	18		Dem Vormund laut Quittung für den Pupillen behändigte Stämpel zu den Interessen-Quittungen .												60	—
817	Die Interessen betragen vom 1. Nov. 1816 bis letzten Oct. 1817, zu 4 pCt.									13	—	36	—												—	9	—	21
		200	—	500	—	200	—	650	—	28	24	88	18	6	D. d. E. Landschaft *dd.* 1798 Nr. 22670 . .	4	200	—							—	9	60	21
	Jens. Ausgabe									—	9	60	21															
	Verbleiben .	200	—	500	—	200	—	650	—	23	15	27	57	10	— *dd.* 1802, Nr. 24778 . .	2			500	—								
														55	J. Rapel, laut Schuldbrief v. 29. Sept. 1789	4					200	—	650	—				
															Die Pup. Casse										28	15	27	57
																	200	—	500	—	200	—	650	—	28	15	27	57

§. 33.

Formular des Einschreibbuches für die Schuldner der Waisen.

* Das durch das Hofkanzleydecret vom 14. März 1799 eingeführte Formular eines Einschreibbuches für die Schuldner der Waisen ist folgendes.

Einschreibbuch

für jene, welche an die Waisencasse schuldig sind.

Dorfs = Nahme.

Haus = Nr.

Vorgeschrieben in dem Schuldenbuche (Waisencasse = Activbuche) Lit. Pag.

Nahme des Schuldners.

Post-Nr.	Schuldigkeit.	An Capitalien. fl.	kr.	An Interessen. fl.	kr.
1	Vermög in der Waisencassa aufbewahrten und auf sein Haus vorgemerkten Obligation Nr. von	100	—	—	—
2	den — die ganzjährigen Interessen vom Dato der Obligation bis	—	—	5	—
3	den — laut einer andern auf sein Haus vorgemerkten Obligation Nr. von .	50	—	—	—

Post = Nr.	Abfuhr.	An Capitalien.		An Interessen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Den — die ganzjährigen Interessen von — bis — von dem Capitale pr. 100 fl.	—	—	5	— *

§. 34.

Controllirung der obrigkeitlichen Waisenämter und Waisencassen durch die höheren Behörden.

* Zur Controllirung und Aufsicht über die obrigkeitlichen Waisenämter und Waisencassen, so wie überhaupt zu jener über alle Vormundschaftsbehörden, sind (wie bereits im I. Hauptstücke, §. 9, angeführt wurde) zwar die Obergerichte im Allgemeinen berufen; allein insbesondere ist die Controllirung und Beaufsichtigung der obrigkeitlichen Waisenämter und Waisencassen auf dem Lande den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, wovon gleichfalls schon, am eben erwähnten Orte, gesprochen und bemerkt wurde, daß dieselben durch unvermuthete Untersuchungen und Liquidationen, besonders bey den alle Jahre vorzunehmenden Kreisbereisungen auf die gehörige Verwaltung und auf die Sicherheit des Waisenvermögens zu wirken haben. *

§. 35.

Fortsetzung.

* Die Art, wie sich die Kreisämter bey solchen von ihnen anzustellenden Untersuchungen zu benehmen haben, ist im Allgemeinen zwar nicht gesetzlich bestimmt; doch besteht für Böhmen darüber eine bestimmte Vorschrift, welche durch die dortige Gubernialverordnung vom 17. December 1808 erlassen wurde. Bey der Zweckmäßigkeit derselben und da sie sich auf allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen sowohl, als auf die Natur der Verwaltung des Waisenvermögens stützt, kann sie ganz zuverlässig mit Nutzen auch in den übrigen Ländern in Anwendung gebracht werden.

Zu Folge dieser Vorschrift ist von den Kreisämtern zuvörderst darauf zu sehen, ob bey den Waisenämtern eigene Waisencassen bestehen, oder ob die Behandlung des Waisenvermögens für jede Waise einzeln geschehe.

Bey den Waisenämtern der letzteren Art hat das Kreisamt vorzüglich zu beachten, ob dieselben das Depo-

sitenprotocoll und das Waisenbuch gehörig führen; ob mit den Waisencapitalien gehörig vorgegangen werde und die Interessen davon richtig zum Besten der Waisen verwendet werden, in welcher Beziehung bey vorkommenden Zweifeln auch die Vormünder zu vernehmen sind; kurz, das Kreisamt wird bey solchen Waisenämtern bloß darauf zu sehen haben, ob von ihnen die den Vormundschaftsbehörden in Beziehung auf die Verwaltung des Waisenvermögens überhaupt obliegenden Pflichten beobachtet werden.

Bey den Waisenämtern dagegen, bey denen eigene Waisencassen bestehen, muß eine förmliche Liquidation des Waisenvermögens vorgenommen werden.

Die wesentlichen Bestandtheile einer solchen Liquidation bestehen:

a.) im richtigen Übertrage des Rechnungsrestes, auf welchen liquidirt wird;

b.) im Ausweise des Activstandes, nähmlich der Capitalien, der rückständigen Interessen, welche die Parteyen der Waisencasse schuldig sind, dann der Cassebarschaft und

c.) im Ausweise des Passivstandes, oder jener Forderungen, die den Pupillen gehören.

Bey dem Übertrage des Rechnungsrestes kommt besonders darauf zu sehen, ob die letzte Rechnung bereits abgegeben, und revidirt worden ist; sollte sie der Rechnungsführer noch nicht gelegt haben, so müßte sie sogleich abgefordert, und vorläufig geprüft werden.

Im Falle der bereits passirten Censur aber wäre aus den hierüber erfolgten Erledigungen oder Finalien die Überzeugung zu entnehmen, ob dem Rechnungsführer einige Ersätze zur Last fielen, und ob er dieselben, und zu welcher Zeit berichtiget habe. Ist dieses Alles geschehen; so muß dem in der Liquidation übertragenen Reste von Seite der Commission folgende Bestätigung beygesetzt werden: »die Wai»senrechnungen sind alle, sammt jener, auf welche liqui-

»dirt wird, gelegt, auch bereits von Seite der Obrigkeit »revidirt worden; dem Rechnungsführer gingen keine Er»sätze zur Last; mithin ist der hier angenommene Rest gut »übertragen worden.«

Sollten sich hingegen Anstände ergeben, die in der Marginalanmerkung aus Mangel des Raums nicht detaillirt werden können, so sind dieselben im Protocolle zu behandeln, auf welches sich in der Liquidation zu beziehen ist.

Beym Ausweise der Activcapitalien kommen

1.) die Obligationen zu prüfen, nähmlich: ob das Capital gegen Pragmaticalhypothek bedeckt, ob darin die vorgeschriebene Klausel in Betreff der richtigen Interessenzahlung eingeschaltet, ob die Obligation von zwey Zeugen mitgefertigt und stadt- oder grundbücherlich einverleibt sey; auch ob ihr der bücherliche Extract beyliege und gegen welche Procente dieses Capital ausgeliehen wurde.

2.) Muß der Schuldner, welcher beym Verhöre der Liquidation auf der Amtskanzley persönlich zu erscheinen hat, befragt werden: ob er auf das geborgte Capital bisher nichts abgezahlt habe, ob er also den ihm vorgelegten Betrag noch immer in der Gänze schuldig sey.

3.) Wo ständische oder andere öffentliche Fondspapiere vorkommen, ist zu fragen: ob diese Capitalien gegen bare Einlage, oder mit Rabbath eingewechselt worden seyen; im ersten Falle: ob das bey der ständischen Creditscassa erhaltene Gratiale; und im zweyten Falle: ob der erhaltene Rabbath, und mit welchem Betrage zum Besten der Pupillen berechnet worden sey, und in welcher Jahresrechnung diese gewonnenen Beträge in Empfang gebracht wurden. Damit diese erhobenen Data bey der Creditscassa geprüft werden können, wird es nothwendig, diesen Beträgen das Datum, und das Nummero der Obligation, auch das Procent beyzusetzen.

Bey den rückständigen Interessen ist zu eruiren: war-

um der Beamte sich nach der in der Obligation enthaltenen Clausel, welche die Partey zur richtigen Interessenzahlung verbindet, nicht benommen habe, und wo einige verlorne Reste erwiesen werden sollen, da ist zugleich zu erheben, in welchem Jahre sie uneinbringlich geworden sind, und aus was für Ursachen; auch kommt darauf zu sehen, wie solche dem gegenwärtigen Rechnungsführer zuliquidirt wurden, welches seine Antretungsliquidation ausweisen muß.

Bey der Cassebarschaft ist, nebst der zu überzählen kommenden Münze, welche mittelst eines speciellen Münzzettels ersichtlich gemacht werden muß, die Überzeugung zu nehmen, ob die Waisengelder mit anderen Geldern nicht vermischt aufbewahrt gehalten werden und ob die Waisencasse, in welcher auch die Obligationen aufbewahret erliegen müssen, an einem hinreichend sicheren Orte sich befinden.

Beym Ausweise des Passivstandes kommt zu berücksichtigen:

1.) ob dem Pupillen Alles in Verrechnung gebracht wurde, was ihm nach der Verlässenschaftsabhandlung zufiel, welches sich aus den Verlassenschaftsacten erproben läßt;

2.) in wie weit gegenwärtige Forderungsbeträge mit der alljährlich einzuschickenden Pupillartabelle übereinstimmen;

3.) mit wie viel Procent ihr Capital verinterissirt wird; ob die Interessen ihnen alle Jahre zum Capitale zugeschlagen werden.

4.) Um beurtheilen zu können, ob unter dem Waisenvermögen auch großjährige Prätendenten ausgewiesen werden, für deren Forderung die Obrigkeit nicht mehr schuldig ist zu haften, weil es ihnen frey steht, bey erlangter Großjährigkeit ihre Forderungsbeträge sich heraus zahlen zu lassen; so ist bey jedem in der Liquidation aufgeführten Prätendenten dessen Alter beyzusetzen.

5.) Sind die bestellten Vormünder zu befragen: ob sie mit Forderungsbüchern eines jeden Waisen versehen seyen

und ob darin Alles zur gehörigen Zeit eingetragen wird, was den Pupillen an Interessen, oder sonstigen Forderungen alljährlich zuwächst, oder was auf Erziehungen ausgefolgt worden ist.

Sollte nun das Waisenamt in der vorgeschriebenen Ordnung befunden werden; so ist bey jeder Gattung der ausgewiesenen Beträge der commissionelle Befund nach dem oben angeführten Beyspiele in Margine beyzusetzen. Nur bey jenen Dominien, wo die Amtshandlungen gesetzwidrig besorgt worden wären, müßten die entdeckten Gebrechen mittelst Protocolles auseinandergesetzt werden und in diesem Falle wird es genug seyn, wenn in der Liquidation, bey der gehörigen Post, sich auf den §. des Protocolles berufen wird, wo die dießfälligen Umstände näher abgehandelt worden sind.

Übrigens schreibt die oben angeführte Verordnung, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in diesen Liquidationen, auch vor, daß die Wirthschaftsämter selbst ihre Waisenamtsliquidationen nach folgendem Formulare zu verfassen und den Untersuchungscommissionen vorzulegen haben.

Waisenamts-Uebergabs-Liquidation
auf den Rechnungsschluß mit letzten October 1807.

	fl.	kr	
Empfang.			
Mit Rechnungsschluß, als bis 31. October 1807 verbliebener Rest	3280	—	
Hiezu:			
Vom 1. November 1807 bis 31. Januar 1808 neu zugewachsen. Gemäß Abbhandlungs-Protocolls vom 20. Nov. 1807 —, N. Exhib, nach der in N. N. verstorbenen Anna Freundin, dem Sohne Johann . . . . . . 36 fl. der Tochter Katharina . 36 » der Tochter Ludmilla . 36 »			
	108	—	
Summe des Empfanges . .	3388	—	
Ausgabe.			
Laut Quittung der Mar. A. Gruber	12	—	
dem Joseph Rauscher . . .	10	—	
dem Anton Löhner	36	—	
Summe der Ausgabe . . .	58	—	
Nach Abschlag der Ausgaben vom Empfange bleibt ein Rest zur Ausweisung	3330	—	

Ausweis

über die gesammten Prätendenten-Forderungen bis Ende Januar 1808.

Nahme der Erblasser.	Nahme der Prätendenten.	Deren Alter.	An Capital gegen 5 pCt. Verzinsung fl.	kr.	An Capital ohne Interessen. fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Aus dem Dorfe NN.								
Anton Grimm	Sohn Joh.	10	240	—	200	—	440	—
	Tocht. Anna	9	240	—	200	—	440	—
Wenzel Graf	T. Elisabeth	14	150	—	—	—	150	—
	T. Kathar.	13	150	—	—	—	150	—
Anton Liebscher	Sohn Franz	18	300	—	—	—	300	—
Franz Springer	Tochter Ludmilla	12	1200	—	—	—	1200	—
Ignaz Sturm	Sohn Anton	18	325	—	—	—	325	—
	Sohn Ignaz	16	325	—	—	—	325	—
Summe der Prätendentenforderungen .			2930	—	400	—	3330	—

Ausweis

über die theils gegen 5 pCt. Verzinsung, theils ohne Interessen gegen gesetzliche Sicherheit bis Ende Januar 1803 anliegenden Waisen-Capitalien.

Nr. Consc.	Nahmen der Schuldner.	Gemäß bücherlich einverleibter Schuldverschreibung dd. mit Beyfügung des Fol. des Obligationsbuches.	An Capital gegen 5 pCt. Verzinsung		An Capital ohne Interessen		An Capital an rückständigen Interessen		Zusammen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8	Dorf N. N. Franz Leber	dd. 1. Nov. 1802; ingrossirt im Obligationsbuche Fol.	900	—	400	—	—	—	1300	—
12	Anton Lämml	dd. 1. Jän. 1809; eingetragen i. Obligationsbuche Fol. .	1000	—	—	—	—	—	1000	—
20	Johann Neubeil	dd 1. July 1805; eingetragen i. Obligationsbuche Fol. .	1000	—	—	—	—	—	1000	—
		Zusammen	2900	—	400	—	—	—	3300	—
Hiezu die vorfindige Cassebarschaft mit			—	—	—	—	—	—	30	—
Hauptsumme des Ausweises . .			—	—	—	—	—	—	3330	—

N. N., am 31. Januar 1803. *

§. 36.

Fortsetzung.

* Wenn das Kreisamt, in Folge seiner Untersuchungen, Unordnungen im Pupillarwesen bey irgend einem Dominium bemerkt; so ist es seine Pflicht, diese Gebrechen gründlich zu erheben und auf ihre Abstellung zu dringen. Zu diesem letzteren Behufe ist das Kreisamt berechtigt, nöthigen Falls ein angemessenes Provisorium und augenblickliche Maßregeln zur Sicherstellung des gefährdeten Waisenvermögens zu treffen. Zur Erlassung eines definitiven Erkenntnisses über den Ersatz, den das Dominium seinen Pflegebefohlenen zu leisten hat, ist das Kreisamt jedoch nicht berechtigt, noch kann hierüber im Recurswege von Seite der politischen Oberbehörden entschieden werden; sondern ein solches Erkenntniß steht, gleich der Erledigung anderer Syndicatsbeschwerden, ausschließend den Obergerichten, sonach zunächst dem Appellationsgerichte zu, an welches daher auch die von dem Kreisamte aufgenommenen Untersuchungsacten, unter Mittheilung der allenfalls getroffenen provisorischen Maßregeln, zur weiteren gesetzlichen Amtshandlung zu übermitteln sind (Hofkanzleydecret vom 17. Februar 1821).

Es ist aber das Kreisamt nicht nur im Falle einer wirklich im Pupillarwesen der Dominien angetroffenen Unordnung, welche dasselbe sogleich zu beheben außer Stande ist, zur Anzeige an das Appellationsgericht verbunden, sondern auch gehalten, zu Ende jedes Jahres die Anzeige derjenigen Dominien dahin zu erstatten, bey welcher das Pupillarwesen in guter Ordnung und ohne Gebrechen befunden, oder die nothwendige Verbesserung vom Kreisamte sogleich veranlaßt worden ist (Hofkanzleydecret vom 20. Februar 1806). *

§. 37.

Fortsetzung.

* Zur Erleichtung der Aufsicht der Kreisämter sind die Dominien verpflichtet, jährlich Pupillartabellen [a]) an das ihnen vorgesetzte Kreisamt einzusenden, welches dieselben mit den allenfalls vorkommenden Erinnerungen dem Appellationsgerichte vorzulegen hat, von woher sodann der Vormundschaftsbehörde die weiteren Verfügungen, Weisungen und Belehrungen durch das Kreisamt zukommen werden; wornach dieses zugleich die genaue Aufsicht zu führen hat, daß Alles, was zum Besten der Waisen angeordnet wird, auch in genaue Erfüllung komme. — Zugleich hat die k. k. Hofkanzley, um die Aufsicht über die Verwaltung des Waisenvermögens noch mehr zu erleichtern, den Landesstellen in Prag, Linz, Graz, Laibach, Triest und Innsbruck aufgetragen, einverständlich mit den Appellationsgerichten zu verfügen, daß mit den jährlichen Pupillartabellen, zugleich Auszüge aus den Todtenregistern der Seelsorger des Gerichtsbezirkes von demselben Jahre, in welchen zu bemerken ist, ob der eine oder andere Verstorbene minderjährige, oder unter seiner Curatel gestandene Kinder hinterlassen habe, oder ob sonst andere Verhältnisse eintreten, die zur Controlle der Verlassenschaftsabhandlungen dienen können, an das Appellationsgericht übersendet werden (Justizhofdecrete vom 16. July 1791 und 25. April 1828 und Hofkanzleydecret vom 26. März 1818).

(a) * Das Formular dieser Pupillartabellen ist im Allgemeinen dasselbe, nach welchem ohnedieß alle Vormundschaftsbehörden ihr Waisenbuch (Waisenprotocoll) führen müssen (Hofdecret vom 14. August 1787) und welches in dem XVI. Hauptstücke dieses Bandes, §. 3, angeführt ist. Nur für die Waisenämter in Österreich ob der Enns vertritt die Stelle dieser Pupillartabellen der oben (§. 30 dieses Hauptstückes, Formular Nro. IV) angeführte Jahresabschluß der Waisencassen (Hofkanzleydecret vom 26. März 1818). *

Von dieser Verpflichtung, die eben erwähnten jährlichen Pupillartabellen einzusenden, sind jedoch die Dominien in Österreich unter der Enns enthoben (Justizhofdecret vom 2. December 1791) [b]). Dafür ist aber an die N. Ö. Regierung und an das N. Ö. Appellationsgericht die Weisung ergangen, daß die Dominien den Kreisämtern vierteljährig Verlassenschaftsausweise vorzulegen haben, welche die vorgekommenen Sterbfälle, mit der genauen Angabe ihres Zeitpunctes, so wie die Nachweisungen über den Anfang und die Fortschritte des Abhandlungsactes, die Bemerkung, ob hiebey ein Waisenvermögen eintrete, oder nicht, und ob dasselbe schon in das Waisenbuch aufgenommen sey, oder nicht, enthalten müssen. Diese Ausweise haben den Kreisämtern zum Anhaltspuncte bey näheren Untersuchungen der Waisenämter, vorzüglich in der Hinsicht zu dienen, damit nicht durch Verzögerungen in den Abhandlungen der Verlassenschaften die Waisengelder durch längere Zeit der Waisencasse vorenthalten werden und somit ohne Sicherstellung und Zinsengenuß bleiben (Hofkanzleydecret vom 13. August und Justizhofd. vom 4. Septemb. 1820).*

§. 38.

Fortsetzung.

* Über einige, in Beziehung auf verschiedene bey der Liquidation und Versicherung der Waisencassen erhobene Zweifel gemachte Anfragen und zwar:

([b]) *Nach dem Justizhofdecrete vom 2. December 1791 waren auch die Dominien in Österreich ob der Enns, gleich jenen im Lande unter der Enns, davon enthoben; allein das Hofkanzleydecret vom 26. März 1818 hat ihnen diese Pflicht wieder aufgelegt, jedoch mit der in der Anmerkung a.) bereits erwähnten Modification, daß, Statt der, von den Dominien der übrigen Provinzen nach dem allgemein vorgeschriebenen (ebenfalls in der Anmerkung a.) erwähnten) Formulare zu überreichenden Pupillartabellen, die oberösterreichischen Dominien die eben daselbst bemerkten Jahresabschlüsse zu überreichen haben.*

1.) welche Entschädigung der Vormundschaftscasse wegen der öffentlichen Obligationen gebühre, die sich der Gutsherr zugeeignet hat;

2.) ob die bey der Untersuchung der Waisencasse entdeckten Entschädigungsansprüche an den Gutsherrn zu intabuliren, oder zu pränotiren seyen, und

3.) ob die wegen solcher Forderungen verhängte Sequestration als eine executive anzusehen sey,

wurden folgende gesetzliche Belehrungen ertheilt.

So viel den ersten Punct betrifft, ist in Ansehung der von dem Gutsherrn aus der Waisencasse erhobenen Staatspapiere zu unterscheiden, ob sie durch rechtsgültigen Vertrag als Darleihen übernommen worden sind, oder nicht. Im ersten Falle sind seine Rechtsverhältnisse gegen die Waisencasse nach dem Inhalte des ausgestellten Schuldscheines zu beurtheilen. Außer diesem Falle ist nach den Grundsätzen des Verwahrungsvertrages zu entscheiden; mithin, wenn die Beschaffenheit der erhobenen Obligationen genau bekannt ist, die Zurückstellung derselben Summe in Staatspapieren gleicher Gattung, nebst Vergütung der auf die abgängigen Papiere bisher gefallenen Zinsen und Gewinnste, zu fordern. Sollten einzelne aus der Waisencasse erhobene Obligationen, für welche nicht schon vor ihrer Verlosung Obligationen gleicher Art zurück gestellt worden sind, durch die Lotteriezíehungen in einen höheren Interessengenuß eingerückt seyn; so muß die Vergütung in Obligationen von eben dem höheren Zinsfuße geleistet werden. Wären einzelne aus der Waisencasse abgängige Obligationen bis zur Zeit der Liquidation noch nicht durch Verlosung in höhere Interessen eingerückt, oder die Nummern derselben unbekannt; so ist sich mit Zurückstellung von Obligationen derjenigen Gattung, zu welcher die aus der Waisencasse übernommenen gehört haben, ohne daß wegen früherer oder späterer Verlosung auf der einen oder der andern Seite eine Ver-

gütung Statt findet, zu begnügen. Wo die Anwendung dieser Vorschriften besondere Schwierigkeiten findet, kann der Kreiscommissär einen den Umständen angemessenen billigen Vergleich zwischen den Vormündern der einzelnen Mündel und dem Gutsherrn zu Stand bringen, oder im Nahmen der gemeinschaftlichen Waisencasse selbst eine gütliche Übereinkunft mit dem Letzteren zu treffen versuchen. Der Vergleich muß jedoch dem Appellationsgerichte zur Genehmigung vorgelegt werden, dessen eigenem Gutbefinden es überlassen bleibt, im nöthigen Falle auch den Unterthansadvocaten zu vernehmen.

Hinsichtlich des zweyten Punctes: ob die bey der Untersuchung der Waisencassen entdeckten Entschädigungsansprüche an den Gutsherrn zu intabuliren oder zu pränotiren seyen, wurde bemerkt, daß die Anzeigen und Äußerungen der Kreisämter über den Erfolg der Untersuchung der Waisencassen, als öffentliche Urkunden anzusehen, daher die von denselben angegebenen Forderungen der Waisencassen an den Gutsherrn nicht durch Pränotation, sondern durch Einverleibung sicher zu stellen sind, welches die nähere Erörterung der Liquidität und des Betrages der Schuld nicht hindert.

Hiebey wurde zugleich bemerkt, daß gegen den Ausspruch des Kreisamtes über die Rechtsverhältnisse des Gutsherrn gegen seine Mündel und Gerichtsinsassen kein Recurs an die höhere politische Behörde Statt finde; sondern eine genauere rechtliche Erörterung darüber, wenn sie von den Parteyen verlangt wird, dem §. 1341 des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, dem höheren Richter zustehe.

Endlich ist die in dem dritten Puncte vorkommende Sequestration der Regel nach als ein Grad der Execution anzusehen. Indessen bleibt die nähere Bestimmung der Maßregeln, welche in jedem einzelnen Falle zur Wiederergänzung oder Versicherung der Waisencasse getroffen werden sollen,

immer dem Ermessen des Appellationsgerichtes anheimgestellt (Justizhofdecret vom 2. December 1823). *

§. 39.

Controllirung der Waisencassen in landesfürstlichen Ortschaften durch Waisencommissäre.

* In einigen landesfürstlichen Ortschaften ist auch eine Controllirung der magistratischen Waisencassen durch Waisencommissäre eingeführt, welche die Mitsperre der Waisencasse und allenfalls auch die Führung der Waisenjournale besorgen.

Da die Einführung der möglichsten Controlle der Verwaltung des Waisenvermögens immerhin wünschenswerth ist; so wurde verordnet, diese Waisencommissäre bey allen jenen Magistraten, wo sie bereits bestehen, mit der oben angegebenen Bestimmung derselben zu belassen.

Bey jenen Magistraten, wo bisher keine Waisencommissäre aufgestellt sind, ist es dem Kreisamte überlassen, in so fern sie eine Vorkehrung dieser Art in irgend einem Orte zweckmäßig finden sollten, dieselbe einzuleiten, oder nach Umständen die hierwegen geeigneten Aufträge zu machen.

In so fern die bestehenden Waisencommissäre für ihre Beschäftigung bereits Emolumente beziehen, welche auf eine entsprechende höhere Bewilligung sich gründen, haben sie dieselben zu behalten; vorschriftswidrige Bezüge aber sind abzustellen.

Für jene Waisencommissäre, denen noch kein Emolumentenbezug bewilligt ist und die sich nicht zur unentgeldlichen Besorgung des Geschäftes herbeylassen sollten, ist es den Behörden überlassen, von Fall zu Fall auf Zugestehung von Remunerationen einzuschreiten, die mit Rücksicht auf den Umfang der Waisencassen und auf die Kraft des kammerämtlichen Vermögens zu bemessen sind (Justizhofdecret vom 8. April 1825). *

Neuntes Hauptstück.

Von den Vormundschafts- * und Waisencassen- * Rechnungen.

§. 1.

Pflicht zur Legung der Vormundschaftsrechnungen und worin dieselben im Wesentlichen bestehen.

* Eine der wichtigsten Pflichten des Vormundes bey der Vermögensverwaltung ist jene zur Legung der Vormundschaftsrechnungen, da hierin eines der vorzüglichsten Mittel liegt, das Pupillarvermögen vor unrichtiger und unredlicher Verwaltung zu sichern.

Das Wesentliche jeder Vormundschaftsrechnung ist die gehörig documentirte Ausweisung des Empfanges und der Ausgaben in Beziehung auf das der Verwaltung des Vormundes anvertraute Waisenvermögen; daher hier zunächst von der Ausweisung des Empfanges und der Ausgaben in den Vormundschaftsrechnungen gehandelt wird. *

§. 2.

Wie wird der Empfang ausgewiesen?

Den Empfang weist der Vormund, wenn seine Rechnung die erste ist, durch die gerichtlich aufgenommene Inventur; wenn sie eine spätere Rechnung ist, durch die vorher gelegte Rechnung aus.

§. 3.

Fortsetzung.

In jedem Falle nähmlich, wo jemand mit Hinterlassung minderjähriger Erben stirbt, muß vom Gerichte (wie wir bereits gehört haben) eine Inventur sogar dann aufgenommen werden, wenn dieses der Erblasser nachgesehen, oder gar verbothen hätte. Fällt der Waise in der Folge etwas, z. B. eine weitere Erbschaft, zu, oder kommt etwas hervor,

das in dieser Inventur nicht enthalten ist, z. B. ein späterhin entdecktes activum des Erblassers; so muß es in der künftigen Vormundschaftsrechnung, oder im Theillibelle (im Finalausweise) nachgetragen und im Gegentheile auch jeder Abgang, der sich äußert, dort angemerkt werden (§. 223 des a. b. G. B.).

§. 4.
Weitere Fortsetzung.

Aus dieser Inventur, oder eigentlich aus dem Theillibelle, oder dem Finalausweise, zeigt sich das eigentliche Pupillarvermögen und dieses macht sohin bey der ersten Vormundschaftsrechnung den Empfang aus.

§. 5.
Fortsetzung.

Bey jeder folgenden Rechnung hingegen ergibt sich immer aus der vorhergehenden Rechnung derjenige Betrag, der als Empfang anzunehmen ist.

§. 6.
Wie werden die Ausgaben ausgewiesen?

Die Ausgaben, gleich dem Empfange, müssen ordentlich ausgewiesen und durch Quittungen bewährt werden (§. 239 des a. b. G. B.).

§. 7.
Wirthschafts- und andere Rechnungen sind Beylagen der Vormundschaftsrechnung.

Wirthschafts- und andere Rechnungen sind als Beylagen der Vormundschaftsrechnung zu betrachten. Wenn daher der Pupill eine Herrschaft, oder eine Handlung hätte; so würde die Wirthschaftsrechnung, die Handlungsbillanz (welche Letzte auf jeden Fall geheim zu halten ist) eine Beylage der Vormundschaftsrechnung seyn, um in derselben das Totalvermögen des Pupillen auszuweisen. Sollte der Pupill Bergwerksrealitäten besitzen und der Vormund nicht hinlängliche Fähigkeit haben, dieselben zu verwalten; so ist ihm

von Seite der Pupillarbehörde, nach vorläufiger Einvernehmung des Berggerichtes, ein bergverständiger Assistent zur Verwaltung dieser Bergwerksrealitäten beyzugeben. Dieser Assistent hat sohin über das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut Rechnung zu legen und dieselbe dem Vormunde einzuschicken, der diese Bergwerksrechnung seiner Vormundschaftsrechnung als Beylage anschließt und der Pupillarbehörde zur Aufnahme und Erledigung überreicht. In einem solchen Falle hat jedoch die Pupillarinstanz vor der Erledigung dieser Rechnung von der Berggerichtsbehörde die ihr auffallenden Erinnerungen über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen und auf dieselben sodann die verdiente Rücksicht zu tragen (§. 239 des a. b. G. B. und Hofdecret vom 9. May 1785).

§. 8.

Wie ist bey Vormundschaften aus der Volksclasse vorzugehen?

Bey Vormundschaften aus der Volksclasse, wo das Vermögen nicht beträchtlich, daher sowohl dasselbe, als die Rechnung hierüber nicht leicht einer Verwirrung unterworfen ist, muß von der Vormundschaftsbehörde für die Sicherheit des Waisenvermögens und dessen Benützung zwar ebenfalls gesorgt, in der Berechnung Empfang und Ausgabe ordentlich angesetzt, überhaupt aber sich mit einer den Begriffen des gemeinen Mannes angemessenen Rechnungsart begnügt und die Rechnung auf die leichteste und kürzeste Art erledigt werden [a]).

([a]) * Daß auch bey den Dominien auf dem Lande die Waisenämter selbst die Verrechnung auf sich haben und wie diese geschehe, darüber sehe man die §§. 42 und 43 dieses Hauptstückes.

Für die tyrolerisch-vorarlbergischen Landgerichte und die küstenländischen Bezirksgerichte ist durch den §. 59 der für dieselben erlassenen Instructionen dießfalls vorgeschrieben: daß, wo der Vormund oder Curator

§. 9.

Formular einer ersten Vormundschaftsrechnung.

Das Formular einer ersten Vormundschaftsrechnung wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, bürgerlicher Drechslermeister, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nr. —, überreicht seine erste Vormundschaftsrechnung vom 10. July 1808 bis eben dahin 1809.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Ich überreiche in A. die vom 10. July 1808 bis eben dahin 1809 aufgenommene erste Vormundschaftsrechnung über das Vermögen meiner zwey Pupillen Carl und Johann Schwarz und bitte um derselben Begnehmigung.

Franz Schwarz.

In diesem Einbegleitungsgesuche nun liegt sub. A. die

die Fähigkeit nicht besitzt, eine wohlgeordnete Rechnung selbst zu verfassen, ihm erlaubt sey, sich deßhalb an das Gericht zu wenden, welches bey sehr einfachen Verwaltungen in einer Tagsatzung, allenfalls mit Beyziehung von Verwandten des Mündels oder Curanden, die Rechnung aus des Vormundes Aufschreibung und Belegen, nach genauer Prüfung aller Daten sogleich zu entwerfen und zu erledigen hat. Bey Rechnungen von größerem Umfange oder mehrerer Verwicklung hat das Gericht dem Vormunde oder Curator auf sein Anlangen, gegen eine zu bestimmende mäßige Belohnung, einen Rechnungsverständigen beyzugeben, der ihm in der Verfassung der Rechnung beyzustehen vermag. *

Vormundschaftsrechnung selbst. Ihr Formular [a]) ist folgendes.

Von Außen.

Joseph Schwarzische Pupillarrechnung.

Von Innen.

Erste Vormundschaftsrechnung

über das Verlassenschaftsvermögen des Joseph Schwarz, bürgerlichen Drechslermeisters, welcher den 9. July 1808 als Witwer, mit Hinterlassung eines zwölfjährigen Sohnes Carl und eines eilfjährigen Sohnes Johann, starb, über welche beyde der Unterzeichnete als Vormund gerichtlich aufgestellt wurde und welche beyde sich anfangs und zwar schon bey Lebzeiten ihres Vaters bey der Barbara Storch in Kost und Wohnung befanden, nunmehr aber seit Kurzem bey dem Unterzeichneten in Aufenthalt und Kost sind, zugleich auch zur Erlernung seines Handwerkes verwendet, nebstbey aber auch im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden.

Das Vermögen wird folgender Maßen ausgewiesen.

([a]) * Dieses Formular ist durch die Instructionen für die tyrolerisch-vorarlbergischen Landgerichte und küstenländischen Bezirksgerichte (§. 61 und Formular Nr. XII), beynahe wörtlich gleichlautend (nur mit Veränderung der Nahmen, Jahreszahlen u. dgl.), vorgeschrieben. *

Beylagen	Tag des Empfanges.	Empfang vom 10. July 1808 bis 10. July 1809.	fl.	kr.	pf.
A.	1808 20. July	Nach der Inventur A. hat sich bey dem Todfalle des Erblassers vorgefunden:			
		eine Bancoobligation Nr. 26429, vom 30. März 1806, auf den Erblasser lautend, à 5 pCt., pr.	1000	—	—
		eine Hofkammerobligation Nr. 14069, vom 30. Decemb. 1807, auf den Erblasser lautend, à 5 pCt. pr.	1000	—	—
B.	1. Aug.	Beyde diese Obligationen sind laut Depositenextractes B deponirt.			
		Weiter wurde das übrige in obiger Inventur A. enthaltene Verlassenschaftsvermögen realisirt, dabey	192	18	—
C.	3. Aug.	gelöst u. dieselben laut Bewilligung C dem Unterzeichneten zur Verrechnung behändigt.			
D.	1809 1. März	Ferner hat derselbe zu Folge Bewilligung D. die von obiger Bancoobligation Nr. 26429 vom 30. März 1806 bis 30. Juny 1809, somit auf drey Jahre drey Monathe ausständigen Interessen zu 5 pCt. mit	162	30	—
E.	1. März	dann von obiger Hofkammerobligation Nr. 1469 die vom 30.			
		Latus	2354	48	—

Beylagen	Tag des Empfanges.	Empfang vom 10. July 1808 bis 10. Juny 1809.	fl.	kr.	pf.
		Translatus	2354	48	—
		December 1808 bis 30. Juny 1809, somit auf ein halbes Jahr ausständigen Interessen erhoben mit	25	—	—
		Summe	2379	48	—
		Ausgabe.			
1	1808 14. July	Laut Specificat. Nr. 1 die Leichenkosten bezahlt mit ..	90	20	—
2	14. detto	Den Apothekerconto bezahlt mit	19	28	—
3	15. detto	Dem Arzte für seine Visiten	10	—	—
4	2. Aug.	Das Legat zum Schulfonde pr.	1	—	—
5	2. detto	Das Legat zur Bürgerlade pr.	1	—	—
6	1809 30. Juny	Das ganzjährige Kostgeld für beyde Pupillen pr.	100	—	—
7	30. detto	Das Honorar für den Hauslehrer von monathlichen 6 fl., durch zehn Monathe mit .	60	—	—
		Summe	281	48	—

Wenn nun vom Empfang pr. 2379 fl. 48 kr.
die Ausgaben pr. . . . 281 fl. 48 kr.

abgezogen werden; so bleiben . . . 2098 fl. — kr. — pf.
welche folgender Maßen ausgewiesen werden, nähmlich: durch die inliegende 5 percentige Bancoobligation Nr. 26429, vom 30. März 1806, pr. 1000 fl. — kr. — pf.
durch die inliegende Hofkammerobligation Nr. 14069, vom 30. December 1807, à 5 pCt. pr. . . 1000 fl. — kr. — pf.

durch den in Händen des Vormundes befindlichen baren Cassérest pr. 98 fl. — kr. — pf.

Zusammen obige 2098 fl. — kr. — pf.

Wien, am —

Franz Schwarz, als Vormund
der Joseph Schwarzischen Kinder.

§. 10.

Bescheid hierauf.

Diese Vormundschaftsrechnung erhält da, wo eigene Buchhaltereyen bestehen, so wie jede Pupillarrechnungssache den Bescheid: „diese Vormundschaftsrechnung ist der Buchhalterey um ihren binnen vierzehn Tagen zu erstattenden Bericht zuzustellen;“ — es wäre denn, daß die Größe und Weitläufigkeit der Rechnung eine verhältnißmäßig größere Frist forderte, die dann auch der Richter nach Umständen und seinem vernünftigen Ermessen zu bestimmen hat (Gerichtsinstruction, II. Abtheilung §. 55, dann §. 241 des a. b. G. B.) [a]).

([a]) Für Tyrol wurde zuvörderst im Allgemeinen vorgeschrieben, daß die Revision der Pupillarrechnungen den zwey nächsten Verwandten des Mündels zugewiesen werden sollen, welche dann mit Zuziehung von Rechnungs- und Landescultur-Verständigen dieselbe in jener Art zu behandeln haben, wie die Rechnungsbeamten nach der allgemeinen Gerichtsinstruction sich zu benehmen angewiesen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Rechnungen sammt der Revision sohin dem Gerichte überreicht und von diesem die endliche Erledigung nach Vorschrift der Gesetze ausgefertiget werden müsse (Justizhofdecret vom 9. December 1815, J. G. S. Nr. 1195).

Die Instructionen für die tyrolerisch-vorarlbergischen Landgerichte und die küstenländischen Bezirks-Gerichte (§. 59) schreiben dießfalls aber vor: daß das Gericht das Geschäft der Rechnungsberichtigung allein vornehmen, oder, in so fern es das nöthig findet, sich dazu der Mitwirkung von zwey geeigneten und unbefangenen, im Gerichtsbezirke wohnhaften Ver-

§. 11.

Was geschieht von Seite der Buchhalterey mit dieser Rechnung.

So wie diese Rechnung nunmehr zur Buchhalterey kommt, hat sie der Buchhalter an irgend einen Raitofficianten zur Revidirung zu übergeben. Dieser hat die Rechnung genau zu durchgehen und zwar, wenn es die erste Rechnung ist, mit Zuhülfenehmung der sämmtlichen Verlassenschaftsacten, aus denen das zu verrechnende Vermögen erscheint; bey späteren Rechnungen aber durch Zusammenhaltung mit der vorigen Rechnung zu bestimmen:

1.) ob im Empfange nichts ausgelassen wurde?

2.) Ob die Interessen oder sonstigen jährlichen Einkünfte genau auf einander folgen und nichts übergangen wurde?

3.) Ob die Ausgaben der Ordnung nach bewiesen sind?

4.) Ob nicht der Rechnungsleger eigenmächtig vorgegangen und also eine gerichtliche Bewilligung nachzuholen schuldig sey?

5.) Ob in der Berechnung keine Irrung vorgegangen sey?

6.) Ob der Rechnungsleger in der gesetzmäßigen Sicherheit den Raitrest ausgewiesen habe. Jeder Anstand ist mit einer besonderen Zahl zu bemerken; jedoch hat der Raitofficier bey dieser Revision nicht mit übertriebener Strenge

wandten des Mündels oder Curanden, oder auch eines oder zwey rechtschaffener Rechnungsverständigen bedienen und ihnen die Rechnung zur Revision und zur Erstattung ihres Gutachtens zufertigen könne. Immer hat aber das Gericht dieses Gutachten der Revidenten genau zu prüfen, mit der Rechnung zu vergleichen und die von den Revidenten allenfalls übersehenen Fehler und Mängel der Rechnung selbst zu bemerken. Für die Revision der Rechnungen hat das Gericht den beygezogenen Rechnungsverständigen, die keine nahen Verwandten der Mündel oder Curanden sind, aus den Einkünften der Letzteren eine mäßige Belohnung zu bestimmen. *

vorzugehen, keine Ausstellungen zur Schikane, noch Vorschläge zu geträumten Verbesserungen zu machen (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, §. 56 und 57).

§. 12.

Fortsetzung.

Die revidirte Rechnung kommt sohin mit dem Berichte und rücksichtlich Einrathen der Buchhalterey, ob nähmlich die Rechnung richtig und zu begnehmigen, oder was noch nachzutragen sey, zum Einreichungsprotocolle des Pupillargerichtes zurück.

§. 13.

Fortsetzung.

So wird z. B. die oben aufgeführte erste Joseph Schwarzische Rechnung, die an sich richtig und wo jede Post gehörig ausgewiesen ist, ungefähr mit folgendem Berichte der Buchhalterey zum Einreichungsprotocolle zurück kommen.

Von Außen.

Magistrat.

Bericht

der k. k. Stadt Wiener Buchhalterey.

Die erste Joseph Schwarzische Vormundschaftsrechnung betreffend.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Die hier zurückangeschlossene, dieser Buchhalterey unterm — um Bericht zugestellte erste Joseph Schwarzische Vormundschaftsrechnung vom 10. July 1808 bis dahin 1809 hat man durchaus für richtig befunden; sie dürfte daher begnehmigt und der Rechnungsleger rathschlägig erinnert werden, daß er in künftiger Rech-

nung den ausgewiesenen Vorrath pr. 2098 fl. in den alten Empfang nehmen, hievon jedem seiner zwey Pupillen den ihm hieran nach dem künftig zu erfolgenden Theillibelle zu Guten kommenden Betrag, so wie den neuen Empfang abgesondert zuschreiben, auch jede den einen oder anderen seiner beyden Pupillen betreffende Ausgabe insbesondere für denselben aufführen solle.

N. N. Buchhalter.
N. N. Raitrath.
N. N. Raitofficier.

§. 14.

Bescheid hierauf.

Die Pupillarbehörde wird diesen Antrag der Buchhalterey ganz ordnungsmäßig finden, indem es wirklich nothwendig ist, daß da, wo mehrere Pupillen einschreiten, auch für jeden der ihn allein betreffende Empfang, so wie die ihn allein angehende Ausgabe, abgesondert aufgeführt werde. Indessen konnte im gegebenen Falle der Vormund wohl keine andere Rechnung legen, indem er dieselbe, wie vorkommt, vor dem verfaßten Theillibelle, somit zu einer Zeit legte, wo er noch nicht genau wissen konnte, was er im Empfange dem einen oder anderen seiner Pupillen zuschreiben soll. Auch die Ausgaben konnte er nicht sondern, weil sie, wenn man sie alle durchgeht, von der Art sind, daß sie die ganze Masse, somit beyde Pupillen gleich treffen. Allein das wird der Fall bey der zweyten Rechnung nicht seyn, wo das Theillibell inmittelst schon verfaßt ist und separate Empfänge und Ausgaben erscheinen werden. Um daher dem Vormunde die erforderliche Weisung für sein künftiges Benehmen bey der Rechnung zu geben; so wird dem Antrage der Buchhalterey gemäß über seine erste Rechnung folgender

Bescheid erscheinen: hiemit wird die vom 10. July 1808 bis dahin 1809 gelegte erste Joseph Schwarzische Vormundschaftsrechnung begnehmigt; dessen der Rechnungsleger rathschlägig mit dem Beysatze zu erinnern ist, daß er den ausgewiesenen Vorrath pr. 2098 fl. in künftiger Rechnung in den alten Empfang zu nehmen, jedoch hievon jedem seiner zwey Pupillen Carl und Johann den ihnen hieran nach dem künftig zu erfolgenden Theillibelle zu Guten kommenden Betrag, so wie den neuen Empfang für jeden abgesondert zuzuschreiben, auch jede den einen oder anderen seiner zwey Pupillen betreffende Ausgabe insbesondere für denselben aufzuführen habe. Übrigens ist dieser Bericht sammt der Rechnung und allen Originalbeylagen aufzubehalten et vid. Buchhalterey (Waisenbuch).

§. 15.

Formular einer folgenden Vormundschaftsrechnung.

Diesen Rathschlag wird der Vormund bey seiner folgenden Rechnung zum Grunde legen; es wird daher das Formular für die im künftigen Jahre zu erstattende zweyte Vormundschaftsrechnung (bey der übrigens das Einbegleitungsanbringen wie oben §. 9 bleibt und nur die Jahrszahl verändert wird) ungefähr folgendes seyn.

Von Innen.

Zweyte Joseph Schwarzische Vormundschaftsrechnung vom 10. July 1809 bis dahin 1810.

Erblasser.

Joseph Schwarz, bürgerlicher Drechslermeister und Witwer, starb den 9. July 1808.

Kinder.

Carl, 13 }
Johann, 12 } Jahre alt, beyde bey dem Unterzeichneten in Aufenthalt und in der Lehre.

Vermögen:

dasselbe wird durch folgende Rechnung ausgewiesen.

Beylagen	Tag des Empfanges.	Alter Empfang für den Pupillen.	Carl Schwarz.			Johann Schwarz.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A.	1809 30. July	Laut Rathschlags A. über die vorjährige Rechnung ist der alte Empfang aufgenommen mit 2098 fl.						
B.	15. Sept.	Hievon gebühren nun laut des begnehmigten Theillibells B. an den baren. 98 fl. dem . . .	49	—	—	49	—	—
		an der Bancoobligation Nr. 26429, à 5 pCt., pr. . 1000 fl. dem . . .	500	—	—	500	—	—
		an der Hofkammerobligation Nr. 14069, à 5 pCt., pr. 1000 fl. dem. . .	500	—	—	500	—	—
		womit obige . . . 2098 fl. vertheilt sind.						
		Latus	1049	—	—	1049	—	—

Beylagen	Tag des Empfanges.	Neuer Empfang für den Pupillen.	Carl Schwarz.			Johann Schwarz.		
			fl.	kr	kr.	fl.	kr.	pf.
		Translatus	1049	—	—	1049	—	—
	1810 30. Juny.	Die ganzjährigen Interessen von erstgedachter Bancoobligation Nr. 26429, à 5 pCt., pr. 1000 fl., behoben vom 30. Juny 1809 bis dahin 1810 pr.	25	—	—	25	—	—
		die ganzjährigen Interessen von der Hofkammerobligation Nr. 14069, à 5 pCt., pr. 1000 fl., vom 30. Juny 1809 bis dahin 1810 pr.	25	—	—	25	—	—
C.	detto.	an den dem Johann Schwarz legirten und laut Bewilligung C von den Erben des Johann Grinz an den Unterzeichneten bezahlten	—	—	—	600	—	—
		Summe	1099	—	—	1699	—	—

Beylagen	Tag der Ausgabe.	Ausgabe für den Pupillen.	Carl Schwarz.			Johann Schwarz.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	1809 10. Decemb.	Den Schneiderconto bezahlt mit	30	—	—	39	—	—
	1810	Für Recreationsgeld monathlich 1 fl., macht . .	12	—	—	12	—	—
2	4. May.	Für die Kost des Jahres hindurch	50	—	—	50	—	—
3	18. detto	Dem Arzte Dr. Schmidt	—	—	—	20	—	—
4	18. detto	Dem Apotheker	—	—	—	45	—	—
		Summe	92	—	—	166	—	—
		Wenn nun von dem jenseitigen Empfange für den Pupillen Carl pr. . . . . . . 1099 fl. diese Ausgaben pr. . . . . 92 fl. abgezogen werden, so bleiben für ihn bey Casse . . . . 1007 fl.						

Beylagen	Tag der Ausgabe.	Ausgabe für den Pupillen.	Carl Schwarz.			Johann Schwarz.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		Translatus 1007 fl.						
		Und wenn von dem Empfange für den Pupillen Johann pr. . . . 1699 fl. die Ausgaben pr. . . . . 166 fl. abgezogen werden, so bleiben für ihn . . . . . . 1533 fl. — 1533 fl.						
		Zusammen also für beyde . . . . 2540 fl.						
		Und es wird dieser Vorrath dergestalt ausgewiesen:						
		an der inliegenden Bancoobligation Nr. 26429, à 5 pCt., pr. 1000 fl.	500	—	—	500	—	—
		an der inliegenden Hofkammerobligation Nr. 14069, à 5 pCt., pr. 1000 fl.	500	—	—	500	—	—
		an Barem	7	—	—	533	—	—
		Erscheinen somit obige	1007	—	—	1533	—	—

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder.

§. 16.

Ein zweytes Formular dieser nähmlichen Rechnung.

Wenn dieses Formular bey einer allenfalls zusammengesetzteren Rechnung und mehreren Pupillen zu complicirt scheinen möchte und um zugleich ein Beyspiel von einer Rechnung zu geben, die den einfachsten Gang geht und nichts weniger als tabellarisch aussieht, wollen wir über den nämlichen Fall eine zweyte, anders geformte Rechnung entwerfen; man wähle sohin nach Belieben. Dieses Formular [a]) wäre z. B. folgendes.

Beylagen	Empfang vom 10. July 1809 bis dahin 1810.	fl.	kr.	pf.
	Alter Empfang für Carl Schwarz.			
A. B.	Laut Rathschlages A. und Theillibells B. erhält derselbe von dem alten Empfange pr. 2098 fl. an Barem .	49	—	—
	an der Bancoobligation Nr. 26429, à 5 pCt., pr. 1000 fl.	500	—	—
	an der Hofkammerobligation Nr. 14069, à 5 pCt., pr. 1000 fl. . . .	500	—	—
	Latus	1049	—	—

([a]) * Die Instructionen für die tyrolerisch-vorarlbergischen Landgerichte und die küstenländischen Bezirksgerichte (§. 61 und Formular Nr. XIII) schreiben dieses Formular ebenfalls beynahe wörtlich gleichlautend (nur mit veränderten Nahmen, Jahreszahlen, Monathstagen u. dgl.) vor. *

Beylagen	Empfang vom 10. July 1809 bis dahin 1810.	fl.	kr.	pf.
	Translatus	1049	—	—
	Neuer Empfang für Carl Schwarz.			
	Von der obigen Bancoobligation Nr. 26429, vom 30. März 1806, auf den Erblasser lautend, à 5 pCt., pr. 1000 fl. die Interessen, behoben vom 30. Juny 1809 bis dahin 1810, diesen Pupillen zur Hälfte treffend mit	25	—	—
	von der Hofkammerobligation Nr. 14069 vom 30. December 1807, auf den Erblasser lautend, à 5 pCt., pr. 1000 fl. die Interessen, behoben vom 30. Juny 1809 bis dahin 1810, diesen Pupillen zur Hälfte treffend mit .	25	—	—
	Summe	1099	—	—
	Alter Empfang für Johann Schwarz.			
	Laut obigen Rathschlages A. der erledigten vorjährigen Rechnung, dann des Theillibells B. erhält derselbe von dem alten Empfange an Barem .	49	—	—
	an der Bancoobligation Nr. 26429, à 5 pCt., pr. 1000 fl.	500	—	—
	an der Hofkammerobligation Nr. 14069, à 5 pCt., pr. 1000 fl. . . .	500	—	—
	Latus	1049	—	—

Beylagen	Empfang vom 10. July 1809 bis dahin 1810.	fl.	kr.	pf
	Translatus	1049	—	—
	Neuer Empfang für Johann Schwarz.			
	Von obiger Bancoobligation Nr. 26429, à 5 pCt., pr. 1000 fl.; die Interessen, behoben vom 30. Juny 1809 bis dahin 1810', diesen Pupillen zur Hälfte treffend mit	25	—	—
	von der obigen Hofkammerobligation Nr. 14069, à 5 pCt., pr. 1000 fl., ebenfalls die Interessen, behoben vom 30. Juny 1809 bis dahin 1810, diesen Pupillen treffend mit . .	25	—	—
C.	an den ihm von Johann Grinz legirten und laut Bewilligung C. an den Unterzeichneten bezahlten	600	—	—
	Summe	1699	—	—
	Ausgabe für den Pupillen Carl Schwarz.			
1	Den Schneiderconto bezahlt mit .	30	—	—
	Für Recreationsgeld, monathlich 1 fl., macht	12	—	—
2	Für die Kost des Jahres hindurch .	50	—	—
	Summe	92	—	—

Beylagen	Ausgabe vom 10. July 1809 bis dahin 1810.	fl.	kr.	pf.
	Für den Pupillen Johann Schwarz.			
1	Den Schneiderconto bezahlt mit . .	39	—	—
	Für Recreationsgeld monathl. 1 fl. macht	12	—	—
2	Für die Kost auf Ein Jahr	50	—	—
3	Dem Arzte Dr. Schmidt	20	—	—
4	Dem Apotheker	45	—	—
	Summe	166	—	—
	Wenn nun von dem oben ausgewiesenen Empfange für den Pupillen Carl Schwarz pr. . . . . 1099 fl. die Ausgaben pr. . . . 92 fl. abgezogen werden; so bleiben für ihn . . . . 1007 fl.			
	Und wenn für den Pupillen Johann Schwarz von den empfangenen . 1699 fl. die Ausgaben pr. 166 fl. abgezogen werden; so bleiben für ihn . . . . 1533 fl. zusammen für beyde 2540 fl. welche folgender Maßen ausgewiesen werden.			
	Es erhält nämlich:			
	Carl Schwarz an der inliegenden Bancoobligation Nr. 26429, à 5 pCt., pr. 1000 fl.	500	—	—
	an der inliegenden Hofkammerobligation Nr. 14069, à 5 pCt., pr. 1000 fl.	500	—	—
	Latus	1000	—	—

Beylagen	Ausgabe vom 10. July 1809 bis dahin 1810.	fl.	kr.	pf.
	Translatus	1000	—	—
	dann an Barem in den Händen des Vormundes	7	—	—
	also in Allem	1007	—	—
	Carl Schwarz an eben dieser Bancoobligation Nr. 26429, à 5 pCt., pr. 1000 fl.	500	—	—
	an obiger Hofkammerobligation Nr. 14069, à 5 pCt., pr. 1000 fl. .	500	—	—
	dann an Barem in Händen des Vormundes	533	—	—
	also in Allem	1533	—	—
	wornach für beyde obige erscheinen.	2540	—	—

Wien, den — —

Franz Schwarz, als Vormund
der Joseph Schwarzischen Kinder.

§. 17.

Bescheid auf diese Rechnung.

Jede dieser Rechnungen erhält da, wo eigene Buchhaltereyen sind, den gewöhnlichen Bescheid: diese Vormundschaftsrechnung ist der Buchhalterey um ihren binnen 14 Tagen zu erstattenden Bericht zuzustellen. Übrigens kann diese Zeit zur Berichterstattung auch erweitert oder verringert werden, je nachdem die Rechnung selbst zusammengesetzter, oder einfacher ist (§. 58 der Gerichtsinstruction, II. Abtheilung).

§. 18.

Fortsetzung.

Der Raitofficier, dem gegenwärtige Rechnung zur Revision mitgetheilt wurde, wird dieselbe zwar quoad calculum für richtig erklären, dabey aber auch bemerken, daß es ihm auffalle, daß für den Johann Schwarz ein Betrag pr. 533 fl. noch unfructificirt in den Händen des Vormundes sey; ferner daß beyden Pupillen, die doch bey dem Vormunde in der Lehre sind, Kost, Recreationsgeld, dann Ausgaben für den Schneider und insbesondere dem Pupillen Johann auch für den Arzt und die Apotheke aufgerechnet wurden. In Gemäßheit dessen wird daher die Buchhaltung ungefähr folgenden Bericht erstatten.

Von Außen.

Magistrat.

Bericht der Stadt Wiener Buchhalterey, über die zweyte Joseph Schwarzische Vormundschaftsrechnung.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Die hier zurückgeschlossene dieser Buchhalterey unterm — um Bericht zugestellte zweyte Joseph Schwarzische Vormundschaftsrechnung vom 10. July 1809 bis dahin 1810 hat man quoad calculum durchaus für richtig befunden; dieselbe dürfte daher mit Bedachtnahme auf folgende Umstände: daß

1.) die für Johann Schwarz bar vorhandenen 533 fl. fructificirt;

2.) über das den beyden Pupillen aufgerechnete Kost- und Recreationsgeld, dann den jedem aufgerechneten Schneiderconto und insbesondere die dem Johann Schwarz zur Last gelegten Auslagen für den Arzt und die Apotheke

die erforderlichen Passirungen und dieß um so mehr nachgetragen werden, als sich die beyden Pupillen bey dem Bittsteller in der Lehre befinden, begnehmigt, zugleich auch hiernach dem Rechnungsleger der sub A. entworfene Erledigungsausweis und das Absolutorium B. ertheilt werden.

Wien, den —

N. N. Buchhalter.
N. N. Raitrath.
N. N. Raitofficier.

§. 19.

Verfahren hierüber.

Über diese Bemerkungen der Buchhalterey wird es die Pupillarbehörde ganz in der Ordnung finden, daß der Rechnungsleger von den, den Johann Schwarz treffenden 533 fl. wenigstens die runde Summe von 500 fructificire und allenfalls nur die 33 fl. zur Bestreitung der Auslagen in den Händen behalte; übrigens sich auch ausweise, wie er seinen Pupillen Kost, Recreationsgeld und Auslagen für den Schneider, Arzt und die Apotheke aufrechnen konnte, da doch die Pupillen bey ihm selbst in der Lehre sind, somit er in der Regel zur Tragung dieser Auslagen gehalten ist. Diesem zu Folge wird daher entweder * (wie es bey einigen Gerichten, um bey minder bedeutenden Anständen in möglichster Kürze zum Ziele zu gelangen, üblich ist) * der Vormund hierüber vorgefordert werden, um sich bey der Tagsatzung über alle diese Umstände auszuweisen, oder er wird * (wie dieses die allgemeine Gerichtsinstruction, II. Abth., §. 61, überhaupt vorschreibt) * hiezu durch Decret, * mittelst dessen ihm die von der Buchhalterey gerügten Rechnungsmängel, unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Über-

reichung seiner Erläuterungen derselben, mitzutheilen sind,* verhalten werden [a]).

§. 20.

Bescheid hiebey.

Im ersten Falle erhält daher der Buchhaltereybericht folgenden Bescheid: der Rechnungsleger ist auf den 15. k. M. früh um 10 Uhr mit dem Beysatze vorzufordern, daß er sich über die Fructificirung eines Betrages von 500 fl. von den vorhandenen baren 533 fl. für Johann Schwarz, dann bey dem Umstande, daß sich seine Pupillen bey ihm in der Lehre befinden, auch über die Passirung des aufgerechneten Kost- Recreationsgeldes, Schneiderconto und der Auslagen für den Arzt und die Apotheke ausweise und es ist dieser Bericht an obigem Tage in den Rath zur Anmeldung zu geben.

Im zweyten Falle, wenn nähmlich an den Rechnungsleger ein Decret ausgefertigt wird, erhält der Buchhaltereybericht folgenden Bescheid: dem Rechnungsleger ist ein Decret des Inhaltes zuzustellen, daß er sich bis 15. k. M. über die mittlerweilige Fructificirung eines Betrages von 500 fl. von den für seinen Pupillen Johann Schwarz erübrigten 533 fl., auch über die erhaltene Passirung des seinen bey ihm in der Lehre, somit in seiner Versorgung befindlichen Pupillen aufgerechneten Kost- und Recreationsgeldes, dann des Schneiderconto und der Auslagen für den Arzt und die Apotheke gehörig ausweise und es ist dieser Bericht am 15. k. M. zur Anmeldung in den Rath zu geben.

§. 21.

Benehmen des Vormundes hierüber.

In einem, wie in dem anderen Falle (der Vormund mag nähmlich eine Vorforderung oder ein Decret zum Ausweise

(a) * Dieses Letztere befehlen auch die Instructionen für die tyrolerisch-vorarlbergischen Landgerichte und küstenländischen Bezirksgerichte, §. 59. *

erhalten haben) wird er sogleich wegen fructificirlicher Anlegung der baren 500 fl. für seinen Pupillen Johann, z. B. durch Einkauf 2½ percentiger Bancoobligationen, so wie auch wegen Erhaltung der nothwendigen Passirung in Ansehung der übrigen Anstände, die erforderlichen Anbringen überreichen und sich sohin durch die erhaltenen Bescheide oder sonstige Aufklärung bey der Vorforderungstagsatzung mündlich unter Einlegung der hiezu dienlichen Behelfe zu Protocoll ausweisen, oder aber in einem, so wie im anderen Falle seine Ausweisung schriftlich überreichen.

§. 22.

Formular eines Ausweises des Vormundes hiebey.

Das Formular eines Ausweises * (oder, mit anderen Worten, der Erläuterungen der gestellten Mängel) * hiebey wäre ungefähr folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, bürgl. Drechslermeister, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nr. — ;

erstattet seine Erläuterung über die von ihm gelegte zweyte dießfällige Vormundschaftsrechnung.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

In Folge des Decretes A. soll ich mich

1.) über die fruchtbringende Anlegung eines Betrages pr. 500 fl. von den für meinen Pupillen Johann Schwarz vorhandenen baren 533 fl., dann

2.) über die erhaltene Passirung des meinen Pupillen aufgerechneten Kost- und Recreationsgeldes, endlich

3.) über den beyden zur Last gelegten Schnei-

derconto, dann insbesondere die dem Johann Schwarz aufgerechneten Auslagen für den Arzt und die Apotheke ausweisen. Da ich nun

ad 1.) bereits die obervormundschaftliche Passirung B. zum Einkauf 2 percentiger Hofkammerobligationen von ingedachten 500 fl. erhalten und dieselben auch bereits mit 10 pCt. Rabbath eingekauft und laut C. deponirt habe, worüber ich mich insbesondere in künftiger Rechnung ausweisen werde; ferner

ad 2.) die Passirung D. erhalten habe, vermöge welcher ich meinen beyden Pupillen das Kostgeld, jedem mit 50 fl., so wie das Recreationsgeld jedem mit 12 fl. jährlich, aufrechnen darf; endlich

ad 3.) der Schneiderconto, so wie die dem Johann Schwarz aufgerechneten Auslagen für den Arzt und die Apotheke solche Auslagen sind, welche in die Zeit fallen, wo meine Pupillen im vorigen Jahre noch bey der Barbara Storch in Kost und Wohnung waren, wie das von ihr ausgestellte Zeugniß E. bewähret; so bitte ich wiederholt um die obervormundschaftliche Begnehmigung der von mir gelegten zweyten Joseph Schwarzischen Vormundschaftsrechnung.

Franz Schwarz.

§. 23.

Fortsetzung.

So wie nun der Vormund diesen seinen Ausweis entweder mündlich ad protocollum gegeben, oder ihn schriftlich überreicht hat; so kommt es auf *das Gericht* an, ob es die gelegte Rechnung sammt dieser nachträglichen Erläuterung des Rechnungslegers der Buchhalterey um ihren fer-

neren Bericht geben, oder aber sogleich den Finalbescheid selbst erlassen wolle, * wodurch das Gericht zu entscheiden hat, ob der Rechnungsleger die Mängel gehörig erläutert und sohin behoben habe oder nicht; wornach dann entweder die vorige Bemänglung aufzuheben, oder abzuändern, oder zu bestimmen ist, welchen Ersatz derselbe zu leisten habe (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, §. 62). * Die nochmahlige Vernehmung der Buchhalterey wird dann nothwendig seyn, wenn durch die Erläuterung des Rechnungslegers die vorige Rechnung quoad calculum selbst eine Änderung leidet; die sogleiche endliche Erledigung ohne weiteres Vernehmen der Buchhalterey tritt dann ein, wenn die Erläuterung des Rechnungslegers quoad calculum keine Änderung macht, sondern nur (wie im gegenwärtigen Falle) verschiedene hierauf keinen Einfluß habende Bemerkungen und Nachträge erscheinen.

§. 24.

Endbescheid.

Der Bescheid im gegebenen Falle, wo kein weiterer Bericht der Buchhalterey erforderlich ist, wird daher folgender seyn: hiemit begnehmigt der Magistrat die zweyte, vom 10. July 1809 bis dahin 1810 gelegte, Joseph Schwarzische Vormundschaftsrechnung und es ist dieser Bericht sammt Originalbeylagen aufzubehalten, dem Rechnungsleger der sub A. entworfene Erledigungsausweis, so wie das Absolutorium B. zu ertheilen, dessen derselbe mit dem Beysatze rathschlägig zu erinnern ist, daß er sich über den beym Einkaufe 2 percentiger Hofkammerobligationen von den baren 500 fl. für seinen Pupillen Johann erhaltenen Rabbath in der künftigen Rechnung gehörig ausweisen soll, et vid. Buchhalterey (Waisenbuch).

§. 25.

Formular des Erledigungsausweises.

Das Formular des vorgedachten, von der Buchhalterey entworfenen Erledigungsausweises A. wird folgendes seyn.

Von Außen.

Erledigungsausweis
über die zweyte, vom 10. July 1809 bis dahin 1810 gelegte, Joseph Schwarzische Vormundschaftsrechnung.

Von Innen.

Erledigungsausweis
über die zweyte Joseph Schwarzische Vormundschaftsrechnung vom 10. July 1809 bis dahin 1810.

	fl.	kr	fl.	kr.
Alter Empfang.				
Für den Pupillen Carl	1049	—		
Für den Pupillen Johann . . .	1049	—		
zusammen für beyde	2098	—	2098	—
Neuer Empfang.				
Für den Pupillen Carl	50	—		
Für den Pupillen Johann . . .	650	—		
zusammen für beyde	700	—	700	—
folglich im Gesammtbetrage . . .	—	—	2798	—
Ausgaben.				
Für den Pupillen Carl	92	—		
Für den Pupillen Johann . . .	166	—		
zusammen für beyde	258	—	258	—
Bleibt an Vermögensrest und zwar:	—	—	2540	—
für den Pupillen Carl, an Obligation.	1000	—		
bar	7	—		
zusammen	1007	—	1007	—

	fl.	kr.	fl.	kr.
für den Pupillen Johann, an Obligat.	1000	—		
bar	533	—		
zusammen	1533	—	1533	—
Wodurch obige	—	—	2540	—

erscheinen, welche auch auf diese Art, als ausgewiesener Vorrath, in der künftigen Rechnung in Empfang zu nehmen sind.

Wien, am —

Von der magistratischen
Buchhaltung.

§. 26.

Formular eines Absolutoriums.

Das Formular des vorgedachten, von der Buchhalterey sub B. entworfenen, Absolutoriums ist folgendes.

Von Außen.

Absolutorium

über die zweyte, vom 10. July 1809 bis dahin 1810 gelegte, Joseph Schwarzische Vormundschaftsrechnung.

Von Innen.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit beurkundet, daß Franz Schwarz, als gerichtlich aufgestellter Vormund der Joseph Schwarzischen zwey Kinder Carl und Johann Schwarz, seine zweyte dießfällige Vormundschaftsrechnung, vom 10. July 1809 bis dahin 1810 verfaßt, übergeben und um derselben Aufnahme gebeten habe, welche demnach von der k. k. Stadt Wiener Buchhalterey, nach Inhalt des summarischen Erledigungsausweises revidirt worden ist und solcher Gestalt erlediget wird: daß über den in Rechnung genommenen Empfang

pr. . . . . 2798 fl.
und die bestrittenen Ausgaben pr. . . 258 fl.
im Reste verbleiben . . . . 2540 fl.,

welche als Vorrath ausgewiesen und in der künftigen Rechnung wieder in Empfang zu nehmen sind. Damit nun der Rechnungsleger in Hinsicht dieser gelegten Rechnung seine Sicherheit erhalte; so wird demselben gegenwärtiges Absolutorium, jedoch mit Vorbehalt des gewöhnlichen Reservatspunctes, unter Amtsfertigung ertheilt.

Wien, am —

§. 27.

Fortsetzung.

Dieser Erledigungsausweis, der eigentlich nichts, als die Skizze der Rechnung ist, so wie das in Gemäßheit derselben erfolgende Absolutorium sind an sich genommen, nicht nothwendig und es kann die Rechnung auch ohne dieselben erledigt werden; indessen werden sie da, wo ordentliche Buchhaltereyen sind, nicht unterbleiben und es wird das Absolutorium auf jeden Fall dann nothwendig seyn, wenn der Vormund zu seiner Beruhigung hierum besonders ansucht, oder am Ende der Vormundschaft dieselbe, diesem Absolutorium gemäß, zu übergeben ist (§§. 262 und 263 des a. b. G. B.).

§. 28.

Benehmen des Vormundes, wenn er sich durch die Rechnungserledigung beschwert hält.

* Sollte die endliche Erledigung der Vormundschaftsrechnung nicht, wie in dem bisher als Beyspiel angenommenen Falle, begnehmigend ausfallen, sondern der Vormund sich dadurch beschwert halten, die Beschwerde mag eine Förmlichkeit der Rechnung, eine abgeschlagene Vergütung, oder einen ihm aufgebürdeten Ersatz betreffen; so bleibt demselben, nachdem er (wie in allen Fällen, wo sich eine Partey durch eine in den Geschäften des adelichen Richteramtes von dem Gerichte erlassenen Verordnung gekränkt fühlt) vorläufig eine Vorstellung bey diesem überreicht hat und dasselbe des-

sen ungeachtet auf seiner Verordnung beharrt, kein anderer Weg dagegen, als jener des Recurses an das Appellationsgericht offen und es ist sich dießfalls von dem Vormunde so zu benehmen, wie dieses im XI. Hauptstücke des dritten Bandes dieses Werkes gelehrt wird [a]). Keineswegs steht ihm aber das Recht zu, gegen eine solche Rechnungserledigung eine Aufforderungsklage (wie sie gegen andere Rechnungserledigungen, z. B. gegen Buchhaltereyerledigungen, oder herrschaftliche Restzettel, allerdings Statt findet) anzubringen, da die Obervormundschaft, von welcher eine solche Rechnungserledigung erfolgt, immer eine Gerichtsbehörde ist, gegen welche die Anbringung eines förmlichen Klagerechtes nicht Statt finden kann (Patent vom 27. December 1782 und Hofdecret vom 29. October 1784). *

§. 29.

Bey der Berathschlagung über die Erinnerungen der Buchhalterey kann auch der Raitofficiant beygezogen werden.

Sollte eine Erinnerung des Buchhalters oder Raitofficianten nähere Aufklärung fordern; so ist zur Berathschlagung der Buchhalter oder Raitofficiant, der die Erinnerung gemacht hat, zur Auskunft beyzuziehen (§. 59 der II. Abtheilung der Gerichtsinstruction vom 9. September 1785).

§. 30.

Der nachlässige Buchhalter oder Raitofficiant ist zu bestrafen.

Entdeckte der Referent einen wichtigen übergangenen Anstand in einem buchhalterischen Berichte; so ist der nach-

[a]) * Nach den Instructionen für die tyrolerisch-voralbergischen Landgerichte und küstenländischen Bezirksgerichte (§. 59) kann der Vormund, jedoch nur binnen 14 Tagen von der ihm zugestellten Rechnungserledigung, dawider an das Land- oder Bezirksgericht eine Vorstellung überreichen und, wenn diese ohne Erfolg bleibt, binnen 14 Tagen

lässige Arbeiter zu mehrerer Genauigkeit anzuhalten, bey nicht erfolgender Wirkung einer solchen Erinnerung, nach Beschaffenheit zur Verantwortung zu ziehen, auch allenfalls zu cassiren. Doch soll die Cassirung eines jeden Beamten, dessen Aufnahme den Gerichtsstellen eingeräumt ist, nicht von dem Präsidium allein abhängen, sondern bey der allgemeinen Rathsversammlung in Vortrag kommen und nach Mehrheit der Stimmen, gleich allen übrigen Geschäften, beschlossen werden (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, §. 60).

§. 31.

Die geführten Rechnungen können mit der Zeit erfolgt, aber auch bey Gericht aufbehalten werden.

Auf diese Art ist über die Vormundschaftsrechnung, sey sie die erste, letzte, oder eine zwischen diesen beyden gelegte Rechnung, vorzugehen und es steht demjenigen, über dessen Vermögen Rechnung gelegt wurde, nach geendigter Vormundschaft bevor, die Rechnungen zu sich zu neymen. Eben dieses Recht haben auch die Erben eines solchen Pupillen oder Curanden. Solche Rechnungen sind ohnehin ohne Anstand, jedoch mit der Vorsicht zu erfolgen, daß man sie genau beschreibe und über die Beylagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß verfasse; auch muß über den Empfang eine Quittung ausgestellt werden. Würde diese Rechnungserfolglassung von den Theilnehmenden nicht angesucht; so sind die sämmtlichen, während der Vormundschaft, Curatel oder Administration eingekommenen Rechnungen, sammt allen dahin gehörigen Beylagen und Urkunden, in der Registratur aufzubehalten (§. 60, II. Abtheilung der Gerichtsinstruction vom 9. September 1785).

nach der Zustellung des auf seine Vorstellung ertheilten land- oder bezirksgerichtlichen Bescheides den Recurs an das Appellationsgericht ergreifen. *

§. 32.

Formular des zu führenden Rechnungsprotocolles.

Über die eingebrachten Rechnungen ist nach folgendem Formular ein umständliches Protocoll zu führen. Darin ist in der ersten Rubrike der Nahme des Rechnungslegers und der Gegenstand der Rechnung; in der zweyten, die allenfalls geschehene Betreibung mit den hiezu angewendeten Mitteln; in der dritten, der Tag der gelegten Rechnung anzumerken; in der vierten ist einzuschalten, an welchem Tage der Buchhalterey oder dem Rechnungsofficianten die Rechnung um seine Bearbeitung übergeben wurde; in der fünften ist der Tag der hierüber übergebenen Erinnerungen; in der sechsten, der Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel und die zur Erläuterung ausgemessene Zeitfrist; in der siebenten, der Tag der erfolgten Erläuterung; in der achten sind die besonderen Umstände anzuführen, welche die Ertheilung des Absolutoriums hindern; in der neunten ist der Tag des ertheilten Absolutoriums und in der zehnten der Tag anzumerken, an dem die Rechnung an die Parteyen erfolgt wurde. Jeder Rechnung ist ein besonderer Bogen zu widmen und dieses Protocoll mit jedem Jahrgange abzuschließen, mithin für das folgende Jahr ein neues aufzunehmen. Wenn sich in diesem Protocolle auf eine Urkunde berufen wird; so ist zugleich anzumerken, unter welchem Nro. der Registratur dieselbe zu finden ist (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, §. 65).

§. 33.

Fortsetzung.

Das Formular eines solchen Protocolles in Rechnungsgeschäften, das zur Erleichterung der Schreiberey und Behaltung eines gleichen Formats gedruckt werden kann, ist folgendes (§. 65 eben da).

1.	2.	3.	4.	5.
Nahme des Rechnungslegers und Gegenstand der Rechnung.	Betreibung zur Rechnungslegung.	Tag der überreichten Rechnung.	Tag der Zustellung an die Buchhalterey.	Tag der eingelangten Erinnerungen.
6.	7.	8.	9.	10.
Tag der Zustellung der Mängel an den Rechnungsleger und Frist zur Erläuterung.	Tag der erfolgten Erläuterung.	Hemmungsursache des Absolutoriums.	Ertheiltes Absolutorium.	Auslieferung der Rechnungen an die Parteyen.

§. 34.

Jeder Vormund muß jährlich Rechnung legen.

In der Regel muß jeder Vormund, auch sogar der leibliche Vater, wenn er das Vermögen seiner Kinder verwaltet, jährlich, oder längstens innerhalb zwey Monathen nach Verlauf des Jahres der Pupillarbehörde Rechnung über seine Verwaltung legen (§§. 238 und 239 des a. b. G. B.).

§. 35.

Ausnahmen hievon.

Die Ausnahmen von dieser Regel und also die Fälle, wo es von dieser Rechnung abkommt, sind folgende:

1.) wenn der Erblasser in Ansehung des von ihm freywillig vermachten Betrages den Vormund von der Verrechnung losspricht;

2.) wenn die Pupillarbehörde den Vormund bey dem Umstande, daß das Einkommen seines Pupillen die Auslagen für den Aufenthalt und die Erziehung desselben wahrscheinlich nicht übersteigt, von der Verrechnung enthebt; jedoch hat in beyden Fällen der Vormund immer * das in die Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital seines Pupillen auszuweisen, auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht zu erstatten* (Patent vom 7. Februar 1791 und §. 238 des a. b. G. B.).

* In Beziehung auf diese letztere, auch in den gedachten Ausnahmefällen den Vätern und Vormündern obliegende, Pflicht wurde erklärt: daß von der Rechnungslegung befreyte Väter und Vormünder die Ausweisung des Hauptvermögens ihrer minderjährigen Kinder oder ihrer Mündel jedes Jahr zu erneuern, nach dem §. 238 des a. b. G. B. im Allgemeinen nicht verbunden, auch die Vormünder über den Zustand der Mündel nicht alljährlich, sondern nur, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht zu

erstatten schuldig seyen; jedoch bleibe es dem vernünftigen Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes überlassen, die Überreichung jährlicher Ausweisungen oder Berichte in einzelnen Fällen anzuordnen, wenn es diese Vorsicht aus besonderen Gründen nothwendig findet (Justizhofdecret vom 3. Februar 1826). *

§. 36.

Wie, wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliches Vermögen besitzt?

Besitzt der Pupill in verschiedenen Provinzen unbewegliches Vermögen; so ist das Vermögen jeder Provinz abgesondert zur Realinstanz zu verrechnen. Dieses hat sogar dann Statt, wenn der Vormund zugleich von der Realbehörde der andern Provinz zum Verwalter des dort gelegenen Pupillarvermögens ernannt wäre; auch da müßte er abgesonderte Rechnungen und zwar seine Vormundschaftsrechnungen zur Pupillarinstanz, die Rechnung über die in der anderen Provinz gelegene Realität aber zur dortigen Realinstanz legen. Indessen bleibt es ihm zuletzt doch freygestellt, zum Besten der Minderjährigen den Überschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer anderen für seinen Pupillen zu verwenden (§§. 225 und 240 des a. b. G. B.).

§. 37.

Was ist die Schlußrechnung?

Jeder Vormund, der nicht von der Rechnungslegung enthoben ist, muß, außer der jährlichen Rechnung, noch längstens innerhalb zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft (mag sie sich auch zu was immer für einer Zeit unter dem Jahre endigen) seine letzte, d. h. die Schlußrechnung zu Gerichte legen (§. 262 des a. b. G. B.).

§. 38.

Wie, wenn der Vormund stirbt?

Wenn die Vormundschaft dadurch geendigt wird, daß der Vormund stirbt; so müssen seine Erben längstens binnen zwey

Monathen von seinem Tode die Schlußrechnung über das seiner Verwaltung anvertraut gewesene Pupillargut legen.

§. 39.

Das Formale dieser Schlußrechnung.

Die Schlußrechnung ist übrigens von jeder anderen Vormundschaftsrechnung in Formali nicht im Geringsten unterschieden, indem sie keine besondere, sondern nur im Grunde die letzte Vormundschaftsrechnung ist, woher sie denn auch den Nahmen Schlußrechnung hat. Daher ist es auch nicht erforderlich, für sie hier ein besonderes Formular anzuführen, sondern es können die oben angeführten Formulare auch hier zum Muster dienen und wird sich bey denselben nichts, als der Nahme und rücksichtlich die Überschrift ändern.

§. 40.

Verfahren hierüber.

Eine solche Rechnung kommt übrigens, wie jede andere Vormundschaftsrechnung, an die Buchhalterey um Bericht und wird nach dem Antrage der Buchhalterey entweder sogleich begnehmigt, oder aber die Erläuterung des Rechnungslegers über die von der Buchhalterey gestellten Mängel eingeholt und erst hierüber die Begnehmigung und rücksichtlich das Absolutorium dem Rechnungsleger ertheilt; kurz es ist hiebey, wie oben §§. 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27, dieses Hauptstückes vorzugehen.

§. 41.

Spricht das Absolutorium den Vormund von jeder Verantwortlichkeit los?

Das dem Vormunde über die gepflogene Richtigkeit der Schlußrechnung ertheilte Absolutorium ist zwar eine Urkunde über seine redlich und ordentlich geführte Verwaltung, geschlossene und gelegte Rechnung; spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frey (§. 262 des a. b. G. B.).

§. 42.

Von den Rechnungen der Waisenämter auf dem Lande (Waisencasserechnungen).

* Bisher wurde von den Rechnungen, welche die Vormünder zu legen haben, gehandelt. Auf dem Lande aber, wo (wie bereits im §. 27 des vorigen Hauptstückes bemerkt wurde), wegen des Mangels der gehörigen Kenntnisse der Vormünder, die Dominien als Pupillarbehörden die unmittelbare Manipulation hinsichtlich der Verwaltung und Elocirung des Waisenvermögens über sich haben und obrigkeitliche Waisencassen bestehen (§§. 28 und 29 des vorigen Hauptstückes) ist es die Sache der Waisenämter selbst, das Waisenvermögen gehörig zu verrechnen und in dieser Beziehung liegt denselben ob, jährlich ihre Waisenrechnungen zu verfassen (Hofdecret vom 25. April 1812, Verordnungen des böhmischen Guberniums vom 4. Juny 1797 und 8. December 1804). *

§. 43.

Formular einer Waisencasserechnung.

* Zum Behufe dieser Waisenamtsrechnungen kann folgendes Formular dienen, welches durch das böhmische Gubernialdecret vom 4. Juny 1797 für die böhmischen Waisenämter vorgeschrieben ist. *

Waisenamtsrechnung für das Jahr 1795.

Nr. der Beyl.	Einnahme der Waisengelder.	fl.	kr.	pf.
	Vom Jahre 1794 im Rest verblieben und zwar: An Capitalien . . . 3059 fl. An Interessen . . . 41 fl. Zusammen 3100 fl.	3100	—	—

Nr. der Beyl.		fl.	kr.	pf.
	Neuer Empfang.			
	An Capitalien.			
1	Vermöge anliegenden Verzeichnisses Nr. 1 ist in dem Jahre 1795 an Waisen-Capitalien zugewachsen, und à 4 pCt. in die Waisencasse zur Fructificirung gediehen . 50 fl. — kr. dann an Interessen, die entbehrlich waren, folglich zu Capital geschlagen wurden . . . 39 fl. 30 kr.	89	30	—
	An Interessen.			
	Von 3059 fl. im Rest gebliebenen — fl. — kr. Von 89 fl. 30 kr. zugewachsenen — fl. — kr. . . . . . . } à 4 pCt. ganzjährig	125	56	2⅔
	Summe des neuen Empfanges . .	215	26	2⅔
	Summe des Empfanges sammt verbliebenem Reste	3315	26	2⅔
	Ausgabe der Waisengelder.			
2	Laut Quittung der großjährig gewordenen Veronica Scheborin . . .	200	—	—
3	Dann kommen jene Interessen, welche zu Capital geschlagen und angelegt worden, zu beausgaben mit . .	39	30	—
	Summe der Ausgabe	239	30	—

Nr. der Beyl.		fl.	kr.	pf.
	Solchemnach bleibt für das Jahr 1796 zu verrechnen	3075	56	2⅔
	und zwar:			
	An Capitalien 2948 fl. 36 kr. — pf.			
	An Interessen 127 fl. 27 kr. 2⅔ pf.			
	Zusammen 3075 fl. 56 kr. 2⅔ pf.			

Activ-
des Waisenvermögens

Stadt Gistebnitz.	Mit Schluß der vorjährigen Rechnung in Rest geblieben an Capital. fl.	kr.	pf.	an Interessen. fl.	kr.	pf.
Gehöret:						
Nach dem Joseph Munecek						
Sohn Wenzel	205	—	—	—	45	—
Sohn Joseph	205	—	—	—	45	—
Tochter Rosalia	205	—	—	—	45	—
Stadt Borotin.						
Nach dem Martin Hephal						
Sohn Wenzel	550	—	—	5	—	—
Sohn Joseph	550	—	—	5	—	—
Nach dem Mathes Schebor						
Tochter Veronica	1000	—	—	20	—	—
Dorf Padoczow.						
Nach dem Martin Czalka						
Tochter Anna	172	—	—	4	22	3
Tochter Maria	172	—	—	4	22	3
Dorf Drahnietitz.						
Nach dem Mathes Moulik						
Tochter Anna	—	—	—	—	—	—
Summa	3059	—	—	4	—	—

Stand
für das Jahr 1795.

Interessen für 1795.							
Pro Rata.					In Summa.		
Jahr	Monat	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	—	8	12	—	213	57	—
	—	8	12	—	213	57	—
	—	8	12	—	213	57	—
1	—	22	—	—	577	—	—
	—	22	—	—	577	—	—
1	—	40	—	—	1060	—	—
1	—	6	—	1 4/5	183	15	1 4/5
	—	40	—	1 4/5	183	15	1 4/5
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	122	12	3 3/5	3222	12	3 3/5

Activ-

des Waisenvermögens

Neu zugewachsen										
Capital			Interessen.					In Summe.		
fl.	kr.	pf.	Jahr	M.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	30	—		—	—	1	1 1/5	—	31	1 1/5
—	30	—	} 1	—	—	1	1 1/5	—	31	1 1/5
—	30	—		—	—	1	1 1/5	—	31	1 1/5
5	—	—	} 1	—	—	12	—	5	12	—
5	—	—		—	—	12	—	5	12	—
20	—	—	1	—	—	48	—	20	48	—
4	—	—	} 1	—	—	9	3 3/5	4	9	3 3/5
4	—	—		—	—	9	3 3/5	4	9	3 3/5
50	—	—	1	—	—	2	—	52	—	—
89	30	—	—	—	3	34	4 4/5	93	4	4 4/5

Stand
für das Jahr 1795.

Ausgabe.			Bleibt ferner zu verrechnen					
			an Capital.			an Interessen.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	30	—	205	30	—	8	28	$1^1/_5$
—	30	—	205	30	—	8	28	$1^1/_5$
—	30	—	205	30	—	8	28	$1^1/_5$
5	—	—	555	—	—	22	12	—
5	—	—	555	—	—	22	12	—
220	—	—	820	—	—	40	48	—
4	—	—	176	—	—	7	24	$5^2/_5$
4	—	—	176	—	—	7	24	$5^2/_5$
—	—	—	50	—	—	2	—	—
239	30	—	2948	30	—	127	26	$2^2/_5$

Ausweis
der elocirten Waisenamts-Capitalien.

Elocirungs-ort.	Vermöge Obligation.	Versichert Grundbuch. Fol.	Nahmen der Schuldner.	Betrag des Capitals. fl.	kr.	pf
Gistebnitz	24. May 1791.	331	Bey Johann Stedron	200	—	—
	30. July 1793.	358	Wenzel Mira	450	—	—
	29. Sept. 1785.	293	Anton Hrbek	500	—	—
	15. Sept. 1786.	38	Andreas Maier	345	—	—
	29. Nov. 1788.	45	Niklas Went	255	—	—
	4. May 1787	30	Barth. Neumann	325	—	—
	10. July 1791.	29	Wenzel Finia	150	30	—
	detto	62	Wenzel Weiwoda	400	—	—
	10. July 1799.	21	Thom. Hegra	343	—	—
			Summe	2948	30	—

Summarische Wiederholung:

An Capitalien . . .	2948 fl. 30 kr. — pf.
An Interessen . . .	127 fl. 26 kr. 2²/₅ pf.
Summe	3075 fl. 56 kr. 2²/₅ pf.

Zehntes Hauptstück.

Von der Haftung der Vormünder.

§. 1.

Der Vormund haftet dem Pupillen 1.) aus der Rechnung.

Ist nun die Vormundschaftsrechnung gelegt und begnehmigt; so zeigt sich aus derselben, in wie fern der Vormund hieraus dem Mündel und umgekehrt das Mündel dem Vormunde zu haften habe und es versteht sich diese Haftung immer salvo errore calculi, ommissionis, et doli, d. h. wenn der Vormund sich in dieser Rechnung irgendwo verrechnet, eine Post ausgelassen, oder fälschlich angesetzt hätte; so soll das weder ihm noch seinem Mündel zum Vortheile oder Nachtheile gereichen (§§. 228, 242 und 262 des a. b. G. B.).

§. 2.

2.) Haftet der Vormund für jeden Schaden durch seine Schuld, oder Verwahrlosung.

Ferner haftet der Vormund auch für allen Schaden, welcher dem Pupillen aus seiner Schuld, oder Verwahrlosung zugeht. Als besondere Fälle hiebey hat das Gesetz folgende angeführt:

a.) wenn jemand seine Untauglichkeit zur Vormundschaft dem Gerichte verhehlt, oder

b.) sich ohne gegründete Ursache weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen (§§. 202 und 203 des a. b. G. B.).

§. 3.

3.) Haftet der Vormund für das ihm anvertraute Pupillargut.

Weiter haftet der Vormund für alles dasjenige, was von dem Vermögen seines Pupillen seiner Verwaltung dergestalt anvertraut und ihm dergestalt behändigt ist, daß er

es auch allenfalls zu seinem Nutzen verwenden, oder verderben lassen kann. Dieß ist vorzüglich da der Fall, wo er für irgend ein Pupillargut reversirt; z. B. die Mutter hatte ihrer minderjährigen Tochter Perlen, Schmuck, oder andere Kostbarkeiten zum Andenken legirt, der Vormund wünscht z. B. die Perlen für seine bereits sechzehnjährige Pupillin zu erhalten, damit sie dieselben tragen könne. Natürlich muß er die Bewilligung hiezu ansuchen, die er dann auch nach Umständen, wenn es nähmlich die Pupillarinstanz räthlich findet, jedoch nur gegen seinen einzulegenden Revers, d. h. gegen seine schriftliche Erklärung, erhalten wird, daß er für dieselben und den Umstand haften wolle, daß sie seiner Pupillin zum Gebrauche behändigt werden sollen. Werden nun diese Perlen zu einem andern Zwecke verwendet, als wofür er reversirte; so hat er natürlich dafür zu haften (§. 218 des a. b. G. B.).

§. 4.

4.) Haftet der Vormund für seinen Mitgehülfen.

Endlich haftet der Vormund nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch für die Schuld derjenigen, deren er sich bey Verwaltung des Waisengutes bedient, sobald er wissentlich unfähige Personen hiezu angestellt, oder sobald er sie als unfähig kennen lernte, sie noch beybehalten, oder endlich nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen hat (§. 264 des a. b. G. B.).

§. 5.

Wer haftet bey mehreren Vormündern?

Sind mehrere Vormünder entweder vom Erblasser, oder vom Gerichte ernannt worden; so können sie

a.) das Vermögen des Pupillen entweder gemeinschaftlich, oder

b.) theilweise ohne Genehmhaltung des Gerichtes verwalten, oder

c.) sie können zu dieser theilweisen Verwaltung die Bewilligung des Gerichtes erhalten. In den ersten zwey Fällen haftet jeder Einzelne für den ganzen dem Minderjährigen erwachsenen Schaden; im letzten Falle hingegen haftet jeder nur für den ihm mit obervormundschaftlicher Bewilligung zugewiesenen Theil des Pupillarvermögens (§. 210 des a. b. G. B.).

§. 6.

Wann fängt die Haftung des Vormundes an?

Überhaupt beginnt die Haftung des Vormundes für alle Pupillargeschäfte vom Tage der Angelobung, bey der Mutter und dem Großvater aber (die nicht angeloben, sondern bloß im Vormundschaftsdecrete ihrer Pflichten erinnert werden) vom Tage des erhaltenen und nicht zurückgelegten Vormundschaftsdecretes; endlich bey allen Vormündern überhaupt, wenn dieselben auch nicht zur Angelobung erschienen seyn sollten, vom Tage des zur Rechtskraft erwachsenen, an sie erlassenen Decretes, d. h. nach 14 Tagen von der Zustellung dieses Decretes an sie, wenn sie dasselbe nicht zurückgelegt haben; oder, falls sie dasselbe zurückgelegt haben, aber ihre Rücklegung verworfen wurde, von dem Tage als diese ihre Abweisung rechtskräftig wurde (§§. 201 und 203 des a. b. G. B.).

Eilftes Hauptstück.

Von der Sicherstellung des Pupillargutes durch die Vormünder und Vormundschaftsbehörde.

§. 1.

Was hat der Vormund sicher zu stellen?

Aus der im vorhergehenden Hauptstücke behandelten Haftung der Vormünder ergibt sich nun von selbst, was je-

der derselben in Rücksicht des Pupillargutes sicher zu stellen habe, falls das Gericht die Sicherstellung nothwendig fände; denn in der Regel ist kein Vormund in Ansehung des Vermögens seiner Pupillen zur Caution verbunden (§. 237 des a. b. G. B.).

§. 2.

Welches ist die Art der Sicherstellung? Grundsätze hiebey.

Die Art der Sicherstellung ist dem Ermessen der Pupillarbehörde überlassen, auf welche es ankommt, ob sie im gegebenen Falle und nach Erwägung aller Umstände es bloß bey einer gerichtlichen, mündlichen oder schriftlichen, Verpflichtung (Reverse) des Vormundes bewenden lassen, oder eine mehrere und was für eine Sicherstellung (ob durch Bürgen oder Hypothek) fordern wolle; übrigens hat die Pupillarbehörde den von der Gesetzgebung aufgestellten Grundsatz nie aus dem Auge zu lassen: daß nähmlich der Vormund bey Antretung und Führung der Vormundschaft von der Caution so lange befreyt bleibe, als er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Pupillarvermögens festgesetzten Vorschriften genau beobachtet und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung legt (§. 237 des a. b. G. B.).

* Hiebey hat sich das die Sicherstellung anordnende vormundschaftliche Gericht den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß eine bewegliche Sache nicht über zwey Drittheile ihres Schätzungswerthes als Handpfand angenommen werden dürfe und bey Hypotheken nur dann die gesetzliche vorgeschriebene Sicherheit vorhanden sey, wenn die als Hypothek zu bestellenden Landgüter und Grundstücke nicht über zwey Drittheile und die hiezu dienen sollenden Häuser nicht über die Hälfte ihres Schätzungswerthes durch den Betrag, für welchen die Sicherstellung zu leisten ist, und die früher darauf haftenden Verpflichtungen belastet werden; als ein tauglicher Bürge aber nur derjenige angesehen werden

könne, welcher ein angemessenes Vermögen besitzt und in der nähmlichen Provinz belangt werden kann (a. b. G. B. §. 1374). *

§. 3.

In wie fern haftet die verschriebene Hypothek?

Tritt nun der Fall der Sicherstellung von Seite des Vormundes ein und hat er dieselbe durch Verschreibung einer Hypothek geleistet; so haftet diese dem Pupillen und hieran hat er seine Befriedigung zu suchen. Sollte dieses zur Hypothek verschriebene Gut nicht zureichen; so haftet der Vormund dem Pupillen auch mit allem seinen übrigen Vermögen und es gestehen die Gesetze dem Pupillen, im Falle des Concurses seines Vormundes, den Vorzug vor den Gemeingläubigern in der dritten Classe für den Fall zu, als er keine ausdrückliche und zureichende Hypothek hat, mit der er in der zweyten Classe befriediget worden wäre (Allgemeine Concursordnung vom 1. May 1781, §. 19).

§. 4.

In wie fern der Bürge?

Hat der Vormund Caution durch Bürgen geleistet; so hat der Bürge sowohl, als der Vormund als Hauptschuldner für jeden dem Pupillarvermögen zugefügten Schaden zu haften.

§. 5.

Haftet auch die Pupillarstelle?

Kann sich aber wegen der Entschädigung der Waise weder am Vormunde, noch an seinem etwaigen Bürgen erholt werden; so kann das Mündel die Vormundschaftsbehörde, in so fern sie ihr Amt zum Nachtheile desselben vernachlässigt hat und andere Mittel zum Schadenersatze mangeln, angehen und von ihr die Entschädigung verlangen (§. 265 des a. b. G. B.).

§. 6.

Fortsetzung.

Übrigens hat die Pupillarbehörde auch dann, wenn sie wissentlich einen nach den Gesetzen untauglichen Vormund ernennt, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten (§. 202 des a. b. G. B.).

§. 7.

Wie diese Entschädigung gefordert wird.

* Diese Entschädigung kann aber nicht gegen das vormundschaftliche Gericht im Wege einer förmlichen Klage, der sogenannten actio subsidiaria contra magistratum, gefordert werden, indem alle Syndicatsklagen ausdrücklich aufgehoben sind; sondern sie ist im Wege einer Beschwerde bey dem Obergerichte anzusuchen, welches hierüber von Amtswegen die genaueste Untersuchung zu pflegen und der Vormundschaftsbehörde den Ersatz des erwiesenen Schadens und der in dieser Rücksicht dem Mündel aufgelaufenen Gerichtskosten aufzutragen hat (a. b. G. B. §. 1341 und Resolution vom 11. September 1784, Nro. 335, lit. a.). *

§. 8.

Verfahren hiebey.

* Das Verfahren, wodurch der Minderjährige zu seiner Entschädigung gelangt, besteht darin: daß dieser selbst, nachdem er bereits großjährig geworden ist, oder, während seiner Minderjährigkeit, derjenige, welchem die Obsorge über das Pupillarvermögen an der Stelle des vorigen Vormundes (welcher mit gerichtlicher Begnehmigung, oder bey unterlassener gehöriger Aufsicht des Gerichtes durch sein Verschulden das Mündel in Schaden versetzt und nun nicht so viel Vermögen hat, daß er dasselbe entschädigen könnte, daher die subsidiarische Haftung des vormundschaftlichen Gerichtes eintritt) anvertraut wurde, eine Beschwerde in der

Form eines Recurses bey dem Appellationsgerichte einbringt, darin die Handlung oder Unterlassung, aus der ihm der Schade erwachsen ist, erzählt und erweiset, den Betrag des Schadens angibt, die Unzulänglichkeit des Vermögens des Vormundes zur vollkommenen Leistung dieser Entschädigung darthut (denn die Haftung des vormundschaftlichen Gerichtes ist nach §. 265 des a. b. G. B. nur subsidiarisch) und sonach sein Begehren dahin stellt: daß das Obergericht der Vormundschaftsbehörde die Ersatzleistung auftragen möchte. Hierüber vernimmt das Obergericht die Vormundschaftsbehörde um ihre Äußerung und bestimmt derselben zugleich die Frist, in welcher sie diese zu erstatten hat. Ist die Casse, welche den Ersatz leisten soll, eine solche, welche unter der fiscalämtlichen Vertretung steht; so ist hierüber auch das Fiscalamt (Kammerprocuratur) zu vernehmen. — Hiebey tritt ganz das Verfahren von Amtswegen zur Untersuchung dieses Gegenstandes ein und es steht bloß dem vernünftigen Ermessen des Obergerichtes zu, wie oft und auf welche Art dasselbe die Parteyen vernehmen wolle, ohne dabey auf eine bestimmte Form, als jene, welche dasselbe zur Ausmittlung der Wahrheit am zweckmäßigsten findet, gebunden zu seyn. Hat dasselbe nun auf diesem Wege die beruhigende Überzeugung gefunden, ob dem Mündel ein Ersatz und welcher gebühre; so hat es der Vormundschaftsbehörde mittelst eines Decretes den Auftrag zu geben, den ausgemittelten Ersatz an die Partey zu leisten. In den Fällen, wo eine landesfürstliche Ortschaft (deren Aerarium civicum stets der Aufsicht und Oberleitung der politischen Landesstelle untersteht) hiezu wegen eines Verschuldens seines Gerichtes verurtheilt wurde, ist der Landesstelle die Anzeige davon zu machen, damit von daher die ungesäumte Befriedigung des Mündels aus den Gemeindegütern verschafft und hierwegen von derselben der wirksamste Beystand geleistet

werde (Hofdecrete vom 4. Januar, 13. Februar und 15. Januar 1787, lit. i.).

Gegen eine solche Verurtheilung der Vormundschaftsbehörde steht derselben der Recurs an die oberste Justizstelle offen (Hofdecret vom 15. Januar 1787, lit. b. und 22. April 1796). *

Zwölftes Hauptstück.

Von den Zwischen- und Ehrenvormündern.
(De tutoribus interimisticis et honorariis)

§. 1.

Wer ist ein tutor interimisticus?

Der Zwischenvormund (tutor interimisticus) ist jener, der dem Pupillen wegen Verhinderung des * testamentarischen oder gesetzlichen Vormundes oder des Vaters * für die Zeit beygegeben wird, als dieser verhindert wird.

* Während dieser Zeit hat ein solcher einstweiliger Vormund die nähmlichen Verbindlichkeiten und Rechte, wie jeder andere Vormund. *

§. 2.

Fälle, wo der tutor interimisticus einschreitet.

Die Fälle, wo der tutor interimisticus eintritt, sind folgende.

1.) Wenn der testamentarische oder gesetzliche Vormund wegen seiner Minderjährigkeit, Krankheit, oder sonstigen Leibes- oder Gemüthsgebrechen verhindert wird, die Vormundschaft sogleich anzutreten * und bis zur Hebung dieses Hindernisses das vormundschaftliche Gericht einen gerichtlichen Vormund nur auf diese Zeit ernennt (a. b. G. B. §§. 256, 258 und 259).

2.) Wenn der verstorbene Vater einen Vormund nur auf eine bestimmte Zeit bestellt, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen hat (§. 256 des a. b. G. B.), wo dieser nur als einstweiliger Vormund erscheint.

3.) Wenn der Vater des Minderjährigen a.) den Gebrauch der Vernunft verloren hat; b.) wenn er als Verschwender erklärt; oder c.) wegen eines Verbrechens auf längere Zeit, als auf Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wurde; d.) wenn er eigenmächtig ausgewandert; oder e.) länger als Ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; in welchen Fällen, bis zur Aufhörung dieser Hindernisse, die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit kommt und mittlerweile für die Minderjährigen ein Vormund bestellt wird (a. b. G. B. §§. 176 und 250). *

In allen diesen Fällen ist für die Zwischenzeit, so lange nähmlich die Krankheit, das sonstige Leibes- oder Gemüthsgebrechen, die Abwesenheit, Minderjährigkeit u. s. w. dauert, dem Pupillen ein tutor interimisticus zu geben. Dieser tritt indessen in alle Rechte und Verbindlichkeiten des künftigen Vormundes oder des Vaters; muß aber die Vormundschaft sogleich wieder abtreten, sobald das Hinderniß derselben, nämlich die Minderjährigkeit, Krankheit, Abwesenheit u. s. w. aufhört.

* Übrigens ist hier noch zu bemerken, daß in diesen Fällen, in welchen ein Vormund nur für einstweilen ernannt wird, dieses, mit Anführung des Zeitpunctes oder jenes Ereignungsfalles, bis dahin der interimistische Vormund sein Amt zu verwalten hat, dem Bestellungsdecrete eingeschaltet werden muß. Aber hieraus folgt nicht, daß derselbe bey dem Eintritte dieses Zeitpunctes oder Ereignungsfalles die Besorgung der Vormundschaft eigenmächtig liegen lassen dürfe; sondern er wird von dieser Vormundschaft

erst dann frey, wenn ihn das Gericht ausdrücklich davon loszählt. *

§. 3.

Welche sind Ehrenvormünder?

Wenn mehrere Vormünder vorhanden sind, entweder weil sie der Erblasser im Testamente bestimmt, oder aber die Gerichtsstelle wegen der Weitläufigkeit des Pupillarvermögens aufgestellt hat; so ist immer nur derjenige für den eigentlichen Vormund zu halten, dem die Person der Waise anvertraut ist; die übrigen sind Ehrenvormünder (tutores honorarii), oder besser zu sagen, Curatoren seines Vermögens (§. 210 des a. b. G. B.).

Dreyzehntes Hauptstück.

Von den Strafen und Belohnungen der Vormünder.

§. 1.

Welche sind die Strafen der Vormünder?

Wenn von Bestrafung der Vormünder die Rede ist; so kommt Alles darauf an, ob der Vormund aus Nachlässigkeit (culpa) seiner Pflicht nicht nachgekommen sey, oder sich einer wirklichen Gefährde (doli) schuldig gemacht habe. Im ersten Falle (ob culpam nähmlich) kann er nach Umständen durch ernstlichen Verweis oder durch Geld- und Leibesstrafen von Seite der Vormundschaftsbehörde zur genaueren Beobachtung seiner angelobten Vormundschaftspflicht verhalten werden; im letzten Falle (nähmlich ob dolum) ist er seiner Vormundschaft zu entsetzen und nach Umständen criminalisch zu bestrafen (§§. 203, 239 und 254 des a. b. G. B.).

§. 2.

Welche sind die Belohnungen der Vormünder?

So wie das Gesetz nachlässige und treulose Vormünder bestraft, eben so will es auch, daß emsige Vormünder belohnt werden sollen. Die Belohnung hat die Vormundschaftsbehörde zu bestimmen, insbesondere auf die größere oder kleinere Mühe des Vormundes bey Erziehung seines Mündels und Verwaltung seines Vermögens, dann auf die Größe dieses Vermögens selbst und die jährlichen Einkünfte des Pupillen zu sehen.

§. 3.

Fortsetzung.

In dieser Rücksicht ist daher auch die Art der Belohnung zweyfach:

a.) eine jährliche

b.) eine beym Austritte des Vormundes bewilligte Belohnung.

§. 4.

Welches ist der Fall der jährlichen Belohnung?

Hat nähmlich das Mündel beträchtliches Vermögen und Einkünfte; so kann die Vormundschaftsbehörde von dem jährlichen Ersparnisse des Pupillarvermögens dem Vormunde eine verhältnißmäßige jährliche Belohnung zuerkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf von Hundert der reinen Einkünfte betragen und sich höchstens auf viertausend Gulden jährlich belaufen (§. 266 des a. b. G. B.).

* Diese Begünstigung der Vormünder darf aber nicht auf die Waisenämter, welche (wie schon im §. 27 des VIII. Hauptstückes bemerkt wurde) die eigentliche Verwaltung des Waisenvermögens auf dem Lande auf sich haben, ausgedehnt werden, da die Besorgung der Waisengeschäfte zu den gesetzlichen Amtshandlungen der Dominien gehört, wornach den Herrschaftsbeamten für ihre dießfällige Be-

mühung die den Vormündern bewilligte Belohnung von 5 pCt. des reinen Einkommens ihrer Mündel nicht zugestanden werden kann (Hofkanzleydecret vom 26. März 1818). *

§. 5.

Welches ist der Fall der beym Austritte dem Vormunde zu bewilligenden Belohnung?

Ist hingegen das Vermögen des Mündels so gering, daß sich wenig oder gar nichts in jährliche Ersparniß bringen läßt; so kann einem Vormunde, welcher das Pupillarvermögen unvermindert erhalten, oder dem Mündel eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilt werden (§. 267 des a. b. G. B.).

§. 6.

Verfahrungsart von Seite des Vormundes, der eine Belohnung anspricht.

Ist der Fall der jährlichen Belohnung da; so kann der Vormund dieselbe nicht sogleich in seiner Vormundschaftsrechnung selbst aufrechnen, sondern er muß hierwegen erst die Bewilligung bey der Vormundschaftsbehörde insbesondere ansuchen, weil diese erst seine Gründe zu würdigen hat und ihm nach Umständen die angesuchte, allenfalls auch eine geringere, Belohnung bewilligen, oder dieselbe gar versagen kann. Eben dieß gilt auch von dem Falle, als er am Ende seiner Vormundschaft eine Belohnung ansucht; auch hier hat er seine Gründe hierwegen der Vormundschaftsbehörde in einem schriftlichen Gesuche vorzulegen und ihre Entscheidung zu erwarten.

§. 7.

Formular eines solchen Anbringens.

Das Formular eines Anbringens wegen Remuneration des Vormundes wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schmidt, als Vormund der Joseph Krazerischen Kinder, wohnhaft Nr. — ;

bittet um Bestimmung einer Remuneration.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Ich bin laut A. zum Vormunde der zwey Joseph Krazerischen Kinder aufgestellt worden und habe diese Vormundschaft bereits Ein Jahr durch geführt; da nun diese meine Pupillen laut der letzten von mir gelegten Pupillarrechnung in Folge der Erledigung B. jährlich ein reines Einkommen von 2000 fl. haben, das größten Theils bloß durch meine gute Verwaltung zu dieser Höhe gekommen ist; ich ihnen auch außerdem laut erstgedachter Rechnung bloß im vorigen Jahre 1000 fl. rein ersparte; so könnte ich zwar die gesetzlichen 5 pCt. mit 100 fl. fordern, allein ich will mich zum Besten meiner Pupillen mit 50 fl. begnügen, bitte daher um die Bewilligung, diese Remuneration pr. 50 fl. in der künftigen Rechnung für das verflossene Jahr in Ausgabe stellen zu dürfen.

Franz Schmidt.

§. 8.

Verfahren und Bescheid hierüber.

Die Vormundschaftsbehörde wird nun untersuchen, in wie fern das Vorgeben des Bittstellers wahr sey. Wenn sie sohin dasselbe gegründet findet; so ist an der Bewilligung im gegenwärtigen Falle um so weniger Anstand, da der Vormund, Statt der angesuchten 50 fl., gesetzlich 100 fl.

Remuneration fordern könnte. Der Bescheid wird daher seyn: hiemit wird dem Bittsteller die angesuchte Remuneration pr. 50 fl. bewilligt und es hat sie derselbe seinen zwey Pupillen, jedem mit 25 fl., für das verflossene Jahr in seiner künftigen Rechnung in Ausgabe zu stellen, et vid. Waisenbuch.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Beendigung der Vormundschaft.

§. 1.

Wie lange dauert in der Regel die Vormundschaft?

Der Zweck der Vormundschaft ist die Erziehung des Mündels und die Verwaltung seines Vermögens; so lange daher beyde Endzwecke nicht erreicht sind, so lange dauert auch die Vormundschaft. Wenn daher auch das Mündel die Jahre der physischen Großjährigkeit zurückgelegt hat, aber so wenig Verstand äußert, daß man ihm die Verwaltung seines Vermögens selbst nicht überlassen kann; so wird, ungeachtet es nun, was seine Person betrifft, erzogen ist, doch, wegen des Mangels der erforderlichen Geisteskräfte zur Verwaltung seines Vermögens, die Vormundschaft fortdauern.

Außerdem endigt sich die Vormundschaft in folgenden Fällen.

§. 2.

Erster Fall des Endes der Vormundschaft.

Einmahl endigt sich die Vormundschaft, wenn der Pupill großjährig wird, d. h. das 24. Jahr seines Alters zurückgelegt hat und alle erforderlichen Eigenschaften äußert,

daß ihm die Verwaltung seines Vermögens selbst überlassen werden kann. In einem solchen Falle * wird, nach einer in den altösterreichischen Provinzen sehr häufigen Praxis, * von dem Vormunde, oder auch vom Pupillen, sobald er 24 Jahre alt ist, ein Gesuch bey der Pupillarbehörde überreicht und darin um die Großjährigkeitserklärung gebeten (§. 251 des a. b. G. B.).

§. 3.

Formular eines Gesuches um Großjährigkeitserklärung.

Das Formular dieses Gesuches wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nr. —;

bittet um Großjährigkeitserklärung seines Pupillen Carl.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Laut des Taufscheines A. hat mein Pupill Carl Schwarz das 24. Jahr seines Alters zurückgelegt; da er außerdem auch alle erforderlichen Eigenschaften besitzt, um sein Vermögen selbst zu verwalten; so bitte ich, ihn für großjährig zu erklären.

Franz Schwarz.

§. 4.

Bescheid hierüber.

Der Bescheid hierüber wird seyn: der Bittsteller, sein Pupill Carl Schwarz und die (allenfalls noch lebende) Mutter desselben haben deßwegen den —, früh um 10 Uhr, vor diesem Magistrate zu erscheinen.

§. 5.

Fortsetzung.

Bey der Tagsatzung selbst werden nun Mutter und Vormund vernommen, ob sie einverstanden sind, daß dem Pupillen die angesuchte Großjährigkeitserklärung ertheilt werde. Sind sie das; so wird auch das Gericht keinen Anstand nehmen, den Pupillen für großjährig zu erklären. Der Bescheid wird folgender seyn: über Einvernehmung und Einwilligung des Vormundes und der leiblichen Mutter, will der Magistrat den Carl Schwarz für großjährig erklärt haben und ist dieses Anbringen sammt dem Taufscheine aufzubehalten und der Bittsteller hievon rathschlägig zu erinnern, et vid. Buchhalterey.

§. 6.

Diese Großjährigkeitserklärung ist aber nicht nothwendig.

* Auf diese Art wird sich in den altösterreichischen Staaten zwar häufig benommen und die Großjährigkeitserklärung bey dem vormundschaftlichen Gerichte angesucht, da der großjährig gewordene Pupill an dieser gerichtlichen Großjährigkeitserklärung eine ihm sehr bequeme öffentliche Urkunde, wodurch er sich bey vorkommenden Zweifeln auf die kürzeste und zuverlässigste Art über seine Großjährigkeit ausweisen kann, erhält.

Indeß ist diese Großjährigkeitserklärung (wie schon Herr Hofrath von Zeiller in seinem Commentare über das a. b. G. B., zu den §§. 172 und 251, sehr gründlich bemerkt) durchaus nicht nothwendig; indem die §§. 172 und 251 des a. b. G. B. ausdrücklich erklären, daß sowohl die väterliche Gewalt, als auch die Vormundschaft sogleich (d. i. von Rechtswegen) aufhöre, sobald der Minderjährige die Großjährigkeit erreicht hat. Er kann daher sogleich nach der Vollendung derselben ohne weiters alle Rechtsgeschäfte

ohne Beytritt seines Vaters oder Vormundes giltig abschließen, daher ungehindert über seine Person und sein Vermögen nach eigenem Ermessen giltig verfügen. Zur Ausweisung seiner Großjährigkeit dient ihm dann (wenn er nähmlich keine gerichtliche Großjährigkeitserklärung nachgesucht hat) sein Taufschein.

Man kann dagegen nicht einwenden, daß der Taufschein hiezu allein nicht genüge, indem es ja ohne gerichtliche Großjährigkeitserklärung noch ungewiß sey, ob er nicht auch nach erreichtem vier und zwanzigsten Jahre noch unter der Vormundschaft, oder väterlichen Gewalt belassen wurde, wozu das vormundschaftliche Gericht, wegen Gemüths- oder Leibesgebrechen, Verschwendung des Minderjährigen, oder aus anderen wichtigen Gründen, allerdings, nach den §§. 172 und 251 des a. b. G. B., berechtigt sey. Denn, wenn dieses Letzte der Fall wäre; so müßte schon vor dessen eingetretener Großjährigkeit dieses öffentlich durch Edicte bekannt gemacht worden seyn (a. b. G. B., §§. 172 und 251 und allgemeine Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, 6. Abschnitt, §. 51). Sobald nun diese öffentliche Bekanntmachung nicht geschah; so liegt auch in dieser Unterlassung der Bekanntmachung der Beweis, daß das Mündel nun wirklich als großjährig und zur eigenen Vermögensverwaltung fähig anzusehen sey. Übrigens erhellt auch die Unnothwendigkeit einer solchen Großjährigkeitserklärung daraus, daß es keinem Gerichte bisher noch beygefallen ist, einen großjährigen Menschen, dessen Vater noch lebt und welcher sonach bis jetzt sich unter der väterlichen Gewalt befand, für großjährig erklären zu wollen, wenn er das 24 Lebensjahr erreicht hat und doch ist in Beziehung auf das Recht zur freyen Vermögensverwaltung gar kein Unterschied, ob man bisher unter der väterlichen Gewalt, oder unter der Vormundschaft stand und nun aus

der einen oder der anderen durch Vollendung des 24. Lebensjahres getreten ist. *

§. 7.

Fortsetzung.

* Es kann sonach das großjährig gewordene Mündel, auch ohne vorher eine Großjährigkeitserklärung bewirkt zu haben, ohne weiters von dem Vormunde die Herausgabe seines in dessen Händen befindlichen Vermögens gegen seine Quittung und, eben so, von dem vormundschaftlichen Gerichte die Erfolgung des dort deponirten Vermögens ansuchen, welche ihm ohne Anstand gewährt werden muß. Es wird sonach in der letzten Rücksicht bloß ein gewöhnliches Depositenerfolglassungsgesuch (wovon im 3. Theile dieses Werkes, 1. Hauptstücke, Formulare vorkommen) überreichen, welches es, zum Beweise seiner Großjährigkeit, mit dem Taufscheine und, zum Beweise des gerichtlichen Depositums, mit den Depositenscheinen, welche ihm der Vormund auszufolgen hat, belegen muß. Es kann aber auch die Übergabe seines bey Gericht deponirten Vermögens von seinem Vormunde unmittelbar fordern, wornach dieser das oberwähnte, auf die gedachte Art zu belegende, Depositenerfolglassungsgesuch für ihn zu überreichen und ihm nach geschehener Erfolglassung das sämmtliche Vermögen gegen eine förmliche Übergabsurkunde (welche sowohl von dem Vormunde, als auch von dem Pupillen und zwey Zeugen unterfertigt und sonach dem Gerichte übergeben werden muß) einzuantworten hat (a. b. G. B., §. 263 und Gerichtsinstruction, II. Abtheilung, §. 50). *

§. 8.

Wann sich die Vormundschaft über das 24. Jahr des Pupillen erstrecke.

* In der Regel endigt sich zwar die Vormundschaft mit dem 24. Jahre des Pupillen. Allein es kann dieselbe von

der Pupillarinstanz wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pupillen, wegen dessen Verschwendung, oder aus anderen wichtigen Gründen, auf Ansuchen oder nach Vernehmung des Vormundes, auch auf eine längere und unbestimmte Zeit angeordnet werden. Diese Verfügung ist aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Eintritte der physischen Volljährigkeit öffentlich bekannt zu machen (a. b. G. B., §. 251). Diese Verfügung kann auf zweyerley Art getroffen werden, entweder 1.) auf Ansuchen des Vormundes, oder 2.) von Amtswegen, wenn der Pupillarinstanz selbst die Unfähigkeit des Pupillen, sich selbst leiten zu können, bekannt ist, wobey aber jederzeit der Vormund und die Verwandten des Mündels vorläufig von der Pupillarinstanz darüber vernommen werden müssen. *

§. 9.

Formular eines Anbringens des Vormundes um Verlängerung der Vormundschaft.

* Wenn der Vormund sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, ein solches Ansuchen um Verlängerung der Vormundschaft über seinen Pupillen anzubringen; so hat er dasselbe in einer angemessenen Zeit, am zweckmäßigsten 3 Monathe vor der Volljährigkeit des Letzten, der Pupillarinstanz zu überreichen, wozu das Formular folgendes seyn könnte.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Laut des Taufscheines A. wird zwar mein Pupill Friedrich Schulz am 24. September d. J. volljährig; allein da er nicht nur einen großen Hang zur Verschwendung, sondern auch überhaupt so wenig Verstandeskräfte äußert, daß es nicht räthlich wäre, ihm sein Vermögen zur freyen Verwaltung anzuvertrauen, wie dieses Letztere das ärztliche Zeugniß B. darthut; so bin ich genöthigt, das löbl. Gericht hievon in die

Kenntniß zu setzen und zu bitten: über diesen meinen Pupillen die Vormundschaft auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Wien, am —

Joseph Schmidt m. p.

Von Außen.

Magistrat zu —

Joseph Schmidt, Schullehrer, als Vormund des Friedrich Schulz, wohnhaft in der Leopoldstadt Nr. —;

bittet über dieses sein Mündel die Vormundschaft über dessen Volljährigkeit hinaus auf unbestimmte Zeit zu verlängern. *

§. 10.

Verfahren hierüber.

* Über diese Anzeige hat die Pupillarinstanz eine Tagsatzung mit Zuziehung des Vormundes, des Pupillen, seiner allenfalls noch lebenden Mutter oder der sonstigen Verwandten anzuordnen, allenfalls, in so fern der Grund, aus dem die Vormundschaft zu verlängern wäre, in einer Kränklichkeit oder Schwäche des Geistes des Pupillen liegen soll, ihn auch ärztlich untersuchen und von den Ärzten sich ihr wohl zu erwägendes Gutachten vorlegen zu lassen [a]), wornach, in so fern sich der Pupill, ungeachtet seines vorgerückten Alters, zu Folge der hierüber gepflogenen Untersuchung wirklich als Verschwender, Blödsinniger, Wahnsinniger u. dgl. darstellte, über ihn die Verlängerung der Vormundschaft auf eine unbestimmte Zeit anzuordnen und die Verfügung durch Edicte öffentlich kund zu machen ist.

Hiernach wird der Endbescheid über das obige Anbringen folgender seyn: über die hierwegen gepflogene Untersuchung wird die Vormundschaft über Friedrich Schulz über

([a]) Übrigens sehe man hierüber auch den §. 2 des XV. Hauptstückes dieses Bandes.

dessen 24. Lebensjahr auf unbestimmte Zeit verlängert, derselbe daher für unfähig erklärt, sein Vermögen selbst zu verwalten; weßwegen dem Bittsteller die Fortsetzung dieser Vormundschaft und der Kanzelley die Ausfertigung der hierwegen nothwendigen Edicte aufgetragen wird. Übrigens ist dieses Anbrigen aufzubehalten et vid. Buchhalterey (Waisenbuch) * [a]).

§. 11.

Verfahren für den Fall, als die Pupillarinstanz ohne Ansuchen des Vormundes die Verlängerung der Vormundschaft anordnet.

* Da der Vormund dem Pupillen am nächsten steht, er daher am meisten Gelegenheit hat, die Fähigkeit seines Pupillen zu beurtheilen; so soll er freylich immer, wenn eine Verlängerung der Vormundschaft nothwendig ist, hierwegen an die Pupillarinstanz das Ansuchen stellen. Allein, wenn er dieses, dessen ungeachtet, unterläßt, die Pupillarinstanz jedoch auf anderen Wegen, z. B. durch die Anzeige eines Verwandten des Pupillen, in die Kenntniß kam, daß der Pupill, ungeachtet der bevorstehenden Großjährigkeit, zu seiner Selbstleitung und zur Verwaltung seines Vermögens nicht tauglich sey; so wird sie den Vormund von Amtswegen über diesen Umstand vernehmen; allenfalls auch hiezu eine Tag-

(a) * Die Ausfertigung eines besonderen Decretes an den Vormund ist in diesem Falle nicht nothwendig, da derselbe ohnedieß durch diesen Bescheid in die Kenntniß der ihm aufgetragenen Fortsetzung der Vormundschaft gesetzt wird und er hieran bereits eine Urkunde in den Händen hat, wodurch er sich nöthigen Falls als Vormund legitimiren kann. Noch viel weniger ist es hier zulässig, den Vormund zu einer neuerlichen Angelobung anzuhalten, da er bereits angelobt hat und der §. 251 des a. b. G. B. diesen Fall nur für eine Fortsetzung der bereits angelobten Vormundschaft und keineswegs für eine neue Vormundschaft, am wenigsten aber für einen Fall einer Curatel erklärt. *

satzung, mit Zuziehung seiner, des Pupillen und dessen noch lebender Mutter, oder sonstiger Verwandten anordnen und zu diesem Behufe diese Personen vorfordern.

Wenn sich nun bey dieser Tagsatzung die Pupillarinstanz von der Nothwendigkeit überzeugt hat, die Vormundschaft über die Großjährigkeit der Pupillen hinaus zu verlängern; so wird sie an den Vormund folgendes Decret erlassen.

Von Innen.

Da sich dieses Gericht überzeugt hat, daß Friedrich Schulz, ungeachtet er schon am 24. September d. J. seine Volljährigkeit erreicht, zur Leitung seiner Person und Verwaltung seines Vermögens wegen Blödsinnes unfähig sey; so hat man beschlossen, die Vormundschaft über diesen Pupillen auf unbestimmte Zeit zu verlängern, weßwegen Ihnen hiemit aufgetragen wird, dieselbe, in Gemäßheit Ihrer bey Übernahme dieser Vormundschaft bereits angelobten vormundschaftlichen Pflichten, bis auf weitere gerichtliche Verfügung fortzusetzen.

Wien, am —

Von Außen.

An Joseph Schmidt, Schullehrer, wohnhaft in der Leopoldstadt Nr. —

Zugleich hat das Gericht auch in diesem Falle der Kanzelley die Ausfertigung der dießfalls nothwendigen Edicte aufzulegen. *

§ 12.

Formular des Edictes hiebey.

* Das Formular eines hiebey erforderlichen Edictes ist folgendes.

Von dem Magistrate zu N. wird hiemit bekannt gemacht: es sey für nöthig befunden worden, den Friedrich Schulz, obgleich er mit 24. September d. J. sein 24. Jahr zurück gelegt haben wird, wegen seines Blödsinnes zur eigenen Vermögensverwaltung unfähig zu erklären, sonach

über ihn die Vormundschaft auf unbestimmte Zeit zu verlängern und seinem bisherigen Vormunde Joseph Schmidt, hiesigem Schullehrer, die Fortführung derselben aufzutragen.

Wien, am — *

§. 13.

Zweyter Fall des Endes der Vormundschaft.

Ferner endigt sich die Vormundschaft, wenn der Pupill die Nachsicht der Jahre (veniam aetatis) erhält, d. h. wenn ihm vor seinem 24. Lebensjahre die hiezu abgängigen Jahre nachgesehen werden, weil wichtige Gründe hiezu da sind, der Pupill bereits schon vor dem 24. Jahre alle erforderlichen Eigenschaften äußert, sein Vermögen selbst zu verwalten, außerdem derselbe wenigstens 20 Jahre alt ist, auch der Vormund und die Verwandten desselben verstanden sind, daß ihm die zur Großjährigkeit abgängigen Jahre nachgesehen werden (§. 252 des a. b. G. B.).

§. 14.

Formular eines Gesuches wegen Jahresnachsicht.

Das Formular eines Gesuches wegen Nachsicht der Jahre wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nr. —;

bittet um Nachsicht der Jahre für seinen Pupillen Johann.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Mein Pupill Johann Schwarz ist vermöge des Taufscheines A. 23 Jahre 2 Monathe alt, er hat die Medicin absolvirt und in derselben das Doctorat erhalten; da er nunmehr als Hausarzt mit einem pohlnischen Cavalier nach

Lemberg reisen will, zugleich aber, um sein geringes in 1420 fl. bestehendes, laut Depositenextractes hierorts inliegendes Vermögen herauszubekommen, die Nachsicht der ihm zur Großjährigkeit abgängigen 10 Monathe wünscht; ich nicht nur diesem Begehren nicht entgegen bin, sondern meinem Pupillen das gerechte Zeugniß geben muß, daß er alle erforderlichen Eigenschaften besitze, sein Vermögen selbst zu verwalten; so bitte ich: demselben die Nachsicht der ihm zur Großjährigkeit abgängigen 10 Monathe zu ertheilen.

Franz Schwarz.

§. 15.

Verfahren hierüber.

Über dieses Gesuch wird eine Tagsatzung mit Zuziehung des Vormundes und der allenfalls lebenden Mutter, oder sonstigen nächsten Verwandten des Pupillen gegeben. Sind diese auf die Ertheilung der Jahresnachsicht verstanden und auch Gründe zur Ertheilung derselben vorhanden; so wird dieselbe, wie z. B. im gegebenen Falle, ertheilt und der Bescheid so lauten: über Einvernehmen des Vormundes und der Mutter und ihre abgegebene einwilligende Erklärung, sieht der Magistrat dem Hrn. Johann Schwarz, die ihm zur Großjährigkeit abgängigen zehn Monathe nach und ist dieses Anbringen sammt dem Taufscheine aufzubehalten und der Bittsteller hiervon rathschlägig zu erinnern, et vid. Buchhalterey.

§. 16.

Ehemahlige Taxen hiebey.

* Ehemahls, nähmlich vor der höchsten Entschließung vom 31. July 1818, mußten für die Ertheilung der venia aetatis von dem Mündel bedeutende Taxen bezahlt werden,

welche in zwey Classen getheilt waren, nähmlich in jene des Standes und in jene der abgängigen Zeit bis zur wirklichen Großjährigkeit.

Nach dieser Eintheilung hatte zu zahlen: *

Ein Fürst: für den Stand	3000 fl.
für jedes abgängige Jahr	2000 fl.
Ein Graf: für den Stand	1000 fl.
für jedes abgängige Jahr	140 fl.
Ein Freyherr: für den Stand	800 fl.
für jedes abgängige Jahr	120 fl.
Ein Ritter: für den Stand	600 fl.
für jedes abgängige Jahr	100 fl.
Ein Adelicher: für den Stand	400 fl.
für jedes abgängige Jahr	80 fl.
Eine über den Bürgerstand erhabene Person: für den Stand	200 fl.
für jedes abgängige Jahr	60 fl.
Ein Bürger: für den Stand	50 fl.
für jedes abgängige Jahr	20 fl.

Hievon * waren * jedoch ausgenommen die minder conditionirten Personen, das heißt, Personen, welche sich vermöge ihres Standes unter dem Bürgerstande, folglich in einem geringeren Stande, als der Bürgerstand ist, befinden; diese mindern Personen hatten für die erhaltene venia aetatis, wenn sich ihr Vermögen nicht auf 2000 fl. erstreckte, die Taxe mit 7½ von 1000 fl. von ihrem Vermögen zu zahlen; wenn sie aber ein Vermögen von 2000 fl. oder darüber besaßen; so hatten sie die Taxen gleich dem Bürgerstande zu entrichten (Hofdecret vom 4. Januar 1790).

§. 17.

Dieselben sind aber gegenwärtig aufgehoben.

* Gegenwärtig sind die Taxen für die venia aetatis aber durch die höchste Entschließung vom 31. July 1818 gänzlich aufgehoben worden.

Nach dem Geiste dieser höchsten Anordnung hat sonach zwar die Erhebung der vorerwähnten Taxe für die Ertheilung der venia aetatis selbst aufzuhören; dagegen aber hat die in der Taxordnung des adelichen Richteramtes, sechste Rubrike, Lit. B., für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes nach der Classe des Vermögensstandes (unter den §§. 3, 4, 5 und 6 der oberwähnten Taxordnung) vorgeschriebene Taxe fortan unabänderlich zu bestehen und es muß hiefür von einem Pupillarvermögen von wenigstens 20,000 fl. die Gerichtstaxe mit 12 fl.; von 10,000 fl. mit 6 fl.; von 5000 fl. mit 4 fl.; von weniger als 5000 fl. mit 1 fl. entrichtet werden (Circularverordnung vom 22. September 1818). *

§. 18.

Die Personalinstanz des Pupillen ertheilt die Jahresnachsicht.

Die Verleihung der venia aetatis ist der Personalinstanz des Pupillen eingeräumt und die dießfälligen Taxen * (nähmlich jene in der Taxordnung des adelichen Richteramtes, VI. Rubrike, Lit. B., §§. 3 — 5, bestimmten) * sind von dem Taxamte derjenigen Stelle auszumessen, einzubringen und zu verrechnen, welche die veniam aetatis verliehen hat (Hofdecrete vom 4. Januar 1790 und 5. May 1785, dann §. 252 des a. b. G. B.).

§. 19.

Welches ist die Wirkung der Jahresnachsicht.

Mag nun der Pupill großjährig erklärt, * oder ihm ohne Großjährigkeitserklärung, bey bereits eingetretener Großjährigkeit desselben, auf sein oder seines Vormundes Ansuchen sein Vermögen erfolgt * worden seyn, oder er veniam aetatis erhalten haben; so überkommt er die freye Verwaltung seines Vermögens; dasselbe muß ihm daher von seinem Vormunde gerichtlich oder außergerichtlich behändigt und diesem

von Seite des nun großjährigen Pupillen der Empfangsschein, oder von Seite des Gerichtes, eine gerichtliche Urkunde, (das sogenannte Absolutorium, von dem wir bereits vorher handelten) ertheilt werden; in Einem, wie im Anderen ist die vollständige Übergabe des Vermögens an den Pupillen zu bezeugen, zugleich auch der Vormund von allen ferneren Ansprüchen in Betreff der geführten Vormundschaft loszuzählen (§. 293 des a. b. G. B.).

§. 20.

Formular eines Gesuches wegen Vernehmung des gewesenen Pupillen in Ansehung seiner Forderung an den Vormund.

Sollte diese Übergabe des Vermögens an den Pupillen außergerichtlich geschehen und der Vormund sich ungeachtet des von seinem gewesenen Pupillen erhaltenen Empfangscheines nicht sicher genug für die Zukunft glauben; so kann er z. B. folgendes Gesuch überreichen, um durch die Verbescheidung desselben sohin gedeckt zu seyn.

Von Außen.

Franz Schwarz, als Vormund der Joseph Schwarzischen Kinder, wohnhaft Nro. —;

bittet um eine Tagsatzung mit seinem gewesenen Pupillen Johann Schwarz zu ingedachter Erklärung des Letzten.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Laut des Rathschlages A. wurde mein Pupill Johann Schwarz großjährig erklärt (oder ihm die Jahresnachsicht ertheilt), auch habe ich bereits Alles, was ich an Vermögen dieses meines Pupillen in Händen hatte, demselben übergeben; um nun hierin für mich und meine Erben gehörig sicher zu seyn, bitte ich: eine Tagsatzung mit gedacht meinem gewesenen Pupil-

len Johann Schwarz zu dem Ende anzuordnen, daß er sich gerichtlich erkläre, er habe an mich, als Vormund, keine weitere Forderung zu stellen.

Franz Schwarz.

§. 21.

Verfahren hierüber.

Hierüber wird eine Tagsatzung mit Zuziehung des Johann Schwarz gegeben und sohin dieses Gesuch mit seiner Äußerung erledigt.

§. 22.

Fortsetzung.

Der Endbescheid wäre sohin z. B. folgender: dieses Gesuch ist mit der gerichtlichen Erklärung des nun großjährigen Johann Schwarz, daß er an den Bittsteller, als seinen gewesenen Vormund, keine weitere Forderung habe, erledigt, et vid. Buchhalterey.

§. 23.

Was gibt es für eine Art gesetzlicher Jahresnachsicht?

Übrigens gibt es auch eine Art stillschweigender, oder so zu sagen gesetzlicher, Jahresnachsicht, welche auch nicht von der Pupillarinstanz, sondern der politischen Behörde einem Minderjährigen in dem Falle ertheilt wird, als ihm der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von derselben (der politischen Behörde) verstattet wird, wodurch er zugleich für volljährig erklärt ist (§. 252 des a. b. G. B.).

§. 24.

Fortsetzung.

* Da aber eine solche von den politischen Stellen ausgehende Großjährigkeitsertheilung (venia aetatis) immerhin von bedenklichen Folgen seyn könnte, wenn dieselbe ohne Einverständniß mit der Pupillarbehörde geschähe; so wurde durch

das Hofdecret vom 27. September 1815 befohlen, daß die politischen Behörden in allen Fällen, wo es sich um die Verleihung von Gewerbs- oder Handelsbefugnissen an Minderjährige handelt, sich immer vorläufig mit der gerichtlichen Personalinstanz dieses Minderjährigen (d. i. mit der Pupillarbehörde) in das Einvernehmen setzen sollen. *

§. 25.

Dritter Fall des Endes der Vormundschaft.

Ferner hört die Vormundschaft auf, wenn der Erblasser oder das Gericht den Vormund nur auf eine gewisse Zeit bestellt, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen hat; hier muß dieser Vormund entlassen werden, sobald entweder diese Zeit verflossen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist. Hat der Testator für diese Fälle sohin nicht selbst weitere Vorsorge in Betreff der Vormundschaft getroffen; so muß die Obrigkeit einen anderen Vormund bestimmen (§. 256 des a. b. G. B.).

§. 26.

Vierter Fall des Endes der Vormundschaft.

Wenn während der Vormundschaft solche Entschuldigungsursachen eintreten, die den Vormund kraft der Gesetze von der Übernehmung derselben befreyt, oder ausgeschlossen hätten; so ist er im ersten Falle berechtigt, im letztern aber verpflichtet, die Entlassung von der Vormundschaft anzusuchen (§. 257 des a. b. G. B).

§. 27.

Fortsetzung.

Insbesondere muß die Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt und sich wieder verehelicht, diesen Fall der Vormundschaftsbehörde anzeigen, damit dieselbe beurtheilen könne, ob der Anzeigerin noch ferner die Vormundschaft ihres Kindes zu belassen sey. Sollte die Mutter diese Anzeige unterlassen; so hat sie der Mitvormund zu machen (§. 255 des a. b. G. B.).

§. 28.

Fünfter Fall des Endes der Vormundschaft.

Ferner gibt es Fälle, wo der Vormund von Amtswegen entlassen werden muß; sie sind folgende:

a.) wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet;

b.) wenn er als unfähig dazu erkannt wird; oder

c.) sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn kraft des Gesetzes von Übernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden (§. 254 des a. b. G. B.).

§. 29.

Sechster Fall des Endes der Vormundschaft.

Einem Vormunde, dem man als den vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es frey, einen später entdeckten näheren und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen und das Gericht wird den Ersten sohin der Vormundschaft entheben und den Letzten zum Vormunde aufstellen; umgekehrt hat

1.) der nähere Verwandte kein Recht, zu fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; außer

a.) er wäre gehindert worden, sich früher zu melden, oder

b.) der minder nahe Verwandte trete sie ihm freywillig ab.

2.) Die Mutter und der Bruder der Minderjährigen hingegen können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit Anspruch auf die Vormundschaft machen und es muß ihnen dieselbe ohne weiters übertragen werden.

3.) Auch steht es jedem Verwandten frey, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zum Vormunde bestellet hat,

sich binnen Jahresfrist um die Übernehmung der Vormundschaft zu melden (§§. 258 und 259 des a. b. G. B.).

§. 30.

Siebenter Fall des Endes der Vormundschaft.

Ferner endet sich die Vormundschaft, wenn entweder der Pupill oder der Vormund stirbt. Im ersten Falle ist das Pupillarvermögen dem Erben des Pupillen nach gepflogener Abhandlung heraus zu geben; im zweyten haben die Erben des Vormundes seinen Todesfall der Pupillarbehörde anzuzeigen, damit ein anderer Statt seiner für die Pupillen, die er zu besorgen hatte, als Vormund aufgestellt werde * (§. 249 des a. b. G. B.). *

§. 31.

Die Verehelichung des Pupillen endigt in der Regel die Vormundschaft nicht.

Verehelichet sich ein Pupill männlichen Geschlechts; so hört die Vormundschaft über ihn nicht auf. Wenn aber eine Minderjährige sich verehelichet; so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes; übrigens aber behält der Vormund in Hinsicht auf ihr Vermögen bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators, nur hängt es über die gemachte Anzeige von der Beurtheilung der Pupillarinstanz ab, ob dieselbe nicht diese Curatel dem bisherigen Vormunde abnehmen und dem Ehegatten der Minderjährigen übertragen wolle (§§. 175 und 260 des a. b. G. B.).

§. 32.

Generalregeln für die Beendigung der Vormundschaft.

In Rücksicht der Beendigung der Vormundschaft sind folgende Generalregeln zu merken: daß

1.) der Vormund in der Regel nur am Ende des vormundschaftlichen Jahres austreten könne, ausgenommen

das Gericht findet es zur Sicherheit der Person oder des Vermögens des Pupillen nothwendig, den Vormund sogleich und während dieses Jahres zu entlassen;

2.) daß der austretende Vormund, oder sein Erbe längstens binnen zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft die Schlußrechnung zu legen habe und daß

3.) das Pupillarvermögen bey Beendigung der Vormundschaft entweder dem volljährig Gewordenen, oder seinen Erben, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangschein übergeben werden müsse (§§. 261, 262 und 263 des a. b. G. B.).

§. 33.

Fortsetzung.

Rücksichtlich des letzten im nächstvorhergehenden §. berührten Punctes der Übergabe des Pupillarvermögens an die großjährig gewordenen Mündel sind in Beziehung auf die Hinauszahlung und Abfertigung derselben, in so fern ihr Vermögen von den obrigkeitlichen Waisenämtern verwaltet wurde und ihnen sohin aus den obrigkeitlichen Waisencassen zu erfolgen ist, hinsichtlich der Art ihrer Abfertigung folgende Grundsätze zu bemerken.

A.) Hat der Pupille ein auf seinen Nahmen entweder bey Privaten oder öffentlichen Fonds angelegtes Vermögen zu fordern, mithin seine eigenen, ihm zugewiesenen Schuldner; so ist er mit den Schuldscheinen, und in Beziehung auf seine Interessenforderung theils bar, theils mittelst des auf dem Schuldscheine noch haftenden Ausstandes abzufertigen.

Dasselbe ist auch der Fall, wenn verschiedenen Waisen gehörige Capitalien Einem Anleiher gegen eine den Gesammtbetrag derselben umfassende, jedoch die Nahmen der daran Theil nehmenden Waisen und die Beträge ihrer einzelnen Antheile ausweisende, Schuldverschreibung dargeliehen wurden; in welchem Falle die Obrigkeiten die zur

Abfertigung gelangenden Mündel und Pflegebefohlenen mit barem Gelde abzufertigen ebenfalls nicht schuldig, sondern befugt sind, den Abzufertigenden die auf ihren Nahmen angelegten Capitalsbeträge bey dem Schuldner zu ihrer eigenen Einhebung anzuweisen [a]).

B.) Ist ihm aus dem cumulativen, auf den Nahmen der Waisencasse lautenden Vermögen ein Capitalsantheil bey einem Privaten angehörig; so ist er aus der vorräthigen Barschaft der Waisencasse, welcher, wenn sie nicht bey barem Gelde wäre, durch Capitalsaufkündigung und sohin Capitalseinzahlung gewöhnlich ausgeholfen wird, oder auch aus den Renten, wo die Dominien, wie es öfters der Fall ist (siehe VII. Hauptstück §. 57, Nr. 9), selbst Schuldner der Waisencasse sind, geholfen werden kann, sammt Interessen bar abzufertigen und er ist nicht schuldig, auf den Nahmen anderer Mündel oder Pflegebefohlenen, oder auf die Waisencasse selbst lautende Schuldscheine Statt baren Geldes anzunehmen und sich gegen seinen Willen durch Cession derselben abfertigen zu lassen.

C.) Gebührt aber dem Pupillen aus dem cumulativen, auf den Nahmen der Waisencasse lautenden Vermögen ein Antheil an den in öffentlichen Fonds angelegten Capitalien; so ist zu unterscheiden, ob dieser Antheil

a.) entweder unter dem Betrage eines umschreibungsfähigen Capitales pr. 25 fl. stehe, oder

b.) diesem gleich komme, oder aber

c.) denselben übersteige.

(a) * Dabey versteht es sich aber von selbst, daß in jeder auf die Nahmen verschiedener Theilnehmer auszustellenden Schuldverschreibung die Zulässigkeit der Aufkündigung und Zurückzahlung jedes einzelnen Antheiles auszudrücken sey (Justizhofdecret vom 11. April 1828). *

Im ersten Falle ist dem Pupillen sein Obligationsantheil in der Art, daß ihm die bare Auszahlung desselben, nach dem zur Zeit der Abfertigung auf der Börse gestandenen Werthe der öffentlichen Papiere, bey dessen Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter nachzutragen kommt, abzukaufen; somit in der Rechnung dieser Obligationsantheil als Abfertigung, das bare Geld aber, als ein auf erkaufte Obligationen ausgelegter Betrag in Ausgabe, dagegen der Theilbetrag an der Obligation selbst, als verzinsliches Papier, wieder zurück in Empfang zu stellen. Hiebey unterliegt es keinem Anstande, daß da, wo mehrere abzufertigende Pupillen zugleich auf Obligationsbeträge unter 25 fl. Anspruch haben, ein entsprechender Obligationsbetrag im Ganzen verkauft werden dürfe, außerdem aber zur Abfertigung einzelner Waisen mit einem solchen geringen Betrage entweder einzelne, zur Anlegung nicht geeignete Zinsenantheile, oder andere disponible Waisengelder verwendet werden können.

Im zweyten Falle ist dem Pupillen sein Antheil mittelst der Obligation, welche vorher auf seinen Nahmen umgeschrieben werden muß, zu behändigen, womit er nach Belieben schalten mag.

Im dritten Falle endlich erhält er die Gebühr zum Theile mittelst der auf seinen Nahmen umgeschriebenen Obligation, anderen Theiles aber den keiner Umschreibung fähigen Überrest in der nähmlichen Art bar, wie dieß für den ersten Fall angegeben wurde (Justizhofdecrete vom 7. November 1811, §. 13; 25. July 1817, 22. December 1826 und 11. April 1828). *

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Curatel und den verschiedenen Fällen derselben.

§. 1.

Fälle der Curatel.

* Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Statt findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

Dieser Fall tritt ein: bey Minderjährigen, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen; oder, die in einem besonderen Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bey Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bey erklärten Verschwendern; bey Ungebornen; zuweilen auch bey Taubstummen; bey Abwesenden und bey Sträflingen (§§. 269 und 270 des a. b. G. B.). *

§. 2.

Erster Fall der Curatel.

* So wie wir im vorigen Capitel (§§. 8—10) gehört haben, daß über einen Pupillen, welcher Hang zu Verschwendung zeigt, blöd- oder wahnsinnig ist, u. s. w., die Vormundschaft über die Jahre seiner Großjährigkeit hinaus auf unbestimmte Zeit verlängert werden müsse; eben so muß auch einem bereits die freye Verwaltung seines Vermögens übernommen habenden Großjährigen, welcher wahn- oder blödsinnig, oder ein Verschwender wird, ein Curator gesetzt werden. *

Hiebey ist aber zu bemerken:

a.) daß nur derjenige für wahn- und blödsinnig ge-

halten werden könne, der nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte dazu verordneten Ärzte, als wahn- oder blödsinnig sich darstellt.

* Sollte das Gericht über einen solchen ärztlichen Befund das Gutachten der medicinischen Facultät, oder der Professoren der Heilkunde einzuholen nöthig finden; so versteht es sich, da ein gründliches Gutachten derselben die vollständige Kenntniß des Falles voraussetzt, zwar von selbst, daß das Gericht in einem solchen Falle der medicinischen Facultät, oder den Professoren der Heilkunde jene Acten mitzutheilen habe, die zur richtigen Bestimmung des Falles beytragen können; in so fern aber die medicinische Facultät, oder die Professoren der Heilkunde erklären sollten, daß sie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben könnten und hiezu noch mehrere Acten benöthigten, so sind ihnen auch diese, in so fern kein gegründeter Anstand dagegen obwaltet, mitzutheilen; wenn jedoch das Gericht Bedenken tragen sollte, diese Acten auszufolgen, so liegt demselben ob, hierüber die Entscheidung des Appellationsgerichtes anzusuchen, welches zu beurtheilen haben wird, welche Acten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen seyen (Justizhofdecret vom 21. September 1822).

Das Recht, jemand für wahn- oder irrsinnig zu erklären steht nur den Gerichtsstellen und zwar nur der Personalinstanz zu; daher haben die politischen Behörden kein Recht, für irrsinnig gehaltene Personen schon auf ärztliche, den Irrsinn derselben bestätigenden, Zeugnisse hin in eine Irrenanstalt abzugeben; sondern diese Behörden haben sich, so oft es sich um Anwendung dieser Maßregel handelt, immer vorerst mit der Personalinstanz in das nöthige Einvernehmen zu setzen, sich den für die von dem Gerichte als irrsinnig erklärte Person aufgestellten Curator nahmhaft machen zu lassen und den dießfälligen Gesuchen um Auf-

nahme einer solchen Person in eine Irrenanstalt die gerichtliche Irrsinnigkeitserklärung derselben, mit Bekanntgebung des ihr von dem Gerichte aufgestellten Curators, beyzufügen (Hofkanzleyverordnung vom 21. July 1825 und steyermärkisches Gubernialdecret vom 16. May 1827). *

b.) Als Verschwender ist vom Gerichte derjenige zu erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und darüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringe und sich oder seine Familie durch muthwillige, oder unter verderblichen Bedingnissen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gebe.

c.) In beyden dieser Fälle (nämlich des Wahn- oder Blödsinnes, so wie der Verschwendung) muß die gerichtliche Erklärung öffentlich durch Edicte und Zeitungsblätter bekannt gemacht werden (§. 273 des a. b. G. B.).

§. 3.

Verfahren hierüber.

Das Verfahren hiebey ist fast ganz dasselbe, wie im Falle, * wenn über einen Pupillen die Verlängerung der Vormundschaft über die Jahre seiner Großjährigkeit hinaus verhängt wird. * Es werden daher bey der ämtlichen Untersuchung des angezeigten Wahn- oder Blödsinnes, so wie der Verschwendung, die nächsten Verwandten des Wahnsinnigen, Blödsinnigen oder Verschwenders vernommen und, wenn sich die Anzeige als richtig bestätigt, dem Wahnsinnigen, Blödsinnigen oder Verschwender ein Curator aufgestellet und die nöthigen Edicte ausgefertigt.

§. 4.

Formular zu einem Curatelsdecrete hiebey.

* Als Formular von den hiebey erforderlichen Curatelsdecreten und Edicten mögen folgende dienen, wobey der Fall angenommen ist, daß jemand als Verschwender erklärt werden soll.

Das Formular zu einem Curatelsdecrete wäre folgendes.

Von Innen.

Da man von Seite dieses Gerichtes, über die hieher geschehene Anzeige und sonach gepflogene Untersuchung, für nöthig gefunden hat, den hierortigen Bürger und Lederermeister Johann Gelb gerichtlich als Verschwender zu erklären und demselben die Verwaltung seines Vermögens abzunehmen; so werden Sie hiemit als dessen Curator bestellt. Sie haben sich sonach dieser Curatel sogleich zu unterziehen, das Vermögen Ihres Curanden getreu und emsig zu verwalten, jährlich Rechnung zu legen und in Allem sich nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen. Übrigens wird ihnen aufgetragen, am —, um —, vor diesem Gerichte zur Angelobung zu erscheinen.

Wien, am —

Von Außen.

An Jacob Blum, bürgerlichen Lederermeister in der Roßau, Nr. —

§. 5.

Formular eines Edictes hiebey.

* Das Formular eines Edictes hiebey würde nachstehende Gestalt haben.

Von dem Magistrate zu N. wird hiemit bekannt gemacht: es sey für nöthig befunden worden, dem hiesigen Bürger und Lederermeister Johann Gelb wegen seiner erwiesenen Verschwendung die freye Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen und zu seinem Curator den hiesigen Bürger und Lederermeister Jacob Blum auf unbestimmte Zeit zu bestellen [a]).

Wien, am — *

([a]) * Der gewöhnlich am Ende dieser Edicte vorkommende Beysatz: — »welches hiemit zu dem Zwecke bekannt gemacht wird,

§. 6.

Ausnahmen in Ansehung der Taubstummen.

Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter der Vormundschaft. Sind Taubstumme aber nach Antritt des 25. Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig; so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen (§. 275 des a. b. G. B.).

§. 7.

Dritter Fall der Curatel.

Einem zum schweren oder schwersten Kerker verurtheilten Verbrecher ist ein Curator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt seyn würde; es hat daher für diesen Fall das Criminalgericht der Personalinstanz des Sträflings die Anzeige hievon zu machen (§. 279 des a. b. G. B. und §. 302 des Strafgesetzes).

§. 8.

Vierter Fall der Curatel.

Wenn Minderjährige in einer anderen Provinz Realitäten besitzen; so ist ihnen für dieselben von der Realinstanz ein Curator zu bestellen (§. 270 des a. b. G. B.).

»damit niemand mit dem gedachten Johann Gelb Rechtsgeschäfte »eingehe, Contracte abschließe, oder demselben ein Darleihen »gebe, oder eine Zahlung leiste, widrigens ein solcher Darlei»her seines Darleihens verlustig, die geleistete Zahlung als nicht »geschehen und die mit ihm geschlossenen Contracte als null und »nichtig anzusehen seyn sollen; wornach sich jedermann vor Scha»den zu hüthen wissen wird« — ist eine unnütze Weitläufigkeit, da ohnehin jedermann die gesetzlichen Vorschriften, welche die freye Vermögensverwaltung der unter Curatel gesetzten Personen hemmen, wissen muß (§. 2 des a. b. G. B.). *

§. 9.

Fünfter Fall der Curatel.

Endlich ist in Fällen, wo es sich um die Rechte der Minderjährigen, oder der ihnen gleichgehaltenen Personen (daher der Ungebornen, der Abwesenden, der Gemeinden) handelt, zur Bewahrung dieser Rechte ein Curatur in der Person eines rechtsverständigen Mannes aufzustellen; dieß ereignet sich

a) in Geschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen Ältern und ihren minderjährigen Kindern;

b.) zwischen einem Vormunde und seinen Pupillen vorfallen. In diesen Fällen da muß das Gericht von Seite der Ältern oder des Vormundes angegangen werden, für die Minderjährigen einen Curator zu ernennen.

c.) Wenn zwischen zwey oder mehreren Mündeln eines und desselben Vormundes Rechtsstreitigkeiten vorfallen; so darf der Vormund keines der Mündel vertreten, sondern er muß das Gericht angehen, daß es für jedes seiner Mündel einen besonderen Curator benenne.

d.) In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht aufgestellt. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bey einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzt werde; im zweyten Falle aber, daß die Rechte des noch ungebornen Kindes erhalten werden.

e.) Für abwesende, oder für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekannten Theilnehmer an einem Geschäfte findet die Aufstellung eines Curators dann Statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, übrigens aber ohne Sachwalter ihr Recht durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmt würden. Ist der Aufenthaltsort des Abwesenden bekannt; so muß ihn sein Curator von der Lage seiner Angelegenheit unterrichten und dessen Angelegenheiten, wenn keine andere

Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen (§§. 271, 272, 274 und 276 des a. b. G. B.).

§. 10.

Welches Gericht bestellt den Curator.

Die Personalinstanz des Curanden hat in der Regel auch das Recht, den Curator und zwar nach eben den Grundsätzen anzustellen, nach welchen ein Vormund aufgestellet wird; daher kann sie

a.) alle jene als Curatoren bestimmen, welche zur Vormundschaft tauglich sind; es gelten daher bey der Curatel eben jene Entschuldigungsursachen und Vorzugsrechte, welche bey der Vormundschaft Statt haben; daher kann ferner

b.) die Personalinstanz dann keinen Curator bestimmen, wenn die Realität, die dieser Curator besorgen soll, einer anderen Behörde untersteht und es ist in diesem Falle die Realinstanz berechtigt, den Curator aufzustellen (§§. 280 und 281 des a. b. G. B.).

§. 11.

Wornach sind die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren zu beurtheilen?

Da das Gesetz die Curatoren in der Regel den Vormündern gleicht stellt; so sind auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren (sie mögen nun bloß für die Verwaltung des Vermögens und der Rechte ihrer Pflegebefohlenen, oder auch zugleich für die Person derselben zu sorgen haben) nach dem zu beurtheilen und zu bestimmen, was das Gesetz in Ansehung der Vormünder vorgeschrieben hat (§. 282 des a. b. G. B.).

§. 12.

Wann erlischt die Curatel?

Die Curatel hört in der Regel auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendigt sind, oder die

Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seines Vermögens hinderten. Daher hört die Curatel auf, wenn

a.) das Leibes- oder Gemüthsgebrechen wegfällt, somit der Wahn- oder Blödsinnige zum Gebrauche seiner Vernunft kommt, oder der Verschwender dauerhaft gebessert ist, was aus genauer Erforschung aller Umstände und einer anhaltenden Erfahrung und, in so fern es Wahn- oder Blödsinnige betrifft, aus dem Zeugnisse der zur Untersuchung vom Gerichte bestellten Ärzte erhellen muß. Ferner hört die Curatel auf, wenn

b.) der Sträfling seine Strafzeit ausgestanden hat;

c.) der Abwesende zurückgekehrt ist, oder einen Mandatar ernannt hat;

d.) die Streitigkeiten zwischen den Minderjährigen und ihren Ältern oder ihrem Vormunde, oder den mit ihnen unter einem Vormunde stehenden Mündeln beendigt sind (§. 283 des a. b. G. B.).

§. 13.

Fortsetzung.

* Schlüßlich ist hier noch zu bemerken, daß in allen jenen Fällen, in welchen es vorgeschrieben ist, öffentlich durch Edicte bekannt zu machen, daß jemand unter Curatel gesetzt worden sey, es die Natur der Sache mit sich bringe, dann, wenn die Curatel wieder aufgehoben wird (oder im Falle ein Pupill länger, als bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre unter der Vormundschaft gelassen, in der Folge aber demselben die freye Vermögensverwaltung eingeräumt wird), diese Aufhebung der Curatel wieder öffentlich durch Edicte bekannt zu machen; weil sonst sich niemand herbeylassen würde, mit dieser Person Rechtsgeschäfte einzugehen.

Ein Formular eines solchen Edictes — in welchem der Fall angenommen wird, daß dem als Verschwender erklärten Johann Gelb (vergl. §§. 4 und 5) wider die freye Vermögens-

verwaltung eingeräumt, daher die Curatel über ihn aufgehoben worden sey — wäre folgendes.

Von dem Magistrate zu N. wird hiemit bekannt gemacht, daß die mittelst Edictes vom — über den hiesigen Bürger und Lederermeister Johann Gelb wegen Verschwendung verhängte Curatel aufgehoben und sonach demselben die freye Verwaltung seines Vermögens wieder eingeräumt worden sey.

Wien, am — *

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Waisenbuche * der Vormundschaftsbehörden * und den Pupillartabellen * der Vormünder. *

§. 1.

Was das Waisenbuch der Vormundschaftsbehörde sey?

Damit jede Pupillarbehörde wisse, was während der Minderjährigkeit ihrer Pupillen und während der Zeit der Curatel derjenigen Großjährigen, denen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens entweder nie anvertraut, oder wieder abgenommen haben, geschehen sey und damit auch zugleich jeder Pupill und Curand, wie die Tutel oder Curatel aufhört, ersehen könne, was während der Zeit dieser Tutel oder Curatel geschehen sey; so haben es die Gesetze allen Gerichtsstellen und Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, ein eigenes sogenanntes Vormundschafts- oder Waisenbuch (Waisenprotocoll) zu errichten, dasselbe mit aller Verläßigkeit fortzuführen und in dieses Buch jede Vormundschaft und Curatel und Alles, was beym Antritte derselben, während ihrer Dauer und bey ihrer Beendigung geschehen

ist, in Kürze und mit Beziehung auf den Ort, wo darüber das Mehrere zu finden ist, einzutragen (§§. 207 und 208 des a. b. G. B.).

§. 2.

Welche sind die Rubriken des Waisenbuches?

Dieses Waisenbuch hat daher folgende Rubriken:

1.) den Nahmen und das Alter des Pupillen oder Curanden;

2.) den Nahmen des Vormundes, Curators oder Administrators;

3.) den Aufenthaltsort und die Erziehungsart des Mündels;

4.) das Vermögen des Mündels,* mit der kurzen Bemerkung, wie dieses beschaffen, wie auch, woher es dem Pupillen zugeflossen ist; und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann;*

5.) ob und an welchem Tage sich der Vormund über die vom vorigen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe;

6.) alle während der Minderjährigkeit ertheilten Bewilligungen;

7.) ist die Abtheilung des Vermögens bey jenen Mündeln, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen, anzumerken; ferner

8.) die Erlöschung der Vormundschaft und

9.) die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit des Mündels, zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen (Gerichtsinstruction vom 7. September 1785, II. Abtheilung, §. 52) [a]).

([a]) * Die Instructionen für die tyrolerisch-vorarlbergischen Landgerichte und die küstenländischen Bezirksgerichte (§. 58) sind dießfalls zwar im Wesentlichen übereinstimmend; doch verlangen sie einige mehrere Umständlichkeit in einzelnen Rubriken. Insbesondere fordern sie bey der ersten Rubrike die

§. 3.

Formular eines Waisenbuches.

Das Formular eines solchen Waisenbuches ist daher folgendes.

Beyfügung des Jahres und Tages der Geburt des Pupillen, wie auch die Angabe des Nahmens, Standes und Wohnortes der Ältern; — bey der zweyten, die Beysetzung des Tages der Verpflichtung des Vormundes, Curators oder Vermögensverwalters; — bey der dritten die Angabe des Nahmens dessen, bey dem sich der Pupill oder Curand befindet; — bey der vierten schreiben sie vor, daß von dem in Mobilien und so auch von dem in Realitäten und in öffentlichen Obligationen bestehenden Vermögen nur die summarischen Beträge jeder Art; die Privatschuldforderungen aber einzeln mit der Bemerkung, ob oder wie fern sie normalmäßig versichert sind, anzusetzen und nach der Summe des Activvermögens die Schulden, jedoch nur in ihrer Summe anzugeben seyen; wornach das reine Activvermögen ersichtlich zu machen sey; — bey der fünften fordern sie auch die Anmerkung, ob und an welchem Tage der Vormund oder Curator seine Rechnung vom verflossenen Jahre überreicht habe; — und bey der siebenten auch die Anführung der Nummern oder Blätterzahl jener Tabellen, auf welche die Vormundschaft jedes einzelnen Pupillen nach der Vermögenstheilung übertragen wurde. — Die sechste, achte und neunte Rubrike unterscheiden sich von jenen nach der allg. Gerichtsinstruction nicht.*

	Nahme des Pupillen oder Curanden.	1.
	Dessen Vormund, Curator oder Administrator.	2.
	Aufenthalt des Mündels und Erziehungsart.	3.
	Vermögen des Mündels.	4.
	Rechnungsrichtigkeit.	5.
	Ertheilte Passirungen.	6.
	Vermögensabtheilung.	7.
	Erlöschung der Vormundschaft, der Curatel.	8.
	Unfähigkeitserklärung zur Erlangung der Großjährigkeit.	9.

Zur Ersparung unnöthiger Schreibereyen und zur Erleichterung des Geschäftes können die Bogen dieses Waisenbuches auch gedruckt werden [a]).

([a]) Das durch die Instructionen für die tyrolerisch-vorarlbergischen Landgerichte und küstenländischen Bezirksgerichte (§. 58 und Formular Nro. XI.) vorgeschriebene Formular dieses Waisenbuches ist folgendes.

Pupillar- und Curandentabelle bey dem Land- (Bezirks-) Gerichte zu N.

	Nahmen des Mündels oder Curanden, Alter, mit Aufführung des Geburtstages; dann Nahme, Stand und Wohnort der Aeltern.	1.
	Nahme des Vormundes, Curators oder Vermögensverwalters, und Verpflichtungstag.	2.
	Aufenthaltsort des Mündels und dessen Erziehungsart, mit Anführung dessen, bey dem er sich befindet.	3.
	Vermögen des Mündels.	4.
	Rechnungsrichtigkeit und Tag der jährlichen Rechnungslegung.	5.
	Während der Minderjährigkeit eingeholte gerichtliche Bewilligungen.	6.
	Theilung des Vermögens.	7.
	Erlöschung der Vormundschaft und Tag der Vermögensübergabe.	8.
	Allfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Ausübung der mit der Großjährigkeit verbundenen Rechte.	9.

§. 4.
Wie werden diese Rubriken des Waisenbuches ausgefüllt?

Um diese Rubriken alljährig gehörig ausfüllen zu können, muß jeder den Minderjährigen oder Curanden betreffende Bescheid (wie wir bereits im I. Theile dieses Werkes bemerkten) am Ende den Zusatz: et videat Buchhalterey oder Waisenbuch erhalten, damit von Seite der Buchhalterey, wo dieses Waisenbuch geführt wird, der buchhalterische Beamte oder derjenige, der die Eintragung in das Waisenbuch zu besorgen hat, diesen Bescheid im Waisenbuche gehörig vormerke. Daher hat jede Sperrrelation, in welcher Minderjährige vorkommen, jede Aufstellung und Entlassung eines Vormundes oder Curators des Mündels oder Curanden, jede Passirung, jede Abhandlung und Erfolglassung, wo Minderjährige einschreiten, am Ende den Beysatz: et vid. Buchhalterey oder Waisenbuch zu erhalten, damit von Seite der Buchhalterey die 1. 2. 3. 6. 8. und 9. Rubrike des Waisenbuches ausgefüllt werden könne; was hingegen die 4. und 5. Rubrike des Waisenbuches betrifft; so wird dieselbe die Buchhalterey aus den ohnehin zu ihr gelangenden Rechnungen, so wie die 7. Rubrike, aus dem zu ihr gelangenden Theillibelle entnehmen und ausfüllen können.

§. 5.
Fortsetzung.

* Wenn sich in diesem Protocolle auf eine Urkunde berufen wird; so ist zugleich die Stelle anzudeuten, wo sie in der Registratur zu finden ist; daher hat der zur Führung dieses Protocolles bestimmte Secretär sich von Zeit zu Zeit mit der Registratur hierwegen in das Einvernehmen zu setzen.

Übrigens ist vorgeschrieben, daß die Ausfüllung dieses Protocolles während des ganzen Laufes des Jahres, wie die Geschäfte vorfallen, besorgt und nicht von einer Zeit zur anderen, noch weniger aber bis zum Ende des Jahres aufge-

schoben werde (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, §. 52). *

§. 6.

Dieses Protocoll muß dem Präsidenten jährlich vorgelegt werden.

* Dieses Protocoll ist mit Ende jedes Jahres dem Vorsitzenden der Pupillarbehörde vorzulegen, damit er von dem Stande der Pupillarangelegenheiten die erforderliche Übersicht erhalte und, wenn in der Behandlung dieser Geschäfte eine Zurechtweisung erforderlich wäre, die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können. *

§. 7.

Was sind die Pupillartabellen der Vormünder?

Um bey reichen, so wie bey ärmeren Pupillen eine sichere Controlle zu haben und in Ansehung beyder das Waisenbuch gehörig ausfüllen und führen zu können, * besteht bey mehreren Gerichten die höchst zweckmäßige Gewohnheit, daß der Vormund angehalten wird * alljährlich die sogenannten Pupillartabellen [a]) zu überreichen, da-

([a]) * Daß die Dominien, als Pupillarbehörden, ebenfalls Pupillartabellen jährlich an das Kreisamt zu überreichen haben und wie diese beschaffen seyen, wurde bereits früher (VIII. Hauptstück, §. 37) im ganzen Zusammenhange der Lehre von der Controllirung der Waisenämter und Waisencassen auf dem Lande, mitgenommen.

Die Instruction für die küstenländischen Bezirksgerichte (§. 58) befiehlt, daß am Ende des Jahres jedes Districtsgericht eine aus dem obgedachten (§. 2, Anmerkung) Waisenbuche gezogene, nach demselben Formulare (§. 3, Anmerkung) eingerichtete Pupillartabelle an das Appellationsgericht überreichen soll. In diese Tabelle sind alle am Anfange des verflossenen Jahres noch nicht beendigte Vormundschaften und Curatellen, die Mündel oder Pflegebefohlenen mögen Vermögen besitzen oder nicht, aufzunehmen. Diese sind nach der Zeitordnung anzuführen und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. In jede Rubrike ist vor Allem

mit, wenn der Vormund auch wirklich von jährlicher Rechnungslegung enthoben ist, aus dieser Pupillartabelle die Erziehungsart des Pupillen und das Totale seines Vermögens, oder ob er keines besitze, erhelle.

§. 8.

Welche sind ihre Rubriken?

Jede solche Pupillartabelle enthält folgende Rubriken:

1.) Nahme, Stand und Sterbetag des Erblassers.

2.) Nahme, Stand und Wohnung des Vormundes.

3.) Nahme des Pupillen.

4.) Alter des Pupillen.

5.) Aufenthalt des Pupillen.

6.) Wie der Pupill verpflegt und ernährt werde.

7.) Zu welcher Wissenschaft, Kunst oder welchem Handwerke der Pupill verwendet werde.

8.) Ob der Pupill Vermögen besitze; worin es bestehe; wo es sich befinde; wie es verwaltet werde.

9.) Ob der Vormund Rechnung zu legen habe und bis auf welchen Zeitpunct dieselbe gelegt sey.

10.) Ob der Vormund über die gelegte Rechnung das Absolutorium erhalten habe und welche Rechnungen noch rückständig seyen.

§. 9.

Formular einer Pupillartabelle.

Das Formular einer solchen Pupillartabelle ist folgendes.

der in der früheren Tabelle angegebene Stand des vorigen Jahres zu übertragen. Sodann sind alle seitdem eingetretenen Veränderungen, so wie sie in dem Protocolle erscheinen, genau anzumerken. *

	Nahme, Stand und Sterbetag des Erblassers.	1.
	Nahme, Stand und Wohnung des Vormundes.	2.
	Nahme des Pupillen.	3.
	Alter des Pupillen.	4.
	Aufenthalt des Pupillen.	5.
	Wie der Pupill verpflegt und ernährt werde.	6.
	Zu welcher Wissenschaft, Kunst oder welchem Handwerke er verwendet werde.	7.
	Ob er Vermögen habe, worin es bestehe.	8.
	Ob der Vormund Rechnung gelegt habe und bis auf welche Zeit.	9.
	Ob er ein Absolutorium erhalten habe und welche Rechnungen rückständig seyen.	10.

§. 10.

Wie erhält der Vormund diese Pupillartabelle?

Jeder Vormund erhält bey Antretung seiner Vormundschaft zugleich mit seinem Decrete ein gedrucktes Formular einer solchen Pupillartabelle; dieses Formular hat er sich sohin abzuschreiben und jährlich mit Ende des Jahres die Rubriken dieser Pupillartabelle auszufüllen, dieselbe zu fertigen und sohin beym Einreichungsprotocolle der Pupillarbehörde zu überreichen.

§. 11.

Welchen Bescheid erhält sie?

Diese Pupillartabelle erhält, wenn sie gehörig ausgefüllt ist, den Bescheid: diese Pupillartabelle ist nach vorläufiger Eintragung in das Hauptwaisenbuch aufzubehalten; oder: aufzubehalten, et vid. Buchhalterey (oder Waisenbuch).

§. 12.

Fortsetzung.

Ist diese Pupillartabelle nicht gehörig ausgefüllt; so wird über dieselbe der Vormund vorgefordert; dieser hat sohin bey der Tagsatzung das Mangelnde seiner Pupillartabelle gehörig auszufüllen und nun erhält die Pupillartabelle, wie vorher, den Bescheid: nach vorläufiger Eintragung in das Hauptwaisenbuch aufzubehalten.

§. 13.

Weitere Fortsetzung.

Aus diesen Rubriken der Pupillartabelle werden sohin die beym Waisenbuche oben angeführten Rubriken von Seite der Buchhalterey oder des Beamten, der die Eintragung in das Waisenbuch zu besorgen hat, ausgefüllt, indem jede Pupillartabelle nach obigem Bescheide zum Waisenbuche zu gelangen hat.

Siebzehntes Hauptstück.

Von den verschiedenen Betreibungen der Parteyen, Vormünder und Curatoren, und von dem Betreibungsprotocolle.

§. 1.

Wann ist der Fall der Betreibung der Partey, des Vormundes und des Curators vorhanden?

Wenn Parteyen, Vormünder oder Curatoren ihrer Pflicht nicht genug thuen; so muß sie der Richter zur Erfüllung derselben betreiben.

§. 2.

Worin besteht diese Betreibung?

Diese Betreibung besteht darin, daß der Richter der nachlässigen Partey, dem Vormunde oder Curator, ein Decret zustellen und ihnen (und zwar den Vormündern und Curatoren unter Androhung eines angemessenen Pönfalles, der Partey aber unter Bedrohung mit der Aufstellung eines Curators ad actum auf ihre Kosten) den Auftrag machen läßt, das rückständige Geschäft zu Ende zu führen.

§. 3.

Formular eines solchen Betreibungsdecretes an die Partey.

Setzen wir: eine Partey pflege eine über das Jahr ausständige Abhandlung nicht, ungeachtet sie Erbe ist, vielleicht auch schon sich als solcher erklärt hat; in diesem Falle wird ihr der Richter ein Decret folgenden Inhaltes zustellen lassen.

Von Außen.

An Jacob Langfeld, bürgerlichen Schustermeister, wohnhaft Nro. —

Von Innen.

Derselbe hat binnen 8 Tagen von Zustellung dieses Decretes angerechnet, um die Abhandlung (Einantwortung) der Verlassenschaft des den 10. Januar v. Jahrs verstorbenen Franz Schmidt, bürgerlichen Bäckermeisters, bey sonstiger Aufstellung eines Curators auf seine Kosten anzulangen, oder die im Wege stehenden Hindernisse darzuthun.

§. 4.

Formular eines Decretes an den Curator.

Wäre es ein Curator, der z. B. eine Abhandlung, Einantwortung u. s. w. nicht bewirkte; so wäre das Decret an denselben folgendes.

Von Außen.

An Herrn Doctor Lang.

Von Innen.

Sie haben, als Franz Sprinzischer Verlassenschaftscurator, binnen 8 Tagen von der Zustellung dieses Decretes um Abhandlung (Einantwortung) der dießfälligen Verlassenschaft bey 3 fl. C. M. Pönfall gehörig anzulangen, oder die im Wege stehenden Hindernisse darzuthun.

§. 5.

Formular eines Betreibungsdecretes an den Vormund.

Wäre ein Vormund in der Legung seiner Rechnung, Depositirung oder Sicherstellung einer Geldsumme nachlässig; so wäre er folgender Maßen zu betreiben.

Von Außen.

An Johann Klein, bürgerlichen Uhrmacher, wohnhaft Nr. —

Von Innen.

Sie haben, als Eduard Procki'scher Vormund, binnen 8 Tagen von Zustellung dieses Decretes die vom Jahre 1810

ausständige dießfällige Vormundschaftsrechnung bey 3 fl. C. M. Pönfall zu legen, oder die im Wege stehenden Hindernisse anzuzeigen.

§. 6.

Verfahren hierüber.

Wie nun der Betriebene dieses Decret erhält; so wird er entweder in der bestimmten Zeit den gerichtlichen Auftrag befolgen, somit die Abhandlung, Einantwortung, oder Rechnung überreichen; oder er wird um einen weiteren Termin hiezu anlangen und in dem Gesuche hierwegen zugleich das Hinderniß angeben, weßwegen er bisher den gemachten Auftrag nicht erfüllen konnte.

§. 7.

Formular eines Terminsgesuches.

Von Außen.

Magistrat.

Doctor Lang, als Franz Sprinzischer Verlassenschaftscurator,

bittet um weitere acht Tage zur Anlangung um Einantwortung dieser Verlassenschaft.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

In Folge des Betreibungsdecretes A. soll ich binnen acht Tagen um Einantwortung der Franz Sprinzischen Verlassenschaft anlangen; da ich aber erst vor einigen Tagen das dießfällige Theillibell zur Ratificirung überreicht habe und vor der Erledigung desselben um Einantwortung der Verlassenschaft selbst nicht anlangen kann; so bitte ich, mir weitere 8 Tage hiezu zu bewilligen.

Doctor Lang.

§. 8.

Der Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierüber wird im Falle der Bewilligung folgender seyn: hiemit wird dem Bittsteller der angesuchte achttägige Termin zur dießfälligen Einantwortung unter dem vorigen Pönfalle ertheilt und ist diese Verordnung im Betreibungsprotocolle vorzumerken.

§. 9.

Was das Betreibungsprotocoll sey?

Um nun die Controle zu haben, ob die Betriebenen dem an sie erlassenen Auftrage Genüge leisten, wird bey Gericht das sogenannte Betreibungs- oder Vormerkprotocoll geführt. Dieses Protocoll hat vier Rubriken: in der ersten steht der Nahme des Betriebenen; in der zweyten der Gegenstand der Betreibung; in der dritten der angedrohte Pönfall, oder das sonstige Betreibungsmittel; in der vierten endlich die Zeit, binnen welcher der Auftrag zu vollziehen ist.

Das Formular dieses Betreibungs- oder Vormerkungsprotocolles ist folgendes.

Nahme der betriebenen Partey.	Gegenstand der Betreibung.	Pönfall, oder sonstiges Zwangsmittel.	Frist.
Jacob Langfeld, bürgerl. Schustermeister, wohnhaft Nr. —, als Franz Schmidtischer Erbe.	Zur Abhandlung.	Bey sonstiger Aufstellung eines Curators.	Bis 14. März d. J.
Doctor Lang, als Franz Sprinzischer Verlassenschaftscurator.	Zur Einantwortung.	Bey 3 fl. C. M.	Bis 18. dd.
Johann Klein, als Eduard Prockischer Vormund.	Zur Vormundschaftsrechnung.	Bey detto.	Bis 20. dd.

§. 10.

Fortsetzung.

Weil nun im oben angegebenen Falle Doctor Lang, als Sprinzischer Curator, weitere acht Tage zur Einantwortung erhalten hat; so wird dieser weitere Termin ebenfalls vorgemerkt; d. h. es wird der vorgemerkte Termin, nähmlich der 18. März, ausgestrichen und dafür der neu ertheilte achttägige Termin, bis 26., hingesetzt.

§. 11.

Weiteres Verfahren.

Sieht nun der Richter aus dem Betreibungsprotocolle bey Durchgehung desselben, daß eine Partey die ihr bestimmte Frist verstreichen ließ, ohne dem an sie erlassenen Auftrage Genüge zu leisten; so wird er seine Drohung in

Vollzug setzen; d. h.: hat er jemand bey Aufstellung eines Curators betrieben und derselbe die ihm bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen; so wird nunmehr der Richter ohne weiters einen Curator durch Decret aufstellen und ihm in demselben eine verhältnißmäßige Frist zur Vollziehung des aufgetragenen Geschäftes ertheilen.

§. 12.

Fortsetzung.

Das Formular des Decretes an den aufgestellten Curator wird folgendes seyn.

Von Außen.

An Herrn Doctor N. N.

Von Innen.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien werden Sie als Curator der Verlassenschaft des am 10. Januar v. J. verstorbenen bürgerlichen Bäckermeisters Franz Schmidt aufgestellt, welches Ihnen mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß Sie die dießfällige Abhandlung bis 29. dieß der Ordnung nach pflegen und in Allem den bestehenden Gesetzen gemäß Ihr Amt handeln sollen.

§. 13.

Weitere Fortsetzung.

Wäre hingegen jemand bloß pönfällig (also nicht bey Aufstellung eines Curators) betrieben und vollzieht er seinen Auftrag in der bestimmten Frist nicht; so wird der ihm angedrohte Pönfall eingehoben und er unter doppeltem Pönfalle und Bestimmung einer weiteren Frist ferner betrieben. Setzen wir, Doctor Lang, als Franz Sprinzischer Curator, hätte die ihm zur Überreichung der Einantwortung anberaumte Frist bis 18. dieß verfließen lassen, ohne diese Einantwortung selbst zu überreichen und ohne einen ferneren Termin hiezu anzusuchen; so wird der Richter, der dieß im Betreibungsprotocolle bemerkt, folgendes weitere Decret an denselben erlassen.

Von Außen.

An Herrn Doctor Lang.

Von Innen.

Sie haben, als Franz Sprinzischer Curator binnen 8 Tagen von der Zustellung dieses Decretes, bey 6 fl. C. M. Pönfall um Einantwortung der dießfälligen Verlassenschaft anzulangen, oder die im Wege stehenden Hindernisse anzuzeigen, zugleich auch den bereits verwirkten Pönfall pr. 3 fl. C. M. dem Gerichtsdiener (der hievon durch ein besonderes Decret unter Einem verständigt wird) zu behändigen.

§. 14.

Formular eines Decretes an den Gerichtsdiener, wegen Einhebung eines Pönfalles.

Das Decret an den Gerichtsdiener wegen Einhebung dieses Pönfalles wird folgendes seyn.

Von Außen.

An den Gerichtsdiener N. N.

Derselbe hat den vom Herrn Doctor Lang, als Franz Sprinzischen Verlassenschaftscurator, wegen nicht bewirkter dießfälliger Einantwortung verwirkten Pönfall pr. 3 fl. C. M. einzuheben, zu erlegen und hierüber zu relationiren.

§. 15.

Verfahren hierüber.

Der Gerichtsdiener wird sich nun zum Doctor Lang verfügen, von ihm den Pönfall abfordern und hierüber folgende Relation erstatten.

Von Außen.

N. N. Gerichtsdiener,

relationirt über den vom Herrn Doctor Lang eingehobenen Pönfall.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

In Folge des Auftrages A. habe ich vom Herrn Doctor Lang, als Franz Sprinzischen

Curator, den ihm auferlegten Pönfall von 3 fl. C. M. abgefordert und laut B. auch bereits erlegt.
N. N. Gerichtsdiener.

§. 16.

Fortsetzung.

Der Bescheid hierüber ist der über Relationen gewöhnliche, nähmlich: diese Relation ist aufzubehalten und es sind davon auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 17.

Übergang zum Folgenden.

So haben wir nun die Lehre von den eigentlichen Vormundschaften und Curatelen geschlossen. Da aber den Ältern, vorzüglich dem Vater, wenn er am Leben und (nach §. 176 des a. b. G. B.) durch Umstände nicht gehindert ist, die Erziehung seiner minderjährigen Kinder und die Verwaltung ihres allfälligen Vermögens obliegt, somit die Kinder in dieser Rücksicht als Pflegebefohlene, der Vater aber gleichsam als Vormund, als Curator erscheint und dadurch zwischen Ältern und Kindern wechselseitige Pflichten und Rechte gegründet werden, die der Oberleitung des Staates unterliegen; so wird es nicht überflüssig seyn, diese Rechte und Pflichten der Ältern in Beziehung auf die Erziehung und Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder hier vorzunehmen, wovon das folgende Hauptstück handelt.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern in Rücksicht auf die Erziehung und Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder.

§. 1.

Fortsetzung.

Da die Kinder entweder eheliche oder uneheliche seyn können; so werden wir anfangs von den Rechten und Pflichten der Ältern in Rücksicht auf die Erziehung und das Vermögen der ehelichen, dann der unehelichen Kinder handeln.

§. 2.

Welche sind eheliche Kinder?

Diejenigen Kinder, welche im siebenten Monathe nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monathe entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, haben die Vermuthung der ehelichen Geburt für sich (§. 138 des a. b. G. B.).

§. 3.

Verbindlichkeiten der Ältern zur Erziehung ihrer ehelichen Kinder.

Die Ältern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, d. h. für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen, bis sie sich selbst ernähren können, den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen. Die Pflege des Körpers und der Gesundheit der Kinder aber hat hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen; stirbt aber der Vater; so fällt ihr, nebst

dieser Pflege ihrer Kinder, auch die Erziehung derselben zur Pflicht (§§. 139, 140, 141 und 143 des a. b. G. B.).

§. 4.

Rechte der Ältern in Beziehung auf die Religion ihrer ehelichen Kinder.

* Eine der wichtigsten und heiligsten Pflichten der Ältern ist die religiöse Erziehung ihrer Kinder.

In so fern die Ältern beyde der nähmlichen Religion zugethan sind; so sind ihre Kinder in der Religion der Ältern zu erziehen.

Bey gemischten Ehen sind, wenn die Eheleute schon vor der Geburt ihrer Kinder verschiedener christlicher Religion waren, für den Fall, als der Vater katholisch ist, alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, katholisch zu erziehen; wenn aber die Mutter katholisch ist; so folgen die Söhne der Religion des katholischen Vaters, die Töchter aber jener der Mutter. Bey gemischten Ehen verschiedener akatholischer Glaubensgenossen folgen die Kinder in Beziehung auf ihre Religion dem Geschlechte.

Tritt in der Folge, nachdem bereits Kinder aus der Ehe von beyderseits akatholischen Eheleuten vorhanden sind, zur katholischen Religion über; so müssen, wenn der Vater katholisch wird, alle noch unmündigen Kinder von beyden Geschlechtern, wenn aber die Mutter katholisch wird, die unmündigen Töchter in der katholischen Religion erzogen werden.

Sollte von anfangs beyderseits katholischen Ältern ein Theil in der Folge, wo bereits eheliche Kinder vorhanden sind, zur akatholischen Religion übertreten; so ist zwischen jenen Kindern, welche schon schul- und unterrichtsfähig sind, und jenen, welche es noch nicht sind, zu unterscheiden. Die Letzten folgen nach dem Geschlechte der Religion ihrer Ältern; die Ersten müssen aber, da sie schon im katho-

lischen Unterrichte begriffen sind, fortan in die katholische Schule und Christenlehre geschickt werden; wenn sie in der Folge bey reiferem Alter sich akatholisch erklären, wie Erwachsene behandelt und sohin zum sechswochentlichen Unterrichte in der katholischen Religion angewiesen werden (vergl. die Hofdecrete vom 13. October und 21. December 1781, 28. August 1786, 2. May 1788 und 2. October 1798).

Nach unseren Gesetzen ist es zwar nicht möglich, daß eine Ehe zwischen Juden und Christen geschlossen wird (§. 64 des a. b. G. B.); es kann also keine Kinder aus einer ursprünglich gemischten Ehe zwischen Juden und Christen geben. Wenn aber bey einem jüdischen Ehepaare in der Folge ein Theil zur katholischen Religion übertritt; so sind, wenn der Mann übertritt, alle Kinder beyderley Geschlechtes, welche noch nicht annos discretionis haben, katholisch zu erziehen. Wenn aber die Mutter katholisch wird; so haben die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes der Religion des Vaters, so lange er lebt; nach seinem Tode aber, wenn seinerseits kein jüdischer die Versorgung der Kinder auf sich nehmender Großvater vorhanden ist, bleibt es der katholischen Mutter unbenommen, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen (Hofdecret vom 19. Februar 1790). *

§. 5.

Rechte des Vaters in Rücksicht der Standeswahl seiner Kinder.

Der Vater kann sein unmündiges Kind zwar für den Stand, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber das Kind kann nach erreichter Mündigkeit (d. h. nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre) sich zu einem seinen Neigungen und seiner Gemüthsart mehr angemessenen Stande entschließen und diesen Entschluß dem Vater vortragen. Will der Vater demselben nicht beystimmen; so kann das Kind

entweder selbst, oder (nach §. 178 des a. b. G. B.) ein Verwandter desselben, oder wer sonst davon Kenntniß erhält, hierüber bey der Personalinstanz des Vaters Beschwerde führen, welche die Sache von Amtswegen zu untersuchen und mit Rücksicht auf den Stand, das Vermögen und die Einwendungen des Vaters zu erkennen haben wird (§. 148 des a. b. G. B.).

§. 6.

Formular eines Gesuches hiebey.

Das Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Peter Renz, bürgerlicher Schneidermeister, wohnhaft Nr. --;

bittet um eine Tagsatzung mit Franz Keil zu ingedachtem Zwecke.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Joseph Keil ist laut des Taufscheines A. im 15. Jahre und mein Verwandter. Schon von Jugend auf äußerte er zu mir besondere Zuneigung, weßwegen er sich denn auch oft bey mir einfand und schon in seiner Jugend Vorliebe zum Schneiderhandwerke zeigte. Nun will ihn aber sein Vater, Franz Keil, hiesiger bürgerlicher Bäckermeister, zur Bäckerey geben, die diesem Joseph Keil seiner Äußerung nach ganz zuwider ist; er sowohl, als auch ich haben hierüber seinem Vater wiederholte dringende Vorstellungen gemacht und ich mich sogar entschlossen, diesen meinen minderjährigen Verwandten unentgeldlich zu mir zu nehmen und ihm das Schneiderhandwerk

zu lehren. Da aber alle Vorstellungen und Bitten bey seinem Vater vergebens waren; so sehe ich mich gezwungen, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen und zu bitten: der löbliche Magistrat geruhe hierwegen vorläufig eine Tagsatzung mit Franz Keil und seinem Sohne Joseph anzuordnen.

Peter Renz.

§. 7.

Verfahren hierüber.

Hierüber wird der Richter eine Tagsatzung geben, hiebey vorzüglich die Einwendungen des Vaters zu Protocoll nehmen und nach derselben Grund oder Ungrund und seinem Ermessen durch Bescheid erkennen; zugleich aber hiebey auf Stand und Vermögen des Vaters gehörigen Bedacht nehmen. Diesem zu Folge wird daher im gegebenen Falle der Bescheid für die Bewilligung z. B. folgender seyn: über Einvernehmen des Vaters und des minderjährigen Joseph Keil wird die Bewilligung ertheilt, daß der Bittsteller diesen Joseph Keil zur Erlernung des Schneiderhandwerkes auf — Jahre, jedoch unentgeldlich, zu sich nehmen könne und ist dieses Anbringen aufzubehalten, der Bittsteller aber, so wie Franz Keil, hievon rathschlägig zu erinnern; et vid. Buchhalterey (oder Waisenbuch).

§. 8.

Was ist in Ansehung des Vermögens ehelicher Kinder Rechtens?

Alles, was eheliche Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist zwar ihr Eigenthum; allein ihrem Vater kommt in der Regel und so lange sie unter seiner Gewalt stehen, die Verwaltung dieses Vermögens zu und es kann derselbe aus den Einkünften dieses Vermögens, so weit sie reichen, die Erziehungskosten bestreiten (§§. 149 und 150 des a. b. G. B.).

§. 9.
Fortsetzung.

Da also der Vater gesetzlicher Verwalter des Vermögens seiner ehelichen Kinder ist; so können dieselben, so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung ihres Vaters keine giltige auf dieses Vermögen Beziehung habende Verpflichtung eingehen; wie sie denn auch überhaupt in Ansehung der ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Handlungen den Minderjährigen, welche unter einem Vormunde stehen, gleich gehalten werden, also alles das auf sie anwendbar ist, was wir in dieser Rücksicht bereits früher unter den Capiteln von der Vormundschaft und den Curateln abgehandelt haben (§. 152 des a. b. G. B.).

§. 10.
Wie aber, wenn dem Vater der Fruchtgenuß des kindlichen Vermögens zusteht?

Wenn dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, der Fruchtgenuß bewilligt ist; so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes; sie können daher zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden (§. 150 des a. b. G. B.).

§. 11.
Muß der Vater auch Rechnung legen?

Der Vater muß so gut, wie ein Vormund, über die Verwaltung des kindlichen Vermögens jährlich Rechnung legen und den Überschuß, der sich nach der Bestreitung der Erziehungskosten aus den Einkünften des kindlichen Vermögens ergibt, gehörig fructificiren. Nur dann, wenn dieser Überschuß gering wäre, hat er bey Gericht anzusuchen, daß ihm derselbe zur willkürlichen Verwendung überlassen und er von der Legung einer Rechnung freygesprochen werden möchte; das Gericht wird die Sache untersuchen und nach Überlegung der

Umstände ihn entweder von der künftigen Rechnungslegung entheben, oder sie ihm ferner, als unerläßlich zu legen, auftragen (§. 150 des a. b. G. B.).

§. 12.

Formular eines Gesuches hiebey.

Das Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Peter Kurz, bürgerlicher Wirth, wohnhaft Nr. —; bittet um Enthebung von der Rechnungslegung über das Vermögen seiner Kinder Johann und Anna.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Meine Kinder Johann und Anna, welche beyde bey mir in Versorgung sind und wovon der Erste acht, die Letzte sieben Jahre alt ist, haben von ihrer seligen Mutter Theresia Kurz jedes 6000 fl., zusammen 12,000 fl., geerbt, welche laut Depositenextractes A. für sie in 2 percentigen Bancoobligationen inliegen und worüber mir im Abhandlungsbescheide B. jährliche Rechnung zu legen aufgetragen wurde. Da nun die Interessen hievon jährlich 240 fl. für meine beyden Kinder ausmachen, somit zur Bestreitung der Erziehungskosten nicht hinreichen; so bitte ich: der löbliche Magistrat geruhe mich, als Vater, von Legung der Rechnung über das obgedachte Vermögen meiner Kinder Johann und Anna zu entheben.

Peter Kurz.

§. 13.

Verfahren hierüber.

Sollte sich nun aus den Belegen des Anbringens und der Natur der Sache noch nicht die volle Überzeugung über die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Bestreitung der Erziehungskosten, oder des geringen Überschusses hierüber darstellen; so wird der Richter noch vorläufig eine Tagsatzung geben, um sich volle Aufklärung in der Sache zu verschaffen; sohin wird für den Fall der Bewilligung der Bescheid folgender seyn: hiemit wird der Bittsteller von der Rechnungslegung über das ingedachte Vermögen seiner Kinder Johann und Anna Kurz ohne weiters enthoben, et vid. Buchhalterey (Waisenbuch).

§. 14.

Kann vivente patre auch jemand Anderer als Vormund oder Curator aufgestellt werden?

Es kann sich ereignen, daß, ungeachtet der Vater noch lebt, seine Kinder doch einen Vormund oder Curator erhalten.

1.) Die Fälle, wo Kinder, ungeachtet ihr Vater noch lebt, einen **Vormund** erhalten, sind folgende:

a.) wenn der Vater den Gebrauch der Vernunft verliert;

b.) wenn er als Verschwender erklärt; oder

c.) wegen eines **Verbrechens** auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird;

d.) wenn er eigenmächtig auswandert;

e.) wenn er über Ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben;

f.) wenn er die Erziehung und Verpflegung seiner Kinder ganz vernachlässigt; * oder wenn er wegen Mißhandlung seiner Kinder von dem Strafgerichte in schweren Polizeyübertretungen zur Strafe dieser Mißhandlung der väterlichen Gewalt für verlustig erklärt wird. *

In den ersten fünf Fällen wird ein interimistischer Vormund bestellt, der wieder zu entlassen ist, wenn das in die-

sen fünf Fällen verzeichnete Hinderniß, weßwegen er aufgegestellt wurde, wegfällt und es tritt sohin der Vater in sein ursprüngliches Recht der väterlichen Gewalt ein; allein im letzten Falle wird ein bleibender Vormund ernannt und es ist für den Vater die väterliche Gewalt auf immer verloren (§§. 176 und 277 des a. b. G. B.).

2.) Die Fälle, wo die Kinder, ungeachtet ihr Vater noch am Leben ist, einen Curator ihres Vermögens erhalten, sind folgende:

a.) wenn der Vater zur Verwaltung des Vermögens seiner Kinder unfähig; oder

b.) von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, von der Curatel dieses Vermögens ausgeschlossen ist (§. 149 des a. b. G. B.);

* c.) in Geschäften, welche zwischen Ältern und einem minderjährigen Kinde vorfallen (a. b. G. B., §. 271). *

§. 15.

Wann erlischt die väterliche Gewalt?

Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes, d. h. mit dem Tage auf, als dasselbe das 24. Jahr seines Lebens zurückgelegt hat; ausgenommen, der Vater hätte eine gerechte Ursache, die Fortdauer dieser väterlichen Gewalt bey Gericht anzusuchen (§. 172 des a. b. G. B.).

§. 16.

Welche sind die Ursachen der Dauer der väterlichen Gewalt über das 24. Jahr?

Die Ursachen, aus welchen der Vater die Fortdauer der väterlichen Gewalt auch nach vollendetem 24. Jahre seines Kindes bey Gericht ansuchen kann, sind folgende:

a.) wenn das Kind, ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig ist;

b.) wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder

c.) sich solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es auch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß (§. 173 des a. b. G. B.).

§. 17.

Formular eines Gesuches dieser Art.

Das Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magistrat.

Franz Schwarz, Hausinhaber Nro. —;
bittet um Bewilligung der ferneren Fortsetzung der väterlichen Gewalt über seinen großjährigen Sohn Joseph.

Von Innen.

Löbl. Magistrat.

Mein Sohn Joseph wird zwar in Kurzem großjährig werden, wie der Taufschein A. bewährt; allein seine Verstandeskräfte sind in Folge des ärztlichen Zeugnisses B. so geschwächt, daß er unfähig ist, sein Vermögen selbst zu verwalten; ich bitte daher: der löbl. Magistrat geruhe zu bewilligen, daß ich die väterliche Gewalt, seiner Volljährigkeit ungeachtet, über ihn fortsetzen kann und hierwegen die erforderlichen Edicte zu erlassen.

Franz Schwarz.

§. 18.

Verfahren hiebey.

Sollte der Richter nicht schon aus dem Inhalte und den Belegen dieses Gesuches den Fall erschöpfet finden; so wird er sich durch eine mit dem Vater und Sohne zu veranlassende Tagsatzung die erforderliche Aufklärung zu verschaffen suchen;

sohin diesem zu Folge durch Bescheid erkennen. Fällt er bewilligend aus; so kann er so lauten: hiemit wird dem Bittsteller die Fortdauer der väterlichen Gewalt über seinen physisch großjährigen Sohn Joseph wegen desselben geschwächten Verstandeskräften bewilligt und es sind die erforderlichen Edicte hierwegen auszufertigen. Dieses Anbringen ist aufzubehalten, der Bittsteller hievon rathschlägig er erinnern, et vid. Buchhalterey.

§. 19.

Fortsetzung.

Das Formular eines Edictes hiebey wird leicht nach jenem zu entwerfen seyn, das wir oben im XIV. Hauptstücke, §. 12, anführten.

§. 20.

Können eheliche Kinder auch vor dem 24. Jahre aus der väterlichen Gewalt treten?

Eheliche Kinder können vor dem 24. Jahre ihres Lebens aus der väterlichen Gewalt treten, wenn

a.) der Vater sie mit Genehmhaltung des Gerichtes ausdrücklich entläßt, *wodurch sie die Veniam aetatis erhalten; *

b.) wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet (§. 174 des a. b. G. B.).

§. 21.

Wie, wenn eine Tochter vor ihrem 24. Jahre heirathet?

Verehelicht sich eine minderjährige Tochter; so tritt sie zwar in Rücksicht ihrer Person aus der väterlichen Gewalt und kommt in jene des Mannes; allein in Beziehung auf ihr Vermögen hat ihr Vater fortwährend bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit; so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt (§§. 91, 92 und 175 des a. b. G. B.).

§. 22.

Was gibt es gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt für ein Mittel?

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, so wie gegen die Unterlassung der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, besonders können aber die nächsten Verwandten den Beystand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. Ein Beyspiel eines solchen Falles sammt dem Verfahren hierüber sehe man in den §§. 5 und 6 dieses Hauptstückes (§. 178 des a. b. G. B.).

§. 23.

Wer hat die unehelichen Kinder zu erziehen?

Uneheliche Kinder sind zwar überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familiennahmen der Vaters, noch auf den Adel, das Wapen und andere Vorzüge der Ältern Anspruch und führen bloß den Geschlechtsnahmen der Mutter. Dessen ungeachtet hat doch auch ein uneheliches Kind das Recht, von seinen Ältern eine ihrem (der Ältern) Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern und die Rechte der Ältern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Die eigentliche Erziehung des unehelichen Kindes steht der Mutter desselben zu, so lange sie dieses ihr uneheliches Kind der künftigen Bestimmung gemäß selbst erziehen will und kann. Nur dann, wenn das Wohl des unehelichen Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr liefe, ist der Vater berechtigt und verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, zu sich zu neh-

men, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen (§§. 165 bis 169 des a. b. G. B.).

§. 24.

In welcher Religion ein uneheliches, von verschiedenen Glaubensgenossen erzeugtes Kind zu erziehen sey.

* In Rücksicht der Erziehung unehelicher Kinder hat sich die Frage ergeben, in welcher Religion ein uneheliches Kind zu erziehen sey, wenn von den Ältern desselben ein Theil katholisch, der andere aber akatholisch ist. Sie wurde unter Hinweisung auf die bestehenden Toleranzvorschriften gesetzlich dahin entschieden: daß, wenn der uneheliche Vater katholisch ist, das Kind (ohne Unterschied des Geschlechtes), wie ein eheliches, katholisch zu erziehen sey; wenn aber die Mutter katholisch ist, dem Geschlechte folge; doch muß der uneheliche Vater, wenn er von dem Rechte, seinen unehelichen Sohn in seiner akatholischen Religion erziehen zu lassen, Gebrauch machen will, sich schon bey dem Taufacte als Vater angeben, widrigens er dieses Recht ohne weiters verliert.

Wenn aber die Ältern das uneheliche Kind zu ernähren und zu erziehen, also ihrer Pflicht hierin nachzukommen unvermögend sind und sonach, wenn sie zu deren Erfüllung angehalten werden, sich erklären, sie nicht erfüllen zu können; so ist das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen (Hofdecrete vom 5. Februar und 4. July 1796; höchste Entschließung vom 21. März 1821 und Hofdecret vom 9. Januar 1823).*

§. 25.

Wer bestreitet die Verpflegungskosten des unehelichen Kindes?

Das uneheliche Kind mag bey der Mutter, bey dem Vater, oder anderswo erzogen werden; so hat in der Regel

immer der Vater dieses unehelichen Kindes die Verpflegungskosten desselben zu bestreiten, ausgenommen, er wäre nicht im Stande, dieses sein Kind zu verpflegen, dann fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter des unehelichen Kindes (§§. 167 und 168 des a. b. G. B.).

§. 26.

Können die Ältern des unehelichen Kindes sich über desselben Erziehung und Verpflegung vergleichen?

Es steht zwar den Ältern des unehelichen Kindes frey, sich über die Erziehung, den Unterhalt und die Verpflegung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; doch kann ein solcher Vergleich dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun, d. h. wenn z. B. dieses Vergleiches ungeachtet der eine Älterntheil nicht im Stande wäre, die verglichene Summe zur nothwendigen Verpflegung des Kindes herzugeben; so könnte dieselbe immer noch von dem anderen Älterntheile gefordert werden (§. 170 des a. b. G. B.).

§. 27.

Geht die Verbindlichkeit der Verpflegung des unehelichen Kindes auch auf die Erben über?

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer andern Schuld, auf die Erben der Ältern dieses Kindes über, indem sie auf der Verlassenschaftsmasse selbst haftet und es in dieser Rücksicht eben so viel ist, als wenn der Erblasser noch am Leben wäre (§. 171 des a. b. G. B.).

§. 28.

Wer verwaltet das Vermögen des unehelichen Kindes?

Da das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen Gewalt seines Erzeugers steht, sondern demselben auf jeden Fall ein Vormund bestellt werden muß, der auf dessen Rechte zu wachen hat; so wird dieser Vormund zugleich

das Vermögen des unehelichen Kindes zu verwalten und sich hiebey so zu betragen haben, wie wir dieses von dem Vormunde ehelicher Kinder auseinandersetzten (§. 166 des a. b. G. B.).

§. 29.

Wer ist zu vernehmen, wenn es sich um eine die unehelichen Kinder betreffende Passirung handelt?

Wenn es sich daher um eine Passirung handelt, welche uneheliche Kinder betrifft, mag sie auf ihre Person oder ihr Vermögen abgesehen seyn; so ist derselben Mutter und Vormund zu vernehmen und die Genehmigung des Gerichtes anzusuchen, unter welchem der Minderjährige steht (§. 189 des a. b. G. B.).

§. 30.

Was ist in Ansehung der legitimirten Kinder Rechtens?

Die zwar anfangs für unehelich anzusehenden Kinder können in folgenden Fällen legitimirt, d. h. als eheliche Kinder angesehen werden, wenn

a.) das Ehehinderniß, das zwischen ihren Erzeugern obwaltet, aufgehoben wurde, oder wenigstens

b.) einem ihrer Ältern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt * (wovon jedoch jene Kinder, welche in einer solchen Ehe erzeugt wurden, welcher die in den §§. 62 — 64 des a. b. G. B. angeführten Ehehindernisse entgegenstehen, ausgeschlossen sind) *;

c.) wenn sie durch die nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger, oder

d.) durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirt wurden. In allen diesen Fällen werden sie für eheliche Kinder gehalten; es gilt daher auch in Rücksicht auf ihre Erziehung und die Verwaltung ihres Vermögens alles das, was wir oben von ehelichen Kindern sagten, mit der einzi-

gen Beschränkung, daß sie die Rechte der in einer rechtmäßigen Ehe früher gebornen Kinder nicht beeinträchtigen und schmälern, auch auf ein solches Vermögen keinen Anspruch machen können, das durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist (§§. 160, 161 und 162 des a. b. G. B.).

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt des zweyten Theiles.

Seite

Einleitung 3

Erstes Hauptstück.

Von der Vormundschaft überhaupt 9

Zweytes Hauptstück.

Von der testamentarischen Vormundschaft. (De tutela testamentaria) 23

Drittes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Vormundschaft. (De tutela legitima) . 31

Viertes Hauptstück.

Von der gerichtlichen (obrigkeitlichen) Vormundschaft. (De tutela dativa) 37

Fünftes Hauptstück.

Von den Entschuldigungsursachen der Vormünder 42

Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten des Vormundes und der Pupillen im Allgemeinen 59

Siebentes Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der obervormundschaftlichen Passirungen 71

Achtes Hauptstück.

Von der Verwaltung des Waisenvermögens durch den Vormund * und die Vormundschaftsbehörde, und von den obrigkeitlichen Waisencassen *

Neuntes Hauptstück.

Von den Vormundschafts- * und Waisencassen- * Rechnungen 162

Seite

Zehntes Hauptstück.

Von der Haftung der Vormünder 207

Eilftes Hauptstück.

Von der Sicherstellung des Pupillargutes durch die Vormünder und Vormundschaftsbehörde 209

Zwölftes Hauptstück.

Von den Zwischen- und Ehrenvormündern. (De tutoribus interimisticis et honorariis) 214

Dreyzehntes Hauptstück.

Von den Strafen und Belohnungen der Vormünder . . . 216

Vierzehntes Hauptstück.

Von Beendigung der Vormundschaft 220

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Curatel und den verschiedenen Fällen derselben . . 241

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Waisenbuche * der Vormundschaftsbehörden * und den Pupillartabellen * der Vormünder * 249

Siebzehntes Hauptstück.

Von den verschiedenen Betreibungen der Parteyen, Vormünder und Curatoren, dann dem Betreibungsprotocolle . . 259

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der Ältern in Rücksicht auf die Erziehung und Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder 267

Gedruckt bey J. P. Sollinger.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Füger, Joachim,

Das adeliche Richteramt, oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen in den deutschen Staaten der österreichischen Monarchie

Bd.: 2

Wien 1830

J.austr. 12 s-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10622508-6